

Proletarier aller Länder, vereinigt euch !

Reprint der Ausgabe „Das Urteil von Nürnberg, der vollständige Text“, München 1946 und „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf! Die Reden des sowjetischen Hauptanklägers Generalleutnant R.A. Rudenko im Nürnberger Prozeß der deutschen Hauptkriegsverbrecher“ Berlin, 1946. Die zusammengestellten Texte wurden nach der Originalausgabe faksimiliert.

VKS GmbH
Postfach 10 20 51
D-63020 Offenbach
1. Auflage 2006
ISBN 3-86589-055-5

**Die Verbrechen der Nazis
und der Nürnberger Prozess 1946**

Verlag Olga Benario und Herbert Baum

Einleitung

Am 30. September bzw. 1. Oktober 1946 wurde das Urteil im „Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher“ verkündet. Nazi- und Wehrmachtsführer wie Göring, Kaltenbrunner, Streicher, Rosenberg, Keitel und Frank etc. wurden zum Tode verurteilt und auch hingerichtet. Teile des Funktionärskorps der Nazi-Partei, die SS, der SD und die Gestapo wurden als verbrecherische Organisationen verurteilt.

Bis heute haben die deutschen Imperialisten den Nürnberger Prozeß und sein Urteil nicht offiziell anerkannt. Mehr noch: Schon 1953 rehabilitierte ein westdeutsches Gericht den Nazi-Verbrecher Jodl, der in Nürnberg hingerichtet worden war, posthum öffentlich! Seit 1945 wird der Nürnberger Prozeß von den Abteilungen des deutschen Imperialisten, in vorderster Front den Nazis, mit Kübeln von Lügen überschüttet. Bürgerliche Medien, Berliner Politiker und Nazis arbeiten dabei heute Hand in Hand. Einerseits geht es um die Relativierung der Nazi-Verbrechen, ja der immer weitergehenden Leugnung der Nazi-Verbrechen mit dem Ziel, die Anti-Hitler-Koalition in Abstufungen zu verleumden - von der reaktionären Parole „Das waren ja auch Verbrecher“ bis hin zu „Das waren die eigentlichen Verbrecher“. Andererseits werden gleichzeitig die sogenannten „Nürnberger Prinzipien“ zur Rechtfertigung für imperialistische Aggressionen unter UNO-Flagge in aller Welt benutzt, insbesondere auch zur Rechtfertigung des weltweiten militärischen Vormarsches des deutschen Imperialismus.

Gegen diese Lügen gilt es, die wirkliche Bedeutung des Nürnberger Prozesses zu verteidigen.

Zur Funktion und Rolle des Nürnberger Prozesses für die Aufdeckung der Nazi-Verbrechen

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurde es immer deutlicher und zur schrecklichen Wahrheit: Der Nazi-Faschismus hatte Verbrechen begangen, die in ihrem Ausmaß, in ihrer Systematik und ihrer Grausamkeit bisher einmalig in der Weltgeschichte sind.

Schon 1945/46 standen ausreichend Quellen zur Verfügung, um ein realistisches Bild über die Nazi-Verbrechen zu erhalten:

Eine wichtige Quelle über Nazi-Verbrechen waren Berichte von Nazi-Opfern, von überlebenden und von ermordeten. Zwei Beispiele: Ein Bericht eines ermordeten jüdischen Häftlings aus Majdanek beschrieb die Massenmorde durch Giftgas im Vernichtungslager Majdanek durch die

Nazis. Dieser Bericht, den der ermordete Häftling in den Fußboden einer Baracke des Vernichtungslagers eingemauert hatte, wurde nach 1945 gefunden und war ein wichtiges Dokument in vielen Prozessen gegen Nazi-Verbrecher. (Siehe: Langbein: „Nicht wie die Schafe zur Schlachtbank“, Frankfurt/M. 1980, S. 267)

Ein bedeutender Bericht war der von Rudolf Vrba und Alfred Wetzler, ehemalige Häftlinge im KZ Auschwitz, denen 1944 die Flucht in die Tschechoslowakei gelang. Sie fertigten dort eine detaillierte Beschreibung über die Ermordung von Millionen von Juden und Jüdinnen durch Giftgas in Gaskammern und Krematorien in Auschwitz-Birkenau an, die den Alliierten schon 1944 vorlag. (Siehe: Autorenkollektiv: „Über den Widerstand in den KZs und Vernichtungslagern des Nazi-Faschismus“, Verlag Olga Benario und Herbert Baum, Offenbach 1998, S. 136 ff.)

Eine weitere Quelle waren Nazi-Dokumente, die von den Armeen der Anti-Hitler-Koalition gefunden wurden. Obwohl es Befehle von Hitler und Himmler gab, alle Spuren der nazistischen Völkermordpolitik zu beseitigen, war die Nazi-Bürokratie nicht so perfekt organisiert, daß sie alle Hinweise und Beweise vernichten konnte. Es blieben viele Dokumente erhalten, die Verbrechen der Nazis darlegen. Die wichtigsten, schon 1945/46 bekannten Dokumente sind die „Lageberichte“ der SS-„Einsatzgruppen“ über Massenmorde in Polen und der Sowjetunion. Aussagen von Nazikriegsverbrechern, wie z. B. von Höß, dem Kommandanten von Auschwitz, waren ebenfalls wichtig. Viele dieser Nazis schilderten bei den Vernehmungen Verbrechen bis ins Detail.

Eine wichtige Quelle, welche die Berichte der Nazi-Opfer und Ergebnisse der Auswertung von Nazi-Dokumenten zusammenfaßte, waren die zum Teil schon vor 1945 in vielen von den Nazis besetzten Ländern durchgeführten Prozesse gegen Naziverbrecher sowie die Berichte von Kommissionen, die Naziverbrechen untersuchten. Insbesondere in der Sowjetunion wurden Prozesse gegen Nazi-Verbrecher schon ab Ende 1943 in den von der Sowjetarmee befreiten Gebieten durchgeführt wie z. B. in Charkow Ende 1943, in Kiew, Minsk, Lemberg etc. Sowjetische Kommissionen erstellten Berichte zu Nazi-Verbrechen wie zum Beispiel zu den Massenmorden im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau 1945. Wichtig waren ebenfalls Berichte und Protokolle, die von den Exilregierungen Frankreichs, Polens, Jugoslawiens und Griechenlands veröffentlicht wurden, in denen Nazi-Verbrechen dokumentiert wurden.

Der „Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher“, der am 20.11.1945 von den Staaten der sozialistischen Sowjetunion, Englands, Frankreichs und den USA vor einem internationalen Militärgerichtshof

begonnen wurde, hatte bei der Aufdeckung der Nazi-Verbrechen zentrale Bedeutung. Er war Ergebnis des im Londoner Abkommen vom 8.8.1945 getroffenen Beschlusses (das nicht nur die Mitglieder der Anti-Hitler-Koalition unterzeichnet hatten sondern auch weitere 19 Länder, darunter Indien, sämtliche osteuropäischen Länder, Australien und viele Länder Lateinamerikas sowie Länder Westeuropas, die von den Nazis überfallen wurden, wie Niederlande, Belgien, Dänemark), der Bezug nahm auf die Erklärung von Moskau vom November 1943, die von der Sowjetunion, den USA und England unterzeichnet worden war. Diese Erklärung schrieb die Verfolgung und Bestrafung der Nazi-Verbrechen gegenüber anderen Völkern fest. Die Nazi-Verbrecher sollten weltweit verfolgt und in den Ländern angeklagt und abgeurteilt werden, wo sie ihre Verbrechen begangen hatten. Die Hauptkriegsverbrecher, deren Verbrechen „keine bestimmte geographische Begrenzung“ hatten, sollten in einem Hauptkriegsverbrecherprozeß abgeurteilt werden.

Es wurde in Nürnberg Anklage gegen führende Nazi-Verbrecher wie Göring, Heß, Keitel, Streicher, Rosenberg oder Kaltenbrunner, erhoben sowie gegen wichtige Nazi-Organisationen (SS, SA, Korps der politischen Leiter der Nazi-Partei, Reichsregierung, Gestapo, SD, Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht), die als „verbrecherisch“ angeklagt wurden. Anklagepunkte waren Verbrechen gegen den Frieden, d. h. die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Nazi-Krieges, Kriegsverbrechen, d. h. Verbrechen, die während und im Zusammenhang mit dem Nazi-Krieg durchgeführt wurden, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, d. h. Verbrechen vor oder während des Krieges in den von den Nazis überfallenen Ländern oder in Deutschland. („Das Urteil von Nürnberg“, München 1946, S. 95 ff. u. 119 ff.)

Der Nürnberger Prozeß war somit die wichtigste Institution für die Zusammenfassung und Dokumentation der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen über die Nazi-Verbrechen sowie der Dokumentation und Zusammenfassung aller weiteren damals verfügbaren zentralen Beweise. Die wichtigsten gefundenen Nazi-Dokumente wurden als Beweise vorgelegt, viele Überlebende von Nazi-Verbrechen wurden als Zeugen gehört, Aussagen von Nazi-Verbrechern, wie z. B. von Höß, dem Kommandanten von Auschwitz, wurden gehört oder verlesen, die wichtigsten Ergebnisse von Prozessen gegen Nazi-Verbrecher in den von den Nazis besetzten Ländern sowie Ergebnisse von Untersuchungskommissionen über Nazi-Verbrechen wurden als Beweismaterial für den Prozeß hinzugezogen und teilweise auch schon 1945/46 veröffentlicht.

In 42 Bänden mit 27 104 Druckseiten wurde die gesamte Verhandlung des Prozesses dokumentiert. In 22 weiteren Bänden wurden auf mehreren tausend Seiten die Dokumente abgedruckt, die im Nürnberger Prozeß als Beweise der Anklage gedient hatten. Die Protokolle der Verhandlungen sowie die Dokumente der Anklage wurden 1946/1947 veröffentlicht.

Der Nürnberger Prozeß war ein öffentlicher Prozeß, an dem Beobachter und Journalisten aus aller Welt teilnahmen. Nahezu an jedem Verhandlungstag wurden neue Beweise für Nazi-Verbrechen vorgelegt. Eine riesige Fülle von Beweisen wurde so in den Verhandlungstagen gesammelt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Die Anklageschrift des Nürnberger Prozesses vom 6.10.1945, die Urteilsbegründung vom August 1946 und Reden des sowjetischen Hauptanklagevertreters R. A. Rudenko, die 1945/46 veröffentlicht und in großer Auflage in der SBZ verbreitet wurden, gehen auf die größten Nazi-Verbrechen von 1933 bis 1945 ein.

Die Aufdeckung der größten Nazi-Verbrechen im Nürnberger Prozeß Nazi-Terror gegen antifaschistische und kommunistische Kräfte

Am 30. Januar 1933 wurde in Deutschland die offen terroristische Diktatur des deutschen Finanzkapitals errichtet, die Nazi-Partei übernahm die Regierungsgeschäfte. Sofort setzte der staatlich organisierte Nazi-Terror gegen die deutsche Arbeiterbewegung und andere Gegner des Nazi-Regimes ein. Schon am 1. April 1933 manifestierte sich der Antisemitismus im Boykottaufruf gegen jüdische Geschäfte. Die Nazis verhafteten, mordeten und folterten vor allem Kommunistinnen und Kommunisten, die Gefängnisse und die errichteten KZs waren bald gefüllt vor allem mit Genossinnen und Genossen der KPD, aber auch mit anderen wirklichen oder vermeintlichen Gegnern der Nazis.¹

Nach dem Überfall des Nazi-Faschismus auf andere Länder ab 1938 füllten sich die KZs mit Genossinnen und Genossen aus diesen Ländern. Die Nazis überzogen ganz Europa mit einem System von Galgen, Massenerschießungen, Folter und Terror, um jeden Widerstand schon im

¹ Siehe dazu „Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher“ Band I, Erstveröffentlichung 1947, Nachdruck München und Zürich 1984, S. 35, im folgenden zitiert als „...Hauptkriegsverbrecher“. Allein 150.000 der 300.000 Mitglieder der KPD wurden in Gefängnisse, KZs und Folterkeller gesperrt, mindestens 26000 davon ermordet. Nach heutigen bürgerlichen Analysen wurden von den Nazis über 12000 Menschen zwischen 1933 und 1944 nach Gerichtsurteilen offiziell hingerichtet (ohne die Opferzahlen der Nazi-Standgerichte). Durch Nazi-Standgerichte wurden allein in den ersten vier Monaten des Jahres 1945 weitere 8000 ermordet, vor allem auch viele Deserteure aus der Nazi-Wehrmacht (Weisenborn: „Der lautlose Aufstand“, Frankfurt/M. 1974, S. 17).

Keim zu ersticken, um eine Atmosphäre zu erzeugen, in der Widerstand sinnlos erscheinen sollte. Das wurde während des Nürnberger Prozesses sehr detailliert für die einzelnen Länder geschildert.²

Plünderungen und Zerstörungen der Nazis in anderen Ländern

Während des Nürnberger Prozesses wurde ausführlich auf die Plünderungen und Zerstörungen eingegangen, die die Nazis in den von ihnen überfallenen Ländern begangen hatten.³

Insbesondere in der sozialistischen Sowjetunion wurde ein immenser materieller Schaden angerichtet. Ganze Städte wurden teilweise oder vollständig zerstört, Dörfer vernichtet, in ungeheurem Ausmaß wurde geplündert, geraubt und zerstört.

In der Anklageschrift werden u.a. detaillierte Zahlen für die Sowjetunion, Frankreich und die Tschechoslowakei benannt:

R. A. Rudenko geht sehr ausführlich auf die Zerstörungen in der Sowjetunion ein und beziffert den Gesamtschaden, der der Sowjetunion durch Nazi-Deutschland zugefügt wurde, auf die Summe von 679 Milliarden Rubel (in staatlichen Preisen des Jahres 1941, das entsprach 128 Milliarden US-Dollar, A. d. V.). Der materielle Schaden allein durch Plünderungen durch die Nazis in Frankreich wird auf ca. 312 Milliarden Franc (Stand: 1945) geschätzt. Die Gesamtsumme der ökonomischen Plünderungen der Nazis in der Tschechoslowakei wird auf 200 Milliarden tschechische Kronen (Stand: 1945) geschätzt.⁴

Millionenfache Sklavenarbeit

Mit dem Überfall auf andere Länder begannen die Nazis in ausgedehnten Treibjagden Menschen einzufangen und ins „Deutsche Reich“ zu verschleppen, wo sie in Betrieben des deutschen Imperialismus Sklavenarbeit verrichten mußten. Das deutsche Finanzkapital preßte aus diesen Sklavenarbeiterinnen und -arbeitern riesige Profite heraus.

² Siehe dazu im Indexband der Dokumentenbände „Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher“, wo Dutzende Seiten zu den Nazi-Verbrechen gegen die Widerstandsbewegung in anderen Ländern zu finden sind

³ Bei der exemplarischen Darlegung der Nazi-Verbrechen in den verschiedenen von den Nazis überfallenen Ländern konzentrieren wir uns im folgenden bewußt vor allem auf die Verbrechen der Nazis in der Sowjetunion, Polen und Frankreich. Einerseits auf Polen und die Sowjetunion, weil dort mit die schlimmsten Völkermordverbrechen der Nazis begangen wurden, andererseits auf Frankreich, um klarzumachen, daß die Nazis auch in Westeuropa ungeheuerliche Verbrechen begangen haben, die oftmals verharmlost oder gar „vergessen“ werden. Der Nürnberger Prozeß geht auf Verbrechen der Nazis in allen von den Nazis überfallenen Ländern ein, auch auf Verbrechen in Afrika.

⁴ Anklageschrift, in: „...Hauptkriegsverbrecher“, Band I, S. 62 ff.

Die Anklageschrift beschreibt detailliert die grausamen Transportbedingungen. Zusammengepfercht in Eisenbahnwaggons, ohne ausreichende Nahrung und Kleidung, starben Hunderte schon während des jeweiligen Transports. Die Anklageschrift nennt auch Zahlen der Verschleppten. Einige wenige Beispiele: Aus der Sowjetunion wurden 4,98 Millionen, aus der Tschechoslowakei 750.000, aus den Niederlanden 500.000 nach Deutschland zur Sklavenarbeit verschleppt. Hunderttausende haben den Terror der Sklavenarbeit in den Betrieben des deutschen Imperialismus nicht überlebt.⁵ Der Nürnberger Prozeß schlußfolgerte:

„Die Verschleppung zur Sklavenarbeit war vielleicht das schrecklichste und größte Sklavenunternehmen der Geschichte.“⁶

An diesem Punkt war und ist für die Kommunistinnen und Kommunisten in Deutschland zentral: Nicht nur die Konzerne des deutschen Imperialismus haben von der Versklavung von Millionen Menschen profitiert⁷ und profitieren davon noch heute, sondern auch die gesamte deutsche Bevölkerung. Aufgabe der Kommunistischen Partei war und ist es, das Bewußtsein in der Arbeiterklasse über ihre Mitschuld und Verantwortung für diese Verbrechen des deutschen Imperialismus zu schaffen und für einen größtmöglichen Ausgleich einzutreten.

Bombardierung von Städten, Geislerschießungen, Zwangsgermanisierungspolitik

Großstädte wie Rotterdam und Warschau wurden bombardiert, ganze Dörfer wurden ausgelöscht. Die Anklageschrift nennt hier z. B. Dörfer in Jugoslawien, Griechenland und der Tschechoslowakei. Allein in der Sowjetunion wurden 1710 Städte und mehr als 70.000 Ortschaften aufs Schlimmste zerstört oder vollständig vernichtet.

Die SS, deutsche Polizeieinheiten und die Wehrmacht führten Geislerschießungen in den besetzten Ländern durch. In der Anklageschrift finden sich mehrere Beispiele aus Frankreich, Polen, Griechenland und

⁵ Ebenda, Band XIX/XX, S. 55/56.

⁶ Ebenda, Band II, S. 164.

⁷ So wurden allein 1944 acht bis neun Millionen Männer, Frauen und Kinder vor allem aus der Sowjetunion und Polen (aus Polen allein 2,46 Millionen) durch die Konzerne des deutschen Imperialismus im „Deutschen Reich“ (dazu zählten die Nazis außer Deutschland in den Grenzen von 1937 Österreich, Teile Polens und Teile der Tschechoslowakei) brutal ausgebeutet. Nicht mitgezählt sind dabei die Menschen, die auf sowjetischem Gebiet und in den anderen von den Nazis besetzten Ländern zur Sklavenarbeit gezwungen wurden (vgl. Autorenkollektiv: „Über den Widerstand in den KZs und Vernichtungslagern des Nazifaschismus“, Verlag Olga Benario und Herbert Baum, Offenbach 1998, S. 149.

Jugoslawien.⁸ Allein in Frankreich wurden über 29.000 Geiseln von den Nazis ermordet.⁹

Auch die Politik der nazistischen „Umsiedlungen“, der Zwangsgermanisierung, war ein riesiges Nazi-Verbrechen. Die Anklageschrift hebt hervor, was dies bedeutete: Zwangsverschleppung der einheimischen Bevölkerung, Ansiedlung von „Volksdeutschen“ in den betreffenden Gebieten wie z. B. in Polen, Frankreich.¹⁰

Nach heutigen Quellen ist bekannt, daß allein in Polen fast 2,5 Millionen Menschen zwangsweise von den Nazis „umgesiedelt“ wurden.¹¹

Massenmord an Kranken und Behinderten

Gleichzeitig mit dem Überfall auf Polen 1939 begann die erste systematisch durchgeführte Vernichtungsaktion des Nazi-Faschismus in eigens dafür eingerichteten Vernichtungszentren vor allem gegen Kranke und Behinderte (Kinder, Erwachsene und Greise), die im Nazi-Jargon als „lebensunwertes Leben“ bezeichnet wurden. In mehreren Verhandlungstagen wurde dieses Nazi-Verbrechen bewiesen: Es waren Massenmorde mit Giftgas, die von Hitler selbst befohlen wurden. Sie wurden zum Teil in Deutschland durchgeführt wie z. B. in Hadamar. Im Nürnberger Prozeß wurde festgestellt, daß das „einfache deutsche Volk von diesen (...) Morden wußte“

Im Nürnberger Prozeß wurde davon ausgegangen, daß die Nazis durch die Vernichtungsaktion gegen Alte, Kranke und Behinderte ca. 270.000 Menschen ermordet hatten.¹²

Massenmord an Polen und Polinnen

In Polen verübten die Nazi-Wehrmacht, SS und deutsche Polizeieinheiten insbesondere ab 1941 Massenmordaktionen nicht nur gegen die jüdische Bevölkerung, sondern auch gegen Menschen polnischer Nationalität.

⁸ „...Hauptkriegsverbrecher“, Band I, S. 66.

⁹ Ebenda, Band VI, S. 154/155

¹⁰ Ebenda, Band I, S. 68/69

¹¹ „Über den Widerstand...“, S. 149.

¹² Ebenda, Band I, S. 340. Laut neueren Forschungen ermordeten die Nazis von Oktober 1939 bis August 1940 unter dem Tarnnamen „T4“ ca. 80000 Kranke und Behinderte aus Polen, Deutschland und Österreich durch Giftgas in eigens dafür errichteten Vernichtungsanstalten in Deutschland und Österreich. Insgesamt, so die heutigen Schätzungen, ähnlich wie im Nürnberger Prozeß, fielen den „Euthanasie“-Morden der Nazis über 200000 Kranke und Behinderte vor allem aus Polen, der Sowjetunion, Deutschland und Österreich zum Opfer (vgl. Flugblatt 11-12/04 von „Gegen die Strömung“: „Die Nazi-Ideologie vom „lebensunwerten Leben“: Von der Diskriminierung zum Massenmord“).

Insgesamt, so die Schätzung im Urteil von Nürnberg, wurden in Polen ein Drittel der gesamten Bevölkerung von den Nazis ermordet, d.h. fast 8 Millionen Menschen.¹³

Nach der in erster Linie betroffenen jüdischen Bevölkerung Polens mit 3,4 Millionen Opfern waren insbesondere die Menschen polnischer Nationalität der Verfolgung und Vernichtung ausgesetzt. Über eine Million wurden in KZs und Vernichtungslagern ermordet. Massenmorde an Polen und Polinnen wurden auch durch sogenannte „Befriedungsaktionen“ begangen, bei denen Hunderte, ja Tausende in regelrechten Treibjagden ermordet wurden, hinzu kamen öffentliche Hinrichtungen, furchtbar elende Lebensbedingungen, brutale Sklavenarbeit bis hin zu künstlich erzeugten Epidemien und Hungersnöten – alles Methoden des nazistischen Massenmords.¹⁴

Massenmord an der sowjetischen Bevölkerung und an sowjetischen Kriegsgefangenen

Am 22. Juni 1941 überfiel Nazi-Deutschland die sozialistische Sowjetunion unter Bruch des bestehenden Nichtangriffspaktes. Die Nazi-Wehrmacht begann zusammen mit SS-Truppen und mit Unterstützung deutscher Polizeieinheiten einen grausamen Raub- und Vernichtungskrieg in der Sowjetunion. Auf mehreren Seiten in der Anklageschrift werden Massenmordaktionen der Nazi-Wehrmacht, von SS und deutschen Polizeieinheiten in der Sowjetunion geschildert: Massenmord durch Erschießen, Erschlagen, Ertränken und durch Anwendung von Giftgas an Hunderttausenden Männern, Frauen, Kindern und Greisen. Hier einige der Beispiele von nazistischem Massenmord, die die Anklageschrift belegt: Allein im Gebiet um Leningrad ermordeten die Nazis über 170.000 Menschen, im Gebiet von Odessa 200.000, in Charkow 195.000, in Kiew 195.000.¹⁵

Insgesamt fielen dem Nazi-Krieg gegen die Sowjetunion über 20 Millionen Menschen in der Sowjetunion zum Opfer.

Auch die sowjetischen Kriegsgefangenen wurden von den Nazis gemäß ihrem Programm der „Ausrottung der bolschewistischen Untermenschen“ systematisch vernichtet. Aushungern, Vergiften und Erschießen, Mord durch grausame medizinische Versuche — das waren einige der grausamen Mittel, mit denen die Nazi-Mörder sowjetische Kriegsgefangene systematisch ermordeten.¹⁶

¹³ „...Hauptkriegsverbrecher“, Band I, S. 266.

¹⁴ „Über den Widerstand...“, S. 148.

¹⁵ „...Hauptkriegsverbrecher“, Band I, S. 52/53.

¹⁶ „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 100 ff.

In der Anklageschrift heißt es daher: „Die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen war durch ganz besondere Unmenschlichkeit charakterisiert.“¹⁷ Beispielhaft wird die Ermordung von Zehntausenden von sowjetischen Kriegsgefangenen durch die Nazi-Wehrmacht benannt.¹⁸

Insgesamt wurden nach neueren Forschungen von der Nazi-Wehrmacht und der SS von den 5,7 Millionen gefangenen Rotarmisten 3,3 Millionen ermordet, davon zwei Millionen allein bis zum Februar 1942, also in acht Monaten.¹⁹

Antisemitischer Terror und Pogrome sowie rassistischer Völkermord an der jüdischen Bevölkerung in Europa

Die Anklageschrift stellt richtig heraus, daß die Nazis direkt nach 1933 den staatlich organisierten antisemitischen Terror gegen die Juden und Jüdinnen begannen. In der Anklageschrift und im Urteil von Nürnberg werden drei Etappen des antisemitischen Terrors der Nazis von 1933 bis 1938 benannt:

- die von den Nazis als „Boycott“ der jüdischen Geschäfte bezeichnete antisemitische Terrorwelle vom April 1933,
- die rassistischen „Nürnberger Gesetze“ von 1935²⁰
- sowie die antisemitischen Pogrome vom November 1938 im Herrschaftsbereich der Nazis. Dazu heißt es in der Anklageschrift:

„Auf Befehl des Chefs der Gestapo fanden im November 1938 antisemitische Demonstrationen in ganz Deutschland statt. Jüdisches Eigentum wurde zerstört, 30.000 Juden wurden verhaftet und in Konzentrationslager geworfen und ihr Eigentum beschlagnahmt.“²¹

Im Zusammenhang mit dem Überfall auf die Sowjetunion 1941 begann der systematische Völkermord an der jüdischen Bevölkerung und den Sinti und Roma Europas. Die Anklageschrift nennt Massenermordungen durch Wehrmacht, SS und deutsche Polizeieinheiten vor allem in der Sowjetunion

¹⁷ „...Hauptkriegsverbrecher“, Band I, S. 256.

¹⁸ Ebenda, Band I, S. 58.

¹⁹ Ebenda, S. 128.

²⁰ „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 31. Zu den wichtigsten antisemitischen Nazi-Verbrechen sowie zum Novemberpogrom von 1938 siehe genauer: Flugblatt 11-12/98 von „Gegen die Strömung“: „Der Novemberpogrom 1938: Vor aller Augen!“, abgedruckt in: „Politische Stellungnahmen 1997-1998. Zu Themen und Fragen des revolutionären Kampfes und des wissenschaftlichen Sozialismus in Flugblättern und Plakaten von „Gegen die Strömung“, S. 175-186. Zum Völkermord gegen die jüdische Bevölkerung Europas und gegen die Sinti und Roma sowie auch zu anderen Nazi-Verbrechen siehe ausführlich: „Über den Widerstand...“, S. 128 ff.

²¹ „...Hauptkriegsverbrecher“, Band I, S. 72.

und in Jugoslawien von insgesamt mehreren Hunderttausend.²² Allein die „Einsatzgruppe A“ hat in der Sowjetunion über 229.000 Jüdinnen und Juden ermordet.²³

Weiter heißt es in der Anklageschrift:

„Von den 9,6 Millionen Juden, die in Gebieten Europas unter Nazi-Herrschaft lebten, sind nach vorsichtiger Schätzung 5,7 Millionen verschwunden, von denen die meisten absichtlich von den Nazi-Verschwörern ums Leben gebracht worden sind.“²⁴

Im Urteil von Nürnberg wird die Zahl der von den Nazis ermordeten Jüdinnen und Juden auf 6 Millionen geschätzt, was auch der heutigen Forschung entspricht.²⁵ Allein in Polen ermordeten die Nazis 3,2 Millionen Juden und Jüdinnen, stellte der sowjetische Hauptankläger R. A. Rudenko in einer seiner Reden fest.²⁶

Im Urteil des Nürnberger Prozesses wird die industrielle Massenvernichtung von Jüdinnen und Juden in Nazi-Vernichtungslagern wie Treblinka oder Auschwitz-Birkenau durch Giftgas beschrieben.

Rudenko stellt heraus, daß allein im Vernichtungslager Chelmno mit Giftgas 340.000 Juden und Jüdinnen ermordet wurden.

Insgesamt wurden von den 6 Millionen ermordeten Jüdinnen und Juden 4 Millionen in den Nazi-Vernichtungslagern ermordet, so die Schätzung im Urteil von Nürnberg.²⁷

Rassistischer Völkermord an „Zigeunern“, den Sinti und Roma

Von Anfang an wurden die Sinti und Roma von den Nazis rassistisch verfolgt. Von den rassistischen „Nürnberger Gesetzen“ von 1935, in deren Kommentaren es heißt, daß „Juden und Zigeuner artfremden Blutes sind“, über die unzähligen Demütigungen und Verfolgungen vor 1939 begann mit der 1939 beschlossenen systematischen Deportation aller Sinti und Roma nach Polen die direkte Vorbereitung zum Völkermord. Im Dezember 1942, als schon Zehntausende Roma in Polen und in der Sowjetunion von den Nazis ermordet worden waren, wurde der sogenannte „Auschwitz-Erlaß“ von den Nazis beschlossen, worin der Plan zum Völkermord, der Vernichtung aller Sinti und Roma festgeschrieben ist. Die Umsetzung

²² Ebenda.

²³ Ebenda, Band VI, S. 72.

²⁴ Ebenda, Band I, 8. 36/37.

²⁵ „Das Urteil von Nürnberg“, München 1946, S. 92.

²⁶ Rudenko: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, Die Reden des sowjetischen Hauptanklägers Generalleutnant R. A. Rudenko im Nürnberger Prozeß der deutschen Hauptkriegsverbrecher, Berlin 1946, S. 193.

²⁷ „Das Urteil von Nürnberg“, München 1946, S. 92.

dieses Plans wurde sofort begonnen. Aufgrund neuerer Forschungen wird geschätzt, daß von den in Europa lebenden Sinti und Roma ungefähr 500.000 von den Nazis ermordet wurden.²⁸ Die Anklageschrift im Nürnberger Prozeß hob völlig richtig hervor, daß besonders auch Sinti und Roma von der rassistischen Vernichtung durch die Nazis betroffen waren.

Die Massenvernichtung an den sogenannten „Zigeunern“, also den Sinti und Roma, wurde im Nürnberger Prozeß konkret benannt und mit den „Ereignismeldungen“ der „Einsatzgruppen“ der SS und deutscher Polizeieinheiten belegt. In den meisten dieser „Meldungen“ wird neben den Massenmorden an Jüdinnen und Juden in der Sowjetunion detailliert aufgelistet, wie viele „Zigeuner“ ermordet wurden. Zum Beispiel heißt es in einem „Lagebericht“ der „Einsatzgruppen“ von 1943, daß „1000 Juden und Zigeuner exekutiert“²⁹ wurden.

Der Nürnberger Prozeß zu den „verbrecherischen Nazi-Organisationen“ und zur Massenbasis des Nazi-Faschismus

Im Nürnberger Prozeß wurden nicht nur deutsche Hauptkriegsverbrecher des Nazi-Faschismus verurteilt, sondern dort wurden auch sehr wichtige und weitreichende Feststellungen über den verbrecherischen Charakter der Nazi-Partei und ihrer Untergliederungen getroffen. (Rudenko: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, S. 162 ff)

Im „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof“ war in Artikel 9 und 10 festgelegt worden, daß der Militärgerichtshof eine Gruppe oder Organisation, deren Mitglied einer der Angeklagten war, für verbrecherisch erklären konnte. Dies ermöglichte dann in künftigen Prozessen, jedes Mitglied einer solchen Organisation wegen der Mitgliedschaft in dieser verbrecherischen Organisation zu verurteilen und dafür auch mit dem Tod zu bestrafen. Der Nachweis des verbrecherischen Charakters der Organisation mußte nicht noch einmal erbracht werden. (Siehe: „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 136/137)

Dies hatte weitreichende Bedeutung für den Anti-Nazi-Kampf nicht nur in Deutschland, sondern in allen von den Nazis überfallenen Ländern. Dazu erklärte Rudenko.

„...Wenn der Internationale Gerichtshof eine Organisation als verbrecherisch erklärt hat, können die nationalen Gerichtshöfe den verbrecherischen Charakter dieser Organisationen nicht verneinen oder gar bestreiten.“ (Rudenko: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, S. 155)

²⁸ „Über den Widerstand...“, S. 111 f.

²⁹ „...Hauptkriegsverbrecher“, Band IX, S. 296.

Die Aufgabe der jeweiligen nationalen Anti-Nazi-Gerichte war es, die individuelle Schuld der jeweils angeklagten Mitglieder verbrecherischen Organisationen festzustellen. (ebenda)

Das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 für Deutschland: „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ vom 20. Dezember 1945 bestimmte dann im Hinblick auf den zu diesem Zeitpunkt noch stattfindenden Nürnberger Prozeß, daß die Zugehörigkeit zu Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist, ein Verbrechen darstellt. (Siehe: „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 136/137)

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärt die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 „über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten“ und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 „über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse“ als untrennbare Bestandteile dieses Kontrollratsgesetzes. Demnach stellt jeder der folgenden Tatbestände ein Verbrechen dar:

„a) Verbrechen gegen den Frieden...

b) Kriegsverbrechen...

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit...

d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist. („Die Berliner Konferenz der Drei Mächte“, Berlin 1946, S. 72/73)

Das Gesetz bestimmt im weiteren in allgemeiner Form, wer alles schuldig ist an diesen Verbrechen, von der Planung bis zur Durchführung, welche Strafen dafür vorgesehen sind, von der Todesstrafe bis zur völligen oder teilweisen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, und legt die durchzuführenden Maßnahmen bei der Verfolgung dieser Verbrechen fest.

Die Ankläger von Nürnberg forderten in der Anklageschrift, neben der Gestapo, dem SD, der SS, der SA, der Naziregierung und dem Generalstab und Oberkommando der Nazi-Armee vor allem auch das gesamte Korps der Politischen Leiter der Nazi-Partei zur verbrecherischen Organisationen zu erklären. Damit waren alle Personen erfaßt, die nach allgemeiner Naziterminologie zu irgendeiner Zeit „politische Leiter“ von irgendeinem Grad oder Rang waren (Siehe: „Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher“ Band I, S. 86 ff): vom obersten Nazi-Führer Hitler über die Reichsleitung, die Gauleiter und ihre Stäbe, die Kreisleiter und ihre

Stäbe, die Ortsgruppenleiter bis zu den Zellenleitern und Blockleitern. Insgesamt war dies eine Gruppe, die schätzungsweise mindestens 600000 Menschen umfaßte. (Siehe: „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 140)

Die Anklageschrift lenkte dabei die Aufmerksamkeit gerade auch auf die wichtige Rolle der niedrigeren „Politischen Leiter“ für die Durchsetzung der Nazi-Politik und für die Durchführung der Nazi-Verbrechen. So waren die Blockleiter durch das Handbuch der Nazi-Partei angewiesen, den Ortsgruppenleitern all jene Personen anzuzeigen, die sich kritisch gegenüber den Nazis äußerten. (ebenda, S. 141)

Nach der Beweisaufnahme erklärte der sowjetische Hauptankläger Rudenko in seiner Abschlußrede auf dem Nürnberger Prozeß, daß die Beweise, die gegen die Hauptkriegsverbrecher vorgelegt wurden, sogar voll ausreichen, um die gesamte Nazi-Partei zu einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Artikels 9 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes zu erklären. Dies war jedoch nicht Gegenstand der Anklage. (Rudenko: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, S. 162)

Im weiteren Verlauf seiner Schlußrede legte Rudenko dann nochmals besonderes Gewicht auf die verbrecherische Rolle der sogenannten kleinen Nazis, der Zellenleiter und Blockleiter. Er zeigte auf, daß die Betriebszellenleiter systematisch zur Bespitzelung auch der Arbeiter und Arbeiterinnen in den besetzten Gebieten eingesetzt wurden. Eine Richtlinie Himmlers verpflichtete

„...die Betriebszellenleiter, besonders sorgfältig auf die Stimmung der ausländischen Arbeiter zu achten. Zu diesem Zweck ist die enge Zusammenarbeit der Partei-, Staats- und Wirtschaftsstellen mit der Gestapo erforderlich.“ (Ebenda, S. 168)

Und weiter zu den Blockleitern:

„Der Blockleiter war der Vermittler der nationalsozialistischen Weltanschauung inmitten der ihm politisch anvertrauten Bevölkerung und der Mitglieder der faschistischen Partei, er warb Mitglieder für die Hitlerjugend, SA, SS und DAF, er sorgte für den Besuch der nationalsozialistischen Veranstaltungen, für die Teilnahme an Demonstrationen usw. ... jeder Deutsche kannte seinen Blockleiter, und dieser Blockleiter verbreitete ständig die faschistische Infektion, vergiftete das Bewußtsein der Menschen und förderte damit die Erfüllung der allgemeinen Pläne der Hitlerverschwörer.

Die Blockleiter waren kleine Führer, aber sie hatten eine durchaus reale Macht über alle Bürger, die in ihrem Block wohnten.

Natürlich haben die Blockleiter die Pläne der Angriffskriege nicht ausgearbeitet, aber sie haben viel dazu beigetragen, daß diese Pläne Wirklichkeit wurden.

Sie waren ferner ein sehr wichtiger Bestandteil der Hitlerpartei, die den Mittelpunkt der faschistischen Verschwörung darstellte.

Deshalb bestehen wir darauf, daß die Gruppe der Leiter der Hitlerpartei, all die großen und kleinen Führer, Reichsleiter und Gauleiter, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter, Zellenleiter und Blockleiter, das gesamte Führerkorps des ungeheuerlichen Mechanismus der faschistischen Diktatur als eine verbrecherische Organisation erklärt wird.“ (Ebenda, S. 169/170)

Zum Urteil von Nürnberg

Das Urteil von Nürnberg war in bestimmter Hinsicht richtungsweisend. Das betonen wir im Bewußtsein der Tatsache, daß der Nürnberger Urteilspruch auch Fehler und Mängel enthielt, die zum großen Teil von der sowjetischen Seite unmittelbar kritisiert worden sind. Das am 30. September und 1. Oktober 1946 in Nürnberg verkündete Urteil blieb jedoch leider hinter den Anträgen der Ankläger zurück.

Denn es wurden auch einige wenige Naziverbrecher aufgrund der Intervention der Richter der USA, Englands und Frankreichs entweder freigesprochen oder sie bekamen viel zu niedrige Haftstrafen, wie Speer, Dönitz und Schacht. Trotz vehementer Proteste der Ankläger und der Richter aus der sozialistischen Sowjetunion, die zu Recht für Heß die Todesstrafe und für die freigesprochenen Angeklagten eine Verurteilung forderten, konnte dies nicht verhindert werden.

Das sowjetische Mitglied des Internationalen Militärgerichtshofes kritisierte den unbegründeten Freispruch des angeklagten Nazis Schacht, des angeklagten Nazis von Papen, des angeklagten Nazis Fritzsche, das geringe Strafmaß für den angeklagten Nazi Heß sowie die unrichtigen Entscheidungen, das Reichskabinett, den Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht (OKW) nicht für verbrecherische Organisationen im Sinne des Status des Internationalen Nürnberger Gerichtshofes zu erklären. (Siehe: Abweichende Meinung des sowjetischen Mitgliedes des Internationalen Militärgerichtshofes, in: „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 266 ff.).

Rudenko machte vor allem auch klar, daß das OKW und der Generalstab der Wehrmacht, ja die gesamte Nazi-Wehrmacht die entscheidende Kraft war, um die Weltherrschaftsziele des deutschen Imperialismus und seiner Nazis überhaupt durchsetzen zu können, um überhaupt die Nazi-Verbrechen in anderen Ländern durchführen zu können:

„Die hitlerische Kriegsmaschine, an deren Spitze das Oberkommando der Wehrmacht und der deutsche Generalstab standen, stellte die entscheidende Kraft dar, mit deren Hilfe all die verbrecherischen Angriffspläne der Hitlerregierung sowie all die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geplant und ausgeführt wurden.“ (Rudenko: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, S. 216)

Das politische Korps der Nazi-Partei wurde nicht insgesamt für verbrecherisch erklärt. Die Verbrechen des politischen Korps wurden zwar angeprangert und richtig wie folgt charakterisiert:

„Das Korps der Politischen Leiter wurde zu Zwecken benutzt, die vom Statut als verbrecherisch bezeichnet werden und die folgendes bedeuten: Die Germanisierung einverleibter Gebiete, die Verfolgung der Juden, die Durchführung des Sklavenarbeitsprogramms und die Mißhandlung von Kriegsgefangenen.“ („Das Urteil von Nürnberg“, München 1946, S. 145)

Dennoch wurden nur die Gruppe der Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter als Teil des politischen Korps für verbrecherisch erklärt.³⁰ Die Blockleiter und Zellenleiter wurden ausgenommen. Eine Erklärung für diese Einschränkung findet sich nicht. Der sowjetische Ankläger Rudenko hatte also die argumentative Grundlage dafür dargelegt und mit entsprechenden Beweisen ausgearbeitet, die in den Dokumenten des Nürnberger Prozesses festgehalten sind, um auch die sogenannten „kleinen“ Naziführer zur Rechenschaft zu ziehen und zu verurteilen.

Die SA wurde fälschlicherweise nicht als verbrecherische Organisation verurteilt, sondern entgegen den vor allem vom sowjetischen Anklagevertreter Rudenko (siehe: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, S. 182 ff.) vorgebrachten Beweisen als „zu einem großen Teil aus Raufbolden und Draufgängern zusammengesetzten Gruppe“ und nach 1934 als „unbedeutende Nazianhängergruppe“ verharmlost („Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, S. 165).

Genosse Rudenko stellte insbesondere drei zentrale Funktionen der SA im System des Nazi-Faschismus heraus:

³⁰ Hier suggeriert die Ausgabe „Das Urteil von Nürnberg 1946“, München 1979, erstmals 1961 herausgegeben vom Deutschen Taschenbuch Verlag, auf S. 146, daß nur die Gruppe der Reichsleiter als verbrecherisch erklärt worden sei, indem aus einem Absatz im Originaldokument zwei Absätze gemacht werden. Im nachfolgenden Absatz heißt es nämlich: „Der Gerichtshof erklärt, daß im Sinne des Status diejenige Gruppe verbrecherisch ist, die sich aus den Mitgliedern des Korps der Politischen Leiter zusammensetzt, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten.“ (vgl. „Das Urteil von Nürnberg“, München 1946, S. 102, Hervorhebung von uns).

„Während des Kampfes um die Macht und in der nachfolgenden Zeit waren die SA-Leute vor allem das Werkzeug der rohen Gewalt, ein Mittel für die Beseitigung und Ausrottung der politischen Gegner.

Diese Sachlage wurde mit voller Offenheit von Goebbels in einer im Jahre 1935 gehaltenen Rede zum Ausdruck gebracht. Er sagte damals:

„Die inneren politischen Widersacher sind nicht aus irgendwelchen unbekanntem geheimnisvollen Gründen verschwunden. Nein, sie verschwanden deshalb, weil unsere Bewegung über die stärkste Waffe im Lande verfügte. Diese stärkste Waffe waren die Sturmabteilungen.‘...

Die SA-Leute führten unmittelbar die ersten antisemitischen Pogrome durch. Neben anderen, von der Anklage vorgelegten Dokumenten wird das durch authentische Berichte der Kommandeure der SA-Verbände und -Einheiten bestätigt. Neben der SS wurde auch die SA im Geiste des gleichen bestialischen Antisemitismus erzogen, der schließlich durch die Schaffung der Lager von Treblinka und Chelmno seine Krönung gefunden hat.

Bei der Analyse des verbrecherischen Charakters der Organisation darf man jedoch eine weitere, äußerst wichtige Funktion der SA nicht außer acht lassen, die von ihr im Rahmen des Gesamtplanes der Entwicklung der Hitlerverschörung erfüllt wurde.

Die SA war die Organisation, unter deren Deckmantel die Massenausbildung rein militärischer Kader für die Wehrmacht durchgeführt wurde, die berufen waren, später die Pläne der hitlerischen Aggression zu verwirklichen.“ (Rudenko: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, S. 184/185)

Bei allen anderen Nazi-Organisation wurde die falsche Einschränkung gemacht, daß nur die Mitgliedschaft ab dem 1. September 1939, also mit dem Überfall auf Polen, eine Rolle spiele, da vorher angeblich der verbrecherische Charakter dieser Organisationen nicht für jeden zu erkennen gewesen sei.

Bei der Analyse der Fehler und Mängel des Nürnberger Urteilspruchs muß bewußt sein: Der Nürnberger Prozeß, der am 20.11.1945 begann, war schon vor dem 8.Mai 1945 im Rahmen der Anti-Hitler-Koalition verabredet und vorbereitet worden. Es versteht sich, daß sich die während der ganzen Zeit des Bestehens der Anti-Hitler-Koalition vorhandenen Widersprüche zwischen der sozialistischen Sowjetunion und den imperialistischen Teilnehmer-Staaten nach dem militärischen Sieg über den Nazi-Faschismus verschärften und auch die Dokumente und Urteile des Nürnberger Prozesses

beeinflußten. Ja, dieser Prozeß begann im Grunde schon in der Endphase der Anti-Hitler-Koalition, die sich Stück für Stück auflöste, bis schließlich das im August 1945 verabschiedete Potsdamer Abkommen offen von den imperialistischen Staaten gebrochen und bekämpft wurde. Schon 1947, erst recht 1948 und danach wäre an einen solchen Prozeß wie 1945/46 in Nürnberg nicht mehr zu denken gewesen!

Zur Bedeutung des Nürnberger Prozesses

Der Nürnberger Prozeß hatte große Bedeutung im Kampf für die Vernichtung der Überreste des Nazi-Faschismus nach 1945. Nicht nur, daß die Nazi-Kräfte in Deutschland einen schweren Schlag versetzt bekommen hatten durch die Vollstreckung des Urteils von Nürnberg, was Hinrichtung und langjährige Haftstrafen für führende Nazi-Verbrecher bedeutete. Für die Anti-Nazi-Kräfte in Deutschland war vor allem auch sehr bedeutend, daß Nazi-Organisationen wie die SS oder die Gestapo zu „verbrecherischen Organisationen“ erklärt wurden, was für den Kampf um die Entnazifizierung eine wichtige Hilfe war.

Der Nazi-Faschismus hatte bisher weltgeschichtlich einmalige Verbrechen begangen, insbesondere den rassistischen Völkermord an der jüdischen Bevölkerung und den Sinti und Roma.

„Die Nazis“ - das waren nicht nur die „reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“, die die offen terroristische Diktatur des deutschen Finanzkapitals, den Nazi-Faschismus errichtet hatten, wie Georgi Dimitroff auf dem 7. Weltkongreß der Komintern 1935 richtig ausführte. Eines der wesentlichen Merkmale des Nazi-Faschismus war, daß er sich in Deutschland auf eine breite Massenbasis von Millionen von verhetzten Werktätigen stützen konnte - gerade auch mit Hilfe der Nazi-Partei und der SA. Das war auch gerade ein Ergebnis des Nürnberger Prozesses.

Die Analysen und Dokumente des Nürnberger Prozesses waren und sind wesentlicher Ausgangspunkt für die Aufklärung über die Nazi-Verbrechen. Im Kampf gegen die Gleichsetzung der Nazi-Verbrechen heute beispielsweise mit den Verbrechen im Irak, Kongo oder Ex-Jugoslawien, mitbegangen von Kreaturen des Imperialismus wie Hussein oder Milosevic, ist der Nürnberger Prozeß auch heute nach wie vor eine scharfe Waffe.

Die KPD/SED mußte möglichst umfassend die Nazi-Verbrechen kennen, um überhaupt die Aufgabe anpacken zu können, nach 1945 einen antinazistisch-demokratischen Kampf gegen alle Bestandteile des Nazi-Faschismus, für die umfassende Entnazifizierung und Aburteilung der Nazi-

Verbrecher und die gigantische Aufgabe der Aufklärung über die Verbrechen des Nazi-Faschismus durchführen zu können.

Es galt - was mindestens genauso wichtig war -, aber auch wirklich tiefgehend und ehrlich zu analysieren, daß große Teile der deutschen werktätigen und ausgebeuteten Massen an den Nazi-Verbrechen beteiligt waren bzw. diese stillschweigend geduldet hatten. Die genaue Kenntnis der Nazi-Verbrechen war und ist also auch nötig, um das ganze Ausmaß der Mitschuld der werktätigen und ausgebeuteten Massen an den Nazi-Verbrechen überhaupt erkennen zu können.

Ein dritter Punkt ist, daß die Nazi-Opfer völlig berechtigterweise Reparationen forderten - und zwar auf der Grundlage der an ihnen begangenen Verbrechen. Wollen die kommunistischen Kräfte bei der Frage der Reparationen führend vorangehen, mußten und müssen die Nazi-Verbrechen aufgedeckt und im vollem Umfang bekannt gemacht werden, um den Arbeiterinnen und Arbeiter, den werktätigen und ausgebeuteten Massen die Pflicht zu Reparationszahlungen überhaupt bewußt machen zu können.

Der Nürnberger Prozeß gegen die Nazi-Hauptverbrecher ist ein gewisser Einschnitt in der Geschichte des Sieges über den deutschen Nazi-Faschismus. Der Nazi-Faschismus wurde durch die Besetzung Deutschlands in vielerlei Hinsicht geschlagen - der Großteil seiner Kader, seine Traditionen, seine ideologischen und vor allem seine materiellen Wurzeln, das Finanzkapital in Deutschland, der deutsche Imperialismus und das kapitalistische System, konnten nicht wirklich zerschlagen und vernichtet werden. Diese Aufgabe steht bis heute an und wird täglich aktueller, der deutsche Imperialismus wächst und expandiert - aber er muß und wird zerschlagen werden!

Der Verlag Olga Benario und Herbert Baum

DAS URTEIL VON NÜRNBERG

VOLLSTÄNDIGER TEXT

MÜNCHEN 1946

NYMPHENBURGER VERLAGSHANDLUNG

DAS URTEIL

verkündet am 30. September und 1. Oktober 1946
in Nürnberg

1. Bildung des Gerichtshofes

Am 8. August 1945 haben die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ein Abkommen getroffen, wonach dieser Gerichtshof zwecks Aburteilung von solchen Kriegsverbrechern gebildet wurde, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden ist. Gemäß Artikel 5 haben die nachfolgend angeführten Regierungen der Vereinigten Nationen ihren Beitritt zu dem Abkommen erklärt:

Griechenland, Dänemark, Jugoslawien, die Niederlande, die Tschechoslowakei, Polen, Belgien, Abessinien, Australien, Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg, Haiti, Neuseeland, Indien, Venezuela, Uruguay und Paraguay.

Durch das dem Abkommen angefügte Statut sind die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Gerichtshofes geregelt worden. Dem Gerichtshof ist die Vollmacht verliehen worden, alle Personen abzuurteilen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den im Statut festgelegten Begriffsbestimmungen begangen haben.

Im Statut ist ebenfalls vorgesehen, daß der Gerichtshof im Prozeß gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären kann, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

In Berlin wurde am 18. Oktober 1945 gemäß Art. 14 des Statuts eine Anklage gegen die vorstehend genannten Angeklagten, die durch einen Ausschuß der Hauptanklagevertreter der Signatar-Mächte als Hauptkriegsverbrecher bezeichnet worden waren, eingereicht.

Eine deutsche Ausfertigung der Anklage wurde jedem in Haft befindlichen Angeklagten wenigstens 30 Tage vor Prozeßbeginn zugestellt.

Diese Anklage legt den Angeklagten Verbrechen gegen den Frieden zur Last, die durch Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung von Angriffskriegen, die zugleich auch Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen waren, be-

gangen wurden; ferner Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Angeklagten wird auch Teilnahme an der Ausarbeitung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung aller dieser Verbrechen zur Last gelegt. Der Gerichtshof ist ferner von der Anklagebehörde ersucht worden, alle die erwähnten Gruppen oder Organisationen als im Sinne des Statuts verbrecherisch zu erklären.

Der Angeklagte Robert Ley beging am 25. Oktober 1945 im Gefängnis Selbstmord. Am 15. November 1945 beschloß der Gerichtshof, den Prozeß gegen den Angeklagten Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wegen dessen körperlichen und geistigen Zustandes nicht zu führen, die gegen ihn in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe für einen später abzuhaltenden Prozeß zurückzustellen, wenn dies der körperliche und geistige Zustand des Angeklagten gestatten sollte. Am 17. November 1945 beschloß der Gerichtshof, den Prozeß gegen den Angeklagten Bormann gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 des Statuts in dessen Abwesenheit zu führen. Nach Verhandlung sowie nach Berücksichtigung ausführlicher ärztlicher Gutachten und einer vom Angeklagten selbst abgegebenen Erklärung entschied der Gerichtshof am 1. Dezember 1945 dahin, daß für eine Verschiebung des Prozesses gegen den Angeklagten Heß im Hinblick auf seinen geistigen Zustand kein Grund bestehe. Eine gleichartige Entscheidung wurde bezüglich des Angeklagten Streicher getroffen.

Gemäß Artikel 16 und 23 des Statuts wurden die Verteidiger entweder von den in Haft gehaltenen Angeklagten selbst gewählt oder auf deren Verlangen vom Gerichtshof ernannt. In Abwesenheit des Angeklagten Bormann ernannte der Gerichtshof für ihn einen Verteidiger und bestimmte auch Verteidiger zur Vertretung der erwähnten Gruppen oder Organisationen.

Der Prozeß wurde in vier Sprachen geführt: Englisch, Russisch, Französisch und Deutsch; er begann am 20. November 1945, und alle Angeklagten mit Ausnahme Bormanns erklärten sich „nicht schuldig“.

Das Beweisverfahren und die Reden der Verteidigung und der Anklagevertretung waren am 31. August 1946 abgeschlossen.

Der Gerichtshof hat 403 öffentliche Sitzungen abgehalten. 33 von der Anklagebehörde benannte Zeugen haben mündlich gegen die einzelnen Angeklagten ausgesagt, und 61 Zeugen, zu denen noch 19 der Angeklagten hinzukommen, sagten für die Verteidigung aus.

Weitere 143 Zeugen machten ihre Aussagen für die Verteidigung in Form schriftlicher Antworten auf Fragebogen.

Der Gerichtshof ernannte beauftragte Richter zur Beweisaufnahme über die Organisationen. Es wurden 101 von der Verteidigung beigebrachte Zeugen von den beauftragten Richtern vernommen und 1809 Affidavits von anderen Zeugen vorgelegt. Ferner wurden sechs Berichte unterbreitet, in denen der Inhalt einer großen Anzahl weiterer Affidavits zusammengefaßt war.

38 000 Affidavits, versehen mit 155 000 Unterschriften, wurden für die Politischen Leiter vorgelegt, 136 213 für die SS, 10 000 für die SA, 7000

Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!

Die Reden
des sowjetischen Hauptanklägers
Generalleutnant
R. A. Rudenko
im Nürnberger Prozeß der deutschen
Hauptkriegsverbrecher

VERLAG

DER SOWJETISCHEN MILITÄRVERWALTUNG IN DEUTSCHLAND

B E R L I N 1 9 4 6

**EINLEITENDE REDE
DES SOWJETISCHEN HAUPTANKLÄGERS
am 8. Februar 1946**

I.

**DIE BEDEUTUNG DES PROZESSES
UND SEINE RECHTLICHEN BESONDERHEITEN**

Meine Herren Richter!

Ich beginne meine einleitende Rede, welche die ersten Reden der Hauptankläger in diesem Prozeß abschließt, im vollen Bewußtsein der gewaltigen geschichtlichen Bedeutung dieses Prozesses.

Zum ersten Male in der Geschichte der Menschheit stößt die Gerechtigkeit auf Verbrechen solchen Ausmaßes, die derart schwere Folgen nach sich gezogen haben.

Zum ersten Male stehen vor dem Gericht Verbrecher, die sich in den Besitz eines ganzen Staates gesetzt und den Staat selbst zum Werkzeug ihrer ungeheuerlichen Verbrechen gemacht haben.

Zum ersten Male schließlich richten wir in der Person der Angeklagten nicht nur diese selbst, sondern auch die verbrecherischen Institutionen und Organisationen, die sie geschaffen haben, und die von Menschenhaß erfüllten „Theorien“ und „Ideen“, die von ihnen zur Verwirklichung längst geplanter Verbrechen gegen die Welt und die Menschheit verbreitet wurden.

Vor neun Monaten fiel Hitlerdeutschland, das im Laufe einer Reihe von Jahren eines blutigen Krieges die freiheitliebenden Völker Europas gepeinigt hat, unter den vernichtenden Schlägen der vereinten Streitkräfte der anglo-sowjetisch-amerikanischen Koalition. Am 8. Mai 1945 war Hitlerdeutschland gezwungen, die Waffen niederzulegen, nachdem es eine beispiellose militärische und politische Niederlage erlitten hatte.

Der Hitlerismus hat der Welt den Krieg aufgezwungen, der den freiheitliebenden Völkern ungezählte Leiden und maßlose Not gebracht hat. Millionen von Menschen sind als Opfer des Krieges gefallen, den die Hitlerverbrecher, die von einer Unterjochung der freien Völker der demokratischen Länder und von der Errichtung der Hitler Tyrannie in Europa und in der ganzen Welt träumten, angezettelt hatten.

Der Tag ist gekommen, wo die Völker der Welt eine gerechte Sühne für die Verbrechen und eine strenge Strafe für die Hitlerschen Henker fordern.

Alle Untaten der Hitlerschen Hauptkriegsverbrecher, aller zusammen und jedes einzelnen, werden von Ihnen, meine Herren Richter, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit, wie es das Gesetz — das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, die Gerechtigkeit und unser Gewissen fordern, erwogen werden.

Wir klagen die Angeklagten der Organisierung, Anstiftung und unmittelbaren Ausführung eines verbrecherischen Verschwörersplanes durch sie selbst und ihre Agenten an. Der gesamte Mechanismus des Hitlerstaates mit allen seinen Einrichtungen und Institutionen — der Armee, der Polizei, der sogenannten öffentlichen Einrichtungen, die in der Anklageschrift und namentlich in der Anlage „B“ genau aufgezählt sind — ist in den Dienst der Durchführung dieses Planes gestellt worden.

Bevor ich zur Betrachtung der konkreten Ereignisse und Tatsachen übergehe, die den gegen die Angeklagten erhobenen Beschuldigungen als Grundlage dienen, halte ich es für notwendig, bei einigen allgemeinen Rechtsfragen, die mit diesem Prozeß in Zusammenhang stehen, zu verweilen. Das ist notwendig, weil dieser Prozeß der erste Prozeß in der Geschichte ist, in dem die Gerichtsbarkeit von einem Organ der internationalen Justiz — dem Internationalen Militärgerichtshof — ausgeübt wird. Das ist auch notwendig, weil in den an den Gerichtshof gerichteten schriftlichen und mündlichen Erklärungen den Rechtsfragen eine besondere Beachtung zuteil wurde.

Das erste und allgemeinste Rechtsproblem, das nach meiner Meinung die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes verdient, ist das Problem der Gesetzlichkeit. Die großen Demokratien, die diesen

Gerichtshof geschaffen haben, und alle Demokratien der Welt bestehen und handeln im Gegensatz zu dem System der faschistischen Tyrannei und der faschistischen Willkür auf der festen Grundlage der Gesetze. Aber die Natur der Gesetze und der Begriff des Gesetzes können im nationalen und im internationalen Sinne nicht identisch sein. Das Gesetz — *lex* — im Sinne des nationalen Rechtes stellt einen in die gegebene Form gekleideten Akt der gesetzgebenden Gewalt des Staates dar. In der internationalen Sphäre ist die Lage eine andere. Auf internationalem Gebiet gab und gibt es keine gesetzgebenden Instanzen mit der Kompetenz, Normen festzulegen, deren Einhaltung für die einzelnen Staaten Pflicht wäre. Das Rechtsregime der internationalen Beziehungen, darunter auch der Beziehungen, die in dem koordinierten Kampf gegen das Verbrechen ihren Ausdruck finden, beruht auf anderen rechtlichen Grundlagen. Auf internationalem Gebiet stellt ein Vertrag, ein Abkommen der Staaten die grundlegende Quelle des Rechts und den einzigen gesetzbildenden Akt dar. Darum ist in demselben Maße, wie auf nationalem Gebiet das von den gesetzgebenden Kammern angenommene und entsprechend veröffentlichte Gesetz die zweifellose und ausreichende legale Grundlage für die Organe der nationalen Justiz bildet, auf internationalem Gebiet der zwischen Staaten abgeschlossene Vertrag die zweifellose und ausreichende Rechtsgrundlage für die Verwirklichung und Tätigkeit der von diesen Staaten geschaffenen Organe der internationalen Justiz.

Durch das am 8. August 1945 in London getroffene Abkommen der vier Mächte, die im Interesse aller freiheitliebenden Völker handelten, ist der Internationale Militärgerichtshof zur Richtung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher geschaffen worden. Das einen untrennbaren Teil dieses Abkommens darstellende Statut des Internationalen Militärgerichtshofes ist darum ein bedingungsloses und ausreichendes Gesetz, das die Grundlagen und die Ordnung des Gerichts und der Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher festlegt. Die durch die Angst vor der Verantwortung oder bestenfalls durch das Unverständnis für die rechtliche Natur der internationalen Justiz eingefloßten Berufungen auf das Prinzip: *nullum crimen sine lege* — oder auf das Prinzip: „Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft“ — haben keinerlei Bedeutung infolge der grund-

legenden und entscheidenden Tatsache: das Statut des Gerichtshofes besteht und ist gültig, und alle seine Vorschriften haben eine bedingungslose und bindende Kraft.

Auf der Grundlage des Artikels 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes ist gegen die Angeklagten die Anklage der Verbrechen gegen den Frieden, der Verbrechen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben worden. Man muß mit tiefer Befriedigung feststellen, daß das Statut des Gerichtshofes, indem es diese Handlungen als verbrecherisch erklärte, jene internationalen Grundsätze und Ideen in Rechtsnormen kleidete, die im Laufe vieler Jahre zum Schutze der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit in der Sphäre der internationalen Beziehungen gefordert wurden.

Zunächst über die verbrecherische Aggression. Im Laufe einer Reihe von Jahrzehnten brachten die an der Festigung des Friedens interessierten Völker die Idee vor und unterstützten sie, daß die Aggression den schwersten Anschlag gegen die friedlichen Beziehungen der Völker, das schwerste internationale Verbrechen darstelle.

Diese Wünsche und Forderungen der Völker fanden ihren Ausdruck in einer Reihe von Akten und Dokumenten, welche die Aggression offiziell als ein internationales Verbrechen anerkannten.

Am 27. August 1928 wurde in Paris der Briand-Kellogg-Pakt abgeschlossen. „Davon überzeugt“, verkündete der Pakt, „daß der Zeitpunkt gekommen ist, einen aufrichtigen Verzicht auf den Krieg als ein Werkzeug der nationalen Politik zu leisten, ... davon überzeugt, daß alle Veränderungen in ihren gegenseitigen Beziehungen mit friedlichen Mitteln erreicht werden müssen, ... erklären die hohen vertragschließenden Parteien feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie die Zuhilfenahme des Krieges für die Regelung der internationalen Streitigkeiten verurteilen und auf diesen in ihren gegenseitigen Beziehungen als ein Werkzeug der nationalen Politik verzichten.“

Im Jahre 1929, ein Jahr nach Abschluß des Pariser Paktes, wurde auf dem Bukarester Kongreß der Internationalen Assoziation des Strafrechts eine Resolution angenommen, die direkt die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Aggression stellte. „Unter

Berücksichtigung der Tatsache, daß der Krieg durch den Pariser Pakt vom Jahre 1928 außerhalb des Gesetzes gestellt worden ist, und der Notwendigkeit, die internationale Ordnung und Harmonie durch die Anwendung wirksamer Sanktionen zu gewährleisten“... fand der Kongreß es notwendig, eine internationale „Strafgerichtsbarkeit aufzustellen“ und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten und physischer Personen für die Aggression festzustellen.

Auf diese Weise wurde das Prinzip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die verbrecherische Aggression schon längst verkündet, das Prinzip, das im Punkt „a“ des Artikels 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes seine klare rechtliche Verkörperung gefunden hat.

Die heute angeklagten faschistischen Aggressoren wußten also, daß sie mit der Durchführung räuberischer Überfälle auf andere Staaten schwerste Verbrechen gegen den Frieden begehen, sie wußten das und wissen es, und darum versuchten und versuchen sie, die verbrecherische Aggression durch lügenhafte Worte zu tarnen.

In gleicher Weise wurde mehr als einmal von autoritativer Seite verkündet, daß die Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche, die durch internationale Konventionen festgelegt sind, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehe.

In dieser Hinsicht muß man vor allem bemerken, daß die schwersten Verbrechen gegen die Kriegsgesetze und -gebräuche, die von den Hitleristen verübt wurden — Morde, Gewalttaten, Brandstiftungen und Raub —, nach allen Gesetzbüchern der Welt strafrechtlich verfolgbare Handlungen darstellen. Darüber hinaus wurde auch in den internationalen Konventionen, die zu dem besonderen Zweck abgeschlossen wurden, die Gesetze und Regeln der Kriegführung festzulegen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung dieser Gesetze und Regeln festgelegt. So wurde z. B. durch Artikel 56 der Haager Konvention vom Jahre 1907 festgesetzt: „Das Eigentum der Gemeinden, der kirchlichen, karitativen (wohltätigen), erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen, wird, auch wenn es dem Staat gehört, dem Privateigentum gleichgestellt. Jede vorbedachte Aneignung, Vernichtung oder Beschädigung ähnlicher Einrichtungen, historischer Denkmäler,

künstlerischer oder wissenschaftlicher Werke sind verboten und müssen verfolgt werden.“

Auf diese Weise hat die Haager Konvention nicht nur die Verletzung der Regeln der Kriegführung verboten, sondern darüber hinaus festgesetzt, daß diese Verletzungen „verfolgt werden müssen“, d. h. strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Mit noch größerer Bestimmtheit setzt der Artikel 29 der Genfer Konvention vom Jahre 1929 fest: „Die Regierungen der hohen vertragschließenden Parteien ergreifen oder legen ihren gesetzgebenden Institutionen im Falle, daß ihre Strafgesetze ungenügend sind, notwendige Maßnahmen zur Bestätigung vor, um jede Handlung während des Krieges, die den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention widerspricht, zu verfolgen“.

Schließlich wurde der Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche mit voller Klarheit im Artikel 3 der Bestimmungen der „Washingtoner Konferenz für die Rüstungsbeschränkung sowie die pazifischen und fernöstlichen Fragen“ ausgedrückt: „In dem Wunsche, die Erfüllung der erlassenen Gesetze zu gewährleisten . . ., erklären die vertragschließenden Mächte, daß jede Person, die im Dienste einer beliebigen Macht steht, die eine dieser Regeln verletzt, unabhängig davon, ob sie einer Regierungsperson unterstellt ist oder nicht, als Verbrecher gegen die Kriegsgesetze betrachtet und dem Gericht der zivilen oder der Militärbehörden übergeben wird“.

Folglich ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche entsprechend den direkten Hinweisen der Haager und der Genfer Konventionen und entsprechend den Bestimmungen der Washingtoner Konferenz nicht nur eine eventuelle, sondern eine unbedingte.

Auf diese Weise präzisierter und verallgemeinert der Punkt „b“ des Artikels 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes, der die Kriegsverbrechen vorsieht, Grundsätze und Normen, die in früher abgeschlossenen internationalen Konventionen enthalten sind.

Die Angeklagten wußten, daß die zynische Mißachtung der Kriegsgesetze und -gebräuche das allerschwerste Verbrechen darstellt. Sie wußten es, aber hofften, daß der totale Krieg ihnen den Sieg bringen und die Straflosigkeit gewährleisten würde. Aber auf

die Greuelthaten folgte nicht der Sieg. Es kam die vollständige bedingungslose Kapitulation Deutschlands. Es kam die Stunde der erbarmungslosen Verantwortung für alle verübten Verbrechen.

Ich, im Namen der Sowjetunion, und meine verehrten Kollegen, die Hauptankläger der Vereinigten Staaten von Amerika, Englands und Frankreichs, wir klagen die Angeklagten an, daß sie in verbrecherischer Verschwörung die gesamte deutsche zivile und militärische Maschine lenkten, indem sie den Staatsapparat Deutschlands in einen Apparat zur Vorbereitung und Durchführung der verbrecherischen Aggressionen verwandelten, in einen Apparat zur Ausrottung von Millionen unschuldiger Menschen.

Wenn mehrere Verbrecher übereinkommen, einen Mord zu begehen, hat jeder von ihnen seine Rolle. Der eine arbeitet den Mordplan aus, der andere wartet im Kraftwagen, der dritte schießt unmittelbar auf das Opfer. Aber wie auch die Rollen der Komplicen verteilt sind, sie alle sind Mörder, und jedes Gericht eines jeden Landes wird den Versuch zurückweisen, zu behaupten, daß die ersten zwei keine Mörder sind, da sie nicht selbst auf das Opfer geschossen haben.

Je komplizierter und gefährlicher das geplante Verbrechen ist, desto komplizierter und feiner sind die Fäden, die die einzelnen Komplicen verbinden. Wenn eine Räuberbande Überfälle verübt, so tragen für die Überfälle auch jene Bandenmitglieder die Verantwortung, die an den Überfällen nicht teilgenommen haben. Wenn aber die Bande außerordentliche Ausmaße erreicht, wenn sie sich im Zentrum des Staatsapparates befindet, wenn sie zahlreiche und schwerste internationale Verbrechen begeht, so werden natürlich die Verbindungen und gegenseitigen Beziehungen der Bandenmitglieder im höchsten Maße kompliziert. Hier beginnt ein sehr verzweigter Apparat in Tätigkeit zu treten, der sich aus einem ganzen System von Bindegliedern und Blocks (Zellenleiter, Blockleiter, Gauleiter, Reichsleiter u. a.) zusammensetzt, das sich von den Ministersesseln bis zu den Händen der Henker erstreckt.

Dieser Apparat ist kompakt und gewaltig, aber trotzdem nicht imstande, die grundlegende und entscheidende Tatsache zu verbergen: Im Mittelpunkt des gesamten Systems sitzt eine Verschwörerbande, die diesen von ihnen geschaffenen Mechanismus in Gang setzt.

Wenn sich blühende Gebiete in Wüstenzonen verwandelten und der Boden mit dem Blute der Ermordeten getränkt wurde, so war das ihrer Hände Werk, das Werk ihrer Organisationen, ihrer Anstiftung und ihrer Führung. Und dadurch, daß in diese Verbrechen Massen von Deutschen einbezogen wurden, dadurch, daß die Angeklagten, bevor sie die Meute der Hunde und der Henker auf die Millionen der Unschuldigen hetzten, jahrelang das Gewissen und den Verstand einer ganzen Generation der Deutschen vergifteten, indem sie ihnen die Überheblichkeit der „Auserwählten“, die Moral der Menschenfresser und die Gier der Räuber anerkundeten, — wurde dadurch die Schuld der Hitlerverschwörer schwächer oder geringer?

Den Willen der Völker ausdrückend, löst das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes diese Frage: „Die Leiter, Organisatoren, Anstifter und ihre Gehilfen, die an der Ausarbeitung und Durchführung des allgemeinen Planes oder der Verschwörung teilnahmen, die zur Durchführung beliebiger Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Gesetze und Regeln der Kriegführung oder gegen die Menschlichkeit gerichtet ist, tragen die Verantwortlichkeit für alle Handlungen, die von beliebigen Personen zur Ausführung eines solchen Planes verübt wurden“. (Artikel 6 des Statuts.)

II.

DIE IDEOLOGISCHE VORBEREITUNG DER ANGRIFFSKRIEGE

Im Interesse einer erfolgreichen Durchführung ihrer verbrecherischen Pläne haben die Hitlerverschwörer — Göring, Heß, Rosenberg, Fritzsche, Schirach und andere Angeklagte — die von Menschenhaß erfüllte „Theorie“ der „höheren Rasse“ ausgearbeitet. Sie haben damit gerechnet, mit Hilfe dieser sogenannten „Theorie“ die Ansprüche des deutschen Faschismus auf die Herrschaft über andere Völker, die von dieser „Theorie“ zu Völkern einer niedrigeren Rasse erklärt wurden, zu rechtfertigen. Aus dieser „Theorie“ ging hervor, daß die Deutschen infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer angeblich höheren Rasse das „Recht“ haben, ihren Wohlstand auf den Knochen anderer Rassen und Völker aufzubauen. Nach dieser

„Theorie“ hielten sich die deutsch-faschistischen Usurpatoren als durch keine Gesetze und allgemein anerkannten Regeln der menschlichen Moral gebunden. Der „Herrenrasse“ ist alles erlaubt. Alle Handlungen dieser Herren, so widerwärtig und schamlos, grausam und ungeheuerlich sie waren, wurden durch die „Idee“ der Überlegenheit dieser Rasse begründet.

„Wir wollen“, sagte Hitler, „eine Auswahl der neuen Herrenschicht durchführen, der die Moral des Mitleids fremd ist, einer Schicht, die erkennen wird, daß sie auf Grund ihrer besseren Rasse das Recht hat, zu herrschen, einer Schicht, die fähig sein wird, ihre Herrschaft über die breite Masse zu errichten und ohne Zögern zu erhalten.“ (Ernst Otwalt: „Deutschland erwache!“ 1932, S. 353.)

Diese deutsch-faschistische Rassen-„Theorie“ sollte gleichzeitig zu einer „wissenschaftlichen“ Begründung der Vorbereitung des Überfalles der Hitleristen auf die demokratischen Länder und der Rechtfertigung der Angriffskriege, zu denen sich die Hitleristen fieberhaft im Laufe ihrer ganzen Herrschaft in Deutschland rüsteten, dienen.

Die Hilfsrolle der Rassenlehre bestand auf diese Weise darin, die Verschwörung zur Verwirklichung der räuberischen Bestrebungen der deutschen imperialistischen Cliques zu rechtfertigen.

Durch Anordnungen der deutsch-faschistischen Behörden wurde die „Rassenlehre“ in die Lehrpläne als ein wichtiges Pflichtfach eingeführt. Die Schulen und die Universitäten waren in den Händen des deutschen Faschismus die für die Zivilisation gefährlichsten Mittelpunkte der geistigen und moralischen Verunstaltung der Menschen geworden. Alle Wissenschaften wurden militarisiert, alle Kunstarten den Zielen der Aggression unterstellt.

„Wir kommen zur Wissenschaft frei von der Last des Wissens und der wissenschaftlichen Bildung“, hieß es in der faschistischen Zeitschrift „Politische Wissenschaft“ Nr. 3 für das Jahr 1934. — „Der Student muß in die Hochschule kommen mit der Forderung, daß die Wissenschaft genau so soldatisch ist, wie seine eigene Ausrichtung, und der Professor die Qualitäten eines Führers und soldatische Haltung besitzt.“

„Wir wollen von neuem die Waffen“, sagte Hitler. „Deshalb muß alles, von der Lesefibel des Kindes bis zur letzten Zeitung, jedes

Theater und jedes Kino, jede Anschlagssäule und jede freie Anschlagtafel in den Dienst dieser einzigen großen Mission gestellt werden.“ (Adolf Hitler: „Mein Kampf“, München 1933, S. 715.)

Die Erdkunde wurde ein Werkzeug der Propaganda der „Überlegenheit“ der Deutschen in der Welt, ihres „Rechts“ auf „Herrschaft“ über die anderen Völker. Der Jugend wurde das Gefühl der rassischen Überlegenheit, der Überheblichkeit, des Menschenhasses, der Verachtung und der Grausamkeit gegenüber den anderen Völkern eingimpft.

In einem deutschen faschistischen Lied wurde gesungen:

„Wir werden weiter marschieren,
wenn alles in Scherben fällt,
denn heute gehört uns Deutschland
und morgen die ganze Welt.“

Die deutsch-faschistische „Ideologie“ hat die wildesten und gemeinsten Instinkte entfesselt. Die Faschisten erhoben die Willkür, die Gewalt, die Verunglimpfung der Menschen zum Prinzip. Sie erklärten die Ideen der Freiheit, die Ideen der Aufklärung und die Forderungen der Humanität als gefährlich für die „Herrenrasse“.

„Ich“, sagte Hitler, „befreie die Menschen von den belastenden Beschränkungen des Verstandes, von schmutzigen und erniedrigenden Selbstvergiftungen durch die Chimären, die sich Gewissen und Moral nennen, und von den Forderungen nach Freiheit und persönlicher Unabhängigkeit, die nur wenige genießen können.“ (Hermann Rauschning: „The voice of destruction“, 1940 New York, S. 225.)

Im Geiste solcher „Prinzipien“ war das ganze faschistische Erziehungssystem der Deutschen aufgebaut und darauf zugeschnitten, sie zu einer widerspruchslosen Erfüllung der räuberischen Pläne und Ziele vorzubereiten, die Deutschland von den Hitlerschen Herrschern gesteckt wurden. Der Dunst des Chauvinismus und des Menschenhasses vergiftete systematisch das Bewußtsein der Deutschen als Folge der faschistischen Propaganda und des gesamten Systems der Maßnahmen, die von dem Hitlerstaat gepflegt wurden. Die Eroberungspläne des deutschen Faschismus reiften mit jedem Jahr,

in dem die Hitleristen an der Macht standen, immer mehr und mehr heran, bis sie zu einem Krieg führten. Dieser Krieg wurde von Hitlerdeutschland und seinen Trabanten als „Blitzkrieg“ geplant und begonnen, der nach den Plänen der Verschwörer der Bande der Hitlerschen Halsabschneider einen raschen und leichten Sieg und die Herrschaft über alle Völker Europas bringen sollte.

Das Ziel der verbrecherischen Verschwörung war die Errichtung der räuberischen „Neuordnung in Europa“. Diese „Neuordnung“ stellte ein terroristisches Regime dar, mit dessen Hilfe in den von den Hitleristen eroberten Ländern sämtliche demokratischen Einrichtungen und Bürgerrechte der Bevölkerung abgeschafft und die Länder selbst in räuberischer Weise ausgebeutet und ausgeplündert wurden. Die Bevölkerung dieser Länder, in erster Linie der slawischen Länder, insbesondere Russen, Ukrainer, Bjelorussen, Polen, Tschechen, Serben, Slowenen und Juden, wurden unbarmherzigen Verfolgungen und einer physischen Massenvernichtung ausgesetzt.

Es ist den Verschwörern nicht gelungen, diese Pläne zu verwirklichen. Der tapfere Kampf der Völker der demokratischen Länder mit der Koalition der drei Großmächte — der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens — an der Spitze führte zur Befreiung der europäischen Länder vom Hitlerjoch. Der Sieg der sowjetischen Armeen und der Armeen der Alliierten hat die verbrecherischen Pläne der faschistischen Verschwörer zunichte gemacht und die Völker Europas von der furchtbaren Drohung der Hitlerherrschaft befreit.

Wir, die Ankläger, sind durch Gesetz und Pflicht den Völkern der demokratischen Länder und der gesamten Menschheit gegenüber verpflichtet, dem Internationalen Militärgerichtshof die Beweise, welche die Angeklagten der schwersten Verbrechen überführen, zu formulieren und vorzulegen.

Gestatten Sie mir, neben meinen Kollegen meine Pflicht zu erfüllen und dem Internationalen Militärgerichtshof Beweise vorzulegen, die zusammen mit dem von den Anklägern der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs vorgelegten Material eine volle und erschöpfende Gesamtheit der Beweise in dieser Sache ergeben werden.

III.

DIE ORGANISIERUNG UND DURCHFÜHRUNG DER AGGRESSION GEGEN DIE TSSCHECHOSLOWAKEI, POLEN UND JUGOSLAWIEN

Die Angeklagten Göring, Heß, Ribbentrop, Keitel, Raeder, Rosenberg, Kaltenbrunner, Frank, Frick, Dönitz, Fritzsche und andere werden der Organisierung einer Verschwörung beschuldigt, welche eine gewaltsame Errichtung der Herrschaft des deutschen Imperialismus und die Einführung des faschistischen Regimes in allen Ländern Europas und darauf in der ganzen Welt zum Ziel hatte.

In diesem Plan nahmen die Organisierung von Angriffskriegen und eine gewaltsame Veränderung der Karte des gesamten Erdballs eine zentrale Stellung ein. In Ausführung dieses räuberischen Planes haben die verbrecherische Hitlerregierung und der deutsche Generalstab die Eroberung von Österreich, der Tschechoslowakei, von Norwegen, Belgien, Holland, Frankreich, Polen, Griechenland und Jugoslawien vorbereitet und durchgeführt. Sie bereiteten einen räuberischen Feldzug gegen die Sowjetunion vor und führten ihn durch.

Meine Kollegen, die Ankläger der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs, haben dem Gericht bereits recht gewichtige und unwiderlegbare Beweise vorgelegt, welche die Tatsachen der deutschen Aggression gegen ihre Länder sowie gegen Belgien, Holland, Griechenland und eine Reihe anderer Staaten, die das Opfer des räuberischen Hitlerimperialismus geworden sind, festgelegt haben.

Gestatten Sie mir, meine Herren Richter, die Beweise der ungeheuerlichen Verbrechen der Angeklagten zur Vorbereitung und Entfesselung der Angriffskriege gegen die freiheitliebenden Völker vorzulegen.

1. Der Überfall auf die Tschechoslowakei

In dem zu den Gerichtsakten genommenen Dokument, das unter der Bezeichnung „Richtlinie Grün“ bekannt ist, ist der Plan eines Überfalls auf die tschechoslowakische Republik enthalten. Diese

von Hitler unterzeichnete Richtlinie wurde mit einem Begleitschreiben mit der Unterschrift Keitels versandt. Die Richtlinie beginnt mit „politischen Voraussetzungen“, in denen wörtlich folgendes ausgeführt ist: „Es ist mein unerschütterlicher Entschluß, daß die Tschechoslowakei in der nächsten Zukunft infolge einer militärischen Handlung zerschlagen wird. Abzuwarten oder den Schlag zu einem geeigneten politischen und militärischen Moment zu führen, ist die Sache der politischen Leitung. Die unvermeidliche Entwicklung der Bedingungen innerhalb der Tschechoslowakei selbst oder andere politische Ereignisse in Europa, die möglicherweise niemals mehr eine solche Situation schaffen werden, können mich zwingen, vor der vorgesehenen Frist einzugreifen. Die richtige Wahl und eine entschlossene Ausnutzung eines günstigen Moments stellen die zuverlässigste Garantie für die Erringung eines Erfolges dar. Dementsprechend müssen unverzüglich alle Vorbereitungen getroffen werden.“

Indem Hitler ferner zu der Darlegung der politischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Beginn des Angriffs übergeht, deckt er zynisch diese Voraussetzungen auf:

- a) ein geeigneter militärischer Anlaß und im Zusammenhang damit —
- b) eine befriedigende politische Rechtfertigung,
- c) eine für den Gegner unerwartete Aktion, die ihn nach Möglichkeit überraschen soll.

Nach der Ansicht Hitlers wäre der in militärischer und politischer Hinsicht günstigste Augenblick ein blitzartiger von Deutschland getarnter Schlag auf Grund irgendeines Zwischenfalles, der die militärischen Maßnahmen in den Augen wenn auch nur eines Teiles der Weltöffentlichkeit moralisch rechtfertigen könnte.

Die Richtlinie sah eine konkrete Vorbereitung des Überfalls auf die Tschechoslowakei mit Ausnutzung verschiedener Waffengattungen vor.

Auf diese Weise spricht die bereits vom Mai 1938 datierte „Richtlinie Grün“ völlig klar und konkret von einer sorgfältig durchdachten Vorbereitung der Eroberung der Tschechoslowakei.

Durch die sowjetische Anklage werden Dokumente aus dem Archiv des deutschen Außenministeriums vorgelegt werden, welche

die verbrecherischen Methoden der Vorbereitung der Eroberung der Tschechoslowakei durch die Hitleristen zeigen.

Ihnen, meine Herren Richter, ist genau so, wie der ganzen Welt, wohlbekannt, mit welcher Konsequenz und Grausamkeit dieser verbrecherische Plan von dem räuberischen Hitlerimperialismus verwirklicht wurde.

Nachdem die Hitleristen in der besetzten Tschechoslowakei ein unerträgliches Terrorregime errichtet hatten, verschleppten sie in die deutsche Sklaverei viele Tausende tschechoslowakischer Bürger, ohne auch nur die Kinder zu schonen, die in Fabriken, landwirtschaftliche Betriebe und Bergwerke geschickt wurden.

Der tschechoslowakischen Jugend wurde die Bildungsmöglichkeit genommen. Als sich im Jahre 1942 eine tschechoslowakische Delegation an Frank mit der Bitte wandte, die tschechoslowakischen Hochschulanstalten zu eröffnen, antwortete dieser zynisch: „Wenn der Krieg von England gewonnen wird, werden Sie Ihre Schulen selbst eröffnen. Wenn Deutschland siegt, reichen 5-Klassen-Schulen für Sie aus.“

Wir haben alle die blutigen Maßnahmen der Hitlerhenker gegen die tschechoslowakische Bevölkerung in Erinnerung. Einer der zahlreichen ungeheuerlichen Terrorakte gegen die friedliche Bevölkerung wurde in der deutschen Zeitung „DER NEUE TAG“ vom 11. Juni 1942 geschildert:

„Während der Suche nach dem Mörder des Obergruppenführers der SS wurde unbestreitbar nachgewiesen, daß die Bevölkerung des Dorfes Lidice bei Kladno den Schuldigen an dem Verbrechen geholfen hat. Dieses wurde nachgewiesen, obwohl die Bevölkerung ihre Mitschuld bestreitet. Die Einstellung der Bevölkerung zu einem solchen Verbrechen wird auch durch andere feindselige Handlungen gegen das Reich bewiesen. Es wurden zum Beispiel illegale Literatur, Waffen und Munitionslager sowie ein Rundfunksender und eine ungesetzliche Aufbewahrung einer großen Anzahl rationierter Waren entdeckt. Alle Männer des Dorfes wurden erschossen, die Frauen in die Konzentrationslager und die Kinder an entsprechende Stellen zur Erziehung geschickt. Alle Gebäude dieses Dorfes wurden dem Boden gleichgemacht und der Name des Dorfes ausgelöscht.“

Die Anklage verfügt über offizielles Material der tschechoslowakischen Regierung über die zum Himmel schreienden Verbrechen, die von den Hitlerschen Eindringlingen auf dem Territorium der Tschechoslowakei verübt wurden. In dem Bericht der tschechoslowakischen Regierung, der zu einem bedeutenden Teil der Beschreibung des Besatzungsregimes der Hitleristen in der Tschechoslowakei gewidmet ist, werden zahlreiche Terrorfälle: Erschießung von Geiseln, Massenverschickungen in die Konzentrationslager sowie Morde an Frauen und Kindern angeführt.

Das war die „Richtlinie Grün“, wie sie verwirklicht wurde.

2. Der Überfall auf Polen

Am 1. September 1939 fielen die faschistischen Aggressoren, nachdem sie die vorher abgeschlossenen Verträge heimtückisch gebrochen hatten, in das Gebiet von Polen ein. Das polnische Volk wurde massenweise vernichtet, die Städte und Dörfer erbarmungslos zerstört.

Dem Gericht stehen die von meinen Kollegen vorgelegten offiziellen Dokumente, die diesen Überfall entlarven, zur Verfügung. Zu diesen Dokumenten zählt vor allem die streng geheime Mitteilung über die Konferenz bei Hitler, die am 23. Mai 1939 stattgefunden hat und bei der außer Hitler und anderen Personen die Angeklagten Göring, Raeder und Keitel anwesend waren.

Auf dieser Konferenz gab Hitler eine ausführliche Erklärung über die „gegenwärtige Lage und die politischen Ziele“ ab. Hitler sagte: „Der Pole stellt keinen unerwarteten Gegner dar. Polen wird stets auf der Seite unserer Gegner sein. Es handelt sich nicht um Danzig. Es handelt sich für uns um den Lebensraum im Osten und die Sicherung der Lebensmittelversorgung sowie um die Lösung des baltischen Problems.“

„Auf diese Weise“, sagte Hitler, „entfällt die Frage, daß man Polen schonen kann, und es bleibt der Beschluß, Polen bei der ersten Möglichkeit zu überfallen. Man kann nicht mit einer Wiederholung der tschechischen Operation rechnen. Das wird der Krieg sein.“

Hitler sagte ferner: „Die Hauptsache — der Konflikt mit Polen, der mit einem Überfall auf Polen beginnt — wird nur in dem Falle erfolgreich sein, wenn der Westen aus dem Spiele bleibt. Wenn das unmöglich ist, ist es besser, die Westmächte zu überfallen und dabei auch Polen den Garaus zu machen.“

Im zweiten Teil seines Berichtes auf dieser Konferenz verweilt Hitler ausführlich bei einer ganzen Reihe militärisch-strategischer Fragen, die mit seinem Beschluß, Polen zu überfallen, in Zusammenhang stehen. So wurde der räuberische Überfall Hitlerdeutschlands auf Polen vorbereitet, der im September 1939 verwirklicht wurde.

Es werden von uns dokumentarische Beweise der ungeheuerlichen Verbrechen, die die Hitleristen in Polen begangen haben, vorgelegt werden.

3. Der Überfall auf Jugoslawien

Zu den anderen slawischen Ländern, die einem plötzlichen Überfall seitens Hitlerdeutschlands zum Opfer fielen, gehört Jugoslawien. Es ist bekannt, daß die Hitlerregierung mehr als einmal lügnerische Versicherungen abgegeben hat, daß Deutschland keine aggressiven Pläne Jugoslawien gegenüber habe. So erklärte Hitler in seiner Reichstagsrede am 28. April 1939, daß Deutschland bereit sei, einer Reihe von Staaten, und insbesondere Jugoslawien, die Versicherung zu geben, daß es mit ihnen im vollen gegenseitigen Einverständnis bleiben werde, da es mit diesen Staaten verbündet und durch „enge Freundschaftsbande“ verbunden sei.

Noch früher, am 28. April 1938, erklärte die Berliner Agentur: „Vertrauenspersonen haben der jugoslawischen Regierung im Namen Deutschlands mitgeteilt, daß die Absichten des letzteren sich nicht über Österreich hinaus erstrecken und daß die jugoslawische Grenze unantastbar bleibt“.

Trotz diesen mehrfachen und kategorischen Erklärungen fiel die Hitlerarmee am 6. April 1941 in Jugoslawien ein und besetzte dieses Land. Dieser Überfall kam nun für das betroffene Land unerwartet, da die faschistische Clique von vornherein genau so wie in den oben angeführten Fällen den Überfallplan sorgfältig ausgearbeitet hatte.

In dieser streng geheimen Richtlinie des Führerhauptquartiers vom 27. März 1941, die nur für die höheren Befehlshaber des deutschen Heeres bestimmt war, heißt es: „Meine Absicht ist es, durch konzentrierte Schläge aus dem Bezirk Fiume-Stadt und Sofia in Jugoslawien mit einer allgemeinen Richtung auf Belgrad und südlich vorzustoßen mit dem Ziel, den jugoslawischen Truppen eine entscheidende Niederlage beizubringen und den Südteil Jugoslawiens von dem übrigen Land abzuschneiden und ihn zu einem Aufmarschgebiet für die Fortsetzung der deutsch-italienischen Operationen gegen Griechenland zu verwandeln. Durch das Versprechen, Mazedonien und das Banat zurückzugeben, werden Maßnahmen ergriffen, Bulgarien und Ungarn zu den Operationen heranzuziehen.“

„Die innerpolitische Krise in Jugoslawien wird durch politische Garantien den Kroaten gegenüber verschärft werden.“

Ferner setzt diese Richtlinie einen ausführlichen strategischen Plan des Einfalls in Jugoslawien fest (der die Bezeichnung „Maritza“ erhielt) und sieht die konkrete Teilnahme der Streitkräfte der deutschen Wehrmacht an dieser Aggression vor, darunter das 9. Luftwaffenkorps, das für diese Operationen vom italienischen Territorium herangeholt werden soll.

Auf diese Weise können wir auf der Grundlage authentischer Dokumente der Hitlerregierung und des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht feststellen, daß Hitlerdeutschland bei allen Überfällen auf die slawischen Staaten auf der Grundlage eines rechtzeitig ausgearbeiteten Planes handelte, der einen Teil der allgemeinen verbrecherischen Verschwörung des deutschen Raubimperialismus gegen die freiheitliebenden Völker darstellt.

Jugoslawien wurde genau so wie Polen das Opfer der deutschfaschistischen Raubtiere, die dieses blühende Land mit Ruinen bedeckten und die Felder, Gärten und Äcker mit Leichen vieler Tausender jugoslawischer Patrioten übersäten, welche im heldenmütigen Kampf gegen die faschistischen Eindringlinge und Sklavenhalter, im Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Heimat gefallen sind.

IV.

DER HEIMTÜCKISCHE ÜBERFALL HITLERDEUTSCHLANDS AUF DIE UdSSR

I. Die militärische Vorbereitung des Überfalles auf die UdSSR

Meine Herren Richter! Ich gehe zur Darlegung von Verbrechen über, welche die hitlerischen Aggressoren gegen mein Land, gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, begangen haben.

Am 22. Juni 1941 überfiel Hitlerdeutschland heimtückisch die UdSSR.

Dieses Datum kann jedoch nicht als der Beginn der Verwirklichung des Angriffsplanes Hitlerdeutschlands gegen die Sowjetunion angesehen werden. Das, was am 22. Juni 1941 geschehen ist, wurde lange vorher erdacht, vorbereitet und geplant. Diese Vorbereitung haben die Hitlerverschwörer ununterbrochen betrieben. Alle Angriffshandlungen Deutschlands gegen eine Reihe von europäischen Staaten, die im Zeitraum von 1938 bis 1941 durchgeführt wurden, stellten eigentlich die Vorbereitung für den Hauptschlag im Osten dar.

Das faschistische Deutschland steckte sich das verbrecherische Ziel, sich in den Besitz der Territorien der Sowjetunion für die Ausplünderung und Ausbeutung der Völker der UdSSR zu setzen.

Zur Bestätigung braucht man sich nicht auf das Buch Hitlers „Mein Kampf“ und andere Bücher und Aufsätze der hitlerischen Häuptlinge zu berufen, in denen bekanntlich eine direkte Drohung gegen die UdSSR und ein Hinweis darauf enthalten ist, daß die Aggression des deutschen Imperialismus nach dem Osten gerichtet werden soll, um den sogenannten „Lebensraum“ zu erobern. Dieses Streben des deutschen Raubimperialismus fand in der bekannten Formel „Drang nach dem Osten“ seinen Ausdruck.

Ich wende mich zu den offiziellen Dokumenten der Hitlerregierung als den Beweismitteln, welche die Angeklagten der Begehung verbrecherischer Handlungen, die ihnen durch die Anklageschrift in dieser Sache zur Last gelegt werden, überführen.

Gestatten Sie mir vor allem, mich auf ein Dokument unter dem Titel „Mitteilung über die Konferenz vom 23. Mai 1939“ zu beziehen. Wie aus diesem Dokument zu ersehen ist, fand diese Konferenz im Arbeitszimmer Hitlers in der Neuen Reichskanzlei statt, und seine Niederschrift wurde von dem Oberstleutnant des Generalstabes Schmundt vorgenommen. An der Konferenz nahmen Hitler, Göring, Raeder, Brauchitsch, Keitel, Generaloberst Milch, General der Artillerie Halder und andere Vertreter des deutschen Oberkommandos teil. In der Niederschrift heißt es, daß „Instruktionen über die gegenwärtige Lage und die politischen Ziele“ das Thema der Konferenz waren.

In seiner Rede auf dieser Konferenz berührte Hitler mehrfach die Frage der Eroberung von Territorien im Osten. Er sagte:

„... Wenn das Schicksal uns einen Konflikt mit dem Westen bringen wird, wird es gut sein, wenn wir zu diesem Zeitpunkt über einen größeren Raum im Osten verfügen...“ und ferner:

„Es handelt sich für uns um die Erweiterung des Lebensraumes im Osten, die Sicherung der Lebensmittelversorgung und um die Lösung des baltischen Problems. Bei der Lebensmittelversorgung kann man nur mit wenig bevölkerten Gebieten rechnen. Neben der Fruchtbarkeit des Bodens wird sich die gründliche Führung der Wirtschaft durch die Deutschen in einer mehrfachen Vergrößerung der Lebensmittelproduktion auswirken.“

In einem anderen Dokument, das den Titel „Das Protokoll der Beratung des Führers mit den Oberbefehlshabern am 23. November 1939“ trägt, unterstrich Hitler die Notwendigkeit, das Problem des Kampfes um Erdöl, Gummi und Bodenschätze zu lösen. Auch in dieser Ansprache formulierte Hitler die Hauptaufgaben in folgender Weise:

„... den Lebensraum an die Bevölkerungszahl anzupassen.“

„Das ist das ewige Problem, das richtige Verhältnis zwischen der Anzahl der Deutschen und der Territorien zu schaffen sowie den notwendigen Raum zu gewährleisten. Keine geistreiche Bescheidenheit kann hier nützen. Man kann es nur mit Hilfe des Schwertes lösen.“

Auf dieser Konferenz deckte Hitler mit aller Offenheit seine Pläne über das Streben nach dem Osten auf. Indem er sich seiner

Erfolge bei der Besetzung Böhmens und Mährens sowie Polens rühmte, verbarg er nicht mehr seine Absichten einer weiteren Aggression im Osten.

„Im Grunde genommen habe ich nicht dazu die Streitkräfte wieder auferstehen lassen“, sagte Hitler, „damit sie untätig bleiben. Der Entschluß zu handeln war stets in mir. Früher oder später, aber ich wollte das Problem lösen.“

Dabei ließ sich die Hitlerregierung in keiner Weise durch den Nichtangriffspakt vom 23. August 1939, der zwischen Deutschland und der UdSSR abgeschlossen war, hindern. Im übrigen ist jetzt die zynische Phrase Hitlers, daß die Verträge so lange gehalten werden, wie sie zweckmäßig sind, bereits allgemein bekannt geworden.

In der Rede meines amerikanischen Kollegen wurde schon die Ansprache des Angeklagten Jodl auf der Konferenz der Gauleiter in München im Januar 1943 zitiert. In dieser Rede sagte der Angeklagte Jodl: „...Bereits in der Zeit, als noch der Feldzug im Westen andauerte, informierte mich Hitler über seine Absicht, die UdSSR anzugreifen“. Der Angeklagte Raeder sagte bei der Untersuchung aus, daß die Idee eines Feldzuges gegen die UdSSR schon längst im Kopfe Hitlers entstanden war und sich immer mehr und mehr festigte, in dem Maße, wie sich die Wahrscheinlichkeit einer Landung in England im Juni 1940 verringerte.

Nach Aussagen des Angeklagten Keitel hatte Hitler die Absicht, die UdSSR Ende 1940 zu überfallen. Bereits früher, im Frühjahr 1940, wurde der Plan eines Überfalls auf die UdSSR ausgearbeitet. Beratungen über diese Frage wurden den ganzen Sommer über durchgeführt. Im Juli 1940 wurde in Bad Reichenhall auf einer militärischen Konferenz der Plan eines Überfalles auf die UdSSR beraten.

Das wird auch durch die Aussagen des Angeklagten Jodl bestätigt, der bei der Vernehmung aussagte, daß die Pläne eines Überfalls auf die UdSSR im November—Dezember 1940 konkret ausgearbeitet waren und in derselben Zeitperiode die ersten Richtlinien an das Heer, die Kriegsmarine und die Luftwaffe von ihm erlassen wurden. Mit diesen Direktiven meint Jodl das Dokument, das unter dem Titel „Variante Barbarossa“ bekannt ist. Dieses Dokument ist von Hitler, Jodl und Keitel unterzeichnet.

Diese nur für die höchsten Führer der deutschen Wehrmacht bestimmte Richtlinie enthält einen sorgfältig ausgearbeiteten Plan eines plötzlichen Überfalles auf die UdSSR. Es heißt hier:

„Die deutschen Streitkräfte müssen bereit sein, um noch vor Beendigung des Krieges mit England durch eine blitzartige militärische Operation die Sowjetunion zu besiegen.“

„Für diesen Zweck muß die Wehrmacht alle ihr zur Verfügung stehenden Verbände bereitstellen, lediglich mit der Einschränkung, daß die besetzten Gebiete gegen alle Überraschungen gesichert sind.“

Die Richtlinie „Variante Barbarossa“ unterstreicht, daß „besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten ist, daß die Absicht des Überfalles nicht erraten wird“.

Ferner wird in dieser Richtlinie darauf hingewiesen, daß der Befehl für eine Offensive gegen die Sowjetunion im Falle der Notwendigkeit 8 Wochen vor Beginn der vorgesehenen Operation gegeben wird und daß die Vorbereitungen, die eine längere Zeit erfordern, „falls noch nicht begonnen, bereits jetzt begonnen werden und bis zum 15. Mai 1941 abgeschlossen sein müssen“.

Schließlich ist in derselben Richtlinie ein ausführlicher strategischer Plan eines Überfalles auf die UdSSR enthalten, in dem bereits die konkrete Form der Teilnahme Rumäniens und Finnlands an dieser Aggression vorgesehen ist. Es heißt ausdrücklich in dieser Richtlinie:

„Voraussichtliche Verbündete und ihre Aufgaben.

1. An den Flanken unserer Operationen können wir mit einer aktiven Teilnahme Rumäniens und Finnlands am Kriege gegen Sowjetrußland rechnen.“

In der Richtlinie ist ebenfalls darauf hingewiesen, daß man „nicht später als zu Beginn der Operation damit rechnen kann, daß die schwedischen Eisenbahnen und Landstraßen für die Beförderung der deutschen Gruppe Nord zur Verfügung gestellt werden“.

Danach kann nicht bestritten werden, daß die Hitlerregierung sich zu diesem Zeitpunkt bereits des Einverständnisses der Regierungen Rumäniens und Finnlands zur Teilnahme dieser Länder am Überfall auf die UdSSR gemeinsam mit Deutschland versichert hatte.

Der letzte Umstand geht nicht allein aus dem Text der Richtlinie „Variante Barbarossa“, sondern auch aus anderem Material, das uns

zur Verfügung steht, hervor. Zum Beispiel wird in der Erklärung des deutschen Generals der Infanterie Buschenhagen, die wir dem Gerichtshof vorlegen werden, gesagt:

„Im Dezember 1940 (etwa am 20.) wurde ich als Stabschef der deutschen Truppen in Norwegen im Range eines Obersten zu der einige Tage dauernden Konferenz der Stabschefs der Armeen im OKH in Zossen bei Berlin eingeladen, auf der der Chef des Generalstabes, Generaloberst Halder, den Plan „Barbarossa“, der einen Überfall auf die Sowjetunion vorsah, darlegte. Zur selben Zeit befand sich in Zossen der Generalstabschef des finnischen Heeres, General Heinrichs, der dort Besprechungen mit Generaloberst Halder hatte ...“

Ferner wird in der Erklärung von Buschenhagen dargelegt, wie er im Februar 1941 nach Helsinki abgereist ist, wo er gemeinsam mit den Vertretern des finnischen Heeres einen konkreten Plan eines Überfalls auf die UdSSR ausgearbeitet hat. Am 2. oder 3. März 1941 hatte er nach seiner Rückkehr nach Oslo das Material über seine Reise für das OKW zusammengestellt und an dieses abgeliefert.

„Auf der Grundlage dieses Materials — erklärt Buschenhagen — wurde der Operationsplan ‚Blaufuchs‘ zusammengestellt, der einen Überfall auf die Eisenbahnlinie von Murmansk aus dem Gebiet Kuusamo, Rovanjemi, Petsamo vorsah. Der Operationsplan im Bezirk Kirkenes—Petsamo wurde ‚Renntier‘, der im Bezirk Rovanjemi ‚Silberfuchs‘ genannt.“

Wie Buschenhagen erzählt, flog er Ende April oder Anfang Mai 1941 erneut nach Helsinki, wo „im finnischen Generalstab Besprechungen mit den Generalen Heinrichs, Airo und Oberst Tapola stattgefunden haben, bei denen von uns festgestellt wurde, daß der finnische Generalstab völlig bereit sei, an dem bevorstehenden Krieg gegen die Sowjetunion teilzunehmen“.

In seinen eigenhändigen Erklärungen an die Untersuchungsbehörden der Sowjetunion, die dem Gerichtshof vorgelegt werden, berichtet der rumänische Marschall Ion Antonescu über seine Begegnungen mit Hitler im November 1940, im Januar 1941 und im Mai 1941, bei denen Fragen, die mit der Kriegsvorbereitung gegen die Sowjetunion in Zusammenhang standen, beraten wurden.

In der ersten Unterredung Antonescus mit Hitler, an der Ribbentrop und der persönliche Dolmetscher Hitlers, Schmidt, teilnahmen, wurden Fragen beraten, die zu der von Deutschland vorbereiteten Aggression gegen die UdSSR und zur Teilnahme Rumäniens an dieser Aggression in direkter Beziehung standen.

Auf die von den sowjetischen Untersuchungsorganen an Antonescu gestellte Frage, ob man seine erste Besprechung mit Hitler als den Beginn seiner Verabredung mit den Deutschen zu einer Vorbereitung des Krieges gegen die Sowjetunion betrachten kann, sagte er:

„Ich antwortete bejahend. Diesen Umstand hatte Hitler bei der Ausarbeitung der Überfallpläne auf die Sowjetunion unbedingt im Auge.“

Bei der zweiten Begegnung Antonescus mit Hitler, die im Januar 1941 stattfand und an der auch die Angeklagten Ribbentrop, Keitel und Jodl teilnahmen, richtete Hitler an Antonescu die Bitte, die auf dem Territorium Ungarns konzentrierten deutschen Truppen durch Rumänien durchzulassen, damit diese die mit Griechenland im Kriege befindlichen Italiener unterstützen könnten.

Antonescu sagte aus:

„Ich sprach die Befürchtung aus, daß die Bewegung der deutschen Truppen durch Rumänien Anlaß zu militärischen Handlungen seitens der Sowjetunion geben könnte und daß Rumänien in diesem Falle in eine schwierige Lage geraten würde, da die rumänische Armee nicht mobilisiert sei. Darauf erklärte Hitler, daß er den Befehl geben werde, einen Teil der deutschen Truppen, die zur Teilnahme an den Operationen gegen Griechenland vorgesehen waren, in Rumänien zu belassen.“

Hitler betonte außerdem, die zu seiner Verfügung stehenden Informationen zeugen davon, daß die Sowjetunion keinen Krieg gegen Deutschland oder Rumänien beabsichtige.

Ich gab mich mit dieser Erklärung Hitlers zufrieden und erklärte mich einverstanden, deutsche Truppen durch rumänisches Territorium durchzulassen.

Der bei dieser Beratung anwesende Generaloberst Jodl erläuterte mir die strategische Lage der deutschen Armee und unterstrich dabei die Notwendigkeit eines Schlages gegen Griechenland von Bulgarien aus.“

Über die dritte Begegnung mit Hitler, die im Mai 1941 in München stattgefunden hat und bei der der Angeklagte Ribbentrop anwesend war, erklärte Antonescu:

„Bei dieser Begegnung ... sind wir endgültig über einen gemeinsamen Überfall auf die Sowjetunion übereingekommen.

Hitler teilte mir mit, daß er den Entschluß gefaßt habe, die Sowjetunion militärisch zu überfallen. Nachdem wir diesen Überfall vorbereitet haben, sagte Hitler, müssen wir ihn längs der ganzen Grenze der Sowjetunion vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee unerwartet durchführen.

Das Überraschungsmoment des militärischen Überfalls, fuhr Hitler fort, wird Deutschland und Rumänien die Möglichkeit geben, einen der gefährlichsten unserer Gegner in kurzer Zeit zu erledigen.

Von seinen militärischen Plänen ausgehend, schlug Hitler mir vor, das rumänische Territorium für die Konzentrierung der deutschen Truppen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig an der Verwirklichung des militärischen Überfalls auf die Sowjetunion unmittelbar teilzunehmen.“

Indem Rumänien der Verschwörung beitrug und sich gemeinsam mit Deutschland zu einem Überfall auf die Sowjetunion vorbereitete, verfolgte es ebenfalls aggressive Ziele.

Antonescu erklärte in denselben Aussagen über die Besprechungen Hitlers folgendes:

„Hitler unterstrich, daß Rumänien in diesem Krieg nicht abseits stehen dürfe, da es für Rumänien keinen anderen Weg für die Rückkehr Bessarabiens und der Nordbukowina gebe als den Krieg an der Seite Deutschlands. Dabei sagte er, daß für unsere Unterstützung im Kriege Rumänien auch andere sowjetische Gebiete bis zum Dnjepr besetzen und verwalten könne.“

Antonescu sagte ferner aus:

„Da der Vorschlag Hitlers über einen gemeinsamen Krieg gegen die UdSSR meinen aggressiven Absichten entsprach, erklärte ich mein Einverständnis, an dem Überfall auf die Sowjetunion teilzunehmen, und verpflichtete mich, die erforderliche Anzahl rumänischer Truppen vorzubereiten und gleichzeitig die Lieferungen von Erdöl und landwirtschaftlichen Produkten für die Bedürfnisse Deutschlands zu steigern.

... Aus München nach Bukarest zurückgekehrt, begann ich eine aktive Vorbereitung für den bevorstehenden Krieg.“

Diese Tatsachen werden auch durch die Dokumente aus dem Archiv Antonescus bestätigt, die ebenfalls dem Gerichtshof vorgelegt werden.

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Niederschrift einer Unterredung, die zwischen Antonescu und dem Chef der Protokollabteilung des deutschen Außenministeriums, Dörnberg, am 10. Februar 1942 stattgefunden hat (Unterredung nach der Begegnung an der Grenze).

„... Ich erklärte“, bemerkte Antonescu, „daß Rumänien dem Pakt der Achsenmächte beigetreten ist, nicht um den Versailler Vertrag zu korrigieren, sondern um gegen die Slawen zu kämpfen ...“

Aus dieser Niederschrift ist ersichtlich, daß der Haß gegen die slawischen Völker Hitler und Antonescu bei der Vorbereitung und Durchführung der Aggression vereint hat.

Die Dokumente, die dem Gericht vorgelegt werden, zeigen auch die Teilnahme Ungarns an der Verschwörung gegen den Frieden und an der Vorbereitung des Angriffskrieges gegen die Sowjetunion mit aller Klarheit auf.

„... Ungarn wurde eine bestimmte Rolle zur Führung eines Schlages in den Rücken der Roten Armee durch die Karpaten zu dem Zeitpunkt, da die deutschen und die rumänischen Truppen die Kriegsoperation gegen die Sowjetunion entfalten sollten, übertragen.“

Ich kehre zu der sogenannten „Variante Barbarossa“ zurück und möchte bei den wichtigsten Stellen dieses Dokumentes verweilen.

Die „Variante Barbarossa“ besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil werden die allgemeinen Ziele des Planes dargelegt. Im zweiten Teil werden die Verbündeten Deutschlands im Kriege gegen die Sowjetunion aufgezählt. Der dritte Teil ist der Durchführung der Kriegsoperationen zu Lande, zu Wasser und in der Luft gewidmet. Eine charakteristische Besonderheit des Dokumentes ist die Tatsache, daß es, da es streng geheim war, nur in neun Exemplaren aus gefertigt wurde, was der Forderung, den in Vorbereitung

befindlichen Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion geheimzuhalten, entspricht.

Im ersten Teil des Planes heißt es: „Die im westlichen Teil Rußlands befindlichen Truppenmassen der russischen Armee müssen vernichtet werden“.

„... Der Rückzug kampffähiger Truppenteile in die Weiten des russischen Gebietes muß verhindert werden. Durch rasche Verfolgung muß dann eine Linie erreicht werden, von der aus die russische Luftwaffe nicht in der Lage ist, Angriffe auf deutsche Gebiete zu unternehmen.“

In dem Dokument heißt es ferner, das Endziel dieses Planes sei, sich auf der Linie Archangelsk—Wolga festzusetzen, durch die Luftwaffe die letzten Industriegebiete im Ural lahmzulegen, die baltische Flotte außer Gefecht zu setzen und der Möglichkeit einer aktiven Einmischung der russischen Armee vorzubeugen.

Im dritten Teil des Dokuments finden wir die Richtlinie, „Leninград und Kronstadt zu besetzen und die Angriffsoperationen zur Eroberung des wichtigsten Verkehrsmittelpunktes und des Zentrums der Rüstungsindustrie — Moskau — fortzusetzen“.

„Die Eroberung dieser Stadt“, so wird in dem Plan gesagt, „bedeutet sowohl vom politischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus einen entscheidenden Erfolg.“

Das war der Plan des Überfalls auf die UdSSR, der lange vor seiner Ausführung von Hitlerdeutschland durchdacht, ausgearbeitet und vorbereitet wurde.

2. Die Vorbereitung der Kriegsverbrechen

Neben der Durchführung strategischer und diplomatischer Maßnahmen zur Vorbereitung des heimtückischen Überfalls auf die UdSSR hat die Hitlerregierung die Verübung von Kriegsverbrechen auf dem Territorium der UdSSR im voraus durchdacht und geplant. Die sogenannte „Variante Barbarossa“ war ein strategischer Plan. Aber dieser Plan wurde durch eine Reihe von Instruktionen und Anordnungen ergänzt, die dazu bestimmt waren, den gesamten Komplex von Maßnahmen, die mit dem Einfall in die Sowjet-

union in Zusammenhang stehen, zu erfassen. Zu diesen Maßnahmen muß man in erster Linie die Instruktion rechnen, die am 13. März 1941 vom Hauptquartier des deutschen Oberkommandos erlassen wurde.

Diese Instruktion bezieht sich auf eine Reihe organisatorischer Aufgaben zivilen Charakters und insbesondere auf die Organisation der administrativen Gewalt. Es ist wichtig, zu bemerken, daß durch diese Instruktion in Ostpreußen und in dem sogenannten Generalgouvernement (das heißt in Polen) vorgeschrieben wurde, spätestens vier Wochen vor Beginn der Operationen die Gesetze und Verfügungen, welche für die Gebiete der Kampfhandlungen vorgesehen waren, für die deutschen Truppen in Kraft zu setzen. Durch diese Instruktion wurde das Oberkommando der deutschen Streitkräfte bevollmächtigt, die Vollzugsgewalt auszuüben und seine Vollmachten an die Oberbefehlshaber der Armeegruppen und Armeen weiterzugeben.

Man kann es nicht unterlassen, in dieser Instruktion auf den Punkt B hinzuweisen, der für die Aufgaben und Ziele, die sich die Verschwörer gesteckt hatten, bezeichnend ist. In diesem Punkt heißt es:

„Auf dem Schauplatz der Kriegshandlungen erhält der Reichsführer SS laut Auftrag des Führers Sonderaufgaben zur Vorbereitung der politischen Leitung, welche aus dem endgültigen und entschlossenen Kampf zweier gegensätzlicher politischer Systeme entspringen. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig auf eigene Verantwortung.“

Die Menschheit weiß jetzt, welcher Art diese „Sonderaufgaben“ waren, deren Durchführung voll und ganz in die Hände der SS-Generale und -Offiziere gelegt wurde, die ihr Recht „selbständig auf eigene Verantwortung zu handeln“, in größtem Ausmaß ausgenutzt haben. Das bedeutete einen noch nie dagewesenen Terror, Raub, Gewalttaten und Morde an Kriegsgefangenen und friedlichen Bürgern.

Daneben stellte die Instruktion der Führung sehr konkret auch solche Aufgaben, wie die Ausplünderung und räuberische Ausbeutung der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete. Die Instruktion war von dem Angeklagten Keitel unterzeichnet.

In einer anderen Instruktion, die als Ergänzung zum Plan „Barbarossa“ im Juni 1941 unter dem Vorwand von Propagandariichtlinien erlassen wurde, wird eine unbarmherzige Abrechnung mit allen, die sich den deutschen Eindringlingen widersetzen, vorgeschrieben. Was aber die eigentliche Propaganda betrifft, sprechen die Anweisungen offenherzig von den — bei den Hitleristen üblichen — Methoden der schmutzigen Verleumdung, der Lüge und Provokation, welche von den sogenannten „Propaganda-Kompanien“ angewandt werden sollten.

Man kann schließlich nicht umhin, noch eine Instruktion zu erwähnen, die unter dem Namen „Anordnung über die Anwendung der Militärgerichtsbarkeit im Raum ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppen“ bekannt ist. Diese Anordnung, die die Willkür der deutschen Behörden und Truppen gegenüber der zivilen Bevölkerung in den von den deutschen Streitkräften besetzten Gebieten sanktioniert, beginnt mit der Forderung an die deutschen Truppen, sich unerbittlich gegen alle feindseligen Handlungen seitens der Zivilbevölkerung „zur Wehr zu setzen“. In den Vorschriften, die drakonische Maßnahmen gegen friedliche Bürger und Partisanen anordnen, sind Hinweise auf grausame Behandlung der Menschen, die „verdächtige Elemente“ genannt werden, enthalten.

Mit Genehmigung des Gerichtshofes werde ich nur zwei Punkte dieser Vorschriften, Punkt 4 und 5, verlesen.

„4. Dort, wo solche Maßnahmen versäumt wurden oder wo ihre sofortige Durchführung unmöglich war, sind die verdächtigen Elemente unverzüglich einem Offizier vorzuführen. Dieser entscheidet, ob sie erschossen werden sollen.

5. Es ist kategorisch verboten, die Verdächtigen lange in Haft zu behalten, um sie nach Einführung der Gerichte für die Zivilbevölkerung an diese zu übergeben.“

Nach diesen sogenannten „Vorschriften“ wurde über das Schicksal und das Leben jedes Festgenommenen unmittelbar von einem Offizier entschieden, wobei verboten wurde, wie in der Anordnung zynisch gesagt wird, „die Verdächtigen bis zu ihrer Übergabe an das Gericht in Haft zu behalten“. Auf diese Weise wurde die physische

Vernichtung der „Verdächtigen“ direkt vorgeschrieben. Im Falle irgendwelcher Überfälle auf die deutschen Streitkräfte schrieb diese Anordnung „Massenzwangsmaßnahmen“, d. h. die ausnahmslose Vernichtung unschuldiger Menschen vor.

Wie weit der Zynismus der deutschen Kriegführung bei der Anwendung des blutigen Terrors ging, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß diese „Anordnung“ die deutschen Soldaten, Offiziere und Beamten von jeder Verantwortung für die von ihnen begangenen Verbrechen gegenüber der sowjetischen Zivilbevölkerung befreite. Diese Anordnungen schrieben den deutschen Truppenführern vor, nur solche „Urteile“ zu bestätigen, die, wie es in dem bezeichneten Dokument hieß, den „politischen Absichten der Führung“ entsprechen.

Folglich wurden lange vor dem 22. Juni des Jahres 1941 von der Hitlerregierung und dem deutschen Oberkommando, dessen Vertreter sich auf dieser Anklagebank befinden, Kriegsverbrechen auf dem Territorium der UdSSR ausführlich ausgearbeitet und vorbereitet, die später auch verwirklicht wurden. Diese Pläne überführen die Angeklagten unwiderlegbar der von ihnen mit Vorbedacht organisierten ungeheuerlichen Verbrechen.

3. Der räuberische Überfall Hitlerdeutschlands auf die UdSSR

Am 22. Juni 1941 brachen die Hitlerschen Verschwörer treubruchig den Nichtangriffspakt zwischen der UdSSR und Deutschland und überfielen ohne eine Kriegserklärung das Sowjetterritorium und begannen damit den Angriffskrieg gegen die UdSSR ohne den geringsten von der Sowjetunion gegebenen Anlaß.

Gewaltige Massen deutscher Truppen, die vorher insgeheim an den Grenzen konzentriert worden waren, wurden gegen die UdSSR geworfen. Wie es geplant war, nahmen im Norden an dem Angriff gegen die UdSSR finnische Truppen und im Süden rumänische und ungarische Truppen teil. Mit der Absicht, Panik und Verwirrung hervorzurufen, begannen die deutschen Luftstreitkräfte von den ersten Stunden des Krieges an, friedliche Städte anzugreifen und sie zu zerstören.

Etwas weniger als einen Monat nach dieser treubruchigen Handlung rief Hitler eine Konferenz unter Teilnahme von Rosenberg, Göring, Bormann, Lammers und Keitel zusammen.

Auf dieser Konferenz instruierte Hitler die Versammelten, vor der Außenwelt die wahren Ziele des von den Hitleristen begonnenen Krieges nicht aufzudecken. Hitler berief sich auf die Handlungsweise gegenüber Norwegen, Dänemark, Holland und Belgien und bestand darauf, daß man auch fernerhin in derselben Weise handeln, d. h. in jeder Weise die wahren Absichten der Verschwörer verheimlichen solle.

„Also“, sagte Hitler, „werden wir erneut betonen, daß wir gezwungen waren, ein Gebiet zu besetzen, dort Ordnung zu schaffen und die Sicherheit wiederherzustellen... Daher stammt auch unsere Regelung. Auf diese Weise soll nicht erkannt werden, daß es sich um eine endgültige Regelung handelt. Nichtsdestoweniger, trotzdem und ungeachtet dessen werden wir alle notwendigen Maßnahmen — Erschießungen, Deportationen usw. — durchführen.“

Diese Erschießungen, Verschleppung der Zivilbevölkerung in die deutsche Sklaverei, Raub und verschiedene Gewaltmaßnahmen gegen die zivile Bevölkerung nannten sich in der Sprache Hitlers und seiner Komplizen „Regelungen“. Bei dieser Besprechung der Verschwörer wurden die weiteren Aufgaben der Hitlerregierung hinsichtlich der Sowjetunion folgendermaßen bestimmt:

„Die Sache läuft darauf hinaus, um sie erstens zu erobern, zweitens zu verwalten und drittens auszubeuten...“

Das Wichtigste: Die Schaffung einer Militärmacht westlich des Urals darf nicht wieder auf die Tagesordnung kommen, auch wenn wir zu diesem Zweck 100 Jahre Krieg führen müssen. Alle Anhänger des Führers müssen wissen: Das Reich wird nur in Sicherheit sein, wenn es keine fremden Armeen westlich des Urals geben wird. Es muß ein eisernes Gesetz sein: Es darf niemals erlaubt sein, daß irgend jemand außer den Deutschen Waffen trägt... Nur der Deutsche hat das Recht, Waffen zu tragen, aber weder ein Slawe noch ein Tscheche, Kasache oder Ukrainer.“

Hitler fuhr fort: „Das ganze Ostseegebiet muß ein Gebiet des Reiches werden... Genau so muß die Krim mit anliegenden Bezirken ein Gebiet des Reiches werden. Diese anliegenden Bezirke

müssen so groß wie möglich sein... Und die Wolgakolonien müssen ein Reichsgebiet werden, genau so wie das Gebiet von Baku. Es muß eine deutsche Konzession (Militärkolonie) werden. Die Finnen wollen Ostkarelien. Infolge der großen Nickelvorkommen muß jedoch die Kolahalbinsel an Deutschland fallen... Die Finnen beanspruchen das Gebiet von Leningrad... Leningrad ist dem Erdboden gleichzumachen, damit es den Finnen übergeben werden kann.“

Die räuberischen Ziele des Krieges, der von Deutschland gegen die UdSSR begonnen wurde, werden in dem Artikel des Leiters der faschistischen Propaganda, des berühmten Goebbels, unter dem Titel „Wofür?“ offenherzig formuliert.

Goebbels schrieb:

„Dieser Krieg geht um keinen Thron und um keinen Altar. Das ist ein Krieg um Getreide, um Brot, um einen reichlichen Mittagstisch, um ein reichliches Frühstück und Abendessen... Ein Krieg um Rohstoffe, um Gummi, um Eisen und Erze...“
(Joseph Goebbels: „Das eiserne Herz“, Zentralverlag der NSDAP, München 1943, Seite 334—336.)

Göring seinerseits, in seiner Rede auf dem Erntedankfest im Berliner Sportpalast am 5. Oktober 1942, die in der Zeitung „Völkischer Beobachter“ vom 6. Oktober 1942 veröffentlicht wurde, sprach es mit aller Brutalität aus:

„Vergeßt nicht, daß wir den Russen die besten Gebiete weggenommen haben... Eier, Butter und Mehl sind dort in einer Menge vorhanden, die ihr euch gar nicht vorstellen könnt... Wir müssen nur dafür sorgen, daß das alles dort richtig erfaßt und richtig an Ort und Stelle verarbeitet wird...“

Der Angeklagte Rosenberg arbeitete fieberhaft an neuen Namen für die sowjetischen Städte, wie etwa „Gotenburg“ statt Simferopol und „Theoderichshafen“ statt Sewastopol. Diese Beschäftigung vereinbarte Rosenberg mit der Leitung eines Sonderstabes „Zur Erfassung des Kaukasus“.

Alles das deckt mit voller Klarheit die wahren räuberischen Pläne und Gedanken der Hitleraggressoren hinsichtlich der Sowjetunion auf. Diese verbrecherischen Pläne verfolgten vor allem das Ziel

der Ausplünderung der Sowjetunion, der Versklavung und Ausbeutung des sowjetischen Volkes.

Gleichzeitig war das der Weg zur Errichtung der Hitlerherrschaft in Europa und in der ganzen Welt. Gerade deshalb machte die Hitlerregierung in dem zu den Gerichtsakten genommenen Dokument unter dem Namen „Die Seekriegsführung“, das dem Plan der Eroberung Nordafrikas, Gibraltars, Syriens, Palästinas und Ägyptens gewidmet ist, die Verwirklichung dieses Planes völlig von dem Ausgang des Krieges gegen die Sowjetunion abhängig.

In dem Versuch, ihre imperialistischen Ziele zu tarnen, schlug die Hitlerclique ihrer Gewohnheit nach großen Lärm über die angeblich bestehende Gefahr von seiten der UdSSR und erklärte den gegen die Sowjetunion mit Eroberungszielen begonnenen Raubkrieg zu einem „Präventivkrieg“.

Armselige Versuche! . . .

Von welchem „Präventivkrieg“ kann überhaupt die Rede sein, wenn dokumentarisch nachgewiesen wurde, daß Deutschland im voraus den Angriffsplan auf die UdSSR ausgearbeitet und vorbereitet, die räuberischen Ziele dieses Überfalls formuliert und die Gebiete der Sowjetunion bezeichnet hat, die es zu erobern beabsichtigte, wenn es die Methoden der Ausplünderung dieser Gebiete und der Vernichtung der Bevölkerung festgesetzt, wenn es rechtzeitig seine Truppen mobilisierte und an die Grenzen der UdSSR 170 vollständig vorbereitete Divisionen geworfen hat, die nur auf das Signal zum Angriff warteten?

Die Aggression des faschistischen Deutschlands gegen die UdSSR sowie die jetzt veröffentlichten authentischen Dokumente der Hitlerregierung entlarven endgültig vor der Welt und der Geschichte die ganze Lügenhaftigkeit und Lächerlichkeit der Behauptung der Hitlerpropaganda über den „Präventivcharakter“ des gegen die Sowjetunion begonnenen Krieges.

Der faschistische Wolf mag sich noch so sehr in einen Schafspelz kleiden, er kann seine Reißzähne nicht verbergen!

Nachdem die Hitlerregierung den treubruchigen Überfall auf die UdSSR verwirklicht haben würde, rechnete sie damit, daß die lange Vorbereitung auf diesen Angriff, die Konzentrierung sämtlicher Streitkräfte Deutschlands für diesen Schlag, die Teilnahme der

rumänischen und der finnischen Armee sowie der italienischen und der ungarischen Verbände und schließlich der Vorteil des überraschenden Überfalls eine rasche Niederlage der UdSSR gewährleisten würden.

Alle diese Berechnungen der Aggressoren wurden jedoch durch den heldenhaften Widerstand der Roten Armee, die aufopfernd die Ehre und die Unabhängigkeit ihrer Heimat verteidigte, zunichte gemacht. Die Vormarschpläne der deutschen Truppen scheiterten einer nach dem anderen.

Ich werde nicht alle Etappen des Vaterländischen Krieges des Sowjetvolkes gegen die deutsch-faschistischen Eindringlinge darstellen, den großen und tapferen Kampf der Roten Armee mit den deutschen, den rumänischen, den finnischen und anderen Truppen, die in das Sowjetland eingefallen waren. Diesen Kampf verfolgte die ganze Welt mit Begeisterung, und die Geschichte wird ihn niemals vergessen.

Das sowjetische Volk verteidigte auf Schlachtfeldern, wie sie ihren Ausmaßen und der Erbitterung des Kampfes nach noch nie da waren, standhaft und tapfer die Ehre, die Freiheit und die Unabhängigkeit seiner Heimat und befreite gemeinsam mit den Truppen der Alliierten Nationen die freiheitliebenden Völker von der furchtbaren Gefahr der faschistischen Sklaverei.

V.

KRIEGSVERBRECHEN

Nachdem das faschistische Deutschland den treubruchigen Überfall auf die freiheitliebenden Völker vorbereitet und durchgeführt hatte, verwandelte es den Krieg in ein System militarisierten Banditentums. Morde an Kriegsgefangenen, Ausrottung der Zivilbevölkerung, Ausplünderung der besetzten Gebiete und andere Kriegsverbrechen stellten einen Teil des von den Hitleristen geplanten totalen Blitzkrieges dar. Besonders große Ausmaße nahm der faschistische Terror in den vorübergehend besetzten Gebieten der Sowjetunion an, und er wurde dort mit besonderer Grausamkeit ausgeübt.

1. Massenmorde an Zivilisten

„Wir“, äußerte Hitler zu Rauschning, „müssen eine Technik der Entvölkerung entwickeln. Wenn Sie mich fragen, was ich unter der Entvölkerung verstehe, werde ich sagen, daß ich die Beseitigung ganzer Rasseneinheiten im Auge habe, und das ist es, was ich durchzuführen beabsichtige, das ist in groben Zügen meine Aufgabe. Die Natur ist grausam, deshalb können auch wir grausam sein. Wenn ich die Blüte der deutschen Nation in das Fegefeuer des Krieges schicken kann, ohne das geringste Mitleid über das vergossene wertvolle deutsche Blut, so habe ich natürlich das Recht, Millionen der niedrigeren Rasse zu beseitigen, die sich wie Ungeziefer vermehrt.“ (Hermann Rauschning: „The voice of destruction“, New York, 1940, S. 137—138.)

Der sowjetischen Anklage stehen zahlreiche Dokumente zur Verfügung, die von der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Greuelthaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge und ihrer Komplizen gesammelt worden sind und die unwiderlegbare Beweise zahlreicher Greuelthaten der deutschen Behörden darstellen.

Uns steht ein Dokument zur Verfügung unter dem Titel „Anlage Nr. 2 zu dem Operationsbefehl Nr. 8 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD“, datiert „Berlin, 17. Juni 1941“ und von Heydrich unterzeichnet, der damals die Pflichten des Stellvertreters von Himmler erfüllte. Dieses Dokument wurde gemeinsam mit dem Oberkommando der deutschen Streitkräfte ausgearbeitet. Aus den Anlagen zu dem Befehl Nr. 8 sowie aus den Befehlen Nr. 9 und 14 sowie deren Anlagen ist ersichtlich, daß die systematische Vernichtung der Sowjetmenschen in den deutsch-faschistischen Konzentrationslagern in den von deutschen Eindringlingen besetzten Gebieten der UdSSR und anderer Länder unter dem Vorwand der „Filtrierung“, „Säuberungsmaßnahmen“, „Säuberung“, „Sondermaßnahmen“, „Sonderregime“, „Liquidation“, „Exekution“ usw. durchgeführt wurde.

Die Durchführung dieser Verbrechen wurde den besonders gebildeten „Sonderkommandos“ auferlegt, die nach Vereinbarung zwischen dem Chef der Polizei und des SD und dem Oberkommando der deutschen Streitkräfte geschaffen wurden.

Aus der Anlage Nr. 1 zu dem Befehl Nr. 14 ist ersichtlich, daß diese Kommandos selbständig auf der Grundlage, wie es in diesem Dokument hieß, „besonderer Vollmachten und entsprechend den an sie erteilten allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Lagerordnung“ handelten und daß sie einen engen Kontakt mit den Lagerkommandanten und den Offizieren des Abwehrdienstes unterhielten.

Man muß bemerken, daß die Hitleristen während ihres Vormarsches auf Moskau ein spezielles „Sonderkommando Moskau“ geschaffen hatten, das für Massenmorde an Moskauern vorgesehen war.

Die Hitlerregierung und das deutsche Oberkommando haben befürchtet, daß diese ungeheuerlichen Befehle Nr. 8 und Nr. 14 in die Hände der Roten Armee und der Sowjetregierung fallen könnten, und ergriffen alle Maßnahmen, um diese Befehle streng geheim zu halten. In dem Befehl Nr. 14 schrieb Heydrich unmittelbar vor: „Ich betone ganz besonders, daß die operativen Befehle Nr. 8 und Nr. 14 sowie Anordnungen, die mit ihnen in Zusammenhang stehen, im Falle einer unvermeidlichen Gefahr unverzüglich zu vernichten sind. Über die Vernichtung ist mir Bericht zu erstatten.“

Außer den oben erwähnten Befehlen, die in sich ein Vernichtungsprogramm und einen Vernichtungsplan der Sowjetmenschen durch die Hitleristen enthielten, wurden zahlreiche Befehle und Anordnungen sowohl von der „Zivilverwaltung“ als auch vom deutschen Oberkommando erlassen, die eine Massenausrottung und eine weitgehende Anwendung der Todesstrafe gegen die Sowjetmenschen vorschrieben. In einem Befehl Keitel's vom 12. Dezember 1941 hieß es: „Der Führer ist der Meinung, daß eine Freiheitsstrafe, sogar lebenslängliche Zwangsarbeit, als ein Zeichen der Schwäche gewertet würde. Eine wirksame und nachhaltige Einschüchterung kann nur durch die Todesstrafe oder Maßnahmen, welche die Bevölkerung über das Schicksal des Verbrechers im ungewissen lassen, erreicht werden. Diesem Zweck dient die Deportierung der Verbrecher nach Deutschland. Die anliegenden Instruktionen für die Verfolgung der Verbrecher entsprechen dieser Grundlinie des Führers. Sie sind von ihm bestätigt. Keitel.“

Unter den Mitteln zur Vernichtung der Sowjetmenschen, die von den Hitleristen angewandt wurden, muß man noch die vorsätzliche

Infektion mit Flecktyphus und die Vergiftung in Gaswagen usw. erwähnen. Die von der Außerordentlichen Staatlichen Kommission der Sowjetunion durchgeführten Untersuchungen haben festgestellt, daß an der Front, in der unmittelbaren Nähe der Hauptkampflinie, von den Hitleristen systematisch besondere Konzentrationslager geschaffen wurden, in welchen sich Zehntausende von Kindern sowie arbeitsunfähigen Frauen und Greisen befanden. Die Zugänge zu diesen Lagern waren unterminiert. Keinerlei Gebäude, nicht einmal die sonst in den Lagern üblichen, befanden sich auf dem Gelände solcher Lager, und die Häftlinge mußten auf der nackten Erde schlafen. Für den geringsten Versuch, das im Lager eingeführte Zuchthausregime zu umgehen, wurden die Häftlinge erschossen. In diesen Lagern wurden Tausende von Flecktyphuskranken entdeckt, die bei der Berührung mit der Bevölkerung, die hierher aus den umliegenden Dörfern zusammengetrieben wurde, diese systematisch mit Flecktyphus infizierten. In dem Dokument, das durch die sowjetische Anklage vorgelegt wird, werden diese Verbrechen der deutschfaschistischen Okkupanten ausführlich beschrieben.

In den Händen der Anklage befindet sich ein Dokument, das von Untersturmführer Becker am 16. Mai 1942 unterzeichnet wurde. Dieses Dokument gibt einen Bericht an die Vorgesetzten über die Praxis der Anwendung der Gaswagen. Man kann in diesem ungeheuerlichen Dokument folgendes lesen:

„Der Hinrichtungsort befindet sich mindestens zehn bis fünfzehn Kilometer abseits der Verkehrsstraßen und ist schwer zugänglich und bei nasser Witterung sogar völlig unzugänglich. Werden die Delinquenten zu diesem Ort hingeführt oder hingefahren, merken sie unverzüglich, was mit ihnen geschieht, und werden unruhig, was man nach Möglichkeit vermeiden sollte. Es bleibt nur ein Ausweg, sie direkt am Sammelpunkt in die Wagen zu verladen und darauf zum Hinrichtungsort zu fahren.

Ich habe befohlen, unsere Maschinen der Gruppe D als Wohnwagen zu tarnen, wozu ich an kleine Wagen an jedem Ende je ein Fenster von jeder Seite und an großen Wagen je zwei Fenster anbringen ließ, in der Art, wie wir sie im Lande oft bei den Bauernhäusern sehen. Diese Wagen sind jedoch so bekannt geworden, daß sie nicht nur von offiziellen Personen, sondern auch von der Zivil-

bevölkerung ‚Todeswagen‘ genannt werden, sobald nur eine dieser Maschinen erscheint. Nach meiner Meinung kann man sie nicht eine längere Zeit tarnen oder geheimhalten. Außerdem habe ich während der Vergasung dem Bedienungspersonal befohlen, sich nicht in der Nähe der Wagen aufzuhalten, damit sie von dem durchdringenden Gas keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. Dabei wollte ich gern die Aufmerksamkeit auf folgendes lenken: Verschiedene Kommandos zwingen ihre Männer, die Maschinen nach der Vergasung zu entladen. Ich lenkte die Aufmerksamkeit der Kommandeure der entsprechenden Sonderkommandos darauf, welch gewaltigen moralischen und physischen Schaden diese Arbeit den Männern, wenn nicht jetzt, so später bringen kann. Die Männer beklagten sich über Kopfschmerzen, die nach jeder Entladung der Wagen eintraten. Nichtsdestoweniger wollen sie diese Ordnung nicht aufgeben, weil sie befürchten, daß die Häftlinge, die zu dieser Arbeit herangezogen werden, den günstigen Moment für eine Flucht ausnutzen könnten. Um die Männer vor diesem Schaden zu bewahren, würde ich bitten, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Die Vergasung wird nicht immer richtig durchgeführt. Um die Prozedur so bald wie möglich zu beenden, geben die Fahrer stets Vollgas. Infolge dieser Maßnahmen ersticken die Delinquenten und schlafen nicht ein, wie das vorgesehen war. Meine Anweisungen haben dazu geführt, daß bei richtiger Hebeleinstellung der Tod schneller eintritt und die Häftlinge friedlich einschlafen. Verzerrete Gesichter und Kot, die früher beobachtet wurden, kommen nicht mehr vor.

Im Laufe des heutigen Tages fahre ich zur Gruppe B, von wo aus ich weitere Nachrichten senden werde. Dr. Becker, Untersturmführer.“

Hier wurden bereits die Lager Maidanek und Auschwitz genannt, wo über 5,5 Millionen völlig unschuldiger Menschen — Bürger Polens, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs und anderer demokratischer Länder ermordet wurden. Ich nenne noch die Konzentrationslager in Smolensk, Stawropol, Charkow, Kiew, Lwow, Poltawa, Nowgorod, Orel, Rowno, Dnjepropetrowsk, Odessa, Kamenez-Podolsk, Gomel, Kertsch, im Stalingradgebiet, in Kaunas,

Riga, Mariampol (Litauische SSR), Klogi (Estnische SSR) u. v. a., wo von den Hitleristen Hunderttausende von Sowjetmenschcn der Zivilbevölkerung sowie Soldaten und Kommandeure der Roten Armee zu Tode gequält wurden.

Massenerschießungen der Sowjetmenschcn führten die Deutschen ebenfalls im Lissenizkijwald, der sich am Rande der Stadt Lwow in Richtung auf Tarnopol befindet, durch. In diesen Wald trieben die Deutschen täglich große Gruppen sowjetischer Kriegsgefangener aus dem Lager „Zitadelle“ oder fuhren sie mit Lastkraftwagen an, Häftlinge aus dem Lager von Janow, dem Gefängnis von Lwow sowie friedliche Sowjetmenschcn, die sie auf Straßen und Plätzen Lwows während der zahlreichen Razzien festgenommen hatten.

Auf Grund der Untersuchung, die von der Außerordentlichen Staatlichen Kommission durchgeführt wurde, stellte man fest, daß die Deutschen im Lissenizkijwald über 200 000 Menschen erschossen hatten.

Diese Massenmorde, diese Terrorherrschaft und Willkür fanden in der Rede des Angeklagten Rosenberg auf der Sitzung der Deutschen Arbeitsfront im November 1942 volle Billigung: „Offenbar“, erklärte Rosenberg, „wird die Willkür und die Tyrannei eine außerordentlich geeignete Verwaltungsform sein, wenn man sich diese Völker (das heißt die Völker, welche das Territorium der UdSSR bevölkern) unterwerfen will“.

Später, als die Rote Armee die vorübergehend von den deutsch-faschistischen Horden besetzten Gebiete der Sowjetunion zu säubern begann und als die Organe der Sowjetmacht die ungeheuerlichen Verbrechen der faschistischen Unmenschcn aufzudecken begannen, indem sie zahlreiche Gräber der von Faschisten ermordeten Sowjetbürger, Soldaten und Offiziere entdeckte, ergriff das deutsche Kommando Sofortmaßnahmen, um die Spuren seiner Verbrechen zu verbergen und zu vernichten. Zu diesem Zweck organisierte das deutsche Oberkommando überall die Öffnung der Gräber und die Verbrennung der in diesen Gräbern befindlichen Leichen. Durch einen Sonderbefehl des Obersturmführers, der mit „Rowno, 3. August 1943 IVAI-Nr. 35/43 C“ datiert und an den Gebietsleiter der Gendarmerie in Kamen-Kaschirsk adressiert ist, wurde vorgeschrieben, „den Ort und die Anzahl der Massengräber der auf Grund

von Sondermaßnahmen Erschossenen im betreffenden Gebiet mitzuteilen“.

Unter den Dokumenten, die im Gestapogebäude im Rownogebiet entdeckt wurden, fand sich ein Bericht über die Ausführung des obenerwähnten Befehls mit einer Aufzählung von etwa 200 Stellen, wo solche Gräber registriert waren. Aus dieser Liste kann man ersehen, daß die deutsch-faschistischen Henker für diese Gräber, in denen sie ihre Opfer vergruben, vorwiegend entlegene und für fremde Personen schwer zugängliche Stellen aussuchten.

Am Ende der Liste heißt es: „In der Liste sind alle Gräber berücksichtigt, einschließlich der Gräber der Kommandos, die früher hier gearbeitet haben“.

Ich verlese jetzt einen Auszug aus dem Aufruf der Vertreter einiger tausend ehemaliger Häftlinge von Auschwitz an die Weltöffentlichkeit:

„Die Vergasung einer unglaublichen Menge von Menschen fand statt bei der Ankunft der ‚Transporte‘ aus den verschiedensten Ländern: Frankreich, Belgien, Holland, Griechenland, Italien, Ungarn, der Tschechoslowakei, Deutschland, Polen, der UdSSR, Norwegen u. a. Die mit dem Transport Angekommenen mußten vor dem SS-Lagerarzt oder dem SS-Lagerkommandanten vorbeimarschieren. Dieser zeigte mit dem Finger nach rechts oder links. Nach links bedeutete den Gastod. Von den Transporten von 1500 Personen wurden im Durchschnitt 1200 bis 1300 sofort in die Gaskammern geschickt. Der Prozentsatz der Menschen, die ins Lager geschickt wurden, war selten etwas höher. Es kam oft vor, daß die SS-Ärzte Mengele und Thilo bei der Durchführung dieser ‚Selektion‘ eine lustige Melodie piffen. Die Menschen, die zur Vergasung bestimmt waren, mußten sich vor der Gaskammer auskleiden, worauf sie mit Peitschen in die Gaskammer getrieben wurden. Danach wurde die Tür dieses Kellers — der Gaskammer — geschlossen, und die Menschen wurden vergast. Der Tod trat nach etwa vier Minuten ein. Nach acht Minuten wurde die Gaskammer geöffnet, und die Arbeiter des sogenannten ‚Sonderkommandos‘ beförderten die Leichen zu den Krematoriumsöfen, die Tag und Nacht brannten.

Während der Ankunft der Transporte aus Ungarn reichten die Öfen nicht aus, und es wurden gewaltige Gräben für die Verbren-

nung ausgehoben. In diesen wurden Scheiterhaufen aus Holz errichtet, die mit Petroleum begossen wurden. In diese Gräben wurden die Leichen geworfen, aber die SS-Leute warfen oftmals auch lebende Kinder und Erwachsene in die Gräben, wo diese unglücklichen Menschen einen furchtbaren Tod erlitten. Fette und Öl, die zur Verbrennung notwendig waren, wurden zum Teil aus den Leichen der vergasteten Menschen zur Einsparung des Erdöls gewonnen. Aus den Leichen wurden ebenfalls Öle und Fette für technische Zwecke und sogar für die Seifenherstellung gewonnen.“

Der Aufruf schließt mit den Worten: „Wir und mit uns etwa zehntausend der geretteten Häftlinge aller Nationalitäten bitten, daß die Verbrechen und die unglaublichen Greuelthaten der Hitleristen nicht unbestraft bleiben“.

Diese gerechte Forderung wird von der ganzen zivilisierten Welt von allen freiheitliebenden Völkern unterstützt.

2. Mißhandlungen und Morde an Kriegsgefangenen

Eine der furchtbarsten Greuelthaten der Hitlerverschwörer war die organisierte Massenvernichtung der Kriegsgefangenen.

Zahlreiche Fälle von Mord, Folterung und Mißhandlungen, denen die Kriegsgefangenen unterworfen wurden, sind festgestellt worden. Die Gefangenen wurden mit glühenden Eisen gefoltert, die Augen wurden ihnen ausgestochen, die Gliedmaßen abgeschnitten usw.

Systematische Greuelthaten und Gewaltakte, die an den kriegsgefangenen Soldaten und Offizieren der Roten Armee verübt wurden, stellten keine zufälligen Episoden oder Ergebnisse der verbrecherischen Handlungen einzelner Offiziere der deutschen Armee und deutscher Beamten dar.

Die Hitlerregierung und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht rotteten bestialisch die Kriegsgefangenen aus. Davon zeugen zahlreiche Dokumente, Richtlinien und Verordnungen der Naziregierung sowie Befehle des deutschen Oberkommandos.

Bereits im März 1941 fand, wie der deutsche Generallieutenant Österreich bei der Vernehmung aussagte, im Hauptquartier des Oberkommandos in Berlin eine Geheimsitzung statt, auf der Maß-

nahmen zur Organisierung von Lagern für die russischen Kriegsgefangenen und Behandlungs„regeln“ für diese besprochen wurden. Wie das aus den Aussagen von Österreich hervorgeht, waren diese „Regeln“ und „Maßnahmen“ ihrem Wesen nach ein Plan zur Ausrottung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Viele sowjetische Kriegsgefangene wurden erschossen oder gehängt oder kamen vor Hunger und Durst, durch Infektionskrankheiten oder durch Folterungen um, die von den Deutschen nach einem im voraus durchdachten Plan, der die Massenausrottung der Sowjetmenschen zum Ziele hatte, methodisch angewandt wurden.

In der Anlage 3 des Befehls des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD unter der Nummer 8 vom 17. Juni 1941 ist eine Aufzählung der Kriegsgefangenenlager im Gebiete von Wehrkreis I und des sogenannten Generalgouvernements enthalten, insbesondere wurden im Wehrkreis I Lager in Prokuls, Heidekrug, Schirwind, Schützenrote (Ebenrode), in Prostken, Suwalki, Fischborn-Tursen und Ostrolenka geschaffen. In dem sogenannten Generalgouvernement wurden Lager in Ostrow-Mazowiecki, Siedlce, Biala-Podlaska, Cholm, Jaroslaw und anderen Orten geschaffen. In der Anlage zu dem operativen Befehl Nr. 9, der als Ergänzung des Befehls Nr. 8 vom 17. Juni 1941 erlassen wurde, werden die Listen der Lager der sowjetischen Kriegsgefangenen, die im Territorium von Wehrkreis II, IV, VI, VIII, X, XI, XIII in Hammerstein, Schneidemühl und vielen anderen Orten gelegen waren, angeführt. In diesen Lagern für die Kriegsgefangenen sowie für die Zivilbevölkerung wurden die von den Deutschen „Filtrierung“, „Exekution“ und „Sonderregime“ genannten Ausrottungen und Mißhandlungen durchgeführt. Das von den Deutschen geschaffene „Großlazarett“ in der Stadt Slawuta hat eine düstere Erinnerung hinterlassen. Der ganzen Welt sind die Greuelthaten bekannt, die von den Deutschen an den sowjetischen Kriegsgefangenen und den Kriegsgefangenen anderer demokratischer Staaten in Auschwitz, Maidanek und vielen anderen Lagern verübt wurden.

Hier waren die Richtlinien der deutschen Sicherheitspolizei und des SD in Kraft, die gemeinsam mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dessen Chef der Angeklagte Keitel war, ausgearbeitet worden sind.

In dem operativen Befehl Nr. 8 hieß es:

„Die Exekutionen sollen nicht im Lager oder in unmittelbarer Nachbarschaft des Lagers durchgeführt werden. Wenn die Lager des Generalgouvernements sich in unmittelbarer Nähe der Grenze befinden, so sollen die Gefangenen für die Sonderbehandlung nach Möglichkeit in die ehemaligen Sowjetgebiete gebracht werden. Wenn die Exekution infolge der Verletzung der Lagerdisziplin notwendig ist, so muß sich der Chef des operativen Kommandos an den Lagerkommandanten wenden.

Die Tätigkeit der ‚Sonderkommandos‘ soll mit Zustimmung der Kommandierenden der Heeresetappe (Bezirkskommandanten für die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen) so ausgeübt werden, daß die Filtrierung möglichst unauffällig erfolgt, während die Liquidation ohne Verzug und in einer solchen Entfernung von den Sammellagern und Ortschaften durchzuführen ist, daß sie den übrigen Kriegsgefangenen und der Bevölkerung unbekannt bleibt.“

In der Anlage Nr. 1 zu dem operativen Befehl Nr. 14 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, datiert „Berlin, 29. Oktober 1941“, Nr. 21 B/41 GRS-IVAIZ, wird folgendes „Verfahren“ zur Durchführung von Exekutionen angeordnet: „Die Chefs der operativen Gruppen entscheiden die Fragen der Exekution auf eigene Verantwortung und geben entsprechende Anweisungen den Sonderkommandos. Für die Durchführung der durch die erteilten Richtlinien festgesetzten Maßnahmen müssen die Kommandos von der Lagerführung die Auslieferung der Gefangenen fordern. Von dem Oberkommando der Wehrmacht ist an die Kommandeure die Anweisung ergangen, ähnliche Forderungen zu befriedigen.

Die Exekutionen sollen unauffällig an geeigneten Stellen und in jedem Falle nicht im Lager selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe durchgeführt werden. Es ist notwendig, auf eine unverzügliche und richtige Bestattung der Leichen zu achten.“

Wie die obenerwähnten Richtlinien ausgeführt wurden, ergibt sich aus dem Bericht eines operativen Kommandos (des Obersturmbannführers Liper an den Brigadeführer „Dr.“ Thomas) in Winniza vom Dezember 1941. In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, daß im Lager in Winniza nach der sogenannten „Filtrierung“ des Lagers

nur 25 Personen verblieben, die man zu der Kategorie der „Verdächtigen“ zählen konnte.

Diese beschränkte Anzahl — heißt es im Bericht — erkläre sich dadurch, daß die örtlichen Organe nach den Richtlinien der Sicherheitspolizei täglich notwendige Maßnahmen gegen die negativen Elemente in den stationären Kriegsgefangenenlagern im Kontakt mit den Kommandanten oder den entsprechenden Offizieren des Abwehrdienstes ergriffen hätten. Auf diese Weise wurde außer den Massenhinrichtungen, die von den dazu besonders geschaffenen Sonderkommandos durchgeführt wurden, die systematische Ausrottung der Sowjetmenschen durch die Kommandanten und die ihnen unterstellten Kommandos der Lager für sowjetische Kriegsgefangene in großem Maßstabe durchgeführt.

In dem Material der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Untersuchung der Greuelthaten, die von den Deutschen auf den vorübergehend besetzten Territorien der UdSSR begangen wurden, und in den Notizen des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten W. M. Molotow über die Ausrottung und grausame Behandlung der Kriegsgefangenen werden zahlreiche Fälle dieser ungeheuerlichen Verbrechen der Hitlerregierung und des deutschen Oberkommandos angeführt.

In der Note des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten W. M. Molotow vom 25. Dezember 1941 über die empörenden Greuelthaten der deutschen Behörden an den sowjetischen Kriegsgefangenen — die an alle Botschafter und Gesandten der Länder gerichtet war, mit welchen die UdSSR diplomatische Beziehungen unterhielt — wurde darauf hingewiesen, daß die Rotarmisten bestialischen Folterungen, Mißhandlungen und Ermordungen seitens des deutschen Militärkommandos und der deutschen Truppenteile ausgesetzt waren. Die hilflosen kranken und verwundeten Rotarmisten, die sich in den Lagern befanden, wurden von den faschistischen Greueltätern an Ort und Stelle erstochen oder erschossen. Die Krankenschwestern wurden vergewaltigt, die Sanitäter bestialisch ermordet.

Nach den Richtlinien der deutschen Regierung und des Oberkommandos wurde eine besondere Registrierung der Opfer der „Exekutionen“ durchgeführt. So wird z. B. in der Richtlinie, die in der

Anlage 2 zu dem Befehl Nr. 8 von Heydrich erteilt wird, auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durchgeführten „Exekutionen“, das heißt die Ermordung der Kriegsgefangenen, in folgender Form zu registrieren: 1. laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname, 3. Tag und Ort der Geburt, 4. Beruf, 5. letzter Wohnsitz, 6. Grund für die Exekution, 7. Tag und Ort der Exekution.

Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben der Sonderkommandos zur Vernichtung der sowjetischen Kriegsgefangenen wurde in dem operativen Befehl Nr. 14 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29. Oktober 1941 dargelegt.

Zu den Bestialitäten, die an sowjetischen Kriegsgefangenen verübt wurden, muß man auch ihre Brandmarkung mit besonderen Erkennungszeichen zählen, die durch eine Sonderanordnung des deutschen Oberkommandos vom 20. Juli 1942 festgesetzt wurde. In dieser Anordnung ist folgende Methode der Brandmarkung vorgesehen: „Ein oberflächlicher Einschnitt in die gespannte Haut wird mit einer glühenden Lanzette, die in chinesische Tusche getaucht ist, ausgeführt“.

Die Haager Konvention vom Jahre 1907 schreibt folgendes über die Kriegsgefangenen vor: daß man diese nicht nur human behandeln, sondern auch ihre patriotischen Gefühle achten und ihre Kräfte nicht für den Kampf gegen ihr Vaterland ausnutzen solle. Kapitel 3 der Konvention über die Kriegsgesetze und -gebräuche verbietet dem Kriegführenden, die Staatsangehörigen der gegnerischen Partei zu zwingen, an Kriegshandlungen, die gegen ihr Land gerichtet sind, teilzunehmen, auch in dem Falle, wenn sie bereits vor Beginn des Krieges in seinen Diensten standen. Die Hitleristen traten auch diesen elementaren Grundsatz des internationalen Rechtes mit Füßen. Durch Mißhandlungen und Drohungen mit Erschießen zwangen sie die Kriegsgefangenen, als Fahrer auf Fuhrwerken und Kraftwagen, die Munition und anderes Kriegsmaterial an die Front brachten, als Munitionsschlepper in den Feuerstellungen, als Hilfsmannschaften in der Flakartillerie usw. zu arbeiten.

Im Leningrader Gebiet, im Bezirk Jelnja im Smolensker Gebiet, im Gomel-Gebiet der Bjelorussischen SSR, im Poltawa-Gebiet und anderen Gebieten wurden Fälle registriert, in denen die deutsche Führung während ihrer Angriffshandlungen die gefangenen Rot-

armisten unter Androhung der Erschießung vor ihren angreifenden Kolonnen hertrieb.

Die Massenvernichtung der sowjetischen Kriegsgefangenen, die durch Sonderuntersuchungen der Außerordentlichen Staatlichen Kommission festgestellt wurde, fand ihre Bestätigung auch in den Dokumenten der deutschen Polizei und des deutschen Oberkommandos, die von den sowjetischen und den alliierten Truppen auf deutschem Territorium erbeutet wurden.

In diesen Dokumenten wird festgestellt, daß viele sowjetische Kriegsgefangene an Hunger, Flecktyphus und anderen Krankheiten starben. Die Lagerkommandanten verboten der Zivilbevölkerung, Lebensmittel an die Kriegsgefangenen zu liefern und verurteilten diese zum Hungertode. In vielen Fällen wurden Kriegsgefangene, die infolge Hungers und Erschöpfung nicht mehr in Marschordnung gehen konnten, vor den Augen der Zivilbevölkerung erschossen und ihre Leichen unbestattet zurückgelassen. In zahlreichen Lagern sorgte man sich überhaupt nicht um die Unterkunft der Kriegsgefangenen. Bei Regen und Schnee mußten diese unter freiem Himmel kampieren. Sie erhielten nicht einmal ein Werkzeug, um sich Löcher in den Boden zu graben. Man konnte folgende Ansichten der Hitleristen hören: „Je mehr Kriegsgefangene sterben, desto besser für uns“.

Auf Grund des eben Dargelegten erkläre ich im Namen der Sowjetregierung und des Sowjetvolkes, daß die verbrecherische Hitlerregierung und das deutsche Oberkommando, deren Vertreter jetzt auf der Anklagebank sitzen, für die an den sowjetischen Kriegsgefangenen in Verletzung sämtlicher allgemein anerkannten Gesetze und Gebräuche der Kriegführung verübten Gewaltakte verantwortlich sind.

3. Verschleppung in die Sklaverei

In der langen Kette der gemeinen Verbrechen der deutsch-faschistischen Eindringlinge nahm die Zwangsverschleppung der Zivilisten — Männer, Frauen und Kinder — zur Sklavenarbeit nach Deutschland einen besonderen Platz ein.

Die Dokumente zeugen davon, daß die Hitlerregierung und das deutsche Oberkommando die Verschleppung der Sowjetbürger in die deutsche Sklaverei mit den Mitteln des Betruges, der Drohung und der Gewalt durchführten. Die Sowjetbürger wurden von den faschistischen Sklavenhaltern an Betriebe und Privatpersonen in Deutschland als Sklaven verschachert; die ihrer Freiheit Beraubten wurden zum Hungern, zu einer bestialischen Behandlung und letzten Endes zu einem qualvollen Tode verurteilt. Ich werde später bei den unmenschlichen und barbarischen Richtlinien, Anordnungen und Befehlen der Hitlerregierung und des Oberkommandos verweilen, die zur Organisation der Verschleppung der Sowjetmenschen in die deutsche Sklaverei erlassen wurden und für welche die in diesem Prozeß zur Verantwortung gezogenen Angeklagten, insbesondere Göring, Keitel, Rosenberg, Sauckel u. a., verantwortlich sind. Die uns zur Verfügung stehenden Dokumente, die von der Roten Armee in den Stäben der zerschlagenen deutsch-faschistischen Truppen erbeutet wurden, überführen die Angeklagten der von ihnen begangenen Greuelthaten.

In seinem Bericht in der Sitzung der Deutschen Arbeitsfront im November 1942 führte Rosenberg Tatsachen und Zahlen an, welche die gewaltigen Maßstäbe der von Sauckel organisierten Verschleppung der Sowjetmenschen zur Sklavenarbeit nach Deutschland bestätigen.

Am 7. November 1941 fand in Berlin eine geheime Beratung statt, in welcher Göring seinen Beamten Anweisungen über die Ausnutzung der Sowjetmenschen für die Zwangsarbeit erteilte. Diese Anweisungen wurden uns aus einem Dokument bekannt, dem geheimen Rundschreiben Nr. 42 006/41 des Wirtschaftsstabes des deutschen Oberkommandos im Osten vom 4. Dezember 1941. Diese Anweisungen lauten wie folgt:

1. „Man muß die russischen Menschen vor allem für den Eisenbahnbau, Straßenbau und für Aufräumarbeiten, Entminung und Flugplatzbau ausnutzen. Man muß die deutschen Baubataillone (z. B. der Luftwaffe) auflösen. Die deutschen Facharbeiter müssen in der Kriegsindustrie arbeiten; sie sollen nicht Erdarbeiten ausführen und Steine klopfen, dazu sind die Russen da.“

2. „Die Russen müssen in erster Linie auf folgenden Arbeits-

gebieten eingesetzt werden: Bergbau, Straßenbau, Rüstungsindustrie (Panzer, Geschütze, Flugzeugapparaturen), Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Großwerkstätten (Schuhmacherwerkstätten), Sonderkommandos für dringende unvorhergesehene Arbeiten.“

3. „Bei der Anwendung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung soll Schnelligkeit und Strenge entscheidend sein. Es dürfen nur folgende Strafarten ohne Zwischenstufung angewandt werden: Essenentzug und Todesstrafe laut Beschluß des Militärfeldgerichtes.“

Zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wurde durch einen Erlaß Hitlers vom 21. März 1942 der Angeklagte Fritz Sauckel ernannt.

Am 20. April 1942 verschickte Sauckel streng geheim an die Regierungs- und die Militärorgane sein „Programm des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“, das in seiner Gemeinschaft dem obenerwähnten Rundschreiben in nichts nachsteht. Es heißt in diesem „Programm“:

„Es ist dringend notwendig, die in den besetzten sowjetischen Gebieten vorhandenen Menschenreserven voll auszunutzen. Wenn es nicht gelingt, die notwendigen Arbeitskräfte freiwillig heranzuziehen, muß unverzüglich eine Mobilisierung oder eine zwangsweise Unterzeichnung individueller Verpflichtungen in Angriff genommen werden. Neben den in den besetzten Gebieten bereits vorhandenen Kriegsgefangenen ist vor allem die Mobilisierung der zivilen Facharbeiter und Facharbeiterinnen aus den sowjetischen Gebieten im Alter über 15 Jahre für die Arbeit in Deutschland notwendig.“

Um die stark beschäftigte deutsche Bauernfrau fühlbar von der Arbeit zu entlasten, hat der Führer mich beauftragt, aus den Ostgebieten 400 000 bis 500 000 ausgesuchte gesunde und kräftige Mädchen zu liefern.“

Durch die Anklage ist dem Gerichtshof noch ein Geheimdokument über die Ausnutzung der Arbeiterinnen aus den Ostgebieten in der Hauswirtschaft Deutschlands vorgelegt worden. Dieses Dokument enthält Auszüge aus einem Protokoll der Sitzung bei Sauckel, die am 3. September 1942 stattgefunden hat. Ich führe einige dieser Auszüge an:

1. „Der Führer hat angeordnet, daß 400 000 bis 500 000 ukrainische Frauen im Alter von 15 bis 35 Jahren unverzüglich zur Ausnutzung in der Hauswirtschaft herangezogen werden.“

2. „Der Führer brachte in kategorischer Form den Wunsch zum Ausdruck, einen großen Teil dieser Frauen zu germanisieren.“

3. „Nach dem Willen des Führers soll es in Europa nach 100 Jahren 250 Millionen Menschen geben, die Deutsch sprechen.“

4. „Diese Arbeiterinnen aus der Ukraine sind als Ostarbeiterinnen zu betrachten und mit ‚Ost‘ zu kennzeichnen.“

5. „Gauleiter Sauckel fügte hinzu, daß unabhängig von der Heranziehung von Arbeiterinnen für die Hauswirtschaft die Heranziehung einer zusätzlichen Million Arbeitskräfte aus dem Osten vorgesehen ist.“

6. „Die schwierigen Lieferungsbedingungen für den Bezug von Getreidevorräten aus anderen Ländern nach Deutschland ließen ihn, Sauckel, völlig kalt. Er hätte Wege und Mittel für die Ausnutzung des ukrainischen Getreides und Viehs gefunden, indem er alle Juden Europas mobilisiert und eine lebende Kette errichtet hätte, um die Waren aus der Ukraine herbeizuschaffen.“

Da er einen unvermeidlichen Mißerfolg der Maßnahmen zur Anwerbung der Sowjetmenschen für die Arbeit in Deutschland vorausah, befahl Sauckel in der Geheiminstruktion vom 31. März 1942, Nr. Fa. 57 8028/729: „Die Werbung, für die Sie verantwortlich sind, soll mit allen möglichen Mitteln einschließlich der strengen Anwendung des Grundsatzes der Zwangsarbeit forciert werden“. Sauckel und seine Agenten wandten alle möglichen Druck- und Terrormittel an, um die Rekrutierungspläne zu erfüllen. Die zu dieser „Rekrutierung“ verurteilten Menschen wurden ausgehungert, unter dem Vorwand der Brotverteilung in die Bahnhöfe gelockt, von den Soldaten umzingelt, unter der Drohung der Erschießung in die Transportzüge verladen und nach Deutschland geschickt. Aber auch diese Zwangsmaßnahmen halfen nicht. Die „Rekrutierung“ gelang nicht. Dann griffen Sauckel und seine Agenten zur Zwangsaushebung. Davon zeugt ein Befehl eines deutschen Kommandanten, der von den Truppen der Roten Armee bei der Befreiung des besetzten Teiles des Leningrader Gebietes erbeutet wurde. Dieser Befehl lautet:

„An die Bürgermeister des Amtsbezirks! ... Da sich bisher nur eine geringe Anzahl Personen für die Arbeit in Deutschland gemeldet hat, muß jeder Amtsbezirkbürgermeister gemeinsam mit den Starosten der Dörfer noch je 15 und mehr Personen von jedem Amtsbezirk für die Arbeit in Deutschland stellen. Die Menschen müssen gesund und im Alter von 15 bis 50 Jahren sein.“

Der Chef der Politischen Polizei und des Sicherheitsdienstes in Charkow berichtete in seinem Lagebericht über die Stadt Charkow für die Zeit vom 23. Juli bis 9. September 1942: „Die Rekrutierung der Arbeitskräfte macht den entsprechenden Ämtern Schwierigkeiten, weil unter der Bevölkerung eine äußerst negative Einstellung zur Verschickung zur Arbeit nach Deutschland zu beobachten ist. Die Lage ist gegenwärtig so, daß jeder mit allen Mitteln sich der Rekrutierung zu entziehen versucht (die Leute stellen sich krank, fliehen in die Wälder, bestechen die Beamten usw.). Von einer freiwilligen Verschickung nach Deutschland kann schon lange keine Rede sein.“

Mit Bezug auf die in die deutsche Sklaverei verschleppten Sowjetbürger wurde das bestialische Regime errichtet, wofür die gewaltige Anzahl von Beschwerden und Erklärungen, die von der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Greuelthaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge gesammelt wurde, Zeugnis ablegt.

Dasselbe Los erlitten die in die deutsche Sklaverei verschleppten Bürger Polens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens.

4. Zerstörung der Städte und der Dörfer und Raub des gesellschaftlichen und des privaten Eigentums

Bei der Durchführung ihrer räuberischen Eroberungspläne zerstörten die Hitleristen systematisch Städte und Dörfer, vernichteten Werte, welche durch die Arbeit vieler Generationen geschaffen waren, plünderten die Zivilbevölkerung aus.

Gemeinsam mit ihren Komplizen — den verbrecherischen Regierungen Finnlands und Rumäniens — arbeiteten die Hitleristen die Pläne zur Vernichtung der größten Städte der Sowjetunion aus.

In einem Schriftstück der Seekriegsleitung vom 29. September 1941, das den Titel „Die Zukunft der Stadt Petersburg“ trägt, wird gesagt:

„Der Führer hat beschlossen, Petersburg vom Erdboden verschwinden zu lassen . . . Finnland hat ebenfalls erklärt, daß es an einem Weiterbestehen der Stadt unmittelbar an seiner neuen Grenze nicht interessiert sei.“

Am 5. Oktober 1941 wandte sich Hitler mit einem Schreiben an Antonescu, dessen besonderer Zweck es war, einen Plan für die Eroberung und Zerstörung der Stadt Odessa zu vereinbaren.

In einem Befehl des deutschen Obersten Befehlshabers vom 7. Oktober 1941 mit der Unterschrift des Angeklagten Jodl wurde vorgeschrieben, Leningrad und Moskau dem Erdboden gleichzumachen.

„Auch für alle anderen Städte“ — lautet der Befehl — „muß die Regel gelten, daß sie vor der Einnahme durch Artilleriebeschuß und Luftangriffe in Trümmer gelegt werden. Es ist unzulässig, das Leben des deutschen Soldaten aufs Spiel zu setzen, um die russischen Städte vor den Flammen zu retten.“

Diese Anweisungen der deutschen zentralen Behörden wurden von den Militärbefehlshabern verschiedener Dienstgrade und Ränge in großem Ausmaße verwirklicht. So wurde in dem von Oberst Schirtnig unterzeichneten Befehl für das 512. deutsche Infanterieregiment angeordnet, die von den Hitleristen eroberten Bezirke und Gebiete in eine „Wüstenzone“ zu verwandeln. Damit die Untat möglichst zerstörende Ergebnisse zeitigen sollte, entwickelte der Befehl ausführlich einen „Plan“ zur Vernichtung der Ortschaften.

„Die Vorbereitung der Zerstörung der Ortschaften“ — heißt es in dem Befehl — „muß so erfolgen, daß:

a) vor der Durchführung bei der Zivilbevölkerung kein Verdacht entsteht,

b) die Zerstörung sofort mit einem Schlage zur festgesetzten Zeit beginnen kann . . . Am entsprechenden Tage muß in den Ortschaften besonders streng darauf geachtet

werden, daß keine der Zivilpersonen diese Ortschaft verläßt, besonders, nachdem die Zerstörung bekanntgegeben worden ist.“

Der Befehl des Kommandeurs der 98. deutschen Infanteriedivision vom 24. Dezember 1941 heißt direkt: „Das Programm der Zerstörung“. In diesem Befehl werden konkrete Anweisungen zur Vernichtung einer Reihe von Ortschaften erteilt und vorgeschlagen:

„Die vorhandenen Heu-, Stroh- und Lebensmittelvorräte usw. sind zu verbrennen. Alle Öfen in den Wohnhäusern sind durch Handgranaten unbrauchbar zu machen. Dieser Befehl darf in keinem Falle in die Hände des Feindes fallen.“

Es wurden Sonderkommandos von Brandstiftern geschaffen, welche die durch die Arbeit von Generationen geschaffenen Werte in Flammen aufgehen ließen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren Richter, auf ein Dokument lenken, das unter der Bezeichnung „Richtlinien zur Wirtschaftslenkung in den neubesetzten Ostgebieten“ („Grüne Mappe“) bekannt ist. Der Autor dieser Richtlinien ist Göring. Dieses Geheimdokument ist „Berlin, Juni 1941“ datiert. Ich werde aus diesem Dokument nur einige Zitate anführen.

Das erste Zitat: „Laut den Befehlen des Führers müssen unbedingt alle Maßnahmen zur unverzüglichen und völligen Ausnutzung der besetzten Gebiete im Interesse Deutschlands ergriffen werden. Möglichst viele Lebensmittel und Erdöl für Deutschland zu erhalten, das ist das wirtschaftliche Hauptziel des Feldzuges. Auch die übrigen Rohstoffe aus den besetzten Gebieten müssen der deutschen Industrie zugeführt werden ... Die erste Aufgabe ist die rascheste Verwirklichung der vollen Lebensmittelversorgung der deutschen Truppen auf Kosten der besetzten Gebiete.“

Das zweite Zitat: „Völlig unangebracht ist die Meinung, daß die besetzten Gebiete so rasch wie möglich in Ordnung gebracht und ihre Wirtschaft wiederhergestellt werden soll. Die Wiederherstellung der Ordnung muß nur in jenen Gebieten durchgeführt werden, aus denen wir bedeutende Reserven an landwirtschaftlichen Pro-

dukten und Erdöl erhalten können. In den übrigen dagegen ... muß sich die wirtschaftliche Tätigkeit auf die Ausnutzung der entdeckten Vorräte beschränken.“

Das dritte Zitat: „Alle für uns nötigen Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren müssen durch Befehle, Beschlagnahmen und Einziehungen aus dem Handel entnommen werden. Unverzügliche Erfassung und Abtransport nach Deutschland von Platin, Magnesium und Kautschuk. Die im Frontgebiet und in den rückwärtigen Gebieten erfaßten Lebensmittelprodukte sowie Gegenstände des täglichen Bedarfs und Kleidung stehen in erster Linie den militärischen Wirtschaftsabteilungen für die Befriedigung des Truppenbedarfs zur Verfügung ... Was von ihnen nicht angenommen wird, wird der folgenden militärwirtschaftlichen Instanz übergeben.“

Wie ich bereits zu Beginn erwähnt habe, war die Ausplünderung des sowjetischen Landes, die Sicherung der Wirtschaftsquellen, die für das Hitlerdeutschland notwendig waren und ohne die es seine imperialistischen Angriffspläne nicht verwirklichen konnte, das Hauptziel des Überfalls Deutschlands auf die Sowjetunion.

Die „Grüne Mappe“ Görings stellt ein von den faschistischen Verschwörern im voraus ausgearbeitetes umfassendes Programm einer organisierten Ausplünderung der Sowjetunion dar.

Dieser Plan sah konkrete Raubpläne vor: gewaltsame Inbesitznahme von Wertsachen, die Organisierung der Sklavenarbeit in unseren Städten und Dörfern, die Abschaffung der Löhne in den Betrieben, eine unkontrollierte Ausgabe von ungedeckten Geldscheinen usw. Zur Durchführung dieses räuberischen Planes war die Schaffung eines besonderen Apparates mit eigenem „Wirtschaftskommando“, mit „Wirtschaftsstäben“, mit eigenem „Aufklärungsdienst“, mit „Inspektionen“, mit „Truppenteilen“, mit „Abteilungen zur Erfassung der Erzeugungsmittel“, mit „Abteilungen zur Rohstofffassung“, „Militärlandwirten“, „landwirtschaftlichen Offizieren“ usw. vorgesehen.

Zusammen mit den vorrückenden deutschen Truppen schoben sich auch die Kommandos der Wirtschaftsabteilungen der Armeen vor, deren Aufgabe darin bestand, die Vorräte an Getreide, Vieh, Brennstoff und anderen Gütern zu erfassen. Diese Kommandos wurden einer besonderen Wirtschaftsinspektion in der Etappe unterstellt.

Kurz nach dem Überfall auf die UdSSR wurde durch einen Erlaß Hitlers vom 29. Juni 1941 die gesamte Leitung der Ausplünderung der besetzten Gebiete dem Angeklagten Göring übertragen. Göring erhielt durch diesen Erlaß das Recht, „alle Maßnahmen, die für eine maximale Ausnutzung der vorgefundenen Vorräte und der wirtschaftlichen Kapazität im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft erforderlich sind“, zu ergreifen. Der Angeklagte Göring leitete die räuberischen Handlungen der deutschen militärischen und wirtschaftlichen Abteilungen mit dem größten Eifer.

Auf einer Konferenz am 6. August 1942 mit den Reichskommissaren und den Vertretern der Militärkommandos forderte Göring, die Ausplünderung der besetzten Gebiete zu verstärken. „Sie sind dort hingeschickt worden“, sagte Göring, „nicht, um für den Wohlstand der Ihnen anvertrauten Völker zu arbeiten, sondern um alles mögliche herauszupumpen.“

Und ferner: „... ich beabsichtige zu rauben, und zwar recht ausgiebig.“

Wie von der Außerordentlichen Staatlichen Kommission festgestellt worden ist, wurde die Erfüllung dieser Richtlinien von Göring durch die Reichsminister und die Vertreter der deutschen Firmen, denen wirtschaftliche Gruppen verschiedener Art, technische Bataillone, Wirtschaftsstäbe und Wirtschaftsinspektionen unterstellt waren, durchgeführt. Besonders aktiv raubten Eigentum der Sowjetunion die deutschen Firmen „Friedrich Krupp & Co.“, „Hermann Göring“, „Siemens-Schuckert“, die Berg- und Hüttenwerke „Ost“, die Aktiengesellschaft Gruppe „Nord“, „Heinrich Lanz“, „Landmaschinenindustrie“, „IG Farbenindustrie“ u. v. a.

Indem sie staatliches und privates Eigentum raubten und plünderten, setzten die hitlerischen Eindringlinge die Bevölkerung der ausgeplünderten Gebiete der Hungersnot und dem Hungertode aus. In dem Befehl des Feldmarschalls Reichenau vom 10. Oktober 1941, der als Musterbefehl an alle deutschen Truppenteile versandt wurde mit der Anmerkung, daß Hitler diesen Befehl als vortrefflich anerkannt habe, ist folgende Anstiftung zum Raub und zur Vernichtung der Bevölkerung enthalten: „Die Lebensmittelversorgung der Einwohner und Kriegsgefangenen ist eine unnötige Humanität“.

In den „Notizen“ über die Beratung in Rowno (26. bis 28. August 1942), die im Archiv des Angeklagten Rosenberg gefunden wurden, heißt es: „Das Ziel unserer Arbeit besteht darin, die Ukrainer für Deutschland arbeiten zu lassen. Wir sind nicht dazu hier, um dieses Volk zu beglücken. Die Ukraine kann das geben, woran es in Deutschland mangelt. Diese Aufgabe muß ohne Rücksicht auf Verluste erfüllt werden.“

Nach Anweisungen des Angeklagten Göring führten die örtlichen Organe eine vollständige, erbarmungslose Ausplünderung der Bevölkerung der besetzten Gebiete durch. In einem Befehl, der von der Roten Armee in einer Reihe von Ortschaften des Kursk- und des Orelgebietes entdeckt wurde, ist eine Aufzählung des Eigentums enthalten, das an die Militärbehörden auszuliefern ist. Im Befehl werden Gegenstände wie Wagen, Säcke, Salz, Lampen, Kochtöpfe, Wachstuch, Stores, Grammophone mit Platten erwähnt. „Dieses Eigentum“, heißt es in dem Befehl, „muß bei der Kommandantur abgeliefert werden. Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, wird erschossen.“

5. Zerstörung und Raub kultureller und wissenschaftlicher Werte, Klöster, Kirchen und anderer Einrichtungen des religiösen Kultes

In ihrem grimmigen Haß gegen das sowjetische Volk und seine Kultur haben die deutschen Eindringlinge alle Einrichtungen der Wissenschaft und der Kunst, Geschichts- und Kulturdenkmäler, Schulen und Krankenhäuser, Klubs und Theater vernichtet.

„Die historischen oder künstlerischen Werte im Osten“ — wies Feldmarschall Reichenau an — „haben keinerlei Bedeutung.“

Die Zerstörung der historischen und kulturellen Werte, die von den Hitleristen durchgeführt wurde, nahm gewaltige Ausmaße an. So heißt es in dem Schreiben des Generalbevollmächtigten für Bjelorußland an Rosenberg vom 29. September 1941:

„Nach dem Bericht des Majors von der 707. Division, der mir heute die übrigen Wertsachen übergeben hat, haben die SS-Männer den Rest der Bilder und Kunstwerke, darunter sehr wertvolle Gemälde und Möbel aus dem 18. und 19. Jahr-

hundert, Vasen, Marmorskulpturen usw. den Truppen zur Ausplünderung überlassen... Völlig zerstört ist auch das historische Museum. Aus der geologischen Abteilung sind wertvolle Edel- und Halbedelsteine geraubt worden. In der Universität wurden Instrumente, deren Wert in die Hunderttausende geht, sinnlos zerstört oder geraubt.“

Auf dem Territorium der von den Faschisten vorübergehend besetzten Bezirke des Moskau-Gebietes zerstörten und plünderten die Okkupanten 112 Bibliotheken, 4 Museen sowie 54 Theater und Lichtspielhäuser. Die Hitleristen plünderten und brannten das berühmte Museum in Borodino nieder, dessen historische Reliquien aus dem Vaterländischen Kriege von 1812 dem russischen Volke besonders teuer sind.

Die Okkupanten plünderten das Puschkin-Gedenkhaus in der Siedlung Polotnjany Sawod und brannten es nieder. Sie vernichteten die Handschriften, Bücher und Gemälde aus dem Besitz Leo Tolstois in Jasnaja Poljana. Das Grab des großen Schriftstellers wurde von den deutschen Barbaren geschändet.

Die Okkupanten plünderten die Bjelorussische Akademie der Wissenschaften mit ihrer Sammlung seltener historischer Dokumente und Bücher aus und vernichteten Hunderte von Schulen, Klubs und Theatern in Bjelorußland.

Aus dem Pawelschloß in der Stadt Sluzk wurden die wertvollen Möbel, Arbeiten der bedeutendsten Meister des 18. Jahrhunderts, nach Deutschland verschleppt. Aus den Schlössern von Peterhof raubten die Deutschen alle dort verbliebenen Plastiken und Schnitzereien, Teppiche, Gemälde und Statuen. Das große Schloß von Peterhof, dessen Grundstein Peter I. gelegt hat, wurde nach der Ausplünderung barbarisch niedergebrannt.

Die deutschen Wandalen vernichteten die öffentliche Staatsbibliothek von Odessa, die über 2 Millionen Bände zählte.

In Tschernigow ist die berühmte Sammlung der ukrainischen Altertümer geraubt worden. In der Abtei von Kiewo-Petschersk raubten die Deutschen Dokumente aus den Archiven der Kiewer Metropoliten und Bücher aus der persönlichen Bibliothek von Peter Mogila, der die wertvollsten Denkmäler der Weltliteratur gesam-

melt hatte. Sie plünderten die wertvollsten Sammlungen der Museen von Lwow und Odessa aus, verschleppten sie nach Deutschland und vernichteten teilweise die Schätze der Bibliotheken von Winniza und Poltawa, wo die seltensten Exemplare mittelalterlicher Handschriften, die ersten Druckausgaben des 16. und 17. Jahrhunderts sowie alte Kirchenbücher aufbewahrt wurden.

Die Räubereien in den besetzten Gebieten der UdSSR, überall auf direkten Befehl der deutschen Regierung durchgeführt, wurden nicht allein von den Angeklagten Göring, Rosenberg und den ihnen unterstellten verschiedenen Stäben und Kommandos geleitet. Damit befaßte sich auch das Außenministerium mit dem Angeklagten Ribbentrop an der Spitze durch eine besondere Formation.

Davon zeugt die Erklärung des Obersturmführers der 4. Kompanie des Bataillons zur besonderen Verwendung der SS-Truppen, Dr. Norman Förster, die seinerzeit in der Presse veröffentlicht wurde. In seiner Erklärung sagte Förster:

„Bei meiner Anwesenheit in Berlin wurde ich im August 1941 mit Hilfe eines alten Bekannten aus der Berliner Universität, Dr. Focke, der in der Presseabteilung des Außenministeriums arbeitete, aus der 87. Panzerjägerabteilung zum Bataillon zur besonderen Verwendung beim Außenministerium kommandiert. Dieses Bataillon wurde auf Initiative des Außenministers Ribbentrop geschaffen und war unter seiner Anleitung tätig... Die Aufgabe des Bataillons zur besonderen Verwendung bestand darin, unmittelbar nach dem Fall großer Städte sich in den Besitz kultureller und historischer Werte sowie Bibliotheken der wissenschaftlichen Institute zu setzen, wertvolle Buchausgaben sowie Filme auszusuchen und alles nach Deutschland zu schicken.“

Und ferner:

„Reiche Beute machten wir in der Bibliothek der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften, wo Handschriften des persischen, abessinischen und chinesischen Schrifttums, russische und ukrainische Handschriften, Drucke des ersten russischen Druckers Iwan Feodorow und seltene Ausgaben der Werke von Schewtschenko, Mickiewicz und Iwan Franko aufbewahrt wurden.“

Neben der barbarischen Zerstörung und Ausplünderung der Städte sowie der Denkmäler der nationalen Kultur verhöhnten die Hitle-
risten die religiösen Gefühle des gläubigen Teils der sowjetischen
Bevölkerung.

Sie verbrannten, plünderten, vernichteten und schändeten auf
dem sowjetischen Territorium 1907 Kirchen, 69 Kapellen, 532 Syn-
agogen und 258 andere Gebäude, die dem religiösen Kult dienen.

Sie zerstörten die im Jahre 1073 erbaute Uspenskijkirche der be-
rühmten Abtei von Kiewo-Petschersk und weitere acht Kloster-
gebäude.

In Tschernigow zerstörten die deutsch-faschistischen Truppen den
alten Borisoglebskijdom, der zu Beginn des 12. Jahrhunderts ge-
baut wurde, den Dom des im Jahre 1160 erbauten Jefrossinjew-
klosters in Polozk und die Kirche Paraskewa-Pjatniza na Torgu, das
wertvollste Denkmal der russischen Baukunst des 12. Jahrhunderts.

In Nowgorod wurden von den Hitleristen das Antoniew-,
Chutvnski-, Swerin, Derewjanizkkloster und andere alte Klöster, die
berühmte Kirche Spass-Nerediza und eine Reihe anderer Kirchen
zerstört.

Die deutschen Soldaten verhöhnten die religiösen Gefühle der
Menschen. Sie zogen Kirchenkleidung an, brachten Pferde und
Hunde in den Kirchen unter, bauten aus Heiligenbildern Schlaf-
stätten.

In dem alten Starizkikloster entdeckten Truppenteile der Roten
Armee zahlreiche in Stapeln aufgeschichtete entkleidete Leichen zu
Tode gequälter gefangener Rotarmisten.

Der Schaden, welcher der Sowjetunion durch die zerstörerischen
und räuberischen Handlungen der deutschen Truppen zugefügt
wurde, ist außerordentlich groß.

In Erfüllung der Richtlinien der verbrecherischen deutschen
Regierung und des Oberkommandos zerstörten und plünderten die
deutschen Armeen und Besatzungsbehörden die von ihnen besetzten
sowjetischen Städte und Dörfer, Industriebetriebe und Kollektiv-
wirtschaften, zerstörten Kunstdenkmäler, vernichteten, raubten und
verschleppten nach Deutschland Ausrüstungen, Rohstoffe, Waren-
vorräte, künstlerische und historische Werte und führten eine all-
gemeine Ausplünderung der städtischen und der ländlichen Bevölke-

rung durch. Auf dem vorübergehend besetzten Territorium der Sowjetunion lebten vor dem Kriege 88 Millionen Menschen. Der Gesamtumfang der Industrieproduktion stellte 46 Milliarden Rubel (in unveränderlichen staatlichen Preisen der Jahre 1926 bis 1927) dar. Es gab dort 109 Millionen Stück Vieh, darunter 31 Millionen Stück Rindvieh und 12 Millionen Pferde, eine Anbaufläche landwirtschaftlicher Kulturen von 71 Millionen Hektar sowie 122 000 km Eisenbahnstrecken.

Die deutsch-faschistischen Eindringlinge haben 1710 Städte und über 70 000 Dörfer ganz oder teilweise zerstört, über 6 Millionen Gebäude niedergebrannt und zerstört und etwa 25 Millionen Menschen obdachlos gemacht. Unter den zerstörten und am meisten mitgenommenen Städten befinden sich die bedeutendsten industriellen und kulturellen Zentren, wie Stalingrad, Sewastopol, Leningrad, Kiew, Minsk, Odessa, Smolensk, Nowgorod, Pskow, Orel, Charkow, Woronesh, Rostow am Don u. v. a.

Die deutsch-faschistischen Eindringlinge zerstörten 31 850 Industriebetriebe, in denen etwa 4 Millionen Arbeiter beschäftigt waren. Sie vernichteten oder verschleppten 239 000 Elektromotoren und 175 000 Werkbänke.

Sie zerstörten 65 000 km Eisenbahngleise, 4100 Eisenbahnstationen, 36 000 Post- und Telegraphenämter, Fernsprechämter und andere Nachrichteneinrichtungen.

Sie zerstörten oder demolierten 40 000 Krankenhäuser und andere Heilanstalten, 84 000 Schulen, technische Fachschulen, Hochschulen und wissenschaftliche Forschungsinstitute sowie 43 000 öffentliche Bibliotheken.

Sie zerstörten und plünderten 98 000 Kollektivwirtschaften, 1876 Sowjetgüter und 2890 Maschinen- und Traktorenstationen. Sie schlachteten, beschlagnahmten oder trieben nach Deutschland 7 Millionen Pferde, 17 Millionen Stück Rindvieh, 20 Millionen Schweine, 27 Millionen Schafe und Ziegen sowie 110 Millionen Stück Geflügel.

Der Gesamtschaden, der der Sowjetunion durch die verbrecherischen Handlungen der Hitlertruppen zugefügt wurde, wird auf die Summe von 679 Milliarden Rubel (in staatlichen Preisen des Jahres 1941) berechnet.

VI.

VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Alle Angeklagten planten, organisierten und verübten unbeschreibliche, in der Geschichte noch nie dagewesene gemeine Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie gegen die Grundlagen der menschlichen Moral und des internationalen Rechts.

In der Anklageformel des IV. Abschnitts der Anklageschrift wird mit Recht darauf hingewiesen, daß der Plan oder die Verschwörung selbst auch mit dem Ziel der Verübung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit organisiert wurde.

Die faschistischen Verschwörer begannen Verbrechen gegen die Menschlichkeit seit der Gründung der Hitlerpartei zu verüben.

Diese Verbrechen nahmen nach der Machtergreifung der Hitleristen gewaltige Ausmaße an.

Das im Jahre 1933 organisierte Konzentrationslager in Buchenwald und das im Jahre 1934 organisierte Lager in Dachau waren nur blasse Vorläufer von Maidanek, Auschwitz, Slawuta und der zahlreichen Todeslager, die von den Hitleristen in den Territorien Litauens, Bjelorußlands und der Ukraine errichtet wurden.

Die Machtergreifung der Hitleristen selbst war von vielen Provokationen gekennzeichnet, die zum Anlaß schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit dienten.

Gewaltakte ohne ein Gerichtsverfahren gegen alle, die die „Weltanschauung“ der faschistischen Clique nicht teilten, wurden in einem immer größeren Umfange verübt.

„Wir entziehen den Volksfeinden den Rechtsschutz ... Wir, die Nationalsozialisten, treten bewußt gegen die falsche Milde und falsche Humanität auf ... Wir erkennen die ausgeklügelten Rechtsanwaltschliche und spitzfindigen juristischen Feinheiten nicht an“, — schrieb Göring bereits im Jahre 1934 in einem Aufsatz, der jenseits des Ozeans in den Hearst-Zeitungen veröffentlicht wurde. (Hermann Göring: „Reden und Aufsätze“, München, 1940, S. 159.)

In einem der Aufsätze aus dem Jahre 1933 rechnet sich Göring als Verdienst an, daß er die gesamte Leitung der Gestapo umgebaut und die Geheimpolizei sich unmittelbar unterstellt und zum Kampfe gegen die politischen Gegner Konzentrationslager errichtet hat.

„So“, sagte Göring, „entstanden die Konzentrationslager, in die wir bald darauf Tausende von Mitarbeitern des Apparates der Kommunistischen und der Sozialdemokratischen Partei hineinbringen mußten.“

Der Sowjetanklage stehen „Notizen“ von Martin Bormann aus den Archiven des deutschen Außenministeriums, die von den sowjetischen Truppen in Berlin erbeutet wurden, über eine Beratung bei Hitler am 2. Oktober 1940 zur Verfügung. Dieses Dokument bezieht sich auf das besetzte Polen. Es wird dem Gericht vorgelegt werden. Jetzt zitiere ich nur einige aus den in diesem Dokument enthaltenen Richtlinien der Hitlerführung. Die Beratung begann mit einer Erklärung von Frank darüber, daß man seine Tätigkeit im Generalgouvernement als sehr erfolgreich bezeichnen könne: Die Juden in Warschau und anderen Städten seien in Ghettos eingesperrt, Krakau wird in ganz kurzer Zeit völlig von den Juden gesäubert sein. „Unbedingt zu beachten sei“, heißt es weiter in diesem Dokument, „daß es keine ‚polnischen Herren‘ geben dürfte. Wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie, so hart es klingen möge, umgebracht werden... Alle Vertreter der polnischen Intelligenz seien umzubringen. Dies klinge hart, aber es sei nun einmal das Lebensgesetz... Die Pfarrer würden von uns bezahlt, und dafür hätten sie zu predigen, wie wir es wünschen. Wenn ein Pfarrer dagegen handele, sei ihm kurzer Prozeß zu machen. Die Pfarrer müßten die Polen also ruhig dumm und blöd halten. Dies läge durchaus in unserem Interesse ... Der letzte deutsche Arbeiter und der letzte deutsche Bauer muß wirtschaftlich immer noch besser stehen als jeder Pole...“

Unter den unerhörten Greueln der Hitleristen nehmen ihre blutigen Gewalttaten gegen die slawischen Völker und das jüdische Volk einen Sonderplatz ein.

Hitler sagte zu Rauschning:

„Nach jahrhundertelangem Flennen über den Schutz der Armen und Unterdrückten ist die Zeit gekommen, daß wir beschließen, die Starken gegen die Geringeren in Schutz zu nehmen. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen staatlichen Tätigkeit für alle Zeiten sein, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln die weitere Vermehrung der slawischen Rasse zu verhindern. Die natür-

lichen Instinkte befehlen allen lebenden Wesen, ihre Feinde nicht nur zu besiegen, sondern sie zu vernichten. In den vergangenen Zeiten war es das Recht des Siegers, ganze Stämme und Völker zu vernichten.“

Sie haben bereits, meine Herren Richter, die Aussagen des Zeugen Erich von dem Bach-Zelewski über die Richtlinien Himmlers, die er in der Rede zu Beginn des Jahres 1941 gegeben hat, gehört.

Auf die Frage des Vertreters der Sowjetanklage erklärte der Zeuge: „In der Himmler-Rede wurde erwähnt, daß man die Zahl der Slawen um 30 Millionen Menschen reduzieren soll“.

Sie sehen, meine Herren Richter, welch ungeheuerliche Maßstäbe die verbrecherischen Pläne der Hitlerfanatiker erreicht haben.

Besonders grausam verfahren die Hitleristen mit der Sowjet-intelligenz.

Bereits vor dem Überfall auf die UdSSR waren Anweisungen über eine erbarmungslose Vernichtung sowjetischer Menschen aus politischen und rassischen Gründen vorbereitet.

In der Anlage Nr. 2 zu dem operativen Befehl Nr. 8 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juni 1941 heißt es: „Vor allem müssen erfaßt werden: alle hervorragenden staatlichen und Parteipersonlichkeiten, insbesondere professionelle Revolutionäre; die Persönlichkeiten der Komintern; alle einflußreichen Funktionäre der Kommunistischen Partei der UdSSR und der angeschlossenen Organisationen im Zentralkomitee und in den Kreis- und Bezirkskomitees; alle Volkskommissare und deren Stellvertreter; alle ehemaligen politischen Kommissare der Roten Armee; leitende Persönlichkeiten der Staatsämter der zentralen und mittleren Zwischeninstanzen; leitende Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens; sowjetrussische Intellektuelle und sämtliche Juden“.

In der Richtlinie für das Kommando der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juni 1941 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dieselben Maßnahmen nicht allein dem russischen Volk gegenüber, sondern auch gegen die Ukrainer, Bjelorussen, Aserbaidshaner, Armenier, Georgier, Turkvölker und andere anzuwenden.

Die Sowjetanklage wird dem Gericht konkrete Beweismittel und Tatsachen, die damit in Zusammenhang stehen, vorlegen.

In ihren Plänen haben die faschistischen Verschwörer die restlose Vernichtung der jüdischen Bevölkerung der Welt vorgesehen, und sie führten diese Ausrottung während ihrer ganzen Verschwörer-tätigkeit seit dem Jahre 1933 durch.

Mein amerikanischer Kollege zitierte bereits die Erklärung Hitlers vom 24. Februar 1942 darüber, daß „die Juden ausgerottet werden“.

In der Rede des Angeklagten Frank, die in der „Krakauer Zeitung“ vom 18. August 1942 veröffentlicht wurde, hieß es:

„Wer heute durch Krakau, Lwow, Warschau, Radom oder Lublin geht, muß gerechterweise anerkennen, daß die Anstrengungen der deutschen Verwaltung von realen Erfolgen gekrönt wurden — die Juden sind fast nicht mehr zu sehen.“

Eine bestialische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung fand in der Ukraine, in Bjelorußland und in den baltischen Republiken statt.

In der Stadt Riga lebten vor der deutschen Besetzung etwa 80 000 Juden. Als Riga durch die Rote Armee befreit wurde, gab es dort 140 Juden.

Es ist unmöglich, in einer einleitenden Rede die von den Angeklagten gegen die Menschlichkeit begangenen Verbrechen aufzuzählen.

Die Sowjetanklage verfügt über bedeutendes Beweismaterial, das dem Gericht vorgelegt werden wird.

Meine Herren Richter! Ich ergreife hier das Wort als Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die die Hauptwucht der Schläge der faschistischen Eroberer auf sich genommen und einen gewaltigen Beitrag zu der Zerschlagung Hitlerdeutschlands und seiner Trabanten geleistet hat.

Im Namen der Sowjetunion beschuldige ich die Angeklagten der Verbrechen nach allen Punkten des Artikels 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes.

Mit den Hauptanklägern der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs klage ich die Angeklagten der Vorbereitung und der Durchführung eines treubruchigen Überfalls

auf die Völker meines Landes und auf alle freiheitliebenden Völker an.

Ich klage sie an, daß sie bei der Entfesselung des Weltkrieges in Verletzung der Grundregeln des internationalen Rechtes und der von ihnen abgeschlossenen Verträge den Krieg zu einem Werkzeug der Massenvernichtung friedlicher Bürger, zu einem Werkzeug des Raubes, der Gewalttaten und der Plünderung gemacht haben.

Ich klage die Angeklagten an, daß sie, nachdem sie sich zu Vertretern der von ihnen erdachten Herrenrasse erklärt hatten, überall da, wo sie ihre Macht entfalten konnten, ein Regime der Willkür und der Tyrannei, ein auf die Mißachtung der elementarsten Grundlagen der Menschlichkeit gestütztes Regime errichtet haben.

Jetzt, da infolge des heldenhaften Kampfes der Roten Armee und der alliierten Truppen Hitlerdeutschland gebrochen und in die Knie gezwungen ist, haben wir nicht das Recht, die gebrachten Opfer zu vergessen, nicht das Recht, die Schuldigen und die Organisatoren der ungeheuerlichen Verbrechen ungestraft zu lassen.

Im Namen des heiligen Andenkens von Millionen unschuldiger Opfer des faschistischen Terrors, im Namen der Festigung des Friedens in der ganzen Welt, im Namen der zukünftigen Sicherheit der Völker legen wir den Angeklagten eine vollständige und gerechte Rechnung vor. Das ist die Rechnung der gesamten Menschheit, die Rechnung des Willens und des Gewissens der freiheitliebenden Völker. Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!

REDE DES SOWJETISCHEN HAUPTANKLÄGERS

am 29. Juli 1946

Herr Präsident, meine Herren Richter!

Wir ziehen die Bilanz der Gerichtsverhandlungen gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher.

Im Laufe von neun Monaten wurden alle Einzelheiten des Falles sowie alle dem Gericht von den Anklagebehörden und der Verteidigung vorgelegten Beweisstücke der sorgfältigsten und genauesten Prüfung unterworfen. Kein einziges Faktum der Handlungen, die den Angeklagten vorgeworfen werden, blieb ungeprüft. Kein bedeutungsvoller Umstand wurde bei der Durchsicht des vorliegenden Falles ausgelassen. Zum ersten Male in der Geschichte werden Verbrecher für ihre Verbrechen an der Menschheit vor einem internationalen Kriminalgericht zur Verantwortung gezogen. Zum ersten Male richten die Völker diejenigen, die weite Gebiete der Erde überreich mit Blut getränkt haben, die Millionen unschuldiger Menschen vernichteten, die Kulturschätze zerstörten, die systematisch Mord, Folterungen, die Vertilgung von Greisen, Frauen und Kindern veranlaßten, die einen unsinnigen Anspruch auf Weltherrschaft hegten und die Welt in den Abgrund nie gesehenen Elends gestürzt haben.

Ja, ein solches Gerichtsverfahren wird erstmalig in der Geschichte der Rechtspflege durchgeführt. Es richtet ein Gericht, das von frieden- und freiheitliebenden Nationen geschaffen worden ist, die den Willen und die Interessen der ganzen fortschreitenden Menschheit ausdrücken und vertreten, einer Menschheit, die eine Wiederholung des Elends nicht will, die nicht zulassen wird, daß eine Verbrecherbande ungestraft die Versklavung von Völkern und die Ausrottung von Menschen vorbereite und dann ihren grausamen fanatischen Plan ausführe. Die Menschheit ruft die Verbrecher zur Verantwortung, und in ihrem Namen klagen wir, die Ankläger, in die-

sem Prozeß an. Und wie kläglich sind die Versuche, das Recht der Menschheit abzustreiten, die Feinde der Menschheit abzuurteilen, wie unbegründet sind die Versuche, den Völkern das Recht zu nehmen, diejenigen zu strafen, die die Versklavung und die Ausrottung der Völker zu ihrem Ziel gemacht haben und dieses verbrecherische Ziel mit verbrecherischen Mitteln viele Jahre hindurch verwirklichten.

Der gegenwärtige Prozeß wird so geführt, daß den Angeklagten, die man der schwersten Verbrechen bezichtigt, alle Verteidigungsmöglichkeiten sowie alle nötigen gesetzlichen Garantien gewährleistet wurden. Im eigenen Lande, am Steuer der Regierung stehend, haben die Angeklagten alle gesetzlichen Formen der Rechtspflege vernichtet, sie haben alle von der kulturellen Menschheit angenommenen Grundsätze des Gerichtsverfahrens verworfen. Aber sie selbst werden vom Internationalen Gerichtshof unter Wahrung aller Rechtsgarantien abgeurteilt, und es werden ihnen alle Rechte auf ihre Verteidigung sichergestellt.

Wir ziehen jetzt die Bilanz der Gerichtsverhandlungen, ziehen Schlüsse aus den vor Gericht geprüften Beweisen, erwägen alle Beweisgründe, auf die sich die Anklage stützt.

Wir fragen: Hat sich die vor dem Gericht den Angeklagten vorgelegte Anklage bestätigt, ist ihre Schuld erwiesen?

Auf diese Frage kann man nur eine Antwort geben: Die Gerichtsverhandlung hat die Anklage voll bekräftigt. Wir rechnen den Angeklagten als Schuld nur das an, was im Laufe der Gerichtsverhandlungen mit voller Unzweideutigkeit und Glaubwürdigkeit bewiesen wurde, und bewiesen sind alle die ungeheuerlichen Verbrechen, die die großmäulige Verbrecherbande, welche die Macht im deutschen Reiche an sich gerissen hatte, im Laufe vieler Jahre vorbereitete und im Laufe vieler Jahre in die Tat umsetzte, wobei sie weder auf die Rechtsgrundsätze, die allen kulturellen Ländern eigen sind, noch auf die elementaren Normen der menschlichen Moral achteten.

Diese Verbrechen sind bewiesen, sie konnten weder durch die Aussagen der Angeklagten noch durch die Ausführungen der Verteidigung widerlegt werden. Man kann sie auch nicht widerlegen, weil man die Wahrheit nicht widerlegen kann, und die Wahrheit ist es gerade, die das dauerhafte Ergebnis des gegenwärtigen Prozesses

bildet als die sichere Bilanz unserer langwierigen und hartnäckigen Bemühungen.

Die Anklage ist in allen ihren Einzelheiten bewiesen.

Bewiesen ist, daß eine gemeinsame Planung oder Verschwörung bestanden hat, an der die Angeklagten zur Vorbereitung der Angriffskriege teilgenommen haben, die die Normen des Völkerrechtes gebrochen haben, um die Völker zu versklaven und auszurotten.

Das Vorhandensein eines solchen Planes ist nicht zu bezweifeln, ebensowenig auch die führende Rolle der in diesem Prozeß Angeklagten.

In diesem Teil wird die Anklage durch alle Beweisgründe der gerichtlichen Untersuchung bekräftigt, durch unbestreitbare Dokumente, durch die Aussagen der Zeugen und die der Angeklagten selbst.

Die gesamte Tätigkeit der Angeklagten war auf die Vorbereitung und die Ausführung von Angriffskriegen gerichtet. Ihre ganze sogenannte „ideologische Arbeit“ bestand in der Pflege tierischer Instinkte, im Einimpfen der unsinnigen Idee der Rassenvorherrschaft in das Bewußtsein des deutschen Volkes und der praktischen Aufgabe der Vernichtung der Angehörigen „unvollwertiger Rassen“, welche sozusagen nur ein Düngemittel für das Emporwachsen der „Herrenrasse“ darstellten.

Ihre „ideologische Arbeit“ bestand aus Aufrufen zu Morden, Plünderungen, zur Kulturzerstörung, zur Menschenvernichtung. Die Angeklagten bereiteten sich schon seit langem zu diesen Verbrechen vor, dann verwirklichten sie sie, indem sie andere Länder überfielen, sich fremde Gebiete aneigneten, Menschen vernichteten.

Wann war denn dieser Plan oder diese Verschwörung entstanden?

Allerdings ist es kaum möglich, genau den Tag und die Stunde festzustellen, wo sich die Angeklagten verabredeten, ihre Verbrechen zu begehen.

Wir können und werden nicht unsere Ausführungen auf Vermutungen und Annahmen begründen. Wir können und dürfen nur mit genau festgestellten Tatsachen operieren und nur auf solche uns stützen. Darum wird die Anklage die Worte und die Taten der Angeklagten, die in die Zeit vor ihrer Machtübernahme fielen, nicht als Plan oder Verschwörung ansehen. Aber mit voller Gewißheit kann der Plan oder die Verschwörung als feststehend angesehen

werden von dem Augenblick an, da die Faschisten die Regierungsgewalt in Deutschland ergriffen hatten und ihre Macht zur Vorbereitung eines Angriffskrieges ausnützten.

In der Tat, die gigantische Aufrüstung und die Umstellung der Wirtschaft auf Kriegsziele wurden unmittelbar nach der Machtergreifung von den Faschisten durchgeführt.

Die gesamte Tätigkeit der Angeklagten hatte die Vorbereitung Deutschlands auf einen Krieg als Ziel. Die Tatsache der Aufrüstung und des Umbaus der Wirtschaft zu Kriegszwecken ist völlig unbestreitbar, sie ist durch Dokumente festgelegt, und die Angeklagten geben sie zu.

Man fragt sich, auf was für eine Art Krieg begannen sich die Angeklagten sogleich nach der Machtergreifung vorzubereiten? Etwa auf einen Defensivkrieg? Niemand hatte doch die Absicht, Deutschland zu überfallen; niemand hatte sich solch ein Ziel gesteckt und konnte es sich auch nicht stecken. Wenn aber Deutschland sich nicht auf einen Verteidigungskrieg vorbereitete, die Tatsache einer Kriegsvorbereitung im allgemeinen jedoch erwiesen ist, so ist es klar, daß es sich auf einen Angriffskrieg vorbereitete. Das ist die logische Folgerung aus den Tatsachen, und dies sind die Tatsachen selbst. Deutschland begann und entfachte denselben Krieg, den es vorbereitet hatte, und in den Jahren 1937—1939 verwirklichte sich das, was seit 1933 vorbereitet wurde. Daraus folgt: Es gab einen Plan oder eine Verschwörung jedenfalls seit 1933, das heißt von dem Augenblick an, da die Faschisten die Macht ergriffen und sie für ihre verbrecherischen Zwecke ausnützten. Das sind Tatsachen — und die Reden, die die Angeklagten damals hielten, als sie nicht annahmen, daß sie je Angeklagte sein würden, bestätigen uns diese Tatsachen. Es genügt, auf die Reden Schachts, Krupps und anderer hinzuweisen, in denen sie zugaben, wie sich die faschistische Regierung auf den Krieg vorbereitete und wie diesem Zwecke alle Gebiete des politischen und des Wirtschaftslebens untergeordnet wurden.

Ich halte die Schuld der Angeklagten im folgenden Punkte für erwiesen: Im Jahre 1933, nachdem die Hitleristen in Deutschland die Macht ergriffen hatten, schufen sie einen Plan oder eine Verschwörung, die auf die Ausführung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen abzielte.

Die Gerichtsverhandlungen haben eindeutig die verbrecherischen Handlungen der Angeklagten gegen den Frieden erwiesen, Handlungen, die in Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Führung von Angriffskriegen, Bruch von internationalen Verträgen, Abmachungen und Verpflichtungen bestanden. Hierbei sprechen die Tatsachen für sich: Jene Kriege, die noch nie dagewesene Opfer und Verwüstungen nach sich zogen und deren Angriffscharakter unzweifelhaft festgelegt worden ist.

So ist die Schuld der Angeklagten im Begehen von Verbrechen gegen den Frieden völlig bewiesen. Ebenfalls bewiesen ist die Anklage wegen Begehens von Kriegsverbrechen, die darin bestehen, daß Kriege nach Methoden geführt wurden, die mit allen Gesetzen und Gebräuchen der Kriegführung in Widerspruch standen.

Weder die Angeklagten noch ihre Verteidiger waren in der Lage, gegen das tatsächliche Vorhandensein dieser Verbrechen einen gültigen Einwand vorzubringen. Das einzige, was die Angeklagten darauf erwidern konnten, war, daß sie selbst nicht unmittelbar diese Greuelthaten begangen hätten, wie zum Beispiel die Vernichtung von Menschen in Gaswagen und Konzentrationslagern, daß sie eigenhändig die Juden nicht ausgerottet und sogar von einzelnen solcher Tatsachen nichts gewußt hätten; daß aber diese Tatsachen wirklich bestanden haben, wird nicht einmal von den Angeklagten bestritten. Die Angeklagten geben diese Tatsachen zu.

Eine erfolglose Art der Verteidigung! Selbstverständlich hatten die Angeklagten, die in Hitlerdeutschland hohe Führerposten einnahmen, es nicht nötig, mit ihren eigenen Händen Menschen zu erschießen, zu hängen, zu erwürgen, bei lebendigem Leibe für Experimente erfrieren zu lassen usw. usw. Dies führten auf ihren Befehl ihre Untergebenen, ihre Henker aus, die sozusagen die schmutzige Arbeit verrichteten, während die Angeklagten nur die Anordnungen gaben, die widerspruchslos ausgeführt wurden.

Deswegen ist der Versuch der Angeklagten, ihre Verbindung mit diesen Henkern abzuleugnen und sich von ihnen abzusondern, nutzlos. Diese Verbindung besteht — unbezweifelbar und unbestritten. Und wenn der Kommandant von Auschwitz, Rudolf Hoeß, die

Goldzähne den Toten ausreißen ließ, so war es der Reichsminister Walter Funk, der zur Aufbewahrung dieser Goldzähne besondere Abteilungen in den Kellern der Reichsbank einrichtete.

Und wenn die Untergebenen Kaltenbrunnens Menschen in Gaswagen töteten, so wurden diese Gaswagen in den Werken Sauer, Daimler und Benz, die Speer unterstanden, gebaut.

Wenn die Berufshenker der Totenkopfverbände und der Lagerwachen Kriegsgefangene niedermetzelten, so wurden die Befehle dazu von dem Generalfeldmarschall der deutschen Wehrmacht Keitel unterschrieben. Es waren gerade die Angeklagten, die den Zeitpunkt der Vernichtung bestimmten, Befehle über eine Spezialtechnik des Mordens ausgaben, das Recht der höheren Rassen zur Vernichtung, zur Ausrottung der „minderwertigen Völker“ ideologisch begründeten. Sie waren es, die kalt und mitleidlos die zu Tode gequälten Opfer beobachteten und, wie Hans Frank, große Paradereden von „noch einem neuen Schritt“, den der deutsche Faschismus auf dem Wege der Säuberung des „Lebensraumes“ von „niedereren Rassen“ gemacht hätte, hielten.

Für jeden Mord und für jeden Tropfen unschuldigen Blutes, der von den hitlerischen Henkern vergossen worden ist, tragen die Angeklagten die Verantwortung; denn der Unterschied zwischen ihnen und denen, die die Verbrechen, die Morde und die Folterungen unmittelbar ausgeführt haben, besteht nur im Range und im Ausmaß ihrer Tätigkeit: die einen sind die unmittelbaren Henker, während sie — die Angeklagten — die Haupthenster sind, die Vorgesetzten der Henker, Henker auf höherer Stufe stehend. Sie sind viel gefährlicher als diejenigen, die sie im Geiste des Menschenhasses und der Unmenschlichkeit erzogen haben und von denen sie sich jetzt hochmütig lossagen.

Völlig bewiesen ist die Schuld der Angeklagten in bezug auf das Begehen von Kriegsverbrechen, das Organisieren eines Systems der Vernichtung von Kriegsgefangenen, der Zivilbevölkerung, der Frauen, Greise und Kinder, ebenfalls in bezug darauf, daß durch ihre Schuld überall dort, wo der deutsche Soldat seinen Fuß setzte, Berge von zu Tode gequälten Menschen, Ruinen und Brandstätten, verwüstete Städte und Dörfer und ein besudelter und mit Blut durchtränkter Boden zurückblieb.

Bewiesen in vollem Umfange sind die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die die Angeklagten begangen haben.

Eine große Anzahl der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen mit den Kriegsverbrechen zusammen, sie bilden jedoch außerdem den Inhalt eines selbständigen Abschnittes der Anklage.

Wir dürfen nicht die Verbrechen übergehen, die die Angeklagten in Deutschland selbst im Laufe ihrer Herrschaft verübten: die Massenvernichtung aller derer, die in irgendeiner Weise ihre Unzufriedenheit mit dem Naziregime zu erkennen gaben, Sklavenarbeit und Ausrottung von Menschen in Konzentrationslagern, die Massenvernichtung von Juden und dann die gleiche Sklavenarbeit und dieselbe Menschenvernichtung in den besetzten Gebieten, — alles dies ist bewiesen, und die Anklage ist unerschütterter.

Welche Verteidigungsmittel sind nunmehr von den Angeklagten und ihren Verteidigern vorgebracht worden, welches Beweismaterial und welche Argumente konnten sie der Anklage entgegenhalten?

Die Verteidigungsmittel der Angeklagten können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden.

Erstens: Eine Reihe von Zeugen, die von den Verteidigern geladen wurden. Diese Zeugen sollten durch ihre Aussagen die Schuld der Angeklagten mildern, ihre tatsächliche Rolle beim Begehen von Verbrechen verkleinern und die Angeklagten um jeden Preis weißwaschen.

Diese Zeugen sind in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle selbst Angeklagte in anderen Prozessen.

Läßt sich da von einer Objektivität und Zuverlässigkeit solcher Zeugenaussagen für die Verteidigung sprechen, wenn die Unschuld des Angeklagten Funk von seinem Stellvertreter und Helfershelfer Hoyler bekräftigt werden soll, der seit 1931 Mitglied der SS war und den Rang eines Gruppenführers der SS innehatte? Wenn zugunsten Seyß-Inquarts der Verbrecher Rainer geladen wurde, der seit 1930 Mitglied der faschistischen Partei, Gauleiter erst Salzburgs und dann Kärntens war?

Diese sogenannten „Zeugen“ — wie z. B. Gühler, die rechte Hand des Angeklagten Frank und Mittäter bei allen seinen Verbrechen, oder Bohle, einer der maßgebendsten Leiter der Spionage- und Diversionstätigkeit der Hitleristen im Auslande und Chef der Aus-

landsabteilung der faschistischen Partei —, sie sind hierhergekommen, um nach geleistetem Meineid zu versuchen, ihre früheren Herren herauszureden und ihr eigenes Leben zu retten.

Und doch verwandelte sich die Mehrzahl der „Entlastungszeugen“ im Laufe der Verhöre unvermeidlich in Belastungszeugen. Sie selbst werden von „stummen Zeugen“, d. h. Dokumenten, überführt und dabei vorwiegend von deutschen Dokumenten, zwangsweise mußten sie diejenigen überführen, die sie rechtfertigen wollten.

Die andere Gruppe der Verteidigungsmittel sind Argumente und Erwägungen rechtlicher Natur.

EINIGE RECHTSFRAGEN IM RAHMEN DES PROZESSES

Die Anklage in diesem Prozeß, die sich auf ein sehr umfangreiches und unwiderlegbares Tatsachenmaterial stützt, fußt unerschütterlich auf den Bestimmungen des Rechts und des Gesetzes. Daher wurde schon in den ersten Einleitungsreden der Ankläger der strafrechtlichen Begründung der Verantwortlichkeit der Angeklagten viel Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Verteidigung hat in ihren Plädoyers vor dem Gericht erneut eine Reihe von Rechtsfragen aufgeworfen: a) über die Bedeutung des Prinzips „*nullum crimen sine lege*“, b) über die Bedeutung des höheren Befehls, c) über die Verantwortlichkeit des Staates und einzelner Personen, d) über den Begriff einer Verschwörung u. dgl. m.

In diesem Zusammenhang halte ich es für nötig, nochmals auf einige Rechtsfragen zurückzukommen in Beantwortung des Versuchs seitens der Verteidigung, einfache und klare Bestimmungen zu verwirren und die juridische Argumentation in einen Rauchschleier zu verwandeln, um vor dem Gericht die blutigen Tatsachen der faschistischen Verbrechen zu verbergen.

a) Das Prinzip: „*nullum crimen sine lege*“.

Die Verteidigung bemühte sich, die Anklage zurückzuweisen mit der Begründung, daß zur Zeit, als die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Handlungen begingen, diese in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen waren und daß daher die Angeklagten für diese Handlungen eine strafrechtliche Verantwortung nicht tragen können. Ich könnte alle Bezugnahme auf das Prinzip „*nullum*

crimen sine lege“ einfach abweisen, da das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, welches ein unverbrüchliches Gesetz ist und unbedingt durchgeführt werden muß, festlegt, daß dieser „Gerichtshof das Recht hat, Personen zu richten und zu bestrafen, welche, im Interesse der europäischen Achsenmächte handelnd, einzeln oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer Organisation“ eines der in Paragraph 6 des Statuts aufgezählten Verbrechen begangen haben. Folglich ist es vom juristischen Standpunkt aus für die Urteilsfällung und die Bestrafung nicht erforderlich, daß die von den Angeklagten begangenen Verbrechen in den strafrechtlichen Gesetzen im Augenblick ihres Begehens vorgesehen waren.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Handlungen der Angeklagten Verbrechen darstellten im Sinne der Gesetze, die in dem Augenblick, da diese Verbrechen begangen wurden, in Kraft waren. Die strafrechtlichen Normen, die das Statut des Internationalen Gerichtshofes enthält, stellen Prinzipien dar, die in einer Reihe von internationalen Abmachungen enthalten sind, die ich in meiner Einleitungsrede vom 8. Februar 1946 aufgezählt habe und die die strafrechtliche Gesetzgebung aller zivilisierten Staaten kennt.

Die Gesetzgebung aller zivilisierten Völker sieht die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Morde, Folterungen, Gewalttaten, Raub usw. vor. Der Umstand, daß diese Verbrechen von den Angeklagten in alle menschliche Einbildung übersteigenden Ausmaßen und in den unerhörten Formen von sadistischer Grausamkeit organisiert wurden, schließt natürlich ihre Verantwortlichkeit nicht aus, sondern verstärkt sie um ein Vielfaches.

Wenn die Angeklagten die Verbrechen auf dem Gebiet irgendeines einzigen Landes und in bezug auf dessen Bürger begangen hätten, so würden sie — gemäß der Deklaration der Staatsoberhäupter der UdSSR, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, veröffentlicht am 2. November 1943, und in vollem Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts — in dem betreffenden Lande vor Gericht stehen und auf Grund der Gesetze dieses Landes gerichtet werden. Diese Deklaration lautete, daß „die deutschen Offiziere und Soldaten und Mitglieder der nazistischen Partei, die für die oben-erwähnten Bestialitäten, Morde und Hinrichtungen verantwortlich

waren oder freiwillig an ihnen teilnahmen, an die Länder ausgeliefert werden, in denen ihre gräßlichen Verbrechen begangen wurden, damit sie gerichtet und bestraft werden könnten auf Grund der Gesetze dieser befreiten Länder und der dort geschaffenen freien Regierungen“.

Aber die Angeklagten sind Kriegsverbrecher, „deren Verbrechen an keinen bestimmten geographischen Ort gebunden sind“ (Paragraph 1 der Vereinbarung der Vier Mächte vom 8. August 1945), und daher unterstehen ihre Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Internationalen Militärgerichtshofes, der seine Zuständigkeit aus dem Statut ableitet.

Der Verteidiger des Angeklagten Heß erlaubte sich, zu behaupten: „Es kann sonach kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß es ein Verbrechen gegen den Frieden, wie es in Artikel 6 Absatz 2 a des Statuts seinen tatbestandmäßigen Ausdruck gefunden hat, nicht gibt“.

Es besteht keine Notwendigkeit, sich hier erneut auf internationale Abmachungen zu berufen (ich habe sie in meiner Einleitungsrede vom 8. Februar 1946 erwähnt), in denen ein Angriffskrieg als ein internationales Verbrechen anerkannt wurde.

Somit sind die Versuche der Angeklagten und ihrer Verteidiger, sich hinter dem Prinzip „nullum crimen sine lege“ zu verschanzen, gescheitert.

Sie werden angeklagt für Handlungen, die die zivilisierte Menschheit auch früher als Verbrechen erkannte.

Ausführung von Befehlen

Einige unter den Angeklagten haben in ihren Aussagen vor dem Gericht die Rolle des Abenteurers Hitler schrankenlos übertrieben, in dem Versuch, auf diese Weise sich als kümmerliche Zwerge, blinde und ergebene Vollzieher eines fremden Willens hinzustellen. Auf der Suche nach einer rechtlichen Grundlage für diese Behauptung sprach der Verteidiger Jahreis viel von der Bedeutung der Hitlerbefehle. Der Verteidiger Jahreis war der Meinung, daß ein Hitlerbefehl „etwas ganz anderes war“ als der Befehl irgendeines anderen Funktionärs, daß ein Hitlerbefehl ein Akt war, der als

„rechtlich unangreifbar anzusehen ist“. Daher behauptet der Verteidiger Jahreis: „Was ist der Befehl Hitlers in der deutschen Staatsordnung gewesen? Gehörte er zu der Art von Befehlen, die von dem Statut dieses Gerichts als Strafausschließungsgrund beiseitegeschoben wurden?“ Das Recht, Gesetze auszulegen, ist ein unbestreitbares Recht eines jeden Juristen und also auch der Verteidiger. Es scheint jedoch völlig unbegreiflich, von welchen logischen oder anderen Methoden der Verteidiger sich leiten ließ, als er behauptete, daß die Bestimmungen des Statuts, welches speziell für den Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher Hitlerdeutschlands erlassen worden ist, gerade die Verhältnisse der Tätigkeit dieser Verbrecher außer acht lassen. Von welchen Befehlen spricht denn das Statut des Gerichtshofes, und von wem und in welchem Lande sind sie erlassen worden? Unbestreitbar ist selbstverständlich das Gegenteil: Die Verfasser des Statuts waren in vollem Maße über die spezifischen Verhältnisse in Hitlerdeutschland orientiert, sie waren in vollem Maße orientiert über die Versuche von Angeklagten (aus dem Material über den Charkowprozeß und andere Prozesse), sich hinter die Befehle Hitlers zu verschanzen, und gerade deshalb haben sie besonders festgelegt, daß die Ausführung eines offensichtlich verbrecherischen Befehls von strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht befreit.

Verantwortlichkeit des Staates und einzelner Personen

In gewissem Grade, so scheint es, bekamen selbst die Urheber dieses Versuches, eine große Gruppe von Ministern, Gauleitern und militärischen Befehlshabern hinter Hitlers Rücken zu verstecken, Zweifel an der Überzeugungskraft eines derartigen Verteidigungsmanövers, denn zur Unterstützung dieses Manövers führen sie eine neue Verteidigungslinie ins Treffen. „Wenn aber das Deutsche Reich im Einzelfall entgegen einem noch gültigen Nichtangriffsvertrag zum Angriff geschritten sein sollte — so sagte der Verteidiger Jahreis —, so hat es ein völkerrechtliches Delikt begangen und haftet dafür nach den Regeln des Völkerrechts... Aber nur das Reich, nicht der einzelne.“ Man kann nicht umhin, vor allem festzustellen, daß der

angeführte Gesichtspunkt nicht gerade neu ist: Noch ehe die offizielle Verteidigung in diesem Prozeß zu Worte kam, haben einige inoffizielle Verteidiger der Kriegsverbrecher gern die Version propagiert, daß nicht physische Personen, sondern das Deutsche Reich und das deutsche Volk die Verantwortung für den verbrecherischen Angriff und die Kriegsverbrechen tragen müßten.

Man muß genau das öffentliche Völkerrecht vom Strafrecht unterscheiden. Das Subjekt des Völkerrechts ist der Staat. Das Subjekt des Verbrechens ist die einzelne Person. Wenn das Subjekt des Völkerrechts verletzt, d. h. wenn der Staat die Normen des Völkerrechts verletzt, so zieht das diese oder jene Folgen internationalen Charakters nach sich, jedenfalls aber nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates. Wenn man die Sphären des Völkerrechts und des Strafrechts voneinander trennt, ist es leicht, die Haltlosigkeit der Argumente der Verteidigung festzustellen.

Diese oder jene Handlung eines Staates in der Sphäre der internationalen Beziehungen wird von physischen Personen, Beamten und Vertretern des Staates vollbracht. Bei Durchführung dieser Handlungen, sowohl solcher, die das Völkerrecht verletzen, wie auch solcher, die das Völkerrecht nicht verletzen, können diese Personen die verschiedenartigsten Verletzungen zivilrechtlichen wie auch strafrechtlichen Charakters begehen. Für die letzteren, d. h. solche, die die Merkmale eines Verbrechens aufweisen, tragen sie im gegebenen Fall die strafrechtliche Verantwortung laut Gesetz und Recht ihres eigenen wie auch eines fremden Staates, je nach den Umständen. Die Sphären des Völkerrechts und des Strafrechts, die ihrem Charakter und dem Subjekte nach verschiedene Rechtssphären darstellen, sind also nicht durch einen unüberbrückbaren Abgrund voneinander getrennt.

In dem gegebenen Fall hat nicht nur der Hitlerstaat die Normen des Völkerrechts verletzt, woraus sich Maßnahmen ergeben, die in bezug auf den Staat unternommen wurden, sondern auch die physischen Einzelpersonen, indem sie diese Verletzungsakte begingen, haben persönlich strafrechtliche Verbrechen begangen, für die sie auf Grund des Statuts des Gerichtshofes der strafrechtlichen Verantwortung vor dem Internationalen Militärgerichtshof unterliegen.

Über den Begriff der Verschwörung

Die Verteidigung macht einstimmig, wenn auch in verschiedenen Formen und Varianten, den Versuch, die gegen die Angeklagten erhobene Beschuldigung, an einer verbrecherischen Verschwörung teilgenommen zu haben, zu bestreiten. Indem sie aus verschiedenen Quellen einseitige und tendenziös ausgesuchte Definitionen einer Verschwörung herleiten, bemühen sich die Verteidiger zu beweisen, daß Göring, Heß, Ribbentrop und die anderen nicht als Teilnehmer an einer Verschwörung angesehen werden können.

Ich möchte einige Argumente vorbringen als Beweis für die Unbegründetheit der Behauptung der Verteidigung.

Eine Verschwörung setzt das Vorhandensein einer verbrecherischen Gemeinschaft voraus, die zur Erreichung gemeinsamer verbrecherischer Ziele ins Leben gerufen wurde und handelte. Eine solche Gemeinschaft bestand zweifellos. Es ist selbstverständlich, daß im gegebenen Fall, wo die Verschwörer sich der Staatsmaschine bemächtigt hatten, die Fäden und Hebel, die die Mitglieder der verbrecherischen Verschwörungsgemeinschaft verbinden, außerordentlich kompliziert sind.

In jeder beliebigen verbrecherischen Gemeinschaft, und insbesondere in einer weitverzweigten und zahlreichen, begehen die einzelnen Teilnehmer verbrecherische Handlungen, die im allgemeinen Verschwörungsplan vorgesehen sind, und doch können sie einer ganzen Reihe der Mitglieder der Gemeinschaft unbekannt bleiben. Nichtsdestoweniger sind, soweit sich diese Verbrechen aus einem einzigen verbrecherischen Plan ergeben, der allgemein für die ganze Gemeinschaft gilt, auch die Teilnehmer dafür verantwortlich, die persönlich diese einzelnen verbrecherischen Handlungen nicht begangen haben und von ihnen keine Kenntnis erhielten.

In dem gegenwärtigen Fall wird das Vorhandensein der Verschwörung nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß zum Beispiel Schirach möglicherweise nichts von den einzelnen Maßnahmen des Sklavenhändlers Sauckel oder des Pogromanstifters Streicher wußte.

Das Bestehen der Verschwörung wird auch nicht ausgeschaltet durch die Unstimmigkeit in bestimmten Fragen zwischen einigen

der Teilnehmer an der Verschwörung (die Intrigen Görings gegen Bormann u. dgl.). Solche Zwistigkeiten kann es in jeder beliebigen Bande von Räufern und Dieben geben, deswegen hört die Bande aber nicht auf, eine Bande zu sein.

Fast in jeder verbrecherischen Gemeinschaft gibt es eine bestimmte Hierarchie unter den Teilnehmern. Sehr oft maßen sich die Häuptlinge einer Verbrecherbande unumschränkte Gewalt über Leben und Tod der übrigen Banditenmitglieder an. Jedoch scheint es keinem einzigen Juristen in der Welt in den Sinn gekommen zu sein, das Vorhandensein einer verbrecherischen Gemeinschaft nur aus dem Grunde abzustreiten, weil nicht alle Teilnehmer gleichgestellt waren, sondern einer unter ihnen die Macht über die anderen besaß.

Zumindest ist es sonderbar, das Vorhandensein einer Verschwörung im gegebenen Fall deshalb zu bestreiten, weil sich in den Händen des Häuptlings — Hitlers — zugegebenermaßen eine enorme persönliche Macht konzentrierte.

Gleichermaßen wird das Vorhandensein der Verschwörung nicht verneint, sondern bekräftigt durch die bestimmte Verteilung der Rollen zwischen den Mitgliedern der verbrecherischen Gruppe zur Erreichung des gemeinsamen verbrecherischen Zieles (der eine koordiniert die ganze verbrecherische Tätigkeit, der zweite befaßt sich mit dem Problem der ideologischen Vorbereitung, der dritte bereitet die Armee vor, der vierte organisiert die Arbeit der Kriegsindustrie, der fünfte kümmert sich um die diplomatische Vorbereitung usw.).

Deswegen hört die faschistische Verschwörung nicht auf, eine Verschwörung zu sein, sie ist vielmehr eine besonders gefährliche Verschwörung, da sich in den Händen der Verschwörer der Staatsapparat und enorme menschliche und materielle Quellen befinden.

In den Händen der internationalen Verbrecher, in den Händen Görings, Keitels und der anderen Angeklagten, werden enorme Menschenmassen zum Werkzeug für die schwersten Verbrechen.

Daher ändern die spezifischen Züge, die die Verschwörer des faschistischen Deutschlands von jeder beliebigen anderen Bande unterscheiden, nichts an der rechtlichen Natur der Verschwörung, sondern verleihen ihr einen besonders gefährlichen Charakter.

Damit beende ich die Analyse der juristischen Argumente der Verteidigung. Wie Sie gesehen haben, meine Herren Richter, haben sich die Argumente der Verteidigung als nicht stichhaltig erwiesen, und sie vermochten nicht, die Anklage zu erschüttern.

Ich gehe jetzt zu der Prüfung der Schuldfrage der einzelnen Angeklagten über.

GÖRING

Der Angeklagte Göring war im Hitlerdeutschland die erste Person nach dem „Führer“ und sein erster Nachfolger. Er hat sich enorme Vollmachten verschafft und sich der verantwortlichsten Posten bemächtigt:

Er war der Vorsitzende des Reichsverteidigungsrates, ein Diktator in der Leitung der deutschen Wirtschaft, der Generalbevollmächtigte für den Vierjahresplan und der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Diesen ausgedehnten Machtbereich benutzte er unter Einsatz aller Kraft dazu, die Verbrechen vorzubereiten und in die Tat umzusetzen, die in der Anklageschrift festgelegt sind.

Wie wir schon wissen, war es der Sinn dieser Verschwörung, Europa zu unterwerfen und dann eine Weltherrschaft Hitlerdeutschlands herbeizuführen, ohne vor irgendwelchen Maßnahmen haltzumachen, wie verbrecherisch und unmenschlich sie auch sein mochten.

Um zu diesem Ziel zu gelangen, mußte der Weg geebnet werden. Es war notwendig, wie Hitler schon im Februar 1933 bei einer Besprechung mit den leitenden deutschen Industriellen sagte, das parlamentarische System vernichten, eine totale Kontrolle über Deutschland errichten, jede Opposition gewaltsam zerschlagen.

Damit nun befaßte sich Göring. Er hat sich energisch an die Vernichtung der politischen Gegner des Faschismus gemacht; zu diesem Zweck nahm er Massenverhaftungen von Mitgliedern politischer Parteien vor, die dem Nazismus nicht genehm waren. Er schuf Konzentrationslager, in die ohne jedes Gerichtsverfahren Menschen geschickt wurden, die mit den Hitleristen nicht einverstanden waren. Er schuf die berühmte Gestapo, die sich von Anbeginn ein blutiges

Terrorregime zu eigen machte. Er verlangte von allen Lagerbeamten und Gestapoleuten, daß sie vor nichts zurückschrecken sollten — unmenschliche Folterung, Verstümmelung von Menschen und Mord wurden unter seiner Leitung zur Grundlage der Arbeitsmethoden. Von ihm, Göring, stammen die Worte: „Jede Kugel, die jetzt aus dem Laufe einer Polizeipistole geht, ist meine Kugel. Wenn man das Mord nennt, dann habe ich gemordet ...“ (Aus dem Buche Görings „Aufbau einer Nation“, das er im Jahre 1934 geschrieben hat.)

Auf diese Weise ebnete er dem Hitlerismus den Weg, so verhalf er der faschistischen Verschwörung zu einer hemmungslosen Entwicklung und Verwirklichung. Göring war unermüdlich im Ausmerzen alles dessen — und aller derer —, was der Kräftigung dieser Verschwörung hinderlich war, und Hitler erklärte mit gutem Grund vor dem Reichstag am 13. Juli 1934: „Er — Göring — hat mit eiserner Faust den Angriff auf den nationalsozialistischen Staat niedergeschlagen, ehe er zur Entwicklung kam“.

So muß als bewiesen angesehen werden, daß Göring, einer der Hauptführer der Hitlerpartei, indem er an der Vorbereitung der räuberischen Hitlerverschwörung teilnahm, alles tat, um diese Verschwörung in die Tat umsetzen zu können und durchzuführen.

Dem Gericht sind viele Dokumente vorgelegt worden, die die aktive Rolle Görings beim Aufrollen der Angriffskriege aufzeigen. Ich weise auf eine Rede Görings im Jahre 1935 auf einer Versammlung der Offiziere der Luftwaffe hin. Er erklärte in dieser Rede, er beabsichtige eine Luftwaffe zu schaffen, die wie ein Schlag der Rache über den Gegner hereinbreche. Der Gegner müsse das Gefühl haben, schon verloren zu sein, bevor er überhaupt eine Niederlage erleide. Und diese Absicht hat er, wie wir wissen, verwirklicht, indem er sich tagein, tagaus auf den Krieg vorbereitete.

Auf einer Versammlung der Leiter der deutschen Flugzeugindustrie am 8. Juli 1938 gibt Göring zu verstehen, daß der Krieg nahegerückt sei und daß Deutschland, wenn es diesen Krieg gewönne, die größte Macht der Welt werde, die Weltmärkte beherrschen und zu einem reichen Lande werden würde. „Man muß riskieren, um dieses Ziel zu erreichen“, das ist das Schlagwort, das Göring damals prägte. .

Am 14. Oktober 1938, kurz vor der Übergabe der Forderungen an Polen, erklärte Göring, er sei dabei, ein gigantisches Programm zu verwirklichen, das alles frühere in den Schatten stelle.

„... Die Luftwaffe ist schnellstens zu verfünffachen. Auch die Marine muß schneller rüsten, und das Heer muß schneller große Mengen von Angriffswaffen schaffen ... insbesondere schwere Artillerie und schwere Panzer. Daneben hergehen muß die fabrikatorische Rüstung und die Fabrikation von Treibstoffen.“

Die aktive Teilnahme Görings an der Vorbereitung des Angriffs auf die UdSSR ist mit aller Bestimmtheit festgestellt worden.

In dem Protokoll der Sitzung vom 29. April 1941 über den Aufbau des Wirtschaftsstabes „Oldenburg“, in dem Bericht über eine Besprechung bei General Thomas vom 28. Februar 1941 und ebenfalls in Görings Aussagen vor dem Gericht in der Sitzung vom 21. März 1946 wird der Gerichtshof den Beweis dafür finden, daß Göring schon von November 1940 an aktiv an der Ausarbeitung des Plans für den Angriff auf die UdSSR mitgearbeitet hat.

Es war Göring, zusammen mit Rosenberg, Keitel und Bormann, die auf einer Besprechung bei Hitler am 16. Juli 1941 die Pläne für eine Zerstückelung der Sowjetunion konkret dargelegt haben sowie die Versklavung der Völker und die Ausraubung der Reichtümer der UdSSR. Unter seiner Teilnahme war damals geplant, „Leningrad dem Erdboden gleichmachen zu lassen, um es dann den Finnen zu geben“. Er war es, der den Henker Koch zum Reichskommissar für die Ukraine vorschlug, als „die Persönlichkeit mit der stärksten Initiative und der besten Vorbildung“.

Man kann also als unwiderlegbar bewiesen annehmen, daß Göring die Schuld an der Planung und der Vorbereitung von Angriffskriegen seitens Hitlerdeutschlands trägt, und dafür muß er die Verantwortung tragen.

Meine Kollegen haben bereits die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die verbrecherische Behandlung von Kriegsgefangenen auf dem westlichen Kriegsschauplatz gelenkt.

Ich werde mir nur erlauben, den Gerichtshof an die Aussagen des Zeugen Maurice Lamp in der Abendsitzung vom 25. Januar 1946 von der Hinrichtung sowjetischer, englischer, französischer und anderer Offiziere im Lager Mauthausen, an die Vernichtungslager

Auschwitz und Maidanek zu erinnern; ich weise ebenfalls auf die dem Gericht unterbreiteten Noten des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, Molotow, vom 25. November 1941 und vom 27. April 1942 über die ungeheuerlichen Mißhandlungen sowjetischer Kriegsgefangener durch die deutschen Militärbehörden hin, für die in großem Umfang Göring verantwortlich ist. Ich möchte auch an die Aussagen des Zeugen Halder vom 31. Oktober 1945 erinnern, in denen der Zeuge über eine Besprechung bei Hitler berichtete, bei der die Frage der Nichtanwendung der Vorschriften der Haager Konvention in bezug auf sowjetische Kriegsgefangene besprochen wurde, und an die Weisung aus dem Hauptquartier Hitlers vom 12. Mai 1941 betreffend die Behandlung von gefangengenommenen sowjetischen Kommandeuren und politischen Funktionären. Und schließlich möchte ich an die Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Vierjahresplan — desselben Göring — über die Frage der Brandmarkung sowjetischer Kriegsgefangener mit einem Erkennungszeichen erinnern.

Alle diese vor Gericht in tatsächlicher Beziehung zweifelsfrei festgestellten Verbrechen brauchen nicht mehr ergänzend beleuchtet zu werden, da die Verteidigung in ihren Plädoyers keine Argumente gebracht hat, die dieses Beweismaterial entkräften könnten.

In den „zwölf Geboten über das Verhalten der Deutschen im Osten“ vom 1. Juni 1941 steht folgendes:

„Ihr müßt Euch bewußt sein, daß Ihr Repräsentanten Großdeutschlands und Bannerträger der nationalsozialistischen Revolution in dem neuen Europa für Jahrhunderte seid. Ihr müßt daher die härtesten und rücksichtslosesten Maßnahmen, die aus Staatsnotwendigkeiten gefordert wurden, mit Würde durchführen.“

Mit dem Namen Görings ist der Beginn einer organisierten Unterdrückung und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung verbunden.

Gerade er war es, der die menschenfeindlichen Nürnberger Gesetze, die Dekrete, die den Juden ihr Eigentum wegnahmen, eine Buße von einer Milliarde auferlegten u. a. m., unterschrieb; diese Tätigkeit stimmt völlig mit der ganzen kannibalischen Weltanschauung Görings überein. Vor Gericht tritt er ab, ein Anhänger der Rassentheorie gewesen zu sein, dabei hat Göring im Jahre 1935

im Reichstag eine Rede zur Rechtfertigung der Nürnberger Rassengesetze gehalten. Damals erklärte er schallend:

„Gott hat die Rassen geschaffen. Er wollte nichts Gleiches, und wir weisen es deshalb weit von uns, wenn man versucht, diese Rassenreinheit umzufälschen...“

Zahlreiche Dokumente, die die Anklage dem Gerichtshof unterbreitet hat, offenbaren die verbrecherische Tätigkeit Görings in bezug auf andere Nationen.

Die Richtlinie Görings vom 19. Oktober 1939 zeigt in klarer Weise die Einstellung, die der Angeklagte zum polnischen Volke und zum polnischen Staat hatte.

In den Richtlinien vom 23. Mai 1941 über die Wirtschaftspolitik im Osten, erlassen vor dem Angriff auf die UdSSR, schreibt Göring folgendermaßen über die Beziehung zu den Russen:

„Ein deutsches Interesse an der Erhaltung der Erzeugungskraft dieser Gebiete ist außer hinsichtlich der Versorgung der dort stehenden Truppen nicht vorhanden ... Die Bevölkerung dieser Gebiete, insbesondere die Bevölkerung der Städte, wird größter Hungersnot entgegensehen müssen. Es wird darauf ankommen, die Bevölkerung in die sibirischen Räume abzulenken.“

Als Generalbevollmächtigter für den Vierjahresplan ist Göring für den Raub und die Plünderung staatlichen und privaten Eigentums verantwortlich, die von den Hitleristen in dem besetzten Teil der UdSSR, in der Tschechoslowakei, in Polen, Jugoslawien und anderen Ländern begangen wurden. Es war Göring, der die Tätigkeit der Naziverschwörer hinsichtlich der wirtschaftlichen Ausplünderung der besetzten Gebiete der UdSSR leitete.

Noch vor dem räuberischen Überfall auf die UdSSR fand am 29. April 1941 eine Besprechung über die Ausarbeitung der wirtschaftlichen Maßnahmen für den Fall „Barbarossa“ statt. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde ein Wirtschaftsstab zu besonderer Verwendung „Oldenburg“ geschaffen, der Göring unterstand. Die Schaffung besonderer Wirtschaftsinspektionen und Wirtschaftskommandos in den größten Städten der UdSSR wurde vorgesehen; diese erhielten weitgehende Aufgaben im Bereich der Ausnutzung und der Ausplünderung der sowjetischen Industrie und Landwirtschaft.

Die Mappe eines landwirtschaftlichen Kreisleiters enthielt Instruktionen für die landwirtschaftlichen Beamten, denen volle Freiheit in der Wahl der Methoden zur Erlangung ihrer verbrecherischen Ziele zugesichert wurde. Eine unbarmherzige Behandlung sowjetischer Menschen, in erster Linie von Russen, Ukrainern und Bjelorussen, wurde besonders gefordert. Die Mitteilungen der Außerordentlichen Staatlichen Kommission der UdSSR über die Greuelthaten, die die Hitleristen in Kiew, im Stalingrader Gebiet und an anderen Orten begingen, zeugen davon, daß diese verbrecherischen Pläne des Angeklagten Göring und seiner Helfershelfer in bedeutendem Maße verwirklicht worden sind.

Um den Bedarf an Arbeitskräften in der deutschen Kriegswirtschaft und Landwirtschaft sicherzustellen und zugleich die versklavten Völker physisch zu vernichten und wirtschaftlich zu schwächen, haben der Angeklagte Göring und seine Nazimitverschwörer die Zwangsarbeit ausländischer Arbeiter ausgenutzt.

Der Einsatz von Zwangsarbeitern war von den Hitleristen noch vor Beginn des Krieges geplant. Es genügt, in diesem Zusammenhang an die Besprechung bei Hitler am 23. Mai 1939 zu erinnern, an der auch Göring teilnahm.

Bei der Besprechung vom 7. November 1941 und in seinem Befehl vom 10. Januar 1942 forderte Göring von den ihm unterstellten Behörden, daß die deutsche Industrie auf beliebige Weise mit Arbeitskräften versorgt wird, und dies auf Kosten der Bevölkerung der von den Hitleristen besetzten Gebiete.

Am 6. August 1942 hatte Göring eine Besprechung mit den Reichskommissaren für die besetzten Gebiete und Vertretern der Heeresleitung.

Sich an die Besprechungsteilnehmer wendend, sagte Göring:

„Sie sind weiß Gott nicht hingeschickt, um für das Wohl und Wehe der Ihnen anvertrauten Völker zu arbeiten, sondern um das Äußerste herauszuholen ...

Sie müssen geradezu wie ein Schweißhund hinterher sein, wo noch etwas ist ...

Ich gedenke zu plündern, und zwar ausgiebig.“

Diese Absichten wurden in die Tat umgesetzt. Es plünderte Göring, es plünderten die Reichsminister und die Reichskommissare

für die besetzten Gebiete, es plünderten die Vertreter der Heeresleitung, vom General bis zum Soldaten.

So handelte der Angeklagte Göring. Es gibt keine einzige Maßnahme der Hitlerpartei, keine Handlung der Hitlerregierung, an der Göring nicht teilgenommen hätte. Er hat aktiven Anteil an allen Verbrechen der Faschistenbande genommen, und für alle seine Handlungen muß ihn die verdiente Strafe treffen.

H E S S

Der Angeklagte Rudolf Heß hatte schon seit der Entstehung der faschistischen Partei eine führende Stellung unter den nazistischen Verschwörern inne.

Heß war es, der die faschistische Organisation an der Münchener Universität leitete. Er war es, der am Münchener Putsch teilnahm. Er war es, der mit Hitler an der Bibel des Faschismus, dem Buch „Mein Kampf“, arbeitete. Er war es, der seit 1932 den Posten des Vorsitzenden der zentralen politischen Kommission der faschistischen Partei bekleidete, nach der Machtergreifung setzte er als „Stellvertreter des Führers“ die bestialische Politik der faschistischen Halsabschneider in die Tat um.

Gerade Heß wurde durch Hitlers Verfügung vom 21. April 1933 das Recht verliehen, „Entscheidungen in meinem Namen in allen Fragen der Parteiführung zu treffen“.

Nachher fuhr Heß fort, immer neue Posten im Hitlerstaat an sich zu reißen. Vom 1. Dezember 1933 an ist er Reichsminister ohne Portefeuille „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA mit den öffentlichen Behörden“. Am 4. Februar 1938 wird er zum Mitglied des Geheimen Rates ernannt, am 30. August 1939 zum Mitglied des Reichsverteidigungsrates, und am 1. September 1939 wird Heß von Hitler als sein Nachfolger nach Göring erklärt. Außerdem bekommt Heß noch den Titel eines Obergruppenführers der SS und der SA.

Mit seinem Erlaß vom 27. Juli 1934 verpflichtete Hitler die Leiter aller Ämter und die Minister Deutschlands, alle Gesetzentwürfe vorher Heß zur Bestätigung vorzulegen.

Heß beschäftigte sich mit der Auswahl und der Verteilung der faschistischen Führerkader. Davon zeugen die Anordnung Hitlers vom 24. September 1935 und andere von der Anklagebehörde dem Gericht vorgelegten Dokumente.

Man muß besonders die aktive Rolle von Heß bei der Planung und der Durchführung der Aggressionskriege unterstreichen. Alle aggressiven Handlungen Hitlerdeutschlands wurden unter unmittelbarer Teilnahme von Heß und des ihm unterstehenden Parteiapparates der Nazis geplant und vorbereitet.

Bereits am 12. Oktober 1936 in seiner Rede in Bayern rief Heß die Deutschen auf, „mal etwas weniger Fett, etwas weniger Schweinefleisch, ein paar Eier weniger zu verzehren ... Wir wissen — erklärte Heß —, daß die Devisen, die wir dadurch sparen, der Aufrüstung zugute kommen. Auch heute gilt die Parole: ‚Kanonen statt Butter‘.“

Darüber sprach Heß auch kurz vor seinem Flug nach England am 1. Mai 1941, als er in den Messerschmitt-Betrieben zur Fortsetzung des aggressiven Krieges aufrief.

Mit Hitler, Göring und anderen Führern der Hitlerverschörung unterschrieb Heß die Verordnungen über die Angliederung der eroberten Gebiete an Deutschland.

In den menschenfeindlichen Nürnberger Gesetzen, für deren Erlaß auch der Angeklagte verantwortlich ist, befindet sich ein besonderer Paragraph, der Frick und Heß beauftragt, die nötigen Durchführungsbestimmungen herauszugeben, um diese Gesetze zu verwirklichen. Heß unterschrieb ferner das Gesetz „Zum Schutze des Blutes und der Ehre“, den Erlaß vom 14. Dezember 1935, der den Juden das Stimmrecht und das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden, entzog, sowie das Gesetz vom 20. Mai 1938 über die Ausdehnung der Nürnberger Gesetze auf Österreich.

Im laufenden Prozeß ist bereits genügend die Frage über die Rolle erörtert worden, die Heß in der Organisierung des Spionagenetzes und der terroristischen Gruppen im Ausland sowie in der Schaffung des SD (Sicherheitsdienstes) und der Aufstellung der SS-Truppen gespielt hat.

Schon Heß' Stellung in der Naziartei und der Hitlerregierung zeigt die aktive, führende Rolle des Angeklagten in der Vorbereitung

und der Durchführung des allgemeinen verbrecherischen Planes der faschistischen Verschwörer, und folglich seinen enormen Anteil an der Schuld und der Verantwortung für die Verbrechen gegen den Frieden, für die Kriegsverbrechen und für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Meine Herren Richter, um die Bedeutung der verbrecherischen Tätigkeit von Heß, eines der bedeutendsten Führer der Nazipartei und der Hitlerregierung, noch richtiger einzuschätzen, werde ich Sie an den Artikel in der „Nationalzeitung“ vom 24. April 1941, welcher Heß gewidmet ist, erinnern.

„Vor geraumer Zeit, es war noch vor Ausbruch dieses Krieges, ist Rudolf Heß einmal das ‚Gewissen der Partei‘ genannt worden. Wenn wir fragen, weshalb dem Stellvertreter des Führers dieser gewiß ehrenvolle Name gegeben worden ist, dann liegt der Grund hierfür klar auf der Hand: Es gibt keine Erscheinung unseres öffentlichen Lebens, um die sich der Stellvertreter des Führers nicht zu kümmern hat. So ungeheuer vielseitig und mannigfaltig ist sein Arbeits- und Aufgabengebiet, daß es sich mit ein paar Worten gar nicht umreißen läßt . . . Viele Maßnahmen der Regierung, insbesondere auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft und in der Partei, wurden voll und ganz auf Anregung des Stellvertreters des Führers durchgeführt.“

Heß hat sich geweigert, vor dem Gericht Erklärungen abzugeben. Sein Verteidiger Seidl erklärte mit falschem Pathos, daß Heß dieses Gericht für nicht zuständig halte, die deutschen Kriegsverbrecher zu richten . . . und begann dann sofort seine fruchtlosen Bemühungen, Heß zu rehabilitieren.

Heß versuchte sogar, sich geisteskrank zu stellen, um der verdienten Strafe zu entgehen. Als er sich aber überzeugte, daß dieses Manöver ihm nichts nutzen würde, mußte er dem Gericht eingestehen, daß er den Gedächtnisverlust vorgetäuscht habe, daß das seinerseits ein taktischer Griff gewesen sei und daß er die volle Verantwortung für alles das, was er zusammen mit anderen getan und unterzeichnet hat, trage.

Somit wurde vor dem Gericht der ungeschickte Versuch Heß', der Verantwortung zu entgehen, völlig entlarvt, und ihn muß die volle Strafe für die Teilnahme am allgemeinen Plan oder an der

allgemeinen Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen, der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche er mit den anderen Angeklagten begangen hat, treffen.

BORMANN

Der Name des Angeklagten Martin Bormann ist aufs engste mit der Errichtung des Hitlerregimes verbunden. Er war einer von denen, die die wüstesten Verbrechen begangen haben, abzielend auf die Vernichtung von Hunderttausenden unschuldiger Menschen.

Zusammen mit dem Angeklagten Rosenberg führte Bormann in grausamer Folgerichtigkeit eine Propaganda für die Rassentheorie durch.

Viele Richtlinien, die auf Diskriminierung der Juden im Hitlerdeutschland gerichtet waren, wurden von ihm herausgegeben, sie spielten in der Folge eine verhängnisvolle Rolle und zogen die Ausrottung von Millionen Juden nach sich. Mit dieser seiner Tätigkeit gelang es ihm, beim Führer großes Vertrauen zu gewinnen, und ihm war „das Recht gegeben, die Partei in der Sphäre des Staatswesens zu vertreten ...“ (Verordnungen und Befehle der Parteikanzlei, Band 2, Seite 228.) Und er vertrat sie. — Er setzte die kannibalischen Theorien des Faschismus in Staatsmaßnahmen um.

So nahm er in seiner Eigenschaft als Chef der Parteikanzlei unmittelbar an der Vernichtung der Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer, Polen und Tschechen teil.

Unter seiner Führung verwandelte sich die NSDAP in eine Polizeiorganisation, wobei sie auf das allerengste mit der deutschen Geheimpolizei und der SS zusammen arbeitete.

Bormann wußte nicht nur von allen Angriffsplänen der Hitlerregierung, sondern arbeitete an ihrer Verwirklichung aktiv mit. Der ganze Parteiapparat der NSDAP wurde von ihm zur Verwirklichung der Angriffspläne der Hitlerregierung eingesetzt, wobei er die Gauleiter zu Bevollmächtigten für die Reichsverteidigung der Gebiete ernannte, in denen sie wirkten. Der Parteiapparat der NSDAP sowie Bormann persönlich nahmen aktiv an den Maßnahmen der deutschen Militär- und Zivilbehörden zur unmenschlichen Ausnutzung der Kriegsgefangenen teil.

Dies beweisen unzählige Richtlinien und Anweisungen, die von Bormann herausgegeben worden sind.

Durch das Beweismaterial der Anklage und in den Gerichtsverhandlungen ist nun nachgewiesen worden, zu welcher Massenvernichtung die bestialische Behandlung der Kriegsgefangenen geführt hat.

Der Parteiapparat sowie Bormann persönlich nahmen unmittelbar an den Maßnahmen der Hitlerregierung teil, die die Vertreibung und die Versklavung der Bevölkerung der besetzten Gebiete zum Ziele hatten.

Mit dem Einverständnis Bormanns wurden insgeheim ukrainische Mädchen nach Deutschland geschafft, die dazu bestimmt waren, gegen ihren Willen germanisiert zu werden.

Laut Befehl Hitlers vom 18. Oktober 1944 wurden Bormann und Himmler mit der Führung des Volkssturmes betraut, der aus allen Männern von 16—60 Jahren, die fähig waren, ein Gewehr zu tragen, gebildet wurde.

Kurz vor dem Zusammenbruch Hitlerdeutschlands stellte sich Bormann an die Spitze des „Wehrwolfs“, einer illegalen Organisation, die im Rücken der alliierten Truppen geschaffen wurde für Diversions- und Unterwühlungsarbeit.

Bormann nahm unmittelbar an der Ausplünderung der Kulturschätze, der historischen und anderer Werte in den besetzten Gebieten teil.

Das sind die Verbrechen des Angeklagten Bormann, des engsten Mitarbeiters Hitlers; er teilt die volle Verantwortung für die unzähligen Verbrechen der hitlerischen Regierung und der nazistischen Partei.

RIBBENTROP

Einer der Haupturheber und Leiter der auswärtigen Politik Hitlerdeutschlands war Joachim von Ribbentrop. Auch er nahm mit größter Aktivität an der verbrecherischen Verschwörung teil.

Offiziell der Partei erst 1932 beigetreten, hat der Angeklagte jedoch, noch ehe die Hitleristen zur Macht kamen, aktiv an der

Machtergreifung mitgewirkt und wurde nach kurzer Zeit ein offizieller Berater der Partei in der Eigenschaft eines „Mitarbeiters des Führers in den Fragen der Außenpolitik“.

Der Dienstaufstieg Ribbentrops hängt eng mit der Entwicklung der Tätigkeit der nazistischen Verschwörer zusammen, die gegen den Frieden gerichtet war.

In seinen Aussagen erklärte Ribbentrop: „Er — Hitler — wußte, daß ich sein treuer Mitarbeiter war“. Gerade aus diesem Grunde hat ihn Hitler am 4. Februar 1938 als einen überzeugten und treuen Nazi zum offiziellen Leiter der Außenpolitik ernannt, die einen der wichtigsten Hebel zur Verwirklichung der ganzen nazistischen Verschwörung darstellte.

Ribbentrop hat jedoch seine Tätigkeit nicht auf das Gebiet der Außenpolitik beschränkt. Als Mitglied der Hitlerregierung, als Mitglied des Reichsverteidigungsrates, als Mitglied des Geheimen Rates nahm er an der Lösung des ganzen Fragenkomplexes teil, der mit der Vorbereitung von Angriffskriegen zusammenhing. Aus diesem Grunde hat Ribbentrop als Außenminister an der Lösung und Durchführung vieler Fragen mitgearbeitet, die keineswegs mit der Außenpolitik zusammenhingen, wie zum Beispiel die Ausnutzung der Arbeitskraft während des Krieges, die Organisierung von Konzentrationslagern usw. In diesem Zusammenhang sollte bemerkt werden, daß Ribbentrop eine besonders weitgehende Vereinbarung mit Himmler über die Einrichtung eines gemeinsamen Nachrichtendienstes traf.

Reichsaußenminister ist Ribbentrop gerade dann geworden, als die Angriffspläne sich zu verwirklichen begannen, die auf die Eroberung Europas durch Deutschland hinzielten. Dieses Zusammenreffen ist kein Zufall. Nicht ohne Grund hielt man Ribbentrop für den geeignetsten Mann für die Verwirklichung dieser verbrecherischen Verschwörung. Er wurde sogar einem solchen Spezialisten in internationalen Provokationen wie Rosenberg vorgezogen, worauf der letztere, nicht unberechtigterweise, vorstellig wurde. Und Hitler hat sich in Ribbentrop nicht getäuscht. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen voll gerechtfertigt.

Schon am 12. Februar 1938, eine Woche nach seiner Ernennung, hat Ribbentrop zusammen mit Hitler und dem Angeklagten Papen,

der eine lange Zeitspanne zuvor die Zersetzungsarbeit der Hitleragenten in Österreich geleitet hatte, an einer Besprechung auf dem Obersalzberg teilgenommen, wo er vom österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg und seinem Außenminister Schmidt unter Drohungen und Stellung eines Ultimatums ihr Einverständnis mit der Aufgabe der österreichischen Unabhängigkeit forderte und auch durchsetzte.

In seiner Eigenschaft als Minister war Ribbentrop bei der Beratung vom 28. Mai 1938 zugegen, auf der die Durchführung des Falles „Grün“ — d. h. des Angriffsplanes gegen die Tschechoslowakei — beschlossen wurde.

Im Einklang mit der Nazitaktik, das künftige Opfer von innen heraus zu schwächen, hat Ribbentrop ständig enge Fühlung zuerst mit der Partei der Sudetendeutschen und dann auch mit den slowakischen Nationalisten aufrechterhalten und ihnen materielle Hilfe geleistet, um in der Tschechoslowakei einen inneren Zerfall herbeizuführen und einen Bruderkrieg zu entfesseln.

Nachdem sie sich der Tschechoslowakei bemächtigt hatten, gingen die nazistischen Verschwörer — und unter ihnen auch Ribbentrop — zu der Vorbereitung und der Durchführung des nächsten Angriffs über, den sie im voraus in ihrem Plan der Verbrechen gegen den Frieden vorgemerkt hatten, und zwar zum Angriff auf Polen.

Durch die eben vollendete Annexion Österreichs und der Tschechoslowakei dazu gezwungen, die weiteren Absichten Deutschlands vorübergehend zu tarnen, versuchte Ribbentrop persönlich und mit Hilfe seiner Diplomaten, die Wachsamkeit der europäischen Staaten einzuschläfern, indem er heuchlerischerweise erklärte, Deutschland habe keine weiteren territorialen Forderungen.

Am 26. Januar 1939 — in Warschau — erklärte der Außenminister des faschistischen Deutschlands, Ribbentrop, daß „die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen das wichtigste Element der deutschen Außenpolitik darstelle“.

Eine kurze Zeit verging, und Polen bekam all den Zynismus dieser Versicherungen Ribbentrops zu spüren.

Ich werde hier nicht bei der treulosen Rolle verweilen, die der Angeklagte Ribbentrop in dem deutschen Angriff auf Dänemark,

Norwegen, Belgien, Holland und Luxemburg gespielt hat, da meine Kollegen darüber schon überzeugend genug gesprochen haben.

Der Angeklagte Ribbentrop war direkt und aktiv an der Durchführung des Angriffs auf Jugoslawien und Griechenland beteiligt. Indem er von seiner bevorzugten Methode betrügerischer Garantien zur Verheimlichung des in Vorbereitung befindlichen Angriffs Gebrauch machte, gab der Angeklagte Ribbentrop am 28. April 1938 Jugoslawien die Versicherung ab, daß nach dem Anschluß die deutschen Grenzen mit Jugoslawien als „endgültig und unverbrüchlich“ anzusehen seien.

Zu derselben Zeit und unter reger Beteiligung des Angeklagten Ribbentrop wurde eine allseitige Vorbereitung für die Aggression durchgeführt. Bei den Besprechungen vom 12. und 13. August 1939 zwischen Hitler, Ribbentrop und Ciano auf dem Obersalzberg wurde für die „Liquidation der Neutralen, und zwar eines nach dem anderen“, Übereinstimmung erzielt.

Unter direkter und reger Beteiligung Ribbentrops haben die faschistischen Verschwörer auch den verräterischen Angriff auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geplant, vorbereitet und am 22. Juni 1941 durchgeführt.

Der Angeklagte Ribbentrop hat hier vor Gericht selbst zugegeben, daß Ende August/Anfang September 1940 — d. h. als der Fall „Barbarossa“ sich schon im Ausarbeitungsstadium befand (wie sich aus den Aussagen des Generals Warlimont, des Generals Müller und des Generalfeldmarschalls Paulus offensichtlich ergibt) — der Angeklagte Keitel mit ihm über die Frage des Angriffs auf die UdSSR gesprochen hat.

Die Tätigkeit des Angeklagten selbst und des Ministeriums, dem er vorstand, war ausschlaggebend in der Vorbereitung des Krieges gegen die UdSSR unter Teilnahme Finnlands, Ungarns, Rumäniens und Bulgariens.

Nach Beginn des deutschen Angriffs auf die Sowjetunion setzte der Angeklagte Ribbentrop seine Bemühungen fort, neue Bundesgenossen auf die Seite Deutschlands zu ziehen. Er schrieb in einem Telegramm an den deutschen Botschafter in Tokio am 10. Juli 1941: „Ich bitte Sie, mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf Matsuoka einzuwirken, damit Japan möglichst schnell in den

Krieg gegen Rußland eintritt. Je schneller dies passiert, um so besser. Das Endziel soll auch ferner sein, daß Japan und wir uns vor Einbruch des Winters an der Sibirischen Bahn die Hand reichen...“

Wie vor Gericht festgestellt wurde, hat Ribbentrop gemeinsam mit den anderen Angeklagten die Politik der Vernichtung und des Raubes vorbereitet, die die Hitleristen später in den vorübergehend besetzten Gebieten der Sowjetunion durchführten. Der Angeklagte Rosenberg, der die Ausbeutungspläne für die besetzten Gebiete Osteuropas ausarbeitete, hat sich über dieses Problem mit dem OKW, dem Wirtschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Auswärtigen Amt beraten. In seinem „Bericht über die vorbereitenden Arbeiten in der osteuropäischen Frage“ schrieb er: „Als Ergebnis der Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt hat dieses als seinen Vertreter bei Rosenberg den Herrn Generalkonsul Bräutigam ernannt“.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Ribbentrop nicht nur von der Vorbereitung eines militärischen Überfalls auf die UdSSR wußte, sondern daß er zusammen mit den anderen Verschwörern im voraus Pläne für die Kolonisierung der Gebiete der Sowjetunion und für die Versklavung und die Vernichtung von sowjetischen Bürgern schmiedete.

Der Angeklagte war gezwungen, zuzugeben, daß ihm die Noten des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten, W. M. Molotow, über die Missetaten der Hitleristen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Sowjetunion bekannt waren. Ihm wie auch den anderen Verschwörern waren auch andere Erklärungen der Regierungshäupter der Alliierten über die Verantwortung der Hitlerregierung für die ungeheuerlichen Missetaten der Hitleristen in den besetzten Ländern bekannt.

Ribbentrop war, wie es sein Entlastungszeuge, der frühere Staatssekretär im Auswärtigen Amt Steingracht, bestätigte, einer der Urheber des Internationalen Antijüdischen Kongresses, dessen Ehrenmitglied er werden sollte. Die Deutschen beabsichtigten, den Kongreß im Juni 1944 in Krakau stattfinden zu lassen.

Ribbentrop selbst hat vor Gericht zugegeben, daß er Verhandlungen mit Regierungen europäischer Staaten über eine Massenvertreibung der Juden geführt habe.

Laut Protokoll der Besprechung zwischen Ribbentrop und Horthy „setzte der Außenminister Horthy auseinander, daß die Juden entweder vernichtet oder in Konzentrationslager zu schicken seien. Eine andere Lösung gäbe es nicht“.

Diese Tatsache bestätigte zur Genüge, daß Ribbentrop vom Bestehen der Konzentrationslager Kenntnis hatte, obwohl er sich hartnäckig bemühte, das Gegenteil zu beweisen.

Ribbentrop war den anderen nazistischen Führern und vor allem dem Angeklagten Sauckel bei der Verschleppung der Bevölkerung der besetzten Gebiete in deutsche Zwangsarbeit behilflich.

Außerdem nahm der Angeklagte Ribbentrop, in Durchführung des Gesamt-Verschwörungsplanes, der die Vernichtung der nationalen Kultur der Völker der besetzten Länder vorsah, regen Anteil an dem Raub kultureller Schätze, die allgemeines Volksgut darstellten.

Zur Ausführung dieser Aufgabe wurde auf Befehl Ribbentrops ein „Bataillon zur besonderen Verwendung“ im Auswärtigen Amt geschaffen, das im Laufe des ganzen Krieges den Kampftruppen auf dem Fuß folgend gemäß Ribbentrops Weisungen alle möglichen kulturellen Werte in den besetzten Gebieten des Ostens raubte und nach Deutschland schickte.

Der Angeklagte Ribbentrop hat also an der Machtergreifung der Hitleristen mitgewirkt und eine führende Rolle in der Planung, Vorbereitung und Durchführung der räuberischen Angriffskriege gespielt; mit den anderen Verschwörungen und in Verfolg der Hitlerischen Pläne hat er leitend an der Begehung der schwersten Verbrechen gegen die Völker mitgearbeitet, deren Land vorübergehend von den Hitlerangreifern besetzt war.

DIE MILITÄRGRUPPE

Mehrere Angeklagte in diesem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher bilden sozusagen eine Gruppe eigentlicher Militärs. Wenn man von Göring als einer Figur ganz eigener Art absieht — Politiker, Wirtschaftler und Militär in einer Person —, so muß ich Keitel, Jodl, Dönitz und Raeder nennen. Im Laufe der Gerichtsverhandlungen sind nicht nur hinsichtlich dieser Männer alle von

der Anklageschrift dargelegten Tatsachen völlig bestätigt worden, sondern der Anlässe zur Anklage wurden immer mehr.

Die Beweisdokumente, die Aussagen von Zeugen, unter ihnen auch solcher, die auf Antrag der Verteidigung geladen wurden, mußten notwendigerweise die Waagschale zugunsten der Anklage senken.

Die Verteidiger dieser Angeklagten bemühten sich, darzutun, daß ihre Mandanten schicksalhaft und gegen ihren eigenen Willen zu Mitspielern in dieser grauenhaften Tragödie wurden.

Die Angeklagten selbst — Keitel, Jodl, Dönitz und Raeder — versuchten, hier vor Gericht in der Rolle edelmütiger Einfaltspinsel aufzutreten. Man muß anerkennen, daß die Verteidigung ihnen dabei half, soviel sie konnte. Wir haben viel zu hören bekommen von Soldatenehre, von militärischer Disziplin, von Pflicht und Eidestreue, von der für sie damit zwangsläufig verbundenen Ausführung der Befehle Hitlers, sogar jener, die in ihrer Seele Zweifel, ja Protest erweckten. Eine solche Beleuchtung ihrer Stellung verfälscht gänzlich die tatsächliche Lage der Dinge.

Ich halte es für nützlich, ehe ich von der Schuld Keitels, Jodls, Dönitz' und Raeders spreche, vier Fragen zu stellen und zu beantworten.

Erste Frage: Wußten die Angeklagten, daß Hitlerdeutschland unter Verletzung internationaler Verpflichtungen eine ganze Reihe von Angriffs-, Eroberungs- und Raubkriegen vorbereitete?

Zweite Frage: Haben sie selbst an der Planung, der Vorbereitung, der Entfesselung und der Führung dieser Kriege aktiv teilgenommen?

Dritte Frage: Sind sie einer zynischen Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche schuldig?

Vierte Frage: Sind sie für die bestialisch geschundenen und ermordeten friedlichen Bürger, für die versenkten Passagier- und Lazarettsschiffe, für die von der Militärmaschine des Hitlerreiches ohne irgendwelche militärische Notwendigkeit zerstörten Städte und Dörfer verantwortlich?

Ich bin der Meinung, daß nach einer so gründlichen gerichtlichen Untersuchung jeder, der sich nicht bewußt belügt, alle vier Fragen bejahend beantworten muß.

Die dem Gericht unterbreiteten Beweisurkunden haben mit voller Offensichtlichkeit die Schuld der Militärgruppe an den schwersten Verbrechen und ihre aktive Mitarbeit an der Planung und der Durchführung der gemeinsamen verbrecherischen Verschwörung erwiesen.

Der Umstand, daß diese Verbrechen von Personen in Militäruniform begangen wurden, mildert nicht ihre Verantwortlichkeit, sondern verstärkt sie, wie mir scheint, noch besonders.

Wie können sie sich zu ihrer Rechtfertigung auf die „Soldatenpflicht“, die „Offiziersehre“, die „Verpflichtung, Befehle auszuführen“ berufen? Kann man denn mit „Soldatenpflicht“ und „Offiziersehre“ die Erschießung ohne Gericht und die Brandmarkung von Kriegsgefangenen, die Massenvernichtung von Frauen, Greisen und Kindern vereinbaren?

Die einzig richtige, reale Erklärung für die erstaunliche Tatsache, daß diese Generale und Admirale sich mit schmutzigen, im Grunde genommen kriminellen Verbrechen befaßten, besteht darin, daß sie Generale und Admirale von hitlerischem Schlage waren. Das sind Menschen einer besonderen Art, das sind Hitleristen in Uniform, mit Leib und Seele dem Hitlerregime ergeben.

Dadurch erklärt sich auch, daß Hitler sie in seine nähere Umgebung berief und so lange mit ihnen zusammengearbeitet hat. Nur damit kann man erklären, daß sie mit Hitler bei der Begehung von in der Geschichte einzig dastehenden scheußlichen Verbrechen „zusammen arbeiteten“. Sie paßten gut zueinander und verstanden einander voll und ganz.

KEITEL

Indem ich zur Militärgruppe übergehe, möchte ich selbstverständlich mit dem Angeklagten Keitel beginnen.

Keitel hat seit den ersten Jahren ihres Bestehens eine führende Stellung in Hitlers Kriegsmaschine innegehabt. Keitels Verteidiger gibt zu: „Der Erlaß (vom 4. 2. 1938) gab Keitel eine wundervolle Dienstbezeichnung: „Chef des Oberkommandos der Wehrmacht“, und etwas weiter unten: „... Die tatsächliche Bedeutung der Tätigkeit (Keitels) war ungeheuer, es war eine ungeheuer trostlose

Tätigkeit, die nur einen sehr geringen Ausgleich durch die schillernde Stellung in der unmittelbaren Umgebung des Staatsoberhauptes fand“.

Im Lichte aller folgenden Ereignisse muß man annehmen, daß zur ersten Etappe der später erfolgten Angriffskriege das gehörte, was mit der geheimen Aufrüstung Deutschlands nach dem Frieden von Versailles zusammenhängt.

Es fällt schwer, die Bedeutung dessen zu mindern, was von dem damaligen Obersten Keitel im Sachverständigenkomitee ausgeheckt wurde, der fortlaufend und hartnäckig Wege suchte und fand, den Vertrag zu umgehen oder gar zu brechen.

Keitel und kein anderer war es, der darauf hinwies, man könne in Genf alles, was man wolle, sagen, solange keine schriftlichen Spuren zurückgelassen würden.

Diese zynische Bemerkung entspricht völlig der Rolle, die Keitel in der Vorbereitung und Durchführung der künftigen Angriffskriege spielte.

Während der Besprechungen Hitlers mit Schuschnigg war Keitels Figur ein lebendiges Mahnzeichen dafür, daß Deutschland bereit sei, zur Waffe zu greifen.

Keitel gab den Befehl, das Heer in der Richtung der Tschechei in Bewegung zu setzen, als Präsident Hacha heuchlerischerweise nach Berlin berufen wurde „zur Fortsetzung von Verhandlungen“.

Das OKW war es, und nicht irgendeine andere Organisation, das bereit war, durch die Abwehrabteilung einen Grenzzwischenfall mit der Tschechoslowakei zu provozieren, um den Einfall deutscher Horden zu rechtfertigen, die bereitstanden, sich auf die Tschechei zu stürzen.

In seinem streng geheimen Memorandum verlangt Keitel von Heß und Himmler, daß sie dem OKW im voraus alle Maßnahmen mitteilen sollten, die von den Parteiorganisationen oder von der Polizei durchgeführt würden und im „Fall Grün“ nicht vorgesehen worden waren.

Völlig erlogen waren die faschistischen Erklärungen über das Fehlen irgendwelcher weiteren Forderungen Deutschlands in Europa nach der Annexion der Tschechoslowakei. Das war ein Glied in der Kette der Angriffskriege.

Ich möchte die führende Rolle betonen, die das OKW in der Vorbereitung und Ausführung der Angriffe spielte. Die Verordnung, die sich auf die Kriegführung und auf den Überfall auf Polen bezieht, ist uns bekannt als die Verordnung Keitels und Hitlers vom 10. Mai 1939. Sie war an das Oberkommando der Luftwaffe, der Kriegsmarine und des Heeres gerichtet. Wie kann man dann noch sagen, daß das OKW nicht der führende Kopf aller Wehrmachtteile des faschistischen Reiches war?

Wenn wir noch einen Blick auf die Dokumente werfen, die sich auf die Angriffe Deutschlands auf Norwegen, Dänemark, Belgien, Holland, Luxemburg, Jugoslawien und Griechenland beziehen, werden wir noch einmal Keitels Namen begegnen. Er tritt entweder als Mitarbeiter an den wichtigsten Besprechungen auf oder als Verfasser geheimer Befehle, die an Raeder, Göring und den Generalstab gerichtet sind. Eigenhändige Gegenzeichnungen Keitels und Jodls finden wir auch auf den von Hitler unterschriebenen Richtlinien über die Durchführung der „Operation Maritza“.

Viel wurde hier vom „Fall Barbarossa“ und seinen Urhebern gesprochen. Es ist jetzt wichtig für uns, zu unterstreichen, daß dieses Dokument im Schoße des OKW geboren wurde, und zwar auf die unmittelbare Initiative dieser Organisation, daß die geplanten treubruchigen Methoden des Angriffes auf die UdSSR seine Arbeit waren.

Jedem ist die Bedeutung des Sichtvermerkes eines Militärfachmannes auf dem Dokument klar.

Einige der Angeklagten haben versucht, den Angriff auf die UdSSR verlogenerweise als einen Präventivkrieg zu erklären. Diese Behauptungen sind derart gegenstandslos und widersprechen den im Laufe der Verhandlungen festgestellten unerschütterlichen Beweisen (den deutschen Dokumenten), daß ich es nicht für notwendig erachte, die Zeit des Gerichtshofes weiter damit in Anspruch zu nehmen.

Keitels Verteidiger hat erklärt, daß die Verteidigung dieses Angeklagten von dem Standpunkt aus betrachtet werden müsse, daß Keitel „nicht um seinen Kopf, sondern um sein Gesicht kämpft“.

Ich möchte dem Gericht behilflich sein, das wahre Gesicht Keitels zu sehen. Dazu genügt es, an einige Befehle Keitels zu erinnern,

die mit Recht eine hervorragende Stelle unter den schmähhlichen Dokumenten über die Unmenschlichkeit der deutschen Soldateska einnehmen werden, sowie über ihre Gemeinheit und die grenzenlos niederträchtige Mißachtung aller Regeln und Gebräuche der Kriegführung.

Angefangen mit den Dokumenten über die Hinrichtung politischer Funktionäre hat Keitel, dieser Soldat — wie er sich gerne selber nennt —, bei der Voruntersuchung die amerikanische Anklagebehörde, sich über seinen Eid hinwegsetzend, unverschämt belogen, indem er sagte, daß dieser Befehl einmal den Charakter einer Repressalie habe und daß politische Funktionäre von den anderen Kriegsgefangenen auf eigenen Wunsch der letzteren getrennt gehalten wurden. Vor Gericht wurde er entlarvt. Mit der Vorlage des Dokuments Nr. USA-351,884-PS wurde bewiesen, daß der Befehl schon vor Beginn des Krieges mit der UdSSR gegeben wurde.

Wir haben auch ein Dokument unter der Nummer UdSSR-62 vorgelegt (Text eines deutschen Kriegsgefangenenbriefes). Dieses Dokument zeigt, daß die Feldtruppe schon vor dem Überfall auf die UdSSR Instruktionen erhalten hatte, welche die unbedingte Ausrottung sowjetischer weiblicher Armeeeangehöriger und politischer Funktionäre forderten.

Und was soll man zu den Worten sagen, die schon durch ihren Zynismus schrecklich sind:

„Das menschliche Leben gilt in den erwähnten Ländern absolut nichts.

... Um überhaupt einen Eindruck zu machen, muß man mit ungekannter Grausamkeit vorgehen.“

Und was zu dem Befehl, der sich mit der Einsetzung von Militärgerichten im „Fall Barbarossa“ befaßt, mit dem Datum vom 13. 5. 1941? Und was zu dem Dekret vom 16. 9. 1941, das die Hinrichtung von 80—100 Kommunisten für jeden getöteten Deutschen befiehlt?

Was konnte Keitel hier sagen über das Dokument, das unter dem Namen „Nacht und Nebel“ bekannt ist?

Das sind blutriefende Dokumente. Niemand kann nur annähernd schätzen, wie viele Tausende von gefangenen Soldaten und Offizieren der Roten Armee in den Lagern des faschistischen Deutsch-

lands getötet worden sind. Sie werden sich entsinnen, wie auf der Nachmittagssitzung vom 21. Januar 1946 der Zeuge Lamp aussagte, daß die Hinrichtung von 50 sowjetischen Offizieren im KZ Mauthausen eine Schaustellung für Himmler war... Sie werden sich auch der Ausführungen des Zeugen Blaha entsinnen, der ausgesagt hat, wie man im Frühling des Jahres 1944 94 sowjetische Offiziere erst grausam mißhandelt und dann getötet hat, weil sie sich geweigert hatten, militärische Geheimnisse zu verraten.

Ich möchte Sie ferner an die Aussagen des SS-Mannes Paul Waldmann über die Hinrichtung von 840 russischen Kriegsgefangenen erinnern. Erinnern Sie sich der Kette von Qual und Leiden, der jeder Sowjetmensch ausgesetzt war, der in die deutsche Gefangenschaft geriet, wie es der Zeuge Kivelch beschrieb?

Kann ich schweigend den Befehl Keitel's übergehen, der anordnete, die sowjetischen Kriegsgefangenen mit glühenden Eisen zu brandmarken?

Ebensowenig darf man den Keitelbefehl vom 16. Dezember 1942 vergessen, der die Bezeichnung „Bandenbekämpfung“ trägt. Unter „Banden“ versteht der Angeklagte Keitel alle Widerstandsbewegungen — und er führte aus, das Heer solle ohne Bedenken die grausamsten Maßnahmen ergreifen, ohne Rücksichtnahme auf Frauen und Kinder.

Von der sowjetischen Anklagebehörde wurde unter der Nummer UdSSR-162 die Aussage Kurts vorgelegt. Kurt sagte aus, daß er Sowjetbürger hingerichtet und verbrannt und ihre Häuser in Brand gesteckt habe. Er allein hat eigenhändig 1200 Menschen hingerichtet, wofür er vorzeitig zum Obergefreiten befördert und mit der Ostmedaille ausgezeichnet wurde. Er handelte in Übereinstimmung mit den Befehlen Keitel's. Der Befehl Keitel's über die Militärgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ ließ solche Leute straflos ausgehen. Keitel ist mit Blut der von Kurt und seinesgleichen Ermordeten befleckt.

Die Soldaten und die Offiziere Hitlerdeutschlands begingen ihre Missetaten in Ausführung des Keitelbefehls, in dem es hieß, das menschliche Leben in den Ländern des Ostens sei ein Nichts wert.

Von der Anklage wurde ein Dokument unter der Nummer UdSSR-51 vorgelegt, das besagt, daß am 28. August 1941 die

deutschen Truppen bei ihrem Angriff Frauen, Kinder und Greise vor ihren Angriffsketten hertrieben. Im Dorf Kolpino wurden von den Faschisten sämtliche Bauern erschossen, nachdem man sie gezwungen hatte, Brücken und Bunker zu bauen.

In Jugoslawien wurden die Massenhinrichtungen von Geiseln zur alltäglichen Praxis der Kommandostellen und der Militärverwaltung. In einem geheimen Bericht vom 15. Februar 1940, der an Göring gerichtet war, suchte das OKW das Geiselsystem zu rechtfertigen.

Ich möchte mit dem Dokument unter der Nummer UdSSR-336 schließen.

Sie erinnern sich, meine Herren Richter, an dieses Dokument.

Darin wurde Keitel von dem Admiral Canaris über die Eigenmächtigkeit und über den Hunger in den Kriegsgefangenenlagern, über Massenhinrichtungen sowjetischer Kriegsgefangener in Kenntnis gesetzt. Selbst der faschistische Erzaufklärer Canaris, der Angst vor der Verantwortung bekam, konnte nicht über die empörenden Tatsachen der Eigenmächtigkeit und der Verletzung aller allgemeingültigen Kriegsgesetze und -gebräuche hinweggehen.

Sie erinnern sich auch an den Vermerk Keitels auf diesem Dokument:

„Ich billige und decke diese Maßnahmen“.

Ich richtete während des Kreuzverhörs am 7. April dieses Jahres an den Angeklagten Keitel die Frage:

„Sie, Angeklagter Keitel, Feldmarschall genannt, Sie, der Sie sich hier vor dem Gerichtshof mehrfach als Soldat bezeichneten, haben mit Ihrem blutigen Vermerk vom September 1941 das Dahinmorden von Tausenden waffenloser Soldaten, die in Gefangenschaft gerieten, bestätigt und genehmigt. Stimmt es?“

Keitel sah sich gezwungen, diese Tatsache zuzugeben.

Schon ein Vermerk solcher Art enthüllt völlig das wahre Gesicht des Feldmarschalls Keitel. Keinerlei raffiniert ausgedachte Einwände der Verteidigung werden imstande sein, Keitel von der Verantwortung für das Blut und die unzähligen Menschenleben zu befreien, die von der faschistischen Soldateska ausgelöscht wurden in Ausführung der Befehle und Richtlinien, die von dem Angeklagten Keitel eigenhändig unterzeichnet wurden.

JODL

Der Angeklagte Alfred Jodl trägt die gleiche Verantwortung wie der Angeklagte Keitel in seiner Eigenschaft als dessen Vertreter und als nächster Kriegsberater Hitlers.

Alles, was die Vorbereitung und Ausführung der Angriffspläne Hitlerdeutschlands betrifft, ist untrennbar sowohl mit Jodls als auch mit Keitels Namen verbunden.

Es ist nicht notwendig, erneut alle aggressiven Handlungen Hitlerdeutschlands aufzuzählen, von denen jede unter unmittelbarer Teilnahme des Angeklagten Jodl geplant und ausgeführt wurde. Diese sind jetzt zur Genüge bekannt.

Ich will in meiner Eigenschaft als Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken noch einmal betonen, daß der verbrecherische Plan des treubruchigen Überfalls auf die Sowjetunion, den die Hitleristen nach dem erbärmlichen Eroberer Friedrich Barbarossa genannt haben, gleichzeitig mit den Unterschriften Hitlers und Keitels die Unterschrift des Angeklagten Jodl trägt. Es ist aber nicht nur eine Unterschrift.

Noch im Jahre 1940 hat Jodl die erste Beratung mit seinen Stabsoffizieren in Reichenhall gehabt, bei der die Möglichkeit eines Überfalls Hitlerdeutschlands auf die Sowjetunion besprochen wurde.

Kein anderer als der Angeklagte Jodl hat noch vor dem Angriff auf die UdSSR die berühmten „Vorschriften über die Anwendung der Propaganda im Fall Barbarossa“ herausgegeben. In diesen „Vorschriften“ wurde direkt darauf hingewiesen, daß „vorläufig keine auf die Zergliederung der Sowjetunion gerichtete Propaganda geführt werden dürfe“.

Auf diese Weise kannte der Angeklagte Jodl im voraus die wirklichen Ziele des deutschen Überfalls auf die UdSSR, er kannte den räuberischen, gewaltsamen Charakter des Krieges.

Jodl war es, der an der Vorbereitung und Organisation des provozierenden Zwischenfalls an der tschechoslowakischen Grenze teilnahm, eines Zwischenfalls, der die Angriffsaktion Hitlerdeutschlands gegen dieses friedliebende Land rechtfertigen sollte.

Jodl war es, der den Befehl am 28. September 1938 bezüglich der Art und Weise, wie das sogenannte Henlein-Korps für den Fall der

Verwirklichung des „Falles Grün“ eingesetzt werden sollte, unterschrieb.

Wie ein Hohn klingt aus dem Munde des Angeklagten Jodl das Wort „Soldatenehre“, wenn man seinen Befehl über die Vernichtung Leningrads, Moskaus und anderer Städte der Sowjetunion liest.

Kein anderer als derselbe Jodl hat mit unvergleichlichem Zynismus bei einer am 1. Dezember 1941 stattgefundenen Besprechung bei Hitler behauptet, daß die deutschen Truppen sowjetische Patrioten ungestraft „hängen, mit dem Kopf nach unten hängen und verteilen“ dürfen.

Als der engste Kriegsberater Hitlers, der unmittelbare Mitarbeiter bei der Vorbereitung und der Ausführung aller blutigen Angriffspläne Hitlerdeutschlands, nimmt der Angeklagte Jodl mit Recht seinen Platz in der Reihe der deutschen Hauptkriegsverbrecher ein.

DÖNITZ UND RAEDER

Mein englischer Kollege hat die Schuld der Angeklagten Karl Dönitz und Erich Raeder überzeugend und ausführlich bewiesen, daß es für mich nicht mehr erforderlich ist, auf diese Großadmirale Hitlerdeutschlands besonders einzugehen, die ihre Admiralsuniform mit der Schmach der schwersten Verbrechen befleckten.

Dönitz hat bei seiner Vernehmung durch die sowjetische Anklagebehörde ausgesagt, daß ihm die Gründe nicht klar sind, aus denen Hitler gerade ihn zu seinem Nachfolger erwählte. Ich glaube nicht, daß Dönitz völlig aufrichtig war, als er dies sagte. Wir brauchen nur zu dem Stenogramm der Gerichtssitzung vom 8. Mai und der darauffolgenden Tage zu greifen, um auch ohne das Geständnis von Dönitz zu verstehen, warum er in dem Augenblick Hitlers Nachfolger wurde, als das Schiff des „Hitlerreiches“ im Sinken war. Es handelt sich nicht darum, daß man in einem solchen Augenblick einen Admiral benötigte, sondern darum, daß nach Ansicht des von der Bildfläche verschwundenen Hitler nur der Hitlerische Großadmiral Dönitz etwas zur Rettung des untergehenden Schiffes tun konnte.

Dönitz war zu Hitlers Zeit Befehlshaber der Unterseebootswaffe des Reiches. Wir erinnern uns, welche Rolle die deutsche Unterseebootflotte in diesem Kriege gespielt hat. In diesem Zusammenhang

lohnt es sich zu unterstreichen, daß Dönitz selbst stolz darauf war, der Urheber der sogenannten „Wolfsrudeltaktik“ zu sein. Die Sowjetmenschen haben es nicht vergessen, wie die Unterseeboote von Dönitz Lazarettschiffe und Schiffe, mit denen friedliche Bevölkerung, Frauen und Kinder evakuiert wurden, im Baltischen und im Schwarzen Meer versenkten.

Das letzte Oberhaupt des Hitlerstaates muß als einer der ersten für alle die Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, die der Anlaß für die Übergabe der Hauptkriegsverbrecher an den Internationalen Militärgerichtshof waren.

Mit Raeders Namen ist die schändliche Verordnung zur Vernichtung Leningrads verbunden.

Während der Gerichtsverhandlungen hat Raeder versucht, die Rolle des „aufrichtigen Soldaten“ zu spielen. Aber nur die Tatsache allein, daß gerade er gemeinsam mit Hitler und Keitel Leningrad „dem Erdboden gleichmachen“ und die über drei Millionen zählende Bevölkerung der erhabenen Stadt zu vernichten beabsichtigte, deren Name untrennbar mit der Entwicklung der menschlichen Kultur und Geschichte verbunden ist, macht Raeder zu einem der Hauptkriegsverbrecher.

Raeder nahm an der Ausarbeitung aller wichtigsten Angriffspläne des deutschen Faschismus teil. Diese Teilnahme an der verbrecherischen faschistischen Verschwörung muß daher gleich seinen Mitverschwörern bestraft werden.

KALTENBRUNNER

Der Angeklagte Ernst Kaltenbrunner war derjenige, den Himmler für den geeigneten Nachfolger des von tschechischen Patrioten hingerichteten Henkers Heydrich hielt.

Am 30. Januar 1943 wurde er zum Chef des Reichssicherheitshauptamtes und des SD ernannt.

Durch zahlreiche dokumentarische Belege, insbesondere von Kaltenbrunner unterschriebene Befehle für den Massentransport in Konzentrationslager, durch Aussagen seiner Untergebenen, darunter auch die Aussagen des früheren Chefs des Nachrichtenhauptamtes (Amt VI) Walter Schellenberg, und des Chefs des inneren Geheim-

dienstes (Amt III oder SD) Otto Ohlendorf, wurde Kaltenbrunner der schwersten Verbrechen in vollem Umfange überführt.

In der Gerichtssitzung am 12. April 1946 wurde bei dem Verhör Kaltenbrunners die Aussage des früher in Mauthausen eingesperrten Johann Kandutor verlesen. In seiner Aussage erzählt Kandutor, wie sich Kaltenbrunner die Zeit während seiner Lagerbesuche vertrieb:

„Kaltenbrunner betrat lachend die Gaskammer, dann wurden Leute aus den Baracken zur Hinrichtung gebracht, und dann wurden alle drei Arten der Hinrichtung vorgeführt — und zwar Aufhängen, Genickschuß und Gasvergiftung“.

Ich möchte nicht bei den zahlreich vorhandenen Beweisstücken verweilen, sie wurden vor Gericht bereits genügend beleuchtet, doch möchte ich eine der Anklagen gegen Kaltenbrunner herausgreifen.

Zusammen mit anderen Körperschaften des RSHA übernahm Kaltenbrunner nach Heydrich fünf „Einsatzgruppen“. Die Bürger der Sowjetunion erinnern sich nur zu gut an diese grausamen Organisationen des deutschen Faschismus, die von Kaltenbrunner angeführt wurden.

„Einsatzgruppe A“ drang bis an die Stadtperipherie von Leningrad vor. Sie organisierte die „Todesfestung 9“ bei Kaunas, die geheime Massenhinrichtungsstätte von Menschen in Ponary, führte die Erschießungen in den Wäldern von Salaspinsk und Bikerneck in der Nähe von Riga durch, stellte Reihen von Galgen in den Anlagen eines Vorortes von Leningrad-Puschkino auf.

„Einsatzgruppe B“ machte vor Smolensk halt.

Sie verbrannte die Bauern Bjelorußlands bei lebendigem Leibe, erschöß die Menschen bei der schrecklichen Aktion in Pinsk, ertränkte Tausende von bjelorussischen Frauen und Kindern in den Mosyr-Sümpfen, vergiftete die Menschen von Minsk in den Gaswagen und liquidierte das Ghetto im Stadtteil „Werchnie Sadki“ von Smolensk.

„Einsatzgruppe C“ ließ sich in Kiew nieder. Diese Gruppe führte eine beispiellos grausame „Massenaktion“ in Babij Jar bei Kiew durch, bei welcher an einem Tage hunderttausend sowjetische Bürger vernichtet wurden.

„Einsatzgruppe D“ wurde für die Zerstückelung der südlichen Teile der vorübergehend besetzten Gebiete der Sowjetunion bestimmt. Diese Gruppe hat zum erstenmal die Gaswagen an sowjetischen Menschen im Gebiet von Stawropol und Krasnodar ausprobiert.

Wenn man das Urteil über Kaltenbrunner fällt, so darf man die Menschen nicht vergessen, die bei Stawropol in den Gaswagen vergiftet wurden, die bei Kiew und Riga lebendig in den Gräbern verscharrt wurden, die bei lebendigem Leibe in den in Flammen aufgehenden Dörfern Bjelorußlands umkamen.

Diese unschuldigen Opfer hat er auf seinem schmutzigen Gewissen.

Der Nachfolger eines Henkers und selbst ein Henker, hat Kaltenbrunner die abscheulichste Funktion im allgemeinen Verbrecherplan der Hitlerclique gehabt.

ROSENBERG

Ich gehe jetzt zum Beweis der Schuld und der Verantwortung des Angeklagten Rosenberg über.

Wenn auch Rosenberg sich mehr bemüht hat, seine Rolle und Bedeutung zu verkleinern, wenn er auch historische Tatsachen und Ereignisse zu verfälschen suchte — so kann er der Tatsache nicht entgehen, daß er der offizielle Ideologe der nazistischen Partei war und daß er schon ein Vierteljahrhundert zuvor die „theoretischen“ Grundlagen des faschistischen Hitlerstaates gelegt und im Laufe dieser Zeitperiode Millionen von Deutschen moralisch verdorben hat, „ideologisch“ jene in der Geschichte unerhörten menschlichen Verbrechen der Hitleristen vorbereitet hat, die nun im Laufe dieses Prozesses der Gegenstand der Untersuchung geworden sind.

Als Rosenberg im Laufe des Prozesses die Frage vorgelegt wurde: „Waren Sie einer der engsten Mitarbeiter des Führers?“ da antwortete er nicht ruhig, sondern rief empört aus: „Nein, das ist nicht wahr, ich war es niemals“. Aber wenn auch Rosenberg bemüht ist, sich nun von seinem „Führer“ loszusagen, so kann er doch nicht das Käinsmal „eines der ältesten und treuesten Kampfgenossen Hitlers“ auslöschen. Im Laufe von 25 Jahren hat Rosenberg, zuerst

gemeinsam mit Hitler und später unter seiner Führung, an der Ausarbeitung und Ausführung der wahnwitzigen Pläne zur Erringung der Weltherrschaft mitgearbeitet, wobei er zur Rechtfertigung dieser verbrecherischen Pläne die von Menschenhaß erfüllte Rassentheorie ausgewählt hatte.

Kann es irgendeine Bedeutung für die Entscheidung über die Verantwortlichkeit und Schuld Rosenbergs haben, daß er für seine Zwecke den Auswurf der Wissenschaft benutzt und dies oder jenes von Karl Lueger, Paul Lagarde, dem Grafen Gobineau und Lapouge, Oswald Spengler und Arthur Moeller entlehnt hat?

Wichtig ist, daß Rosenberg, nachdem er alle diese „wissenschaftlichen“ Abfallprodukte gesammelt hatte, die Rassentheorie bis zur Grenze der Rassenbarbarei führte und in diesem Geiste die Mitglieder der Hitlerpartei und die deutsche Jugend erzog. Und wenn von den Vertretern der „Herrenrasse“ Angriffspläne ausgearbeitet und verwirklicht wurden, wenn die deutschen Okkupanten ganze Nationen und Völker unterwarfen und vernichteten, wenn Vernichtungslager in Maidanek und Auschwitz, Treblinka und Chelmno errichtet wurden, so war für alle diese Taten zu einem großen Teil gerade Rosenberg verantwortlich.

Das waren nämlich die Folgen der faschistischen Rassenideologie, die darin besteht, daß die „arische“, „nordgermanische“ Rasse die „Herrenrasse“ ist und daß alle anderen Rassen und Nationen „niedere“ Rassen sind.

Der Verteidiger Rosenbergs sagt: „Das Gericht soll Verbrechen aburteilen und keine Weltanschauung“. Dieses Argument ist im Falle Rosenberg offenbar nicht überzeugend, denn Rosenberg hat nicht nur die faschistische Rassentheorie gepredigt, sondern er hat sie auch bewußt vorbereitet und sie dem deutschen Volke zum Bewußtsein gebracht, dieselbe Rassentheorie, die zu einer direkten Bedrohung des Bestehens der demokratischen Staaten Europas wurde. Bazillenträger muß man isolieren, und derjenige, der absichtlich Bazillen verbreitet, muß vor das Gericht gestellt werden.

Die verbrecherische Tätigkeit Rosenbergs beschränkt sich nicht auf eine ideologische Vorbereitung des Angriffs und auf eine Verbreitung des Menschenhasses. Sie ist sehr vielseitig.

In diesem Prozeß wurde die Tätigkeit des außenpolitischen Amtes der NSDAP zur Genüge beleuchtet, dem ein Netz halb legaler Hitlerischer Agenturen im Ausland unterstand. Diesem stand viele Jahre der Angeklagte Rosenberg vor. Der Einfluß dieser Organisation auf die außenpolitischen Maßnahmen Hitlerdeutschlands und auf die Entfesselung von Angriffskriegen ist außerordentlich groß.

In einem der von dem Verteidiger Neuraths vorgelegten und vom Gericht zugelassenen Dokumente wird offen gesagt:

„... eine Zeitlang gab es in Berlin sogar gleichzeitig drei verschiedene Außenministerien: Das Ministerium des Herrn Rosenberg, das des Herrn von Ribbentrop und das offizielle Ministerium in der Wilhelmstraße.“

Auf seinen tatsächlichen Einfluß auf die Außenpolitik Hitlerdeutschlands und auf seine „Verdienste“ auf diesem Gebiet wies Rosenberg selbst in einem Brief an Hitler vom 6. Februar 1938 hin, in dem er bat, Hitler möge ihn zum Mitglied des Geheimen Kabinettsrates ernennen.

Ich sehe keine Notwendigkeit, die gesamte verbrecherische Tätigkeit Rosenbergs zu analysieren, und habe nur die Absicht, kurz auf seine Tätigkeit als „Bevollmächtigter des Führers“ und später als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hinzuweisen. Auf diesem Arbeitsgebiet hat Rosenberg sich am deutlichsten als Teilnehmer an der verbrecherischen Verschwörung gezeigt.

Rosenberg behauptet, daß er gegen einen Krieg mit der UdSSR war, daß er von der Vorbereitung eines Kriegsüberfalles auf die Sowjetunion von Hitler erst dann erfahren habe, als schon alle militärischen Befehle gegeben worden waren, und daß er niemals tatsächlichen Einfluß auf die Außenpolitik Hitlerdeutschlands gehabt hätte. Ich behaupte, meine Herren Richter, daß alle diese Erklärungen Rosenbergs nichts mit der Wahrheit gemein haben.

Es ist allgemein bekannt, daß die Außenpolitik der Hitleristen, die in der Zeitung „Völkischer Beobachter“ dargelegt ist, mit dem Plan des deutschen Kreuzzuges gegen die Sowjetunion beginnt und daß der Urheber dieser Politik Alfred Rosenberg ist. Zusammen mit Hitler war er es, der, von Ludendorff und Rechberg inspiriert, seine

Außenpolitik predigte, die darauf abzielte, ein antisemitisches, antibolschewistisches und antibritisches Kontinentaleuropa zu schaffen.

Das Auftreten Rosenbergs mit den Plänen über einen „Austausch“ des polnischen Korridors gegen die Ukraine, seine „diplomatischen“ Reisen in verschiedene Länder nach der Machtergreifung der Faschisten, seine Versuche, das außenpolitische Programm der Hitleristen zu verwirklichen, waren in breitem Maße in der Presse veröffentlicht.

Aus den vorgelegten Dokumenten ist ersichtlich, was für eine fieberhafte Tätigkeit Rosenberg im April 1941 entwickelte, eine kurze Zeit vor dem Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion, nachdem er zum „Bevollmächtigten des Führers für die Zentralkontrolle der Fragen, die mit dem osteuropäischen Gebiet verbunden sind“ ernannt worden war.

Zwei Wochen vor seiner Ernennung wandte Rosenberg sich am 7. April 1941 an Hitler mit einem Vorschlag über die Einteilung der Sowjetunion in Reichskommissariate und über die Ernennung von faschistischen Leitern in den besetzten Gebieten. In den Vorschlägen Rosenbergs wurden Bjelorußland und die Ukraine, Minsk und Kiew, Rostow und Tbilissi, Leningrad und Moskau erwähnt. Als Reichskommissar von Moskau schlug Rosenberg den nicht ganz unbekannteren Erich Koch vor.

Wir hörten von den Unterredungen Rosenbergs mit Brauchitsch und Raeder, von seinen Beratungen mit Funk, dem General Thomas, dem Staatssekretär Backe und anderen über die Fragen der wirtschaftlichen Ausbeutung der Ostgebiete und auch von seinen Unterredungen mit Ribbentrop, mit dem Stabschef der SA und mit dem Leiter der deutschen Abwehr, Admiral Canaris. Schon 1½ Monate vor dem Überfall auf die UdSSR arbeitete er Instruktionen für alle Reichskommissare der zu besetzenden Ostgebiete aus, in welchen er schon ein „Reichskommissariat Rußland“ und ein „Reichskommissariat Kaukasus“ vorsieht und die Bjelorussische Republik in das „Reichskommissariat Ostland“ einschließt.

Rosenberg versucht zu behaupten, daß er nicht mit den Eroberungs- und Ausraubungszielen des Krieges gegen die Sowjetunion einverstanden war, sondern in seiner Eigenschaft als Minister für die besetzten Ostgebiete im Gegenteil die Bevölkerung jener Gebiete

gar noch glücklich machte. Und dies wagt er zu sagen, nachdem in den Instruktionen, die an den Reichskommissar des Baltikums und Bjelorußlands gerichtet sind, sein Ziel folgendes ist:

„... die Errichtung eines deutschen Protektorats, um in der Folge diese Gebiete zu einem Teil des Großdeutschen Reiches zu machen, in dem man die Rassenelemente, die dazu geeignet sind, germanisiert; die Kolonisation durch die Vertreter der germanischen Rasse und die Vernichtung von allen unerwünschten Elementen.“

Dies wird behauptet, nachdem in einer anderen Anweisung über die Aufgaben der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten folgendes vorgeschrieben wird:

„Die erste und wichtigste Aufgabe . . . ist die Durchführung der Interessen des Reiches. Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung haben keine Gültigkeit mehr, da man die Sowjetunion als vernichtet ansehen muß . . . Deswegen müssen wir alle Maßnahmen, die der deutschen Verwaltung notwendig und bequem erscheinen, gutheißen.“

Rosenberg hat sich ein wenig übereilt, da er die Sowjetunion als vernichtet erklärte, er hat ein wenig zu viel gesagt und damit seine geheimsten Gedanken verraten. Aber dieses Dokument erweist sich als ein unbestreitbarer Beweis und macht die Versuche des Angeklagten zunichte, die Verantwortung für die ungeheueren Verbrechen, die von den deutsch-faschistischen Eindringlingen in den besetzten Gebieten der Sowjetunion begangen wurden, auf einzelne Beamte und Polizisten, auf Koch und Himmler abzuwälzen.

Es war Rosenberg, der erlaubt hat, die Bestimmungen der Haager Konvention zu verletzen und alle Maßnahmen, die sich als „bequem“ erweisen, durchzuführen. Als Koch aus Bequemlichkeit die Bevölkerung des gesamten Gebietes „Kuman“ vernichtete, handelte er im Geiste dieser Anweisung Rosenbergs.

Rosenberg sprach hier von seinen Unstimmigkeiten mit Koch, davon, daß er für eine menschliche Politik war und daß er sogar landwirtschaftliche Maschinen einführen ließ.

Wenn Rosenberg auch manchmal gegen einzelne Handlungen Kochs Einspruch erhob, so tat er das nur deswegen, weil er

fürchtete, die Wahrheit könnte frühzeitig bekannt werden, die beispiellosen Mißhandlungen des ukrainischen Volkes von seiten Kochs könnten eine Verstärkung der Widerstandsbewegung hervorrufen. Es war keine Menschlichkeit, sondern Angst, die Rosenberg dabei bewegte. Die wirkliche Politik Rosenbergs ist in vielen Dokumenten, die nun der ganzen Welt bekanntgeworden sind und sich in den Händen des Gerichtshofes befinden, dargelegt worden.

In der „offiziellen Notiz für den Führer“ vom 16. März 1942 schrieb Rosenberg von den Zielen der deutschen Politik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion und vor allem in der Ukraine. Diese waren: „... die Ausnutzung von notwendigen Bodenschätzen, die Einrichtung von deutschen Kolonien in bestimmten Gebieten, keine künstliche intellektuelle Entwicklung der Bevölkerung, sondern ihre Ausnutzung als Arbeitskraft“.

In seinem Vortrag über die Umgestaltung des Kaukasus schrieb Rosenberg folgendes:

„Das Problem des Ostens besteht darin, daß wir die baltischen Völker auf den Boden des deutschen Kulturgebietes umsiedeln müssen, und daß wir weit ausgelegte Kriegsgrenzen für Deutschland festlegen müssen. Die Aufgabe der Ukraine besteht in der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung Deutschlands und Europas und in der Lieferung von Rohstoffen für den Kontinent. Die Aufgabe des Kaukasus ist vor allem eine politische Aufgabe und bedeutet eine Vergrößerung Kontinentaleuropas, das, geführt von Deutschland, vom Kaukasus auf den Nahen Osten übergreifen soll.“

Endlich will ich daran erinnern, daß es gerade Rosenberg war, der in einer Konferenz der Deutschen Arbeitsfront über die Frage der Politik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion folgendes sagte:

„Mir scheint es, daß nach der Unterwerfung dieser Völker Gewaltherrschaft und Terror eine sehr passende Verwaltungsmethode sein werden.“

Die Verteidigung behauptet, daß Rosenberg und sein Einsatzstab die Kulturgegenstände nicht geraubt haben, sondern im Gegenteil vor Vernichtung bewahrten. Das entspricht ebenfalls nicht der

Wahrheit. Wie durch die vor Gericht verlesenen zahlreichen Dokumente bewiesen worden ist, bereitete Rosenberg schon im April 1941, d. h. mehr als zwei Monate vor dem Überfall auf die Sowjetunion, Sonderkommandos vor, rief Stäbe ins Leben und machte Pläne zum Abtransport von Kulturwerten aus der Sowjetunion.

Am 16. November 1941 schrieb Rosenberg in einem Brief an Hitler:

„Ich habe jetzt dem analogen Einsatzstab meines Apparates Befehle gegeben, die im Westen durchgeführte Arbeit auch auf die besetzten Ostgebiete zu übertragen.

... Nachdem so ein allgemeines Bild geschaffen worden ist, wird es möglich sein, die gerechtfertigten Wünsche und Forderungen des Großdeutschen Reiches zu befriedigen. Auf dieser Grundlage würde ich auch persönlich die Garantie dafür übernehmen, daß alle Kunstgegenstände, die für Ihre persönlichen Pläne nützlich sein könnten, z. B. für das Linzer Museum u. a., tatsächlich ihrer Bestimmung zugeführt werden.“

Rosenberg schrieb am 17. Oktober 1944 an Lammers, daß für den Transport der von seiner Organisation „erfaßten“ Güter 1418 000 Eisenbahnwaggons benötigt und außerdem 427 000 Tonnen auf dem Wasserwege transportiert würden. In demselben Brief schreibt Rosenberg, daß von den beschlagnahmten Waren nach Deutschland 9000 Waggons mit landwirtschaftlichen und anderen Maschinen geschickt worden wären. Und danach wagt er, von irgendwelchen Maschinen zu sprechen, die er angeblich in die Ukraine habe einführen lassen.

Und schließlich: von der lächerlichen Theorie des sogenannten „edelmütigen Antisemitismus“ Rosenbergs. Es wäre wirklich sinnlos, mit dem Verteidiger Rosenbergs zu polemisieren, der behauptet, daß es einen „edelmütigen Antisemitismus“ gibt, wie es genau so sinnlos wäre, mit dem Angeklagten Rosenberg selbst zu polemisieren. Ich habe seinerzeit den Gerichtshof auf die faschistische antisemitische Propaganda aufmerksam gemacht, die die Verteidigungsrede enthielt. Jetzt möchte ich das Gericht an den Inhalt zweier Dokumente Rosenbergs erinnern.

In seinen Anweisungen vom 29. April 1941 schrieb er:

„Die allgemeine Lösung des Judenproblems ist jetzt nur durch eine zeitweilige Zwischenlösung möglich. Sklavenarbeit für die Juden, Einrichtung von Ghettos usw. sollen die Lösung dieses Problems bringen.“

Noch zynischer, noch offener sprach sich Rosenberg in seiner Eigenschaft als Minister der besetzten Ostgebiete auf einer Konferenz der Deutschen Arbeitsfront im November 1942 aus:

„Wir dürfen uns nicht“ — so sagte Rosenberg — „damit begnügen, daß die Juden in andere Staaten auswandern und daß hier oder dort sich große jüdische Ghettos befinden werden, nein, wir müssen an unserem alten Ziel festhalten. Die jüdische Frage kann in Europa und in Deutschland nur in dem Falle gelöst werden, wenn auf dem europäischen Kontinent überhaupt keine Juden mehr übrig bleiben.“

Und alle jene Aktionen „Kottbus“, die Ausrottung der Juden in den Städten der baltischen Republiken, der Ukraine und in Bjelorußland wurden auf Grund von Richtlinien Rosenbergs und mit seinem Einverständnis durchgeführt.

1937 bekam Rosenberg den deutschen Nationalpreis. Im Zusammenhang damit schrieb die faschistische Presse folgendes über ihn:

„Alfred Rosenberg hat in seinen Werken in hervorragendem Maße die Weltanschauung des Nationalsozialismus wissenschaftlich und intuitiv begründen und festigen geholfen.

... Erst eine spätere Zeit wird völlig zu ermessen vermögen, wie tief der Einfluß dieses Mannes auf die weltanschauliche Gestaltung des nationalsozialistischen Reiches war.“

Und diese Zukunft ist nun zur Gegenwart geworden, und ich bin überzeugt, daß der Gerichtshof nicht nur den Einfluß Rosenbergs auf die „philosophischen Grundlagen des nationalsozialistischen Reiches“ wird zu schätzen wissen, sondern auch seine aktive Rolle in allen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, die von den Hitlerleuten begangen worden sind.

FRANK

Seiner Bildung nach Jurist, liebte es der Angeklagte Hans Frank, von der Annahme des „altdeutschen“ Rechtes für die Deutschen, von den „Grundsätzen der Gerechtigkeit“ für die „Auserwählten“ und von dem „Recht der Auserwählten“ zur Vernichtung von Völkern und Staaten zu sprechen.

Im Jahre 1939 vertraute Hitler gerade diesem Menschen, der lange Zeit die deutsche Rechtslehre verderbte, das Schicksal des unterjochten Polens an.

Frank kam nach Polen, um in diesem Lande, das reich ist an einer Jahrhunderte alten Geschichte und einer eigenen hohen Kultur, das Programm der Versklavung und der Vernichtung eines Volkes, das die Hitleristen für immer unterworfen glaubten, praktisch durchzuführen.

Ich möchte das Gericht an einige Aussagen Franks, die sich auf die ersten Monate seines Aufenthalts in Polen beziehen, erinnern. Sie sind seinem sogenannten „Tagebuch“ entnommen. Man braucht wohl kaum mit dem Verteidiger über die Beweiskraft dieses Dokumentes zu polemisieren.

Frank selbst hat dem Untersuchungsrichter erklärt: „Das ist ein Dokument von historischer Bedeutung“, und auf die Frage: „Entsprechen alle Behauptungen, die in diesem Tagebuch enthalten sind, der Wirklichkeit?“ antwortete er: „Das entspricht vollkommen dem, was mir bekannt ist“.

Am 19. Januar 1940 erklärte Frank mit einer zynischen Offenheit bei einer Besprechung der Abteilungsleiter folgendes:

„Am 15. September 1939 erhielt ich den Auftrag, die Verwaltung der eroberten Ostgebiete aufzunehmen, mit dem Sonderbefehl, diesen Bereich als Kriegsgebiet und Beuteland rücksichtslos auszupowern, es in seiner wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen Struktur sozusagen zu einem Trümmerhaufen zu machen.“

Am 31. Oktober 1939 erklärte er in Gegenwart von Goebbels bei einer Besprechung der führenden Beamten des Generalgouvernements: „Der Unterschied zwischen dem deutschen Herrenvolk und den Polen muß ganz klar herausgestellt werden“.

Er erinnerte sich damals auch der polnischen Kultur, um die, wie der Verteidiger Seidel hier behauptete, Frank sich sehr bemüht hätte. Er erklärte: „Den Polen dürfen nur solche Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihnen die Aussichtslosigkeit ihres völkischen Schicksals zeigen. Es können daher höchstens schlechte Filme oder solche, die die Größe und Stärke der Deutschen vor Augen führen, in Frage kommen.“

Einer der ersten Befehle Franks war der Befehl zur Erschießung von Geiseln. In der Folgezeit wurden ähnliche Befehle zu Hunderten und Tausenden ausgegeben, abschließend mit der „Anordnung“ vom 2. Oktober 1943.

Am 10. November 1939 berichtete man Frank, daß der Gedenktag der polnischen Unabhängigkeit bevorstehe und daß von einigen Häusern Plakate herausgehängt worden seien, die den Polen ihren Nationalfeiertag ins Gedächtnis riefen. Zu dieser Zeit erscheint in Franks „Tagebuch“ die folgende Notiz: „Der Herr Generalgouverneur ordnete an, daß in jedem Haus, an dem ein Plakat angehängt bleibt, ein männlicher Einwohner erschossen wird.

Der Pole soll ruhig fühlen, daß wir keine Absichten haben, für ihn ein Reich auf rechtlicher Grundlage aufzubauen.“

Der von uns angeführte kurze Auszug aus der Rede Franks in der Versammlung der Abteilungsleiter des „Generalgouvernements“ charakterisiert diesen hitlerischen „Juristen“ weit besser als die langen Auszüge aus seinen Paradereden, die wir hier anzuhören genötigt waren.

Die verbrecherische Tätigkeit Franks in Polen ist so vielseitig, daß es völlig unmöglich ist, in einer kurzen Rede vor dem Gericht die zahlreichen Beweise der Schuld Franks, die in diesem Gerichtssaal schon einmal vorgelegt wurden und wahrscheinlich den Richtern noch in Erinnerung sind, noch einmal vorzuführen.

Aber aus der verbrecherischen Tätigkeit Franks in Polen muß man das Hauptsächlichste hervorheben, und das ist die verbrecherische Tätigkeit Franks als Mörders von Millionen von Menschen.

Natürlich, er raubte auch, er war ja der Bevollmächtigte Görings für den Vierjahresplan und raubte sozusagen in „Ausübung seiner Pflichten“.

Er schickte mehr als zwei Millionen Polen zur Zwangsarbeit nach Deutschland. Nur in der Annahme, daß außer dem Verteidiger niemand die Tagebücher Franks studiert habe, kann die Verteidigung versuchen, Frank als „Feind der Zwangsmethoden der Anwerbung“ hinzustellen. Denn Frank kann sich solchen Dokumenten, wie dem Sitzungsbericht der Abteilungsleiter vom 12. April 1940, den Notizen der Besprechung mit Gauleiter Sauckel vom 18. August 1942 und dem stenographischen Protokoll der Besprechungen mit Bühler, Krüger und anderen vom 21. April 1940 nicht entziehen.

Er schickte aber Menschen zur Zwangsarbeit, um aus ihnen das Möglichste im Interesse des „Reiches“ herauszupressen, bevor er sie töten ließ. Das Regime, das von Hans Frank in Polen in allen Perioden der vorübergehenden deutschen Herrschaft in diesem Lande errichtet wurde, war ein unmenschliches Regime, das Millionen von Menschen zwar mit verschiedenen, aber immer verbrecherischen Methoden ums Leben brachte.

Es ist kein Zufall (wie sich der Gerichtshof aus den Zeugenaussagen des ehemaligen Stellvertreters des Bürgermeisters von Smolensk, Professor Basilewskijs, überzeugen konnte, die unlängst in diesem Saale gemacht wurden), daß sich jene deutsch-faschistischen Mörder, die 11 000 polnische kriegsgefangene Offiziere im Walde von Katyn hingemordet haben, auf das Regime, das von Frank in Polen errichtet worden war, als Beispiel für ihre Handlung bezogen haben.

Ich halte es für besonders wichtig, hier zu unterstreichen, wie sich Frank die Politik gegenüber der polnischen Bevölkerung nach dem Kriege vorstellte:

„Ich betone ausdrücklich“, sagte Frank, „daß in dem Falle, wenn ein Friede geschlossen wird, sich in dieser Beziehung nichts ändern wird. Dieser Friede wird bedeuten, daß wir dann, als eine Weltmacht, noch intensiver als bisher, unsere allgemeine politische Linie durchführen werden. Er wird bedeuten, daß wir die Kolonisierung in einem noch viel größeren Maßstab werden durchführen müssen, aber im Prinzip wird sich nichts ändern.“

Das wurde 1940 gesagt, als Frank die ersten Massenmorde an der polnischen Intelligenz, die sogenannte Aktion „AB“ plante.

1944 erklärte Frank in einer Versammlung der landwirtschaftlichen Leiter in Zakopane folgendes:

„Wenn wir den Krieg einmal gewonnen haben, dann kann meinerwegen aus den Polen und Ukrainern und dem, was sich herumtreibt, Hackfleisch gemacht werden; es kann werden, wie es will.“

Es hing nicht von Frank ab, daß er 1944, als er davon träumte, die Polen und die Ukrainer in Hackfleisch zu verwandeln, die unbestimmte Formulierung „wenn wir den Krieg gewonnen haben“ hinzufügen mußte. Zu diesem Zeitpunkt konnte er nicht mehr so sicher in seinen Ausdrücken sein wie am 2. August 1943, als er bei einem Empfang der Redner der NSDAP im Königssaale des Krakauer Schlosses über das Schicksal der ausgerotteten polnischen Juden folgendes erklärte:

„Hier haben wir mit dreieinhalb Millionen Juden begonnen, von ihnen sind nur noch wenige Arbeitskompanien vorhanden, alles andere ist — sagen wir einmal — ausgewandert.“

Sowohl Frank wie auch sein Verteidiger versuchten zu behaupten, daß der Angeklagte nichts von den Vorgängen in den Konzentrationslagern des Generalgouvernements wußte. Jedoch in jenem geheimen Bericht an den Führer, den die Verteidigung zugunsten Franks auszunutzen versuchte, kann man eine Bestätigung dafür finden, daß Frank sehr wohl über die Vorgänge in den Konzentrationslagern unterrichtet war. Dort wird folgendes gesagt:

„Die Nachrichten aus Katyn machen auf den größten Teil der polnischen Intelligenz keinen Eindruck, und sie stellt den Deutschen ähnliche Übeltaten in Auschwitz entgegen.“

Dann führt Frank eine in höchstem Maße charakteristische Phrase an, die die Reaktion der polnischen Arbeiter auf die provozierenden Nachrichten der Deutschen über Katyn beschreibt:

„Gibt es doch auch Konzentrationslager in Auschwitz und Maidanek, wo Massenmorde an Polen am laufenden Band vorgenommen wurden.“

Und weiter:

„Bedauerlicherweise vergleicht heute auch die polnische Allgemeinheit, und nicht nur die polnische Intelligenz, Katyn mit der Massensterblichkeit in den deutschen Konzentrationslagern und mit Hinrichtungen von Männern, Frauen und selbst Kindern und Greisen bei der Durchführung von kollektiven Strafen in den Gebieten.“

Nach dem „Geheimbericht“ an Hitler schlug Frank keinen „neuen Kurs“ ein. Er gab im Gegenteil jene Verordnung vom 2. Oktober 1943 heraus, die er selbst beim Verhör durch seinen Verteidiger eine „schreckliche“ genannt hat. Nachdem diese „Verordnung“ in Kraft getreten war, wurden viele Tausende von unschuldigen Menschen ihre Opfer. Die Zahl der Hingerichteten erhöhte sich immer mehr und erreichte in Warschau die Zahl von 200 Menschen täglich. Dasselbe geschah in den Straßen aller polnischen Städte, wo sogenannte „Polizeigerichte“ die Hinrichtungen, wie es in dem Text des Gesetzes selbst gesagt wird, sofort nach der Verurteilung vollstreckten. Die zum Tode Verurteilten wurden in Papierkleidern zur Hinrichtungsstätte gebracht, ihr Mund war mit Heftpflaster überklebt oder mit Gips gefüllt. Sie erschienen entkräftet nach ihrer Gefängnishaft. In der Regierungssitzung in Krakau am 16. Dezember 1943, bei der Frank mit Genugtuung feststellte, daß die Hinrichtungen „günstige Folgen“ gehabt hätten, wurde gleichzeitig noch eine andere Frage besprochen. In dem Sitzungsbericht heißt es:

„Vielleicht müsse man auch überlegen, ob man nicht dafür besondere Exekutionsstätten schaffen wolle, denn es sei festgestellt worden, daß die polnische Bevölkerung zu den jedermann zugänglichen Exekutionsorten ströme, um die blutgetränkte Erde in Gefäße zu füllen und diese in die Kirche zu bringen.“

Die Verteidigung hat hier versucht, von den ständigen Unstimmigkeiten Franks mit der Polizei zu sprechen, der, wie sie behauptete, gar nicht mit der Tätigkeit der Polizei einverstanden war. Wir wollen doch einmal sehen, was das für Unstimmigkeiten sind.

Schon die erste „Sonderaktion“, die in Polen durchgeführt wurde, und zwar die Aktion „AB“ — die physische Vernichtung von einigen Tausenden der polnischen Intelligenz —, wurde nicht auf Vorschlag der Polizei, sondern auf Vorschlag von Frank selbst durchgeführt. Laut einem Führerbefehl vom 2. Mai 1942 war der Chef der Polizei dem Generalgouverneur unterstellt. Als zwischen Frank und dem Polizeichef Krüger sich tatsächlich einige Unstimmigkeiten einstellten, war es der Polizeichef Krüger, der gehen mußte, während Frank Generalgouverneur von Polen blieb. Was den Obergruppenführer Koppe betrifft, der Krüger ablöste, so sprach Frank ihm am 16. Dezember 1943 seine Dankbarkeit für die Erschießung von Geiseln aus, „in Anerkennung seiner furchtbaren Arbeit“, und bemerkte mit Genugtuung, daß „an der Spitze der Polizei im Generalgouvernement einer der größten Spezialisten stehe“. Es ist unverständlich, von welchen Unstimmigkeiten Franks mit der Polizei der Verteidiger Seidel sprach.

Die Verteidigung hat sogar versucht, Frank als „friedlichen Antisemiten besonderer Art“ hinzustellen, der zwar negativ zum jüdischen Volk eingestellt war, aber weder selbst die Tötungen der Juden veranlaßte noch zu solchen aufhetzte. Eine solche Behauptung ist unbegreiflich, wenn man sich an die folgenden Worte Franks erinnert:

„Die Juden sind eine Rasse, die ausgetilgt werden muß. Wo immer wir einen erwischen, geht es mit ihm zu Ende.“

Oder seine Erklärung in der Regierungssitzung vom 12. August 1942, als er folgendes sagte:

„Daß wir 1,2 Millionen Juden zum Hungertod verurteilen, sei am Rande festgestellt. Es ist selbstverständlich, daß ein nicht verhungertes Jude hoffentlich eine Beschleunigung der antijüdischen Maßnahmen zur Folge haben wird.“

Die verbrecherische Tätigkeit des Henkers des polnischen Volkes führte Millionen von Menschen ins Verderben.

„Sie sehen, wie die staatlichen Organe arbeiten, Sie sehen, daß man vor nichts zurückschreckt und ganze Dutzende an die Wand stellt“, so charakterisierte Frank selbst in einer Versammlung der Standartenführer vom 18. März 1943 das von ihm in Polen errichtete Regime des blutigen Terrors.

„Ich habe mich nicht gescheut zu erklären, daß, wenn ein Deutscher erschossen würde, bis zu 100 Polen erschossen würden“ — diese Worte sprach Frank am 15. Januar 1944 in einer Versammlung der politischen Leiter der NSDAP.

„Wenn ich zum Führer gekommen wäre und ihm gesagt hätte: ‚Mein Führer, ich melde, daß ich wieder 150 000 Polen vernichtet habe‘, dann hätte er gesagt: ‚Schön, wenn es notwendig war‘“; so erklärte anläßlich einer Rede im „Reichshof“ am 18. März 1944 derselbe Frank, der heute versucht, das Gericht zu überzeugen, er habe irgendwelche „prinzipiellen Unstimmigkeiten“ mit Hitler und Himmler gehabt.

Jene Erklärungen, die Frank in den ersten Monaten seines Aufenthalts in Polen abgegeben hat, waren ein ausgesprochenes Mordprogramm, das vom Angeklagten Frank planmäßig, methodisch und erbarmungslos durchgeführt wurde.

Frank verstand natürlich sehr gut, daß im Falle eines verlorenen Krieges er die Verantwortung für die Verbrechen, die in Polen begangen wurden, und für seine Teilnahme an der faschistischen Verschwörung tragen müsse.

Schon 1943 auf einer Versammlung mit seinen Komplizen sprach Frank darüber, und man muß zugeben, daß er als Jurist viel richtiger den Begriff einer verbrecherischen Verschwörung darlegte und formulierte als einige der Anwälte in diesem Prozeß, die sich auf veraltete Begriffe stützen und den Versuch machen, zu bestreiten, daß die Beschuldigung einer Verschwörung zu Recht bestehe.

Auf dieser Regierungssitzung, die zusammen mit der Polizei am 25. Januar 1943 abgehalten wurde, erklärte der damalige Generalgouverneur den „Hyänen Himmlers“:

„... Ich möchte eines betonen: Zimperlich dürfen wir nicht sein, wenn wir die Zahl von 17 000 Erschossenen hören. Diese Erschossenen sind eben auch Kriegsoffer ... Wir wollen uns daran erinnern, daß wir, die wir hier versammelt sind, alle miteinander in der Kriegsverbrecherliste des Herrn Roosevelt figurieren. Ich habe die Ehre, Nr. 1 zu sein. Wir sind also sozusagen Komplizen in welthistorischem Sinne geworden. Gerade deshalb müssen wir uns zusammenschließen, und es wäre

lächerlich, wenn wir irgendwelche Streitigkeiten über Methoden austragen wollten.“

Diese Aufrufe zu Mordtaten sind sehr weit von den „unzähligen Streitigkeiten mit der Polizei“, von denen hier der Verteidiger Franks sprach, entfernt.

Der Angeklagte hat sich in einem geirrt — er hat seinen Platz auf der Anklagebank nicht richtig bestimmt. Aber er hat sich nicht im wesentlichen geirrt — als Verbrecher „in welthistorischem Sinne“ sitzt er auf der Anklagebank.

FRICK

Mit dem Namen des Angeklagten Wilhelm Frick ist die Geschichte der Entwicklung der Hitlerbewegung in Deutschland und die vielfachen Verbrechen der Hitleristen untrennbar verbunden.

Als Innenminister der Hitlerregierung nahm Frick an der Herausgabe vieler Gesetze, Anordnungen und anderer Akte teil, welche die Vernichtung der Demokratie in Deutschland, die Verfolgung der Kirche, die Diskrimination der Juden usw. zum Ziele hatten.

In dieser Eigenschaft war der Angeklagte Frick an der Schaffung eines totalitären Hitlerstaates in Deutschland aktiv beteiligt.

Jahrelang war dem Angeklagten Frick die finstere, berüchtigte deutsche Geheime Staatspolizei (Gestapo) unterstellt.

Kein anderer als der Angeklagte Frick war es, der im Jahre 1940 den Befehl für die Vernichtung der Geisteskranken und der Greise erlassen hat.

In seiner Eigenschaft als Innenminister Hitlerdeutschlands war Frick, wie auch aus der Aussage des Zeugen Gisevius vor dem Gericht zu ersehen ist, über das im Dritten Reich weitverbreitete System der Konzentrationslager und die dort herrschenden grauenvollen Verhältnisse völlig unterrichtet.

Eine bedeutende Rolle spielte der Angeklagte Frick bei der Vorbereitung und der Ausführung der Aggressionspläne der Hitlerregierung. Er war Mitglied des Ministerrates für die Reichsverteidigung und Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung.

Alle Dokumente, mit denen die Hitlerverschwörer die Angliederung der eroberten Gebiete an Deutschland legitimierten, wurden,

neben anderen hitleristischen Häuptlingen, ebenfalls von Frick unterzeichnet.

Der Angeklagte Frick trägt, in seiner Eigenschaft als Reichsprotector von Böhmen und Mähren, persönlich die Verantwortung für alle von den Hitleristen in diesem Gebiet verübten Verbrechen.

Das vom Angeklagten Frick geleitete Innenministerium hat, nach dem verräterischen Angriff Hitlerdeutschlands auf die Sowjetunion, äußerst rege an der Schaffung der Verwaltung in den besetzten Gebieten der UdSSR teilgenommen. Dieser Verwaltungsapparat der deutschen Besatzungsbehörden im Osten bestand in der Hauptsache aus Beamten des Innenministeriums.

Es ist überflüssig, zu wiederholen, welche Rolle dieser Verwaltungsapparat, der unter aktivster Teilnahme des Angeklagten Frick geschaffen wurde, bei der Vernichtung, der Verschleppung in die Sklaverei und bei anderen unmenschlichen Vergehen gegen die friedliche Bevölkerung der besetzten Gebiete gespielt hat.

Für alle diese Verbrechen trägt Frick als aktiver Teilnehmer an der Naziverschwörung die unmittelbare, volle Verantwortung.

STREICHER

Obwohl der Angeklagte Julius Streicher während der Kriegsjahre formell keine Posten, die unmittelbar mit der Ausführung von Morden und Massenhinrichtungen im Zusammenhang standen, innehatte, ist es doch schwer, die Verbrechen, die dieser Mensch begangen hat, zu überschätzen.

Gemeinsam mit Himmler, Kaltenbrunner, Pohl sowie mit denen, die die Gaskammern und die „Gaswagen“ ersannen, erbauten und in Betrieb setzten, gemeinsam mit denen, die unmittelbar „Massenaktionen“ durchführten, muß Streicher die Verantwortung für die grausamsten Verbrechen des deutschen Faschismus tragen.

Das Entfachen von Zwistigkeiten über nationale und Rassenunterschiede, die Erziehung zu perversen Grausamkeiten und der Aufruf zum Morden — waren nicht nur eine langjährige Parteipflicht, sondern auch eine gewinnbringende Spezialität dieses Menschen.

Und es ist kein Zufall, daß Himmler die Dienste des „Stürmers“ und seines Hauptschriftleiters in seiner dem Gericht bereits

bekanntem Bewillkommung vom April 1937 so hoch eingeschätzt hat.

Man kann Streicher als den echten „seelischen Vater“ derer ansehen, die in Treblinka Kinder entzweirissen. Ohne den „Stürmer“ und seinen Schriftleiter hätte der deutsche Faschismus nicht so schnell und in solchen Ausmaßen Mörder erziehen können, die die verbrecherischen Pläne Hitlers und seiner Clique direkt ausführten, indem sie mehr als sechs Millionen Juden in Europa vernichteten.

Im Laufe einer langen Reihe von Jahren hat Streicher die Kinder und die Jugend Deutschlands seelisch vergiftet. Dem Gericht sind abscheuerweckende „Kinderausgaben“ des „Stürmers“ vorgelegt worden, und deshalb muß Streicher gemeinsam mit Baldur von Schirach die Verantwortung dafür tragen, daß die von ihm in ihrer Moral zersetzte „Hitlerjugend“ jüdische Kinder aus dem Lemberger Ghetto zu Schießscheiben benutzte. Es ist kein Zufall, daß von Schirach Streichers „historische Verdienste“ so hoch einschätzte.

Die bestialischen „Nürnberger Gesetze“ waren für diesen „Judenfeind Nr. 1“, wie er sich selber nannte, und diesen Organisator der ersten Judenpogrome nur „der Anfang des Kampfes“. Wie das Gericht sich erinnern wird, schrieb Streicher, indem er nach der Veröffentlichung dieser Gesetze zur physischen Vernichtung der Juden in Europa aufrief: „Nur dann, wenn das Weltjudentum vernichtet wird, wird dieses Problem gelöst sein“.

Ich will auch nicht auf die lügnerischen und schändlichen „Ritualmordnummern“ des „Stürmers“ zurückkommen, die die SS-Männer zur Ermordung von Millionen wehrloser Menschen aufhetzten und jedwede Bestialität gegen Juden rechtfertigen sollten. Diese Beweise für Streichers Schuld, die u. a. dem Gericht vorgelegt wurden, sind allgemein bekannt und unbestreitbar.

Im Jahre 1939 schrieb er, und er gab damit einen Vorgeschmack von Maidanek und Treblinka, daß „...möglicherweise nur die Gräber der Juden bekunden werden, daß diese jemals in Europa existiert haben“.

Im Jahre 1943, als die Gaskammern von Treblinka und Auschwitz schon Millionen von Opfern aufgenommen hatten, erschienen im „Stürmer“ Artikel, die zur Liquidierung der „Ghettos“ aufriefen, Artikel voller Lüge und Schadenfreude, und schließlich macht der

„Stürmer“ mit sadistischer Befriedigung folgende Feststellung: „Die Juden in Europa sind verschwunden“.

Streicher hat sein ganzes Leben lang gelogen. Er versuchte, auch hier, vor dem Gericht, zu lügen. Ich weiß nicht, ob er mit seinen Lügen jemanden zu täuschen hoffte oder ob er nur aus Gewohnheit und Angst log.

Es scheint mir aber, daß es sogar selbst dem Angeklagten klar sein mußte, daß seine letzte Lüge niemanden mehr täuschen kann und ihm keine Rettung bringen wird.

SCHACHT

Der Angeklagte Hjalmar Schacht spielte eine bedeutende Rolle bei der Vorbereitung und Verwirklichung der verbrecherischen Pläne der Hitlerverschörung, wobei er eine große und wichtige Arbeit zu verrichten hatte.

Die Verteidigungsstellung ist äußerst einfach.

Wenn man ihm Glauben schenken wollte, so ist er nur seiner patriotischen Gefühle wegen zur Hitlerbewegung gekommen — er war gegen einen Angriffskrieg, aber für eine Aufrüstung Deutschlands zum Zwecke der Friedensbewahrung. Er wollte, daß Deutschland seine Kolonien wiederbekäme zum Zwecke der Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts in Europa.

Nachdem es ihm klargeworden war, daß die Politik der Hitlerregierung auf eine übermäßige Aufrüstung hinielte und daß damit die Gefahr eines zweiten Weltkrieges heraufbeschworen wurde, ging Schacht zur Opposition über, sabotierte die Maßnahmen der Hitlerregierung und wurde schließlich als Teilnehmer an der Verschörung gegen Hitler Repressalien unterworfen.

Seine begeisterten, an Hitler gerichteten Briefe und seine Ergebenheitsbeteuerungen versucht der Angeklagte Schacht nun als eine Maskierung seiner eigentlichen oppositionellen Absichten gegenüber dem Hitlerregime hinzustellen.

In Wirklichkeit trat Schacht mit der hitlerischen Bewegung schon 1930 in Verbindung, Schacht fühlte sich von den Nationalsozialisten angezogen, während Hitler und Göring ihrerseits seine Unterstützung zu erreichen suchten, da Schacht gute Beziehungen zu den

Industrie- und den Finanzkreisen Deutschlands besaß und wie kein anderer dem Hitlerismus unschätzbare Dienste erweisen konnte, was er in der Folge auch tat.

Bereits am 29. August 1932 versicherte Schacht in einem an Hitler gerichteten Brief dem letzteren seine Ergebenheit.

Diese Beteuerungen blieben keine leeren Worte. Gerade der Angeklagte Schacht war es, der eine entscheidende Rolle bei der Machtergreifung Hitlers spielte. Es war Schacht, der die Industriekreise Deutschlands dazu bewog, die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler zu fordern.

Schacht war es, der schon 1932 dem damaligen Reichskanzler von Papen riet, seinen Posten Hitler zu überlassen. Und es war Schacht, der 1935 am Vortage der Reichstagswahlen eine Zusammenkunft der Industriellen veranstaltete, in deren Verlauf für die Hitlerpartei ein Wahlfonds von einigen Millionen Reichsmark gesammelt wurde.

Schachts Rolle und Bedeutung in der Schaffung eines Hitlerdeutschlands charakterisiert der engste Mitarbeiter Hitlers — Goebbels. Er schrieb in sein Tagebuch am 21. November 1932:

„In einer Unterhaltung mit Dr. Schacht habe ich mich davon überzeugt, daß er denselben Standpunkt wie wir einnimmt. Er ist einer der wenigen, die vollkommen mit den Ansichten des Führers übereinstimmen.“

In seiner Rede am 4. März 1935 anlässlich der Leipziger Frühjahrmesse bezeichnet der Angeklagte Schacht selbst seine Rolle im Hitlerreich wie folgt:

„Ich kann behaupten, daß der Führer mit allem, was ich sage und tue, vollkommen einverstanden ist, und ich werde nichts tun oder sagen, was nicht seine Genehmigung bekäme. Infolgedessen liegen die Entscheidungen im Wirtschaftsleben nicht in meinen, sondern in seinen Händen . . .“

Die Verdienste des Angeklagten Schacht wurden, wie er es auch erwartet hatte, gebührend vom Führer anerkannt. Gleich nach seiner Machtergreifung im Jahre 1933 machte Hitler Schacht zum Reichsbankpräsidenten, dann zum Reichswirtschaftsminister und endlich zum Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft.

Durch das Beweismaterial der Anklage und die Gerichtsverhandlungen ist die außerordentliche Rolle des Angeklagten Schacht, die er bei der Vorbereitung zur Aufrüstung Deutschlands und damit bei der Entfesselung von Angriffskriegen spielte, klar erwiesen.

Der ehemalige Kriegsminister Blomberg hat in seinen Aussagen dargelegt, daß 1937 die Pläne für den Ausbau der Wehrmacht der Vollendung nahe waren und daß Schacht über diese Pläne und die dazu nötige Finanzierung informiert war.

Schacht war einer der konsequentesten Anhänger der verbrecherischen Pläne der Hitleristen. In seiner Unterhaltung mit dem Botschafter der USA Fuller am 23. September 1936 hat Schacht zu diesem gesagt, daß „...Deutschland unbedingt Kolonien braucht. Wenn möglich, werden wir sie auf dem Wege friedlicher Verhandlung erlangen, wenn nicht, werden wir sie erobern ...“

In seiner Rede in Wien im März 1938 erklärte Schacht:

„Gott sei Dank konnte dies das große deutsche Volk nicht daran hindern, seinen Weg weiterzugehen, weil Adolf Hitler den deutschen Willen und den deutschen Geist geeinigt hat. Er bekräftigte dies von neuem mit einer verstärkten Wehrmacht und hat endlich der inneren Einheit Deutschlands und Österreichs eine äußere Form gegeben.“

Der Angeklagte Schacht erhielt besonders große Vollmachten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft.

Im Laufe von vielen Jahren war Schacht zugleich Reichsbankpräsident, Wirtschaftsminister und Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft.

Schon durch diese seine wichtige Position hat der Angeklagte Schacht eine große und entscheidende Rolle in der Entstehung und Wiederbelebung der Kriegswirtschaft und der Wehrmacht in Hitlerdeutschland gespielt.

Diese Rolle des Angeklagten Schacht ist genügend durch zahlreiche Briefe Hitlers an Schacht, die voll von Belobigungen sind, beleuchtet worden.

Kein anderer als der Angeklagte Schacht war der Erfinder der abenteuerlichen Methode „Mefo“, mit deren Hilfe der deutschen Wirtschaft über das Budget hinaus mehr als zwölf Milliarden Reichsmark für Aufrüstungszwecke zufflossen.

Wie schon erwähnt, hat der Angeklagte Schacht in verschiedenen Zeitabschnitten seiner Tätigkeit seine angeblich immer schärfer werdende Unstimmigkeit mit dem Hitlerregime betont. In Wirklichkeit spielte Schacht eine Doppelrolle. Er hielt sich selbst von der Verantwortung für die verbrecherische Politik der sich zu weit vorwagenden Hitlerregierung fern, indem er Annäherungsversuche bei verschiedenen Leuten unternahm, die wirklich danach strebten, das Hitlerregime zu beseitigen. Zu gleicher Zeit bewahrte er jedoch auf jeden Fall seine Loyalität zu diesem Regime.

Erst 1943, als es für einen mit allen Wassern gewaschenen Politiker wie Schacht schon völlig klar war, daß Hitlerdeutschland seinem Untergang entgegenging, nahm er eine stärkere Verbindung mit den oppositionellen Kreisen auf, blieb aber sich selbst treu und tat auch in diesem Fall, um sicher zu gehen, eigentlich nichts, um das Hitlerregime zu beseitigen, und wurde deswegen auch nicht von Hitler entfernt.

Das ist das Gesicht des Angeklagten Schacht, das war seine Rolle in der gemeinsamen Verschwörung und bei den Kriegsverbrechen — die Rolle des Schöpfers der Kriegswirtschaft Hitlerdeutschlands und des Anstifters des von der verbrecherischen Hitlerregierung entfesselten Zweiten Weltkrieges.

FUNK

Walter Funk war lange vor seinem offiziellen Eintritt in die Reihen der NSDAP im Jahre 1931 ein Nazi und blieb es bis zum Ende. Er stellte seine wirtschaftlichen Kenntnisse, seine journalistische Erfahrung, seine großen Verbindungen mit den Leitern der deutschen Industrie, des Handels und der Finanzen in den Dienst der hitlerischen Verschwörer.

In einem in der Wochenschrift „Das Reich“ vom 13. August 1940 veröffentlichten Artikel unter der Überschrift „Walter Funk — der Pionier des nationalsozialistischen Denkens“ wurde folgendes gesagt:

„Walter Funk ist sich selbst darum treu geblieben, weil er ein Nationalsozialist war, ist und sein wird — ein Kämpfer, der seine ganze Kraft daransetzt, den Idealen des Führers zum Siege zu verhelfen.“

Wie Hitlers „Ideale“ beschaffen waren, ist genügend bekannt. Diesen „Idealen“ widmete Funk anderthalb Jahrzehnte seines Lebens.

Funk behauptete, daß er nichts mit der SS gemein hatte, aber es war kein anderer als Funk, der die Keller der Reichsbank in einen Aufbewahrungsort für die Wertgegenstände, die von der SS in den Ost- und anderen besetzten Gebieten geraubt worden waren, verwandelte.

Es war Funk persönlich, der nach einer Unterredung mit Himmler die Anordnung gab, in der Reichsbank Goldzähne, Brilleneinfassungen, Kronen und andere Wertgegenstände von den zu Tode gequälten Opfern aus vielen Konzentrationslagern entgegenzunehmen.

Der Stellvertreter Funks war der Gruppenführer der SS Holler. Unter den Anleitungen Funks arbeitete ferner Ohlendorf, der Mörder von 90 000 Menschen.

Funk führte die Maßnahmen Schachts weiter fort und stellte die ganze Wirtschaft Deutschlands in den Dienst der Angriffspläne der Hitleristen und in der Folge auch die Wirtschaft der von Deutschland besetzten Gebiete.

Schon im Mai 1939 arbeiteten Funk und sein Stellvertreter Landfried Pläne für die Finanzierung des Krieges und für die Ausnutzung aller Wirtschaftsquellen Deutschlands und der besetzten Tschechoslowakei für den Krieg aus.

Am 23. Juni 1939 nahm Funk an einer Sitzung des Reichsverteidigungsrates teil, in deren Verlauf genaue Pläne zur Umstellung der Volkswirtschaft auf eine Kriegswirtschaft ausgearbeitet wurden.

Schon damals war Funk nicht nur im Bilde über die Vorbereitung Deutschlands zum Überfall auf Polen, half nicht nur bei der Verwirklichung dieser Angriffspläne, sondern bereitete auch wirtschaftlich neue Kriege und die Eroberung neuer Gebiete vor. Das waren eben „die großen politischen Ziele des Führers“, über die Funk in seinem Artikel „Die wirtschaftliche und finanzielle Mobilmachung“ einige Monate später schrieb.

Ich erinnere noch an ein anderes Dokument. Am 25. August 1939 schrieb Funk an Hitler folgendes:

„Die mir von dem Herrn Generalfeldmarschall Göring übermittelte Nachricht, daß Sie, mein Führer, gestern Abend die von mir vor-

bereiteten Maßnahmen für eine Kriegsfinanzierung und für die Gestaltung der Lohn- und Preisverhältnisse sowie die Durchführung eines Notopfers grundsätzlich gebilligt haben, hat mich tief beglückt.“

Schon lange vor dem treubruchigen Überfall Deutschlands auf die UdSSR nahm Funk an der Ausarbeitung der Pläne zur Plünderung der Sowjetunion teil.

Funk schickte und kommandierte seine Mitarbeiter an das Ministerium Rosenbergs und in den Wirtschaftsstab Ost, diese räuberische Zentrale. Funks Leute nahmen ebenfalls an der Ausplünderung der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und anderer besetzter Länder teil.

Funk war Präsident der Gesellschaft „Continental-Öl“, die zur Ausbeutung der Ölquellen der besetzten Ostgebiete und insbesondere des Öls von Grozny und Baku durch die Deutschen gegründet worden war.

Funk war mit den räuberischen Zielen des Krieges Hitlerdeutschlands gegen die UdSSR völlig einverstanden. In einer Rede am 17. Dezember 1941 in Prag sagte er, daß der Osten zukünftiges deutsches Kolonialgebiet sei. Funk nahm an einer Besprechung vom 6. August 1942 bei Göring teil, in deren Verlauf besonders wirksame Maßnahmen für eine wirtschaftliche Ausplünderung der besetzten Gebiete der UdSSR, Polens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Frankreichs, Norwegens und anderer Länder vorgesehen wurden.

Bei dieser Besprechung, wie auch auf einer Sitzung der Verwaltung der „Zentralplanung“, nahm Funk an der Ausarbeitung von Plänen zur Verschleppung von Millionen Menschen der besetzten Gebiete in die Sklaverei teil.

Das sind die Hauptetappen der aktiven verbrecherischen Tätigkeit des hitlerischen Verschwörers und des nun Angeklagten Funk — des persönlichen Ratgebers Hitlers für Wirtschaftsfragen schon im Jahre 1931, des Reichsministers und Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, des Reichsbankpräsidenten und Mitglieds des Reichsverteidigungsrates — in der Zeitspanne der Vorbereitung und der Verwirklichung der räuberischen Angriffskriege zur Durchführung des gemeinsamen verbrecherischen Planes (der Verschwörung).

Die Schuld Funks — des aktiven Teilnehmers an der faschistischen Verschwörung — im Begehen von Verbrechen gegen den Frieden, im Begehen von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit — ist vollkommen bewiesen, und er muß für die von ihm begangenen Greuelthaten die Verantwortung tragen.

SCHIRACH

Vom Jahre 1931 an bis zum Ende des Krieges war der Angeklagte Baldur von Schirach der Führer der Hitlerjugend.

Nachdem am 1. Dezember 1936 das Gesetz über die Hitlerjugend veröffentlicht worden war, wurde Baldur von Schirach als Führer der Hitlerjugend Hitler unmittelbar unterstellt.

In seinen Aussagen vor dem Gericht versuchte der Angeklagte Schirach sich der Verantwortung für die Erziehung der Hitlerjugend im Sinne der Hitlerideen zu entziehen, indem er wiederholt darauf hinwies, die „Hitlerjugend“ wäre eine selbständige, von der Naziartei und der Hitlerregierung unabhängige Jugendorganisation gewesen.

Schirach hat es für möglich und angebracht gehalten, sich zu seiner Verteidigung auf den großen Goethe zu berufen, dessen Worte: „Die Jugend selbst erzieht die Jugend“ mit unverschleiertem Zynismus von Schirach zitiert wurden.

Goethe hatte selbstverständlich recht, als er sagte: „Die Jugend selbst erzieht die Jugend“, jedoch meinte er die gesunde, vollwertige, lebensfrohe Jugend, und nicht die durch den hitlerischen Obskurantismus moralisch verkommene Jugend, den Obskurantismus, der in den folgenden Worten Hitlers an Rauschning so klar zum Ausdruck kommt:

„Wir werden eine Jugend erziehen, vor der die ganze Welt erschauern wird, eine heftige, anspruchsvolle und grausame Jugend. Ich will es. Die Jugend muß alle diese Eigenschaften besitzen. Sie muß dem Leiden gegenüber gleichgültig sein, sie darf weder schwach noch zärtlich sein. Ich will in ihrem Blick das Funkeln des wilden Tieres sehen.“

Und der Angeklagte Schirach hat die Ideen des Hitlerismus methodisch in das Bewußtsein der deutschen Jugend eingepflegt und

sie im Sinne der Forderungen Hitlers erzogen, als Ebenbild der Erzhäuptlinge der Hitlerbande.

Im Kreuzverhör mußte der Angeklagte Schirach schließlich zugeben, daß die deutsche Jugend im Sinne der Hitlerideen erzogen wurde, daß zu ihrer Erziehung Mitglieder der SA, Offiziere der deutschen Wehrmacht und der SS herangezogen wurden, und daß in Hitlerdeutschland eine verstärkte militärische Ausbildung der Jugend durchgeführt wurde.

Zu diesem Zweck wurden zwischen der Reichsführung der Hitlerjugend und dem OKW, vertreten durch den Angeklagten Keitel, und dem Reichsführer SS Himmler besondere Abkommen getroffen, welche die Erziehung der Jugend im Sinne eines kriegerischen Militarismus und die entsprechende Anwerbung und Vorbereitung der Jugend für die Wehrmacht und die SS vorsahen.

Die Rolle, die der Angeklagte von Schirach in der allgemeinen Verschwörung, in den Kriegsverbrechen und in den Verbrechen gegen die Menschlichkeit gespielt hat, wird am besten durch das Verhalten der deutschen, in der Hitlerjugend erzogenen Jugend im Kriege beleuchtet.

Die sowjetische Anklagebehörde hat dem Gericht, in Übereinstimmung mit dem Artikel 21 des Statuts, unter Nr. UdSSR-6 den Bericht der Außerordentlichen Staatlichen Kommission über die deutschen Greuelthaten in dem Gebiet von Lwow vorgelegt.

In diesem Bericht war die Erklärung der französischen Staatsangehörigen Ida Vasso über die bestialischen Gewaltakte Angehöriger der Hitlerjugend enthalten, die z. B. kleine Kinder als Zielscheiben für Schießübungen benutzten.

Ida Vasso hat ihre Erklärung in ihren schriftlichen Angaben vom 16. Mai 1946 und in ihrer Antwort auf den ihr vom Verteidiger des Angeklagten Schirach zugestellten Fragebogen in vollem Umfange bestätigt.

Überzeugende Aussagen über die Handlungen der Mitglieder der Hitlerjugend, die der Wehrmacht angehörten, wurden von dem kriegsgefangenen deutschen Soldaten Gert Knittel gemacht, welcher selbst seit 1938 Mitglied der Hitlerjugend war und im Jahre 1942 im Alter von 18 Jahren zur deutschen Wehrmacht eingezogen wurde.

Beim Beschreiben seiner Mittäterschaft bei vielen Verbrechen sagte Gert Knittel:

„In der Ortschaft Lischaisk hat unsere Kompanie im Juni 1943 ein Haus mit den darin befindlichen Menschen in Brand gesetzt... Alle, die versuchten, sich aus dem Haus zu retten, wurden von uns erschossen. Nur eine Greisin wurde nicht erschossen, da sie vor unseren Augen verrückt geworden ist...“

Für alle diese Verbrechen trägt, neben diesem Gert Knittel und Zehntausenden seinesgleichen, der Angeklagte von Schirach die volle Verantwortung.

Selbstverständlich hat Schirach nicht selber geschossen, aber er war es, der die Waffe in die Hände dieser von ihm moralisch zersetzten und für jede Greuelthat vorbereiteten deutschen Jugend legte.

Dies waren jedoch nicht die einzigen Verbrechen, die die Hitlerjugend und der Angeklagte Schirach während des Krieges begangen haben.

Die Hitlerjugend war aktiv an der Vorbereitung der Aggressionskriege beteiligt, indem sie in Polen und Jugoslawien fünfte Kolonnen schuf, wovon die dem Gerichtshof vorgelegten offiziellen Berichte der polnischen und der jugoslawischen Regierung zeugen.

Die Hitlerjugend-Organisation war ebenfalls aktiv an den Maßnahmen des Ministeriums für die besetzten Ostgebiete beteiligt, was der Bericht des Angeklagten Rosenberg, der dem Gerichtshof unter Nr. 1039-PS vorgelegt worden ist, beweist. Außerdem hat diese Organisation an der Verschleppung von Kindern im Alter von 10—14 Jahren aus den besetzten Gebieten in die Sklaverei aktiv teilgenommen. Davon zeugt das dem Gerichtshof unter Nr. 031-PS vorgelegte Dokument.

Während seiner Tätigkeit als Reichsstatthalter und Gauleiter von Wien nahm Schirach persönlich an der Leitung der Ausweisung von 60 000 Juden aus Wien, die dann in den Konzentrationslagern in Polen ermordet wurden, teil.

Die von der Anklagebehörde vorgelegten Dokumente — die wöchentlichen Berichte, die Schirach zuzingen — stellen fest, daß er über die unzähligen Verbrechen, die von den deutschen Truppen und Besatzungsbehörden im Osten verübt wurden, insbesondere

von dem tragischen Schicksal der aus Wien verschleppten Zehntausende von Juden, unterrichtet war.

Im Jahre 1940 hat Schirach in seinem Telegramm an Bormann als Antwort auf die Ermordung des Henkers von Böhmen und Mähren, Heydrich, die Vernichtung einer Kulturstadt Großbritanniens durch Bombardierung aus der Luft verlangt.

Allein dieses Telegramm zeugt klar und deutlich von Schirachs moralischem Antlitz.

Indem er bis zum Schluß der Hitlerclique treu blieb, über alle ihre verbrecherischen Akte, an denen er selbst aktiv teilgenommen hat, Bescheid wußte, ist der Angeklagte Schirach eine der unheilvollsten Gestalten des Dritten Reiches.

SAUCKEL

Ich habe bereits in meiner Eröffnungsrede darauf hingewiesen, daß in der langen Reihe der Verbrechen der deutsch-faschistischen Eindringlinge die zwangsweise Verschleppung friedlicher Bürger — Männer, Frauen und Kinder — zur Sklavenarbeit nach Deutschland einen besonderen Platz einnimmt.

Der Angeklagte Fritz Sauckel spielte eine entscheidende Rolle bei diesen düsteren Verbrechen.

Im Kreuzverhör vor Gericht wurde der Angeklagte Sauckel gezwungen, zuzugeben, daß während des Krieges in Deutschland in der Industrie und teilweise auch in der Landwirtschaft ungefähr 10 Millionen Zwangsarbeiter, teils aus den besetzten Gebieten verschleppte, teils Kriegsgefangene, beschäftigt wurden.

Indem er die Verschleppung der Millionen von Arbeitern aus den besetzten Gebieten nach Deutschland und ihre Verwendung in erster Linie in der Kriegswirtschaft Hitlerdeutschlands zugab, leugnete Sauckel jedoch den verbrecherischen Charakter dieser Handlungen, indem er behauptete, das Anwerben der Arbeiter sei freiwillig gewesen.

Das ist nicht nur eine Lüge, sondern eine Verleumdung der Millionen ehrlicher Patrioten der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Polens, Frankreichs, Hollands, die ihrem Vaterlande treu waren und die zwangsweise zur Arbeit nach Hitlerdeutschland verschleppt wurden.

Die Versuche des Angeklagten Sauckel, seine Rolle als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz nur als koordinierendes und inspizierendes Amt anderer Reichsbehörden für den Arbeitseinsatz hinzustellen, sind unhaltbar. Als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz wurde Sauckel von Hitler mit außerordentlichen, allumfassenden Befugnissen versehen und unterstand in seiner Tätigkeit unmittelbar Göring persönlich.

Sauckel nutzte diese Vollmachten für die Verschleppung der Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten nach Deutschland in vollstem Umfang aus.

Es ist nicht notwendig, auf die zahlreichen Urkundenbeweise Bezug zu nehmen, die dem Gerichtshof vorgelegt wurden und die unbestreitbar den verbrecherischen Charakter der Methoden der Massenverschleppung der Bevölkerung der besetzten Gebiete in die Sklaverei sowie die organisatorische Rolle des Angeklagten Sauckel bei Begehung dieser Verbrechen feststellen.

Welche Ausmaße diese Verbrechen annahmen, beweist die von den deutschen Militär- und Zivilbehörden durchgeführte Aktion, die den Namen „Heu-Aktion“ führte und die Zwangsverschleppung von Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren in die Sklaverei vorsah sowie die Verschleppung ukrainischer junger Mädchen, die von Hitler zur Germanisierung vorbestimmt waren.

Der Angeklagte Sauckel sucht den Gerichtshof davon zu überzeugen, daß er sich streng an die Bestimmungen der Genfer und der Haager Konventionen hinsichtlich des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen hielt. Seine eigenen Direktiven jedoch strafen ihn Lügen.

Der Angeklagte Sauckel hat im voraus die zwangsweise Beschäftigung der sowjetischen Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie Deutschlands geplant und machte keinen Unterschied zwischen ihnen und den zivilen Arbeitskräften.

Von den unmenschlichen Bedingungen, unter denen die in die Sklaverei verschleppten Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen sich befanden, zeugen zahlreiche Urkundenbeweise.

Der Angeklagte Sauckel mußte selbst zugeben, daß die Fremdarbeiter in Lagern hinter Stacheldraht gehalten wurden und besondere Erkennungsabzeichen trugen.

Der vom Verteidiger Sauckels vor Gericht vorgeladene Zeuge Wilhelm Eger beschrieb jene schrecklichen Verhältnisse, in welchen die Zwangsarbeiter in den Werken der Firma Krupp lebten.

Geradezu lächerlich klingt nach alledem die Aussage des anderen Zeugen Fritz Wieshofer, der, im Bestreben, Sauckel reinzuwaschen, offensichtlich über das Ziel hinausschoß, indem er dem Gerichtshof erklärte, er hätte gesehen, wie Fremdarbeiter im Wiener Prater spazierengingen und sich vergnügten.

Der Angeklagte Sauckel hat eine große Regsamkeit bei der Begehung all dieser Verbrechen entfaltet. Im April 1943 hat er, zur Verstärkung des Abtransportes von Arbeitskräften, persönlich die Städte Rowno, Kiew, Dnjepropetrowsk, Saporoshje, Simferopol, Minsk, Riga besucht und im Juni desselben Jahres Prag, Krakau und wiederum Kiew, Saporoshje und Melitopol.

Gerade nach dieser Reise in die Ukraine im Jahre 1943 hat Sauckel für die erfolgreiche Beschaffung von Arbeitskräften dem Reichskommissar für die Ukraine, Koch — der durch seine drakonischen, unmenschlichen Maßnahmen, die er im vollsten Ausmaß der ukrainischen Bevölkerung gegenüber anwandte, bekannt war —, seinen Dank ausgesprochen.

Es ist kein Zufall, daß Sauckel für diese verbrecherische Handlungsweise in Hitlerdeutschland so hoch eingeschätzt wurde.

Am 6. August 1942 hat der Angeklagte Göring bei einer Besprechung mit den Reichskommissaren für die besetzten Gebiete gesagt:

„... Ich will Gauleiter Sauckel nicht loben, das hat er nicht nötig. Aber was er in dieser kurzen Zeit geleistet hat, um in einer solchen Geschwindigkeit Arbeiter aus ganz Europa herauszuholen und in unsere Betriebe zu bringen, das ist einmalig. Ich möchte das allen Herren sagen: Wenn jeder auf seinem Gebiet nur ein Zehntel der Energie verwenden würde, die der Gauleiter Sauckel verwendet hat, dann würde es wirklich eine Leichtigkeit sein, die von Ihnen geforderten Aufgaben zu erfüllen ...“

In dem Artikel, der im „Reichsarbeitsblatt“ im Jahre 1944 veröffentlicht und Sauckel zu seinem 50. Geburtstag gewidmet war, heißt es:

„Getreu seiner politischen Aufgabe geht er mit Unerschütterlichkeit, Folgerichtigkeit und Hartnäckigkeit, mit fanatischem Glauben

seinen verantwortungsschweren Weg. Als einer der getreuesten Anhänger Hitlers schöpft er seine seelischen Kräfte aus dem Vertrauen des Führers.“

Bei der Beurteilung der verbrecherischen Tätigkeit Sauckels werden die hohen Richter zweifellos der Tränen, die Millionen in deutscher Sklaverei schmachtender Menschen vergossen haben, und der Tausende von in den unmenschlichen Verhältnissen der Arbeitslager zu Tode Gequälten gedenken und das entsprechende Urteil fällen.

SEYSS-INQUART

Der Angeklagte Arthur Seyss-Inquart wurde von Hitler Anfang September 1939 als Chef der Zivilverwaltung in Südpolen eingesetzt und am 12. Oktober desselben Jahres zum Stellvertreter des Generalgouverneurs in Polen ernannt. Auf diesem Posten verblieb er bis Mai 1940.

Sieben Monate lang war Seyss-Inquart persönlich sowie unter der Leitung von Frank und mit ihm zusammen mit der Einführung des Terrorregimes in Polen beschäftigt. Er nahm an der Vorbereitung und der Durchführung der Pläne zur Vernichtung vieler Tausender von Menschen, zur wirtschaftlichen Ausplünderung und zur Versklavung der Völker des polnischen Staates aktiv teil.

Am 17. November 1939 hielt Seyss-Inquart eine Ansprache an die Abteilungsleiter beim Distriktschef des Warschauer Gouvernements, in welcher er unter anderem ausführte, daß „die oberste Richtschnur“ bei der Durchführung der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement „lediglich das Interesse des Deutschen Reiches sein muß. Es muß eine harte und einwandfreie Verwaltung das Gebiet für die deutsche Wirtschaft nutzbar machen, um sich vor übergroßer Milde zu bewahren, muß man sich die Folgen des Einbrechens des Polentums in den deutschen Raum vergegenwärtigen“.

Zwei Tage später gab Seyss-Inquart dem Gouverneur von Lublin, SS-Brigadeführer Schmidt, folgende Anweisung:

„Die Schätze und die Bewohner dieses Landes müssen für das Reich nutzbar gemacht werden und können nur in diesem Rahmen ihr Fortkommen finden. Ein eigener politischer Gedanke darf sich

nicht mehr entwickeln. Der Weichselraum ist vielleicht für das Deutschtum noch schicksalhafter als der Rhein.“

Der Bericht über eine Dienstreise Seyss-Inquarts stellt fest, daß der Gouverneur von Warschau, Fischer, den Angeklagten darüber informierte, daß alle Werte in Gold, in Edelmetallen sowie alle Wechsel der Warschauer Banken der Reichsbank überwiesen worden seien, wobei die polnische Bevölkerung ihre Depositen an der Bank zu lassen habe. Außerdem stellt dieser Bericht fest, daß die deutsche Verwaltung die Zwangsarbeit anwendet und daß der Lubliner Gouverneur Schmidt in Gegenwart Seyss-Inquarts folgendes erklärte: „Dieses Gebiet mit seinem stark sumpfigen Charakter könnte als Judenreservat dienen, welche Maßnahme womöglich eine starke Dezimierung der Juden herbeiführen könnte“.

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Tatsache, daß es gerade in Maidanek (Lublin) war, wo die Hitlerhenker das riesige Vernichtungslager gründeten, in welchem sie an die anderthalb Millionen Menschen umbrachten.

Es ist ebenfalls bekannt, daß Seyss-Inquart in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Franks in dessen Namen „außerordentliche Aufgaben“ erfüllte.

Am 6. Dezember 1939 nahm Seyss-Inquart an einer Konferenz teil, auf der folgendes zur Sprache kam: Die Ernennung Franks zum stellvertretenden Bevollmächtigten des Vierjahresplanes und die Aufgabe des Generalgouverneurs „für das Reich das Beste und Nützlichste aus der Wirtschaft des Generalgouvernements herauszuholen“; daß aus den neu angegliederten Gebieten vom 1. Dezember ab viele Züge mit Polen und Juden angekommen seien, und daß, laut Angaben des SS-Obergruppenführers Krüger, diese Transporte bis Mitte Dezember fort dauern würden; weiter war die Rede von der Herausgabe einer ergänzenden Anordnung, laut welcher die Arbeitspflicht auf die Altersstufen von 14 bis 18 Jahren ausgedehnt wird.

Am 21. April 1940 nahm der Angeklagte an der Besprechung teil, bei der Maßnahmen für die Zwangsverschleppung polnischer Arbeiter nach Deutschland ausgearbeitet wurden.

Am 16. Mai 1940 nahm der Angeklagte an der Ausarbeitung der Aktion „AB“ teil, welche nichts anderes als ein Plan der vorbedachten Massenvernichtung der polnischen Intelligenz darstellte.

Im Zusammenhang mit der Ernennung Seyss-Inquarts zum Reichskommissar der Niederlande haben Frank und sein würdiger Stellvertreter Abschiedsreden gewechselt.

„Ich freue mich ganz besonders“, sagte Frank, „die Versicherung abgeben zu können, daß Ihre Arbeitsleistung im Generalgouvernement für alle Zukunft in die Aufbauarbeit des werdenden Weltreiches der deutschen Nation eingeschrieben sein wird ...“

„Ich habe hier“, erwiderte Seyss-Inquart, „viel gelernt ..., und zwar auf Grund der initiativen entschlossenen Führung, wie ich sie von meinem Freund Dr. Frank gesehen habe ... Ich bin meiner ganzen Einstellung nach auf den Osten eingerichtet. Im Osten haben wir eine nationalsozialistische Mission, drüben im Westen haben wir eine Funktion.“

Welcher Art die Funktion Seyss-Inquarts sowie aller übrigen Reichsminister und Kommissare in allen von den Deutschen besetzten Gebieten war, ist bekannt: es ist die Funktion des Henkers und des Plünderers.

Meine Kollegen haben ausführlich über die verbrecherische Rolle Seyss-Inquarts bei der Annexion Österreichs und bei der Durchführung anderer Aggressionspläne der Hitlerverschwörer gesprochen. Sie haben auch anschaulich gezeigt, wie Seyss-Inquart in den Niederlanden die blutige Erfahrung, die er durch seine Zusammenarbeit mit Frank in Polen gesammelt hatte, angewandt hat. Und diese Tatsachen geben mir die Veranlassung, die Anklage gegen Seyss-Inquart, wie sie in der Anklageschrift formuliert ist, im vollen Umfange zu unterstützen.

VON PAPEN

Der Angeklagte Franz von Papen hat bereits im Jahre 1932, als er Reichskanzler der deutschen Republik war, aktiv zur Entwicklung der faschistischen Bewegung im Reich beigetragen. Papen hat die Verordnung seines Vorgängers Brüning über das Verbot der SA aufgehoben. Er hat auch die sozialdemokratische preußische Regierung Braun-Severing gestürzt. Diese Maßnahmen haben in einem wesentlichen Umfange die Lage der Faschisten verstärkt und ihnen den Weg zur Macht gebahnt.

So hat von Papen Hitler den Weg freigemacht. Nachdem er den Nazis die Macht gesichert hatte, übernahm von Papen den Posten des Vizekanzlers in der Regierung Hitlers. Während er diesen Posten innehatte, nahm von Papen an der Annahme und der Durchführung einer Reihe gesetzgebender Akte, die der Befestigung des deutschen Faschismus dienten, teil.

Von Papen blieb im Laufe vieler Jahre bis zur Zerstörung Hitlerdeutschlands weiter seinen hitlerischen Freunden treu und wirkte nach Kräften an der Verwirklichung der verbrecherischen Verschwörung mit.

Der Angeklagte von Papen versucht jetzt, seine Rolle in der Entwicklung der nazistischen Bewegung und bei der Machtergreifung Hitlers mit der damaligen politischen Lage im Lande zu erklären, die angeblich Hitlers Machtantritt unvermeidlich machte.

Die wirklichen Beweggründe, die von Papens Handlungen bestimmten, bestehen darin, daß er selbst ein überzeugter, Hitler ergebener Faschist war.

Als er während des Reichstagswahlkampfes in Essen am 2. November 1933 auftrat, erklärte er:

„Seitdem das Schicksal mich berief, ein Bahnbrecher des nationalen Erwachens und der nationalen Wiedergeburt unseres Vaterlandes zu werden, versuchte ich, mit allen meinen Kräften die Arbeit der nationalsozialistischen Bewegung und ihres Führers zu unterstützen. Ebenso wie ich, sobald ich Kanzler wurde, dafür eintrat, der jungen Kampfbewegung einen Weg zur Befreiung zu ebnen, ebenso wie am 30. Januar das gnädige Schicksal mich dazu erwählte, die Macht in die Hände unseres Kanzlers und Führers zu legen, genau so muß ich heute dem deutschen Volk und allen denen, die Vertrauen zu mir bewahrten, sagen: Der barmherzige Gott segnete Deutschland damit, daß er ihm in den Tagen tiefer Leiden einen solchen Führer mit solch hoffnungsvoller Intuition eines Staatsmannes gab, der es durch alles Unglück und alle Schwächen, durch alle Krisen und Gefahren einer glücklichen Zukunft entgegenführen wird.“

Der Internationale Militärgerichtshof wird voll und ganz die verbrecherische Tätigkeit des Angeklagten von Papen bewerten, der eine entscheidende Rolle bei der Machtergreifung Hitlers gespielt

hat, im großen Ausmaße provokatorische Methoden in seiner diplomatischen Tätigkeit anwandte und nach bestem Können zur Schaffung der dunkeln Kräfte des Faschismus beitrug, die die Welt in blutige Kriege stürzten und ihr ein unaussprechliches Elend brachten.

SPEER

Der Architekt Albert Speer war noch vor der Machtergreifung durch die Hitleristen ein persönlicher Freund des Architekturzeichners Hitler. So blieb es bis zum Schluß. Sie wurden Freunde nicht nur wegen ihrer gemeinsamen beruflichen, sondern auch wegen ihrer politischen Interessen. Die Karriere Speers begann mit der Umgestaltung des „Braunen Hauses“, des Stabes der NSDAP in Berlin. Zehn Jahre später war er Leiter der gesamten Kriegsbauarbeiten und der Rüstungsindustrie des faschistischen Deutschlands. Speer fing mit dem Bau der Reichsparteitagbauten an und endete mit dem Erbauen des „Atlantikwalles“.

Speer hatte eine führende Stelle im Staats- und Kriegsmechanismus Hitlerdeutschlands inne und nahm unmittelbar und aktiv an der Planung und der Durchführung der verbrecherischen Verschwörung teil.

Wie verteidigt sich Speer vor dem Gericht? Er erklärt seinen Fall folgendermaßen: Der Ministerposten wäre ihm von Hitler aufgedrängt worden. Er wäre ein guter Freund Hitlers gewesen, jedoch hätte er nichts über dessen Pläne gewußt. Er sei 14 Jahre lang in der Hitlerpartei, hätte jedoch der Politik ferngestanden und nicht einmal „Mein Kampf“ gelesen. Als er überführt wurde, gab Speer in der Tat zu, daß er während der Voruntersuchung gelogen habe. Speer log, als er leugnete, der SA und später auch der SS angehört zu haben. Das Gericht hat die Personalakten des SS-Mitgliedes Albert Speer, der zum persönlichen Stab des Reichsführers SS Himmler gehörte, zur Verfügung.

Speer nahm auch in der Hitlerpartei einen ziemlich hohen Rang ein. In der Parteikanzlei war er Beauftragter für alle technischen Fragen. Er war in der Parteikanzlei Sachverständiger für alle Fragen der Technik und stand an der Spitze des Technischen Hauptamtes der NSDAP, leitete den nationalsozialistischen Bund deutscher Technik,

war der Beauftragte des Stabes Heß und Leiter einer der großen Organisationen der Deutschen Arbeitsfront.

Kann man denn noch bei einer solchen Lage der Dinge Speers Behauptung, er sei apolitischer Fachmann gewesen, ernst nehmen? In Wirklichkeit leitete Speer, der engste Mitarbeiter von Hitler, Heß, Ley und Göring, die deutsche Technik nicht nur in seiner Eigenschaft als Reichsminister, sondern auch als faschistischer politischer Leiter.

Nachdem er Nachfolger von Todt geworden war, hat sich Speer selbstlos der Lösung der Kriegsaufgaben hingegeben, wie er in seiner Rede vor den Gauleitern sagte. Vermittels unbarmherziger Ausnutzung der Bevölkerung der besetzten Gebiete und der Kriegsgefangenen alliierter Staaten, auf Kosten der Gesundheit und des Lebens von Hunderttausenden von Menschen, hat Speer die Rüstungsproduktion und die Munitionslieferungen an das deutsche Heer gesteigert. Durch Plünderung von Rohstoffen und anderen Reichtümern der besetzten Gebiete hat Speer das Kriegspotential Hitlerdeutschlands mit allen Mitteln gesteigert. Seine Vollmachten wuchsen mit jedem Kriegsmonat an. Durch die Verordnungen Hitlers vom 2. September 1943 wurde Speer Bevollmächtigter und Verantwortlicher für die Versorgung der Rüstungsindustrie mit Rohstoffen, für ihre Leitung und Produktion. Ihm wurde sogar die Regulierung des Warenumsatzes anvertraut, und die Verordnung Hitlers vom 24. August 1944 machte Speer zum tatsächlichen Diktator über alle zuständigen deutschen Stellen — in Deutschland selbst und in den besetzten Gebieten —, deren Tätigkeit in irgendeiner Weise in Zusammenhang mit der Steigerung der deutschen Kriegsmacht stand.

Und als die faschistischen Flieger friedliche Städte und Ortschaften bombardierten und dabei Frauen, Greise und Kinder töteten, als die schweren Geschütze der deutschen Artillerie Leningrad beschossen, als die Hitlerpiraten Lazarettschiffe versenkten, als die Städte Englands mit V-Waffen beschossen wurden, war all das das Ergebnis der Tätigkeit Speers. Unter seiner Leitung wurde die Produktion von Gasen und anderen Mitteln des chemischen Krieges stark entwickelt. Der Angeklagte hat bei seinem Verhör vor Gericht durch Justice Jackson selbst zugestanden, daß drei

Fabriken die Produktion für den Gaskrieg vorbereiteten und bis zum November 1944 mit Volldampf arbeiteten.

Speer wußte nicht nur über die von Sauckel angewandten Methoden der Verschleppung der Bevölkerung der besetzten Gebiete in die Sklaverei Bescheid, sondern er nahm auch mit Sauckel zusammen an den Beratungen bei Hitler und in der „Zentralplanung“ teil, wo die Beschlüsse über die Verschleppung von Millionen Menschen aus den besetzten Gebieten nach Deutschland gefaßt wurden.

Speer war in engem Kontakt mit Himmler. Himmler lieferte ihm die Häftlinge für den Arbeitseinsatz in den Rüstungsfabriken. In vielen Fabriken, die Speer unterstanden, wurden Zweigstellen der Konzentrationslager eingerichtet. Für diese Dienste Himmlers stellte Speer der SS seinerseits erfahrene Facharbeiter und zusätzliches Kriegsmaterial zur Verfügung.

Speer sprach hier viel darüber, daß er die engere Umgebung Hitlers kräftig kritisierte, daß er angeblich ernste Meinungsverschiedenheiten mit Hitler gehabt und daß er in seinen Briefen an Hitler diesen auf die Nutzlosigkeit der Fortsetzung des Krieges hingewiesen habe. Als der Vertreter der Sowjetanklagebehörde Speer fragte, wen von der engeren Umgebung Hitlers er kritisiert habe und worauf sich diese Kritik bezog, antwortete der Angeklagte: „Ich werde es Ihnen nicht sagen“.

Es ist offensichtlich, daß Speer nicht nur unwillig war, sondern daß er es tatsächlich nicht sagen konnte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er keinen aus der engeren Umgebung Hitlers jemals kritisiert hatte und das auch nicht tun konnte, da er selbst ein überzeugter Hitlerist war und zu dieser engeren Umgebung gehörte. Was die sogenannten „ernsten Meinungsverschiedenheiten“ betrifft, so fingen diese, wie Speer selbst angab, erst dann an, als es ihm klar wurde, daß Deutschland den Krieg verloren hatte. Speers Briefe an Hitler sind vom März 1945 datiert. Zu dieser Zeit konnte Speer ohne großes Risiko auf die hoffnungslose Lage Deutschlands hinweisen. Diese Lage war bereits allen klar und stellte keinen Grund zu Meinungsverschiedenheiten dar. Es ist auch kein Zufall, daß Speer trotz diesen Briefen bei Hitler weiter in Gnaden blieb. Es war gerade Speer, der von Hitler am 30. März 1945 mit der Leitung der Maßnahmen für die totale Vernichtung der Industrieobjekte

beauftragt wurde, wobei Hitler allen Partei-, Staats- und Kriegs-
ämtern den Befehl gab, ihm (Speer) alle mögliche Hilfe zu leisten.

Dies ist das wahre Gesicht des Angeklagten Speer und die
tatsächliche Rolle, die er bei den Verbrechen der Hitlerclique
gespielt hat.

NEURATH

Konstantin von Neurath spielt eine hervorragende Rolle bei
der Befestigung der Macht der Hitlerverschwörer sowie bei der Vor-
bereitung und der Verwirklichung ihrer Angriffspläne.

Im Verlaufe vieler Jahre, jedesmal, wenn Spuren zu ver-
wischen waren, wenn es notwendig war, mit diplomatischen
Manipulationen die Angriffshandlungen zu tarnen, kam Neurath
mit seiner jahrelangen Erfahrung auf dem Gebiet der Außen-
politik den Hitleristen zu Hilfe: er, der Hitlerdiplomate im Range
eines SS-Generals.

Ich erinnere an die offizielle Einschätzung der Tätigkeit Neu-
raths, die am 2. Februar 1943 in allen Zeitungen des faschistischen
Deutschlands veröffentlicht war: „Die auffallendsten politischen
Ereignisse nach der Machtergreifung, bei denen Baron von Neurath
als Reichsaußenminister eine entscheidende Rolle spielte und mit
denen sein Name für alle Zeiten verbunden sein wird, sind: Der
Austritt Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz in Genf am
14. Oktober 1933, die Rückgliederung des Saarlandes, die Verkün-
dung und Denoncierung des Locarnopaktes...“

Als Reichsprotector für Böhmen und Mähren repräsentierte Neu-
rath für die hitlerischen Verschwörer jene „feste und zuverlässige
Hand“, von der General Frederizzi in seinem Memorandum schreibt
und welche die tschechoslowakische Republik zu einem „unabtrenn-
baren Teil Deutschlands“ machen sollte. Um dieses Ziel zu erreichen,
hat Neurath die berüchtigte „Neue Ordnung“ eingeführt, deren Sinn
jetzt allgemein bekannt ist.

Neurath versuchte, uns hier einzureden, daß alle Greuelthaten von
der Polizei und der Gestapo auf Hitlers direkten Befehl verübt
wurden, während er selbst nichts davon wußte. Man kann wohl
verstehen, daß Neurath das jetzt behauptet, kann jedoch darin mit
ihm nicht einig gehen.

Im Zeugenverhör am 7. März 1946 sagte Karl Frank aus, daß Neurath regelmäßig vom Chef der Sicherheitspolizei und von Frank persönlich Berichte über „die wichtigsten Geschehnisse im Protektorat, die mit der Sicherheitspolizei zusammenhängen“, erhielt, und daß Neurath die Möglichkeit hatte, Weisungen an die Sicherheitspolizei zu geben und sie auch gab. Was jedoch den SD (Sicherheitsdienst) betraf, so waren seine Befugnisse noch umfangreicher und völlig unabhängig von der Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes.

Ich erinnere ferner an die Paragraphen 11, 13 und 14 des Befehls des Reichsverteidigungsrates vom 1. September 1939, der anordnet, daß der Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei mit Wissen des Reichsprotectors Verwaltungsmaßnahmen in Böhmen und Mähren durchführt, und daß die Organe der deutschen Sicherheitspolizei im Protektorat verpflichtet sind, den Reichsprotector sowie die ihm unterstellten Ämter zu unterrichten und sie über wichtige Ereignisse auf dem laufenden zu halten.

Wenn man noch hinzufügt, daß der Angeklagte Neurath am 5. Mai 1939 zu seinem politischen Referenten den SD-Führer und Bevollmächtigten der Sicherheitspolizei ernannte, wenn man sich die Verlesung der Aussagen des früheren Präsidenten Böhmens zur Zeit Neuraths, Richard Binnert, ins Gedächtnis zurückruft, in denen es heißt, daß die Gestapo Verhaftungen auf Anordnung des Reichsprotectors durchführte, können dann wohl noch Zweifel darüber bestehen, daß Neurath Massenverhaftungen, Hinrichtungen ohne Gerichtsverhandlung und andere unmenschliche Handlungen der Gestapo und der Polizei in der Tschechoslowakei guthieß?

Ich gehe zu den Ereignissen des 17. November 1939 über, als 9 Studenten ohne Gerichtsverhandlung erschossen, mehr als tausend Studenten in Konzentrationslager gesperrt und alle tschechischen Hochschulen auf drei Jahre geschlossen wurden.

Neurath sagte, daß er von diesen Terrormaßnahmen erst post factum erfahren hätte. Wir haben jedoch dem Gerichtshof den Bericht von der Erschießung und der Verhaftung der Studenten vorgelegt, auf dem die Unterschrift Neuraths zu finden ist. Neurath sucht einen anderen Ausweg zu finden. Er erklärt, daß Frank mit seinem, d. h. Neuraths Namen den Bericht unterschrieben hat, und setzt zur Bekräftigung noch hinzu, daß er später von einem Beamten erfahren

hätte, daß Frank seinen Namen oft auf Dokumenten mißbraucht hat. Sind diese Erklärungen glaubwürdig? Man braucht nur flüchtig die Tatsachen zu analysieren, um diese Frage zu verneinen:

Neurath sagt, Frank hätte mit seinem Namen Mißbrauch getrieben. Was hat Neurath unternommen? Hat er etwa die Entlassung Franks oder seine Bestrafung für Urkundenfälschung beantragt? Nein. Vielleicht hat er amtlich irgend jemanden von dieser Urkundenfälschung unterrichtet? — Auch nicht. Im Gegenteil, er arbeitete mit Frank weiterhin zusammen wie bisher.

Neurath sagt, er hätte von dem Mißbrauch seines Namens durch Frank von „einem Beamten“ erfahren. Wer war dieser Beamte? Warum wurde kein Antrag für seine Vorladung vor Gericht gestellt oder für eine schriftliche eidesstattliche Erklärung? Die Sache ist die, daß niemand Neurath etwas von dem Mißbrauch seiner Unterschrift auf Dokumenten durch Frank erzählen konnte, weil gar kein Mißbrauch getrieben wurde. Statt dessen steht dem Gericht Beweismaterial zur Verfügung, welches bestätigt, daß der Bericht vom 17. November 1939 mit Neuraths Unterschrift versehen und die terroristischen Maßnahmen, von denen in diesem Bericht die Rede ist, von Neurath sanktioniert waren. Ich denke dabei an zwei Aussagen von Karl Frank — dem unmittelbaren Teilnehmer an diesen blutigen Ereignissen.

Karl Frank sagte bei dem Verhör am 26. November 1945 aus:

„Dieses Dokument war vom 17. November 1939 datiert und von von Neurath unterschrieben, welcher weder gegen die Erschießung der 9 Studenten noch gegen die Zahl der Studenten, die in Konzentrationslager eingeliefert werden sollten, protestierte.“

Ich zitiere die zweite Aussage Franks vom 7. März 1946 in dieser Angelegenheit:

„Der Reichsprotector von Neurath hat mit seiner Unterschrift unter der amtlichen Meldung, die die Erschießungen der Studenten bekanntgab, diese Handlungen bestätigt. Ich habe Neurath von dem Verlauf der Untersuchung genau unterrichtet, und er unterschrieb daraufhin den Bericht. Wenn er damit nicht einverstanden gewesen wäre und eine Abänderung gefordert hätte, z. B. eine Milderung, wozu er das volle Recht hatte, so hätte ich mich seiner Auffassung fügen müssen.“

Im August 1939 hat Neurath eine sogenannte „Warnung“ im Zusammenhang mit einem „außerordentlichen Zustand“ erlassen, in welcher er Böhmen und Mähren als „Bestandteil des Großdeutschen Reiches“ erklärte und anordnete, daß die Verantwortung für alle Sabotageakte nicht nur die einzelnen Personen tragen, sondern die gesamte tschechische Bevölkerung, d. h. er stellte den Grundsatz der kollektiven Verantwortlichkeit auf und führte das Geiselsystem ein. Wenn man die Ereignisse vom 17. November 1939 im Lichte dieser Anordnung Neuraths betrachtet, so finden wir noch einen unwiderlegbaren Beweis gegen Neurath.

Anfangen vom 1. September 1939 wurden in Böhmen und Mähren ungefähr 8000 Tschechen als Geiseln verhaftet, die meisten von ihnen wurden in Konzentrationslager gebracht, viele wurden hingerichtet oder starben vor Hunger und an den Folgen der Folterungen. Sie haben, meine Herren Richter, davon in den Aussagen Binnerts, Kreitschigs und Gavelks gehört.

Wurden diese terroristischen Handlungen gegen die tschechische Intelligenz nicht auf Grund der obengenannten „Warnung“ Neuraths durchgeführt?

Ich halte es nicht für notwendig, all das zu besprechen, was in Lidice geschah und später in der Ortschaft Ležaki, das ist allgemein bekannt. Haben dort die deutschen Eindringlinge nicht nach Neuraths „Warnung“ und nach seinem Grundsatz gehandelt: die Verantwortung tragen nicht nur Einzelpersonen, sondern die gesamte tschechische Bevölkerung?

Neurath war es, der im August 1939 den Massenterror gegen die Völker der Tschechoslowakei begonnen hat, an seinen Händen klebt das Blut vieler Tausende von hingemordeten und zu Tode gequälten Männern und Frauen, Greisen und Kindern. Und ich sehe keinen Unterschied zwischen dem Baron von Neurath und den anderen Häuptlingen des verbrecherischen Hitlerregimes.

FRITZSCHE

Die Rolle des Angeklagten Hans F r i t z s c h e in der allgemeinen Verschwörung, bei Begehung der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist zweifellos bedeutender, als es auf den ersten Blick scheinen könnte.

Die verbrecherische Tätigkeit Fritzsche — er war Goebbels' engster Mitarbeiter —, die systematisch Tag für Tag durchgeführt wurde, stellte das wichtigste Glied des allgemein verbrecherischen Planes (der Verschwörung) dar und trug in wirksamer Weise dazu bei, die Verhältnisse zu schaffen, unter denen die zahlreichen Verbrechen der Hitleristen keimen und ausreifen konnten.

Alle Bemühungen des Angeklagten Fritzsche und seiner Verteidigung, seine Bedeutung und seine Rolle bei Begehung dieser Verbrechen zu bagatellisieren, sind völlig fehlgeschlagen.

Über die ganz besondere Rolle, die im hitlerischen Deutschland die lügnerische Propaganda spielte, zeugen Hitlers Erklärungen in seinem Buch „Mein Kampf“.

Er schrieb: „Die Frage der Wiedergeburt der deutschen Macht lautet nicht ‚wie wollen wir Waffen herstellen?‘, sondern ‚wie schaffen wir den Geist, der das Volk fähig macht, Waffen zu tragen?‘ Wenn dieser Geist sich des Volkes bemächtigt, so wird der Wille schon tausend Wege finden, von denen jeder zu den Waffen führen wird“ („Mein Kampf“, 64. Ausgabe, 1933, S. 365—366).

Es war auch kein Zufall, wenn auf dem Nürnberger Parteitag im Jahre 1936 folgende Losungen verkündet wurden:

„Die Propaganda hat uns zur Macht verholfen“,

„Die Propaganda hilft uns, die Macht zu erhalten“,

„Die Propaganda wird uns helfen, die ganze Welt zu erobern“.

Der Angeklagte Fritzsche war, seiner Stellung nach, einer der bedeutendsten Propagandisten und einer der am besten informierten Menschen im Hitlerdeutschland, der das besondere Vertrauen von Goebbels genoß.

Wie bekannt, war Fritzsche von 1938 bis 1942 Chef der wichtigsten Abteilung im Propagandaministerium, nämlich der Abteilung der deutschen Presse, und von 1942 bis zur Zerschmetterung des hitlerischen Deutschlands Leiter des deutschen Rundfunknachrichtendienstes.

Durch die journalistische Tätigkeit bei der reaktionären Presse Hugenburgs erzogen und der Hitlerpartei seit 1933 angehörend, hat Fritzsche in seiner Eigenschaft als Rundfunksprecher der Regierung durch seine persönliche Propaganda für die Verbreitung des Nazis-

mus in Deutschland und der politischen und moralischen Zersetzung des deutschen Volkes eine bedeutende Rolle gespielt.

Darüber haben die Zeugen, der frühere Generalfeldmarschall des deutschen Heeres Ferdinand Schörner und der frühere Vizeadmiral der deutschen Marine Hans Voß ausführlich in ihren schriftlichen Aussagen berichtet.

Die dem Gericht unter Nr. 3064-PS und Nr. UdSSR-496 vorgelegten Texte der Rundfunkreden des Angeklagten Fritzsche, die von der britischen Rundfunkgesellschaft aufgenommen wurden, bestätigen vollauf diese von der Anklagebehörde gezogenen Schlußfolgerungen.

Die deutsche Propaganda und der Angeklagte Fritzsche persönlich haben von der Provokation, der Lüge und der Verleumdung weitgehenden Gebrauch gemacht. Dabei wurden diese Methoden besonders oft zur Rechtfertigung der Aggressionsakte Hitlerdeutschlands angewandt.

Bereits in „Mein Kampf“ schrieb Hitler:

„Mit Hilfe einer fähigen und fortwährenden Propaganda kann man dem Volk sogar den Himmel als Hölle und im Gegenteil ein kümmerliches Leben als Himmelreich darstellen“ (Seite 302).

Fritzsche erwies sich als der passende Mann, diese unsaubere Rolle zu spielen.

In seiner Erklärung vor dem Gerichtshof am 7. Januar 1946 hat Fritzsche ausführlich die von der deutschen Propaganda und von ihm selbst weitgehend angewandten Provokationsmethoden im Hinblick auf die Angriffe auf Österreich, das Sudetenland, Böhmen und Mähren, Polen und Jugoslawien beschrieben.

Am 9 April und am 2. Mai 1940 hat Fritzsche über den Rundfunk lügenhafte Erklärungen bezüglich der Gründe der deutschen Besetzung Norwegens abgegeben. Er erklärte, daß „kein Mensch verwundet worden ist, kein Haus zerstört wurde, Leben und Arbeit normal fortlaufen“.

Demgegenüber wurde in dem vorgelegten offiziellen Bericht der norwegischen Regierung folgendes erklärt: „Der deutsche Angriff auf Norwegen am 9. April 1940 hat das Land zum erstenmal seit 126 Jahren in einen Krieg gestürzt. Zwei Monate lang wurde im ganzen Land gekämpft, was Zerstörungen mit sich brachte ... Mehr

als 40 000 Häuser wurden beschädigt oder völlig zerstört, und ungefähr 1000 Menschen der Zivilbevölkerung wurden getötet.“

Eine unverschämte Verleumdung wurde von der deutschen Propaganda und durch Fritzsche persönlich bezüglich der Versenkung des britischen Dampfers „Athenia“ in der Welt verbreitet.

Eine besondere Aktivität hat die deutsche Propaganda im Zusammenhang mit dem treubruchigen Überfall auf die Sowjetunion entfaltet.

Der Angeklagte Fritzsche hat zu behaupten versucht, daß er angeblich über die Aggression gegen die Sowjetunion erst um 5 Uhr früh am 22. Juni 1941, als er zur Pressekonferenz beim Minister des Auswärtigen, Ribbentrop, geladen wurde, erfahren hat. Was die Aggressionsziele dieses Angriffes betrifft, so hätte er erst im Jahre 1942 durch eigene Beobachtungen etwas erfahren.

Derartige Behauptungen werden durch Urkundenmaterial, wie z. B. durch den Bericht des Angeklagten Rosenberg, widerlegt. Dieses Dokument stellt fest, daß Fritzsche bereits lange vor dem Angriff auf die UdSSR von den entsprechenden Vorbereitungen wußte und als Vertreter des Propagandaministeriums an der Ausarbeitung der Propagandamaßnahmen im Osten im Ministerium für die besetzten Ostgebiete mitgearbeitet hat.

In seinen Antworten auf die Fragen der Sowjetanklagebehörde während seines Kreuzverhörs erklärte Fritzsche, daß, wenn er die verbrecherischen Befehle der Hitlerregierung, über die er erst hier vor Gericht unterrichtet wurde, gekannt hätte, er Hitler nicht Gefolgschaft geleistet hätte. Auch in diesem Falle hat Fritzsche vor dem Internationalen Militärgerichtshof die Unwahrheit gesagt. Er mußte zugeben, daß ihm die verbrecherischen Hitlerbefehle über die Vernichtung der Juden und die Erschießung der Sowjetkommisare bereits im Jahre 1942 bekannt waren. Trotzdem blieb er auf seinem Posten und setzte seine Lügenpropaganda fort.

In seinen Rundfunkreden vom 16. Juni und vom 1. Juli 1944 propagierte Fritzsche die Anwendung der neuen Waffen und versuchte mit allen Mitteln das Heer und das Volk zum weiteren aussichtslosen Widerstand aufzupeitschen.

Noch kurz vor dem Zusammenbruch Hitlerdeutschlands, und zwar am 7. April 1945, rief Fritzsche über den Rundfunk das deutsche

Volk zum weiteren Kampf gegen die alliierten Armeen auf und forderte es auf, zu diesem Zwecke in die „Wehrwolf“-Organisation einzutreten.

So blieb Fritzsche bis zum Schluß dem verbrecherischen Regime Hitlers treu. Mit ganzer Seele hat er sich für die Verwirklichung der Hitleranschlag und all ihrer geplanten und ausgeführten Verbrechen eingesetzt. Er ist ein aktiver Teilnehmer an allen hitle- rischen Verbrechen und muß für diese die schwerste Verantwortung tragen.

Meine Herren Richter! So stehen diese Angeklagten, die die Welt in einen Abgrund von Unglück und Leiden gestürzt haben, vor Ihnen, als Menschen ohne Ehre und Gewissen.

Politische Abenteurer, die vor keiner Greuelthat zurückschreckten, wenn es galt, ihre verbrecherischen Ziele zu erreichen, niederträch- tige Demagogen, die ihre räuberischen Pläne in verlogene Ideen kleideten, Henker, die Millionen Unschuldiger hinrichteten; sie haben sich zu einer Verschwörerclique zusammengeschlossen, die Macht ergriffen und den Apparat des deutschen Staates zu einem Werkzeug für ihre Verbrechen gemacht.

Nun ist die Stunde der Abrechnung gekommen.

Neun Monate lang haben wir die früheren Leiter des faschisti- schen Deutschlands beobachtet. Angesichts des Gerichts ist ihnen auf der Anklagebank ihre laute Arroganz vergangen. Einige unter ihnen haben sogar über Hitler den Stab gebrochen. Aber sie werfen Hitler jetzt nicht die Provokation zum Kriege, nicht den Mord an Völkern und die Beraubung von Staaten vor: Das einzige, was sie ihm nicht verzeihen können, ist die Niederlage. Mit Hitler waren sie bereit, Millionen von Menschen zu ver- nichten, das ganze fortschrittliche Menschentum zu versklaven, um ihr verbrecherisches Ziel der Herrschaft über die Welt zu erreichen.

Aber die Entscheidung der Geschichte fiel anders aus: Der Sieg folgte nicht auf dem Wege der Greuelthaten. Die freiheitliebenden Völker haben gesiegt, die Wahrheit hat den Sieg errungen, und wir sind stolz darauf, daß der Internationale Militärgerichtshof das Ge- richt der siegreichen gerechten Sache der friedliebenden Völker ist.

Die Verteidiger der Angeklagten sprachen von Humanität. Wir wissen, daß Zivilisation und Humanität, Demokratie und Humanität, Friede und Humanität untrennbar sind. Als Kämpfer für die Zivilisation, die Demokratie und den Frieden verwerfen wir eine falsche Humanität, die Rücksicht auf die Henker nimmt und ihren Opfern gegenüber gleichgültig bleibt. Auch der Verteidiger Kaltenbrunners sprach hier von Menschenliebe. In Verbindung mit dem Namen und den Taten Kaltenbrunners klingen Worte von Menschenliebe wie eine Lästerung.

Herr Präsident!

Meine Herren Richter!

Meine Rede beschließt die Reden der Ankläger.

Als Vertreter der Völker der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vor diesem Gericht halte ich alle gegen die Angeklagten vorgebrachten Anklagen im vollen Umfange für erwiesen. Im Namen der wahren Liebe zur Menschheit, die die Völker erfüllt, welche die größten Opfer für die Rettung des Friedens, der Freiheit und der Kultur gebracht haben, — in Erinnerung an die Millionen unschuldiger Menschen, die von dieser Verbrecherbande zugrunde gerichtet worden sind, von einer Bande, die heute vor den Richtern der fortschrittlichen Menschheit steht, im Namen des Glückes und der friedlichen Arbeit für kommende Geschlechter, beantrage ich, das Gericht möge über alle Angeklagten ohne Ausnahme das Höchstmaß an Strafe verhängen: die Todesstrafe.

Es ist ein Urteilsspruch, den die gesamte fortschrittliche Menschheit mit Genugtuung aufnehmen wird.

SCHLUSSREDE
DES SOWJETISCHEN HAUPTANKLÄGERS
in der Frage der verbrecherischen Organisationen
am 30. August 1946

Herr Präsident, meine Herren Richter!

Wir sind bei dem Endstadium des Prozesses angelangt, der mit einer außerordentlichen Sorgfalt und großer Kunst durchgeführt wurde. In den individuellen Verfahren der auf der Anklagebank sitzenden Hauptkriegsverbrecher ist von der Anklage bereits erschöpfendes Beweismaterial vorgelegt worden. Wir unterstützen ferner voll und ganz die Anklage gegen die Organisationen — die Regierung des faschistischen Deutschlands, den Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht, das Führerkorps der Deutschen Nationalsozialistischen Partei, die Geheime Staatspolizei (Gestapo), die Schutzstaffeln der Deutschen Nationalsozialistischen Partei (SS), den Sicherheitsdienst (SD) und die Sturmabteilungen (SA).

Wie in der Gerichtsverhandlung festgestellt wurde, stand an der Spitze Hitlerdeutschlands eine Verschwörerbande, die die Regierungsgewalt und die Führung des gesamten Deutschlands an sich gerissen hatte.

Eine derartige Verschwörergruppe, die in einem Staat mit einer Millionenbevölkerung und im Zentrum eines gewaltigen Staatsapparates operierte, konnte nicht bestehen ohne ein ganzes System von verbrecherischen Hilfsorganisationen, das die Verschwörer mit der Peripherie und die Führer der großen Landstraße mit den Führern der Straßen und der Gassen verband. Deshalb war in Hitlerdeutschland unter der ständigen und unmittelbaren Führung der Verschwörer ein Netz von mit großen Vollmachten ausgestatteten Organisationen tätig — das Führerkorps der deutsch-faschistischen Partei, die Gestapo, die SS, der SD und andere.

Das Gesetz aus dem Jahre 1933, durch das der Apparat der faschistischen Partei mit dem Staatsapparat Hitlerdeutschlands verschmolzen wurde, stellte eine offene gesetzgeberische Anerkennung dieser Tatsache dar.

Um die Verbindungen zwischen der regierenden Bande und den Organisationen zu festigen, trat jeder der Verschwörer in mehreren Rollen auf — er war vielgestaltig: Göring — als Minister, Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Bevollmächtigter für den Vierjahresplan, Reichsleiter, höherer Führer der SA und der SS; Heß — als Minister, Stellvertreter Hitlers in der Partei, General der Waffen-SS und der SA; Rosenberg — als Reichsleiter der Nationalsozialistischen Partei für weltanschauliche und außenpolitische Fragen, Minister und Obergruppenführer der SA und der SS, usw. Genau so wie Minister Göring von dem Obergruppenführer der SS Göring untrennbar ist, genau so sind die SS, die Gestapo und andere verbrecherische Organisationen vom Hitlerregime untrennbar. Man kann sich das Hitlerregime ohne Bibliotheken, ohne Schulen und sogar ohne Krankenhäuser vorstellen, aber ohne die SS und die Gestapo konnte das Hitlerregime nicht existieren.

Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes spiegelt diese politische Wirklichkeit wider, indem es zwei Formen der Teilnahme an verbrecherischen Hitlerorganisationen vorsieht: Art. 6 des Statuts spricht von der Teilnahme an der verbrecherischen Verschwörung, während die Art. 9—10 von der Teilnahme an verbrecherischen Organisationen sprechen. Diese beiden Formen sind organisch und unlösbar miteinander verbunden, weil sie in strafrechtlichen Ausdrücken jene gegenseitigen Beziehungen und jene Verbindungen wiedergeben, die in der Tat zwischen der Verschwörung und den Organisationen in Hitlerdeutschland bestanden haben.

Indem das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes die erwähnten zwei Formen der Mitwirkung der Hitleristen an den internationalen Verbrechen — Teilnahme an der Verschwörung und Teilnahme an der Organisation — eng miteinander in Verbindung gebracht hat, setzte es mit vollem Recht für die eine und die andere Form der Teilnahme verschiedene strafrechtliche Folgen fest.

Die Teilnahme an der Verschwörung, die sich ihrer Natur nach auf keine sehr bedeutende Anzahl von Personen erstrecken kann, ist

in dem Statut als eine selbständige strafrechtlich strafbare Tat vorgesehen.

Die Frage der Verantwortlichkeit für die Teilnahme an verbrecherischen Organisationen dagegen, denen Hunderttausende von Mitgliedern angehörten, wird durch das Statut des Gerichtshofes in einem anderen Sinne entschieden. Das voll und ganz auf den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit aufgebaute Statut des Gerichtshofes unterstellt die Festsetzung der individuellen Verantwortung der Mitglieder der Organisationen, die mit der Feststellung der Schuld einer großen Anzahl von Einzelpersonen im Zusammenhang steht, der Kompetenz der nationalen Gerichtshöfe.

Entsprechend dem Art. 10 des Statuts haben die nationalen Gerichte das Recht, einzelne Personen für die Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zur Verantwortung zu ziehen, „wenn der Gerichtshof diese oder jene Organisation als verbrecherisch erklärt“. Der Gerichtshof hat folglich das Recht, eine Organisation als verbrecherisch zu erklären, um damit den nationalen Gerichten die Möglichkeit zu schaffen und das Recht zu gewährleisten, Einzelpersonen für die Zugehörigkeit zu solchen, als verbrecherisch erklärten Organisationen zur Verantwortung zu ziehen.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 10 des Statuts können die Gerichtshöfe in der UdSSR, den USA, in England und Frankreich sowie in 18 dem Londoner Abkommen beigetretenen Staaten natürlich den Angeklagten verurteilen, doch sie haben auch das Recht, zu der Schlußfolgerung zu kommen, daß der Angeklagte überhaupt kein Mitglied der Organisation war oder ihr nur formell angehörte, aber in der Tat der Organisation fernstand, und mit dieser Begründung einen Freispruch zu fällen. Alle diese und ähnliche Fragen waren und blieben ganz der Kompetenz der nationalen Gerichte überlassen. Diese Gerichte sind nur in einer grundsätzlich äußerst wichtigen Hinsicht beschränkt: wenn der Internationale Gerichtshof eine Organisation als verbrecherisch erklärt hat, können die nationalen Gerichtshöfe den verbrecherischen Charakter dieser Organisationen nicht verneinen oder gar bestreiten.

Die erwähnte Abgrenzung der Kompetenzen des Internationalen Gerichtshofes und der nationalen Gerichte ist äußerst wichtig, um

die Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofes über die verbrecherischen Organisationen zu verstehen.

In der Tat weist das Statut — gerade weil der Gerichtshof nur die allgemeine Frage des verbrecherischen Charakters der Organisationen und nicht die Einzelfragen der individuellen Verantwortlichkeit der Mitglieder dieser Organisationen entscheiden soll — auf keine konkreten Merkmale des Begriffes „Organisation“ hin und bindet in diesem Falle den Gerichtshof durch keinerlei formelle Forderungen. Das Fehlen der eingehenden Definition einer verbrecherischen Organisation ist folglich keine Lücke des Statuts, sondern seine prinzipielle Stellungnahme, die sich aus der obenerwähnten Tatsache ergibt, daß alle konkreten Einzelheiten der Kompetenz der Organe der nationalen Justiz überlassen wurden. Deshalb finden die Versuche, für die Erklärung der Organisation als verbrecherisch diese oder jene konkreten Merkmale (freiwillige Mitgliedschaft, Mitwisserschaft usw.) zu fordern, nicht nur keine Stütze im Statut, sondern sie passen überhaupt nicht zu seinem Gesamtaufbau. Die einzige vor dem Tribunal stehende Hauptaufgabe besteht nicht in derartigen Untersuchungen, mit denen sich die nationalen Gerichte befassen und befassen werden, sondern in der Feststellung der einen entscheidenden Tatsache: ob die Organisation durch ihre verbrecherischen Taten sich an der Verwirklichung des Planes der Hitlerverschwörer beteiligt hat.

Die gesamte Prozeßordnung, in der die Organisationen zur Verantwortung gezogen werden, ist durch das Statut, gerade dieser Aufgabe entsprechend, aufgestellt.

In der Tat sieht das Statut des Gerichtshofes eine Entscheidung der Frage über die verbrecherischen Organisationen bei der unerläßlichen Voraussetzung vor, daß gleichzeitig der Fall eines konkreten, auf der Anklagebank sitzenden Vertreters dieser Organisation verhandelt wird. Die Angeklagten dieses Prozesses waren gleichzeitig sowohl Teilnehmer an einer Verschwörung als auch leitende Mitglieder von Organisationen, über die der Gerichtshof entscheiden muß, ob sie als verbrecherisch zu erklären sind. Folglich ist das Beweismaterial, das bereits bei den individuellen Verfahren der Angeklagten angenommen wurde, gleichzeitig das Hauptbeweismaterial

gegen die durch sie vertretenen Organisationen. Die von der Anklage vorgelegten Dokumente haben völlig klar gezeigt, wie die in der Anklageschrift genannten Organisationen als ein ständiges und unmittelbares Werkzeug zur Verwirklichung der verbrecherischen Pläne der Verschwörer gedient haben. Auf diese Weise ist durch die Gerichtsverhandlung der verbrecherische Charakter dieser Organisationen voll und erschöpfend erwiesen worden.

In dem Bestreben, eine möglichst umfassende Untersuchung in Sachen der Organisationen zu gewährleisten, schlug das Statut des Gerichtshofes mit Hilfe des Rundfunks, der Presse und besonderer Bekanntmachungen den Mitgliedern der angeklagten Organisationen vor, ihre Erklärungen dem Gerichtshof vorzulegen. Dem Gerichtshof ist bekannt, welche große Anzahl von in Konzentrationslagern untergebrachten Personen den Wunsch hatten, diese Möglichkeit auszunutzen. Die Bildung einer Hilfskommission gab dem Gerichtshof die Gelegenheit, eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern der Organisationen, die später von den nationalen Gerichten vernommen und abgeurteilt werden sollen, anzuhören. Und nun stand nach langer Vorbereitungsarbeit eine von der Verteidigung ausgewählte Zeuengruppe vor dem Gerichtshof. Ihrer Ohnmacht, die unwiderstehliche Beweiskraft der durch die Anklage vorgelegten dokumentarischen Beweismittel zu widerlegen, bewußt, beschloß die Verteidigung, ihnen ihre Zeugen gegenüberzustellen.

Meine Herren Richter! Wir erinnern uns an diese Zeugen und an ihre Aussagen. Wenn es noch eines Beweises bedarf, daß bei den Hitleristen die Lüge eine ständige und unwandelbare Begleiterin der Greuelthaten ist, so können die falschen Zeugenaussagen von Kaufmann, Sievers, Manstein, Reinecke, Best und anderen als eine überzeugende Illustration dieser Tatsache dienen. In ihrem Bestreben, die verbrecherischen Organisationen, deren leitende Mitglieder sie selbst waren, reinzuwaschen, verstiegen sich diese „Zeugen“ zu offenbarem Unsinn. Es stellt sich heraus, daß sowohl die SS als auch die Gestapo — eine Elitengesellschaft, ein Klub der Edlen, ein Ritterorden war. Nicht umsonst hat der Verteidiger bereits früher Rosenberg zum Ritter erhoben. Dort glänzen alle in moralischer Reinheit, und alle sind von Nächstenliebe erfüllt. Wenn man auf die Angeklagten oder ihre Anwälte hören wollte, so stellt

sich heraus, daß der Obergruppenführer der SS-Berufshenker herumgefahren ist, um die Juden vor den Pogromhelden und Mördern zu schützen, während General Brauchitsch ein eingefleischter Pazifist war.

Es ist dabei lehrreich, daß die Organisationen, die von der Anklageschrift als verbrecherisch bezeichnet werden, nach den Zeugenaussagen ausnahmslos rein und untadelig sein sollen. Wer hat aber dann den Mord an 12 Millionen friedlicher Bürger begangen? Wer hat die Kriegsgefangenen gepeinigt und Millionen von Menschen aus den besetzten Gebieten zur Sklavenarbeit nach Deutschland verschleppt? Es stellt sich heraus, daß es keine Verantwortlichen gibt!

Die zynische und lästerliche Lüge, die Lüge von Menschen, deren Gewissen nicht vor Mord und deren Ehre nicht vor Meineid haltgemacht haben, ist einer Widerlegung nicht wert.

Bei der Gerichtsverhandlung in Sachen der verbrecherischen Organisationen wurden von der Anklage zusätzlich niederschmetternde Dokumente vorgelegt, die von neuen Greuelthaten der verbrecherischen Hitlerorganisationen zeugen.

Tatsachen, unwiderlegbare Tatsachen sind festgestellt. Der unbeugsame Wille des Gesetzes ist klar. Es ist Zeit, Schlußfolgerungen zu ziehen.

Auf dem Parteitag der nazistischen Partei im Jahre 1934 erklärte Hitler:

„Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen den Staat. Es ist möglich, daß einige uns für eine Partei, andere für eine Organisation, die übrigen noch für irgend etwas anderes halten, aber in Wirklichkeit sind wir das, was wir sind.“

Der gegenwärtige Prozeß gibt uns eine erschöpfende und präzise Antwort auf die Frage, wer die Hitleristen waren. Der „Führer“ an der Spitze einer verbrecherischen Bande von Verschwörern, die in verschiedenen Rollen und unter verschiedenen Namen auftraten (Minister, Gauleiter, Obergruppenführer usw.), von einem Netz der von ihnen geschaffenen verbrecherischen Organisationen umgeben, die Millionen von deutschen Bürgern in ihren Fängen hielten, — das war die politische Struktur Hitlerdeutschlands in schematischer Darstellung.

Als notwendige Voraussetzung für den Triumph der Gerechtigkeit, für den Triumph, nach dem alle freiheitliebenden Völker dürsten, müssen deshalb die in der Anklageschrift genannten Organisationen als verbrecherisch und eine Verschwörung als vorliegend erklärt werden.

Über die einzelnen Organisationen, die als verbrecherisch zu erklären die Anklage für nötig erachtet, und in Ergänzung zu den von meinen verehrten Kollegen vorgebrachten überzeugenden Argumenten halte ich für nötig, folgendes zu sagen:

DAS FÜHRERKORPS DER HITLERPARTEI

Im Abschnitt I § 4, Absatz „A“ der Anklageschrift unter der Überschrift „Die Nazipartei als Mittelpunkt des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung“ heißt es:

„Im Jahre 1921 wurde Adolf Hitler der oberste Führer (schlechtweg ‚der Führer‘ genannt) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, auch bekannt als Nazipartei, die im Jahre 1920 gegründet worden war... Die Nazipartei, zusammen mit einer Anzahl ihrer Unterorganisationen, wurde zum Mittel des Zusammenhaltens unter den Angeklagten und ihren Mitverschworenen und zum Mittel der Ausführung der Ziele und Zwecke ihrer Verschwörung.“

Die Gerichtsverhandlung hat diese Schlußfolgerung voll und ganz bestätigt.

Die zahlreichen Verbrechen der Hitlerclique wurden von der Hitlerpartei — der treibenden Kraft der faschistischen Verschwörung gegen den Frieden und die Sicherheit der Völker der demokratischen Länder — inspiriert und geleitet.

Viele Angeklagte und die sogenannten Zeugen der Verteidigung sagten aus, daß sie Nationalisten seien, die Deutschland vor einem Anschlag seitens anderer Staaten behütet hätten. Das ist eine offensichtliche Lüge. Nur Betrüger können behaupten, daß Österreich, die Tschechoslowakei, Polen, Norwegen, Dänemark, Belgien, Holland, Jugoslawien, die Sowjetunion und andere freiheitliebende

Länder einen Anschlag gegen die Integrität und die Unabhängigkeit Deutschlands verübt hätten. In Wirklichkeit sind die deutschen Faschisten Imperialisten, für die die Eroberung fremder Länder zur Sicherung einer Expansion des kriegerischen deutschen Kapitalismus das wichtigste und entscheidende Ziel ist. Sie bezeichneten sich schamlos als Sozialisten. Unverschämte Demagogen allein können behaupten, daß die deutschen Faschisten, die alle demokratischen Freiheiten des Volkes liquidiert und sie durch die Konzentrationslager ersetzt haben, die die Sklavenarbeit in den Werken und Fabriken eingeführt und die Leibeigenenordnung in den Dörfern Deutschlands und der von ihnen besetzten Länder wiederhergestellt haben, die Wahrer der Interessen der Arbeiter und der Bauern sind.

Und wenn sich diese Imperialisten und Reaktionäre in die Toga der „Nationalisten“ und „Sozialisten“ hüllen, so taten sie das ausschließlich, um das Volk zu täuschen.

Das Programm der Hitlerpartei selbst enthielt die Grundlage des Planes der Herrschaft und der Eroberung fremder Territorien sowie die Grundlagen des Menschenhasses.

In einem der Jahrbücher der deutsch-faschistischen Partei, die unter der Redaktion von Ley herausgegeben wurden, hieß es:

„Das Programm ist die politische Grundlage der Nationalsozialistischen Partei und folglich das politische Hauptgesetz des Staates. Sämtliche Rechtsgrundsätze müssen im Geiste des Parteiprogramms angewandt werden. Nach der Machtergreifung ist es dem Führer gelungen, die wichtigsten Teile des Parteiprogramms von den Grundprinzipien angefangen bis zu den Einzelheiten in die Tat umzusetzen.“

Die Hitlerpartei ist von der Hitlerregierung, von der SS, der Gestapo und anderen verbrecherischen Organisationen des Hitlerregimes untrennbar, genau so wie die auf der Anklagebank sitzenden Hitlerhauptlinge von den Henkern von Auschwitz und Maidanek, von Babij Jar und Treblinka nicht zu trennen sind.

„Das, was ich erreicht habe, — sagte Hitler — weiß die Partei, durch die ich großgeworden bin und die ich meinerseits großgemacht habe.“

Ich erinnere daran, daß etwas später, am 1. 12. 1933, das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ herausgegeben

wurde, in dem es hieß: „Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung.“

§ 3 dieses Gesetzes erklärte die Mitglieder der faschistischen Partei und der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) zur „führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates“.

Das Gesetz vom 1. 12. 1933 war die Hauptmaßnahme, die dem Führerkorps der verbrecherischen Hitlerpartei die volle politische Macht in Deutschland gewährleistete, da dieses Gesetz bestimmte, daß die Hitlerpartei die „Verkörperung des Staates“ darstelle.

Um die Masse der Bevölkerung auf die Seite des faschistischen Regimes zu bringen, nahmen die Hitleristen neben der Spekulation auf die nationalen Gefühle und eine unerhörte soziale Demagogie zu der schamlosesten sozialen Bestechung Zuflucht. Es wurden große Organisationen geschaffen: die Hitlerjugend, die „Arbeitsfront“, die Sturmabteilungen, die SS usw. Die zahlreichen Mitglieder dieser Organisationen verbanden sie mit dem faschistischen Regime nicht nur durch alle möglichen Vorrechte und materiellen Vorteile, sondern auch durch die Gesamtbürgerschaft gemeinsam begangener Verbrechen. Und gegen die Elemente, die mit dem Regime unzufrieden waren, funktionierte die tyrannische Maschine des Terrors mit ihrem weitverzweigten Netz der Fahndung, der Provokation, des Verrates, der Konzentrationslager und der Schnelljustiz.

Das System der Vereinigung der leitenden Posten in der Hitlerpartei mit den leitenden Posten in den Terrororganisationen — SS, SD, Gestapo — und in der Regierung förderte die Verwirklichung der Pläne der faschistischen Verschwörer und erleichterte die Durchführung der Pläne zur Unterwerfung und Kontrolle des deutschen Volkes und des Staates.

Reichsführer SS Himmler war gleichzeitig Reichsleiter der deutschfaschistischen Partei.

Reichsleiter Rosenberg war General der SS und der SA.

Außenminister Ribbentrop war SS-General, und der Stellvertreter des Führers, Heß, war gleichzeitig Reichsminister.

Der Präsident des Geheimen Kabinettsrates, Neurath, war SS-General, während einer der Leiter der Gestapo — Best — Kreisleiter der Hitlerpartei war, usw.

Nachdem die Hitlerverschwörer mit Hilfe ihrer Partei die volle Kontrolle über Deutschland erreicht hatten, gingen sie daran, ihre aggressiven Pläne zu verwirklichen. In seiner Reichstagsrede vom 20. Februar 1938 erklärte Hitler:

„Die größte Garantie der nationalsozialistischen Revolution besteht in der vollen inneren und äußeren Herrschaft der Nationalsozialistischen Partei über Deutschland und über sämtliche Einrichtungen und Organisationen Deutschlands... Sämtliche Einrichtungen befinden sich unter der Kontrolle der obersten politischen Führung.“

Ich wies bereits in der Schlußrede darauf hin, daß die deutschfaschistische Partei unter der Leitung von Bormann sich in eine führende Polizeiorganisation verwandelt hatte, die sich in der engsten Zusammenwirkung mit der deutschen Geheimpolizei und der SS befand; daß der gesamte Parteiapparat der deutschfaschistischen Partei zur Verwirklichung der verbrecherischen Angriffspläne der Führer Hitlerdeutschlands herangezogen wurde; daß der Parteiapparat der deutschfaschistischen Partei an den Maßnahmen der deutschen militärischen und zivilen Behörden zu der unmenschlichen Ausnutzung der Kriegsgefangenen und der in die Sklaverei verschleppten Bevölkerung der von den Deutschen besetzten Gebiete aktiv teilgenommen hatte.

Wenn während des Prozesses von der Goebbelslüge, vom Himmlerterror und von der Ribbentrop-tücke die Rede war, so bezog sich das voll und ganz auf die Hitlerpartei. Wenn die Anklage Beweise für die verbrecherische Tätigkeit von Göring und Heß, Rosenberg und Streicher, Schirach und Frank, Speer und Sauckel vorlegte, so waren das gleichzeitig Beweise der Anklage gegen die deutschfaschistische Partei, deren Häuptlinge die Angeklagten waren. Diese Beweise reichen voll aus, um die gesamte Hitlerpartei zu einer verbrecherischen Organisation, im Sinne des Artikels 9 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes, zu erklären. Die Anklage wirft jedoch nicht die Frage nach der Verantwortlichkeit der einfachen

Parteimitglieder auf, von denen viele das Opfer ihrer Leichtgläubigkeit geworden sind.

In voller Übereinstimmung mit der Anklageschrift erheben wir die Frage der Erklärung als verbrecherische Organisation nur hinsichtlich des Führerkorps der Hitlerpartei, das das Hirn, das Rückgrat und die treibende Kraft dieser Partei darstellte, ohne die die Hitlerverschwörer ihre verbrecherischen Pläne nicht hätten verwirklichen können.

Das Führerkorps war eine besondere Elitegruppe innerhalb der Hitlerpartei selbst und als eine solche mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Die politischen Leiter waren entsprechend dem Führerprinzip, das nicht nur auf Hitler, sondern auf das ganze Führerkorps angewandt wurde, organisiert.

„Grundlage der Organisation der Partei ist der Führergedanke“, hieß es im „Organisationsbuch der NSDAP“.

Jeder politische Leiter legte einen Eid ab. Entsprechend dem Parteistatut lautete die Vereidigungsformel wie folgt: „Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue. Ich schwöre ihm und den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam.“

Sämtliche politische Leiter wurden auf Grund einer besonderen Auswahl ernannt. Der Unterschied bestand lediglich darin, daß die einen — die Reichsleiter, die Gauleiter und die Kreisleiter — von Hitler persönlich, die andern — die Leiter der Hauptstellen und der Abteilungen der Gau- und der Kreisleitungen sowie die Ortsgruppenleiter — durch den Gauleiter und solche politische Leiter wie die Zellenleiter durch den Kreisleiter ernannt wurden.

Vor Ihnen, meine Herren Richter, sind viele dieser Reichsleiter und Gauleiter vorübergezogen.

Auf der Anklagebank sitzen die Reichsleiter Rosenberg, Schirach und Frick. Zusammen mit den fehlenden Reichsleitern, Bormann, Himmler, Ley und Goebbels, stellten sie die führende Spitze der Hitlerpartei und der Regierung dar und waren gleichzeitig die Führer der faschistischen Verschwörung.

Da sitzt der Gauleiter von Franken, Streicher. Der Sklavenhändler Sauckel war Gauleiter von Thüringen. Sie hörten von der Henkertätigkeit Erich Kochs in der Ukraine. Erich Koch war ebenfalls Gauleiter. Der Gauleiter von Untersteiermark, Überreiter, leitete die

Massenerschießungen und -hinrichtungen in Jugoslawien. Ich werde einige kurze Notizen über seine Tätigkeit in Erinnerung bringen.

„20. 6. 1942. Im Bezirk Cilli wurden in der Rechenschaftsperiode 105 Erschießungen durchgeführt und 362 Verhaftungen vorgenommen... Der Chef der Sicherheitspolizei wird im Laufe der nächsten zwei Wochen das Gefängnis säubern. Ein Teil der Häftlinge wird in andere Gefängnisse überführt, ein Teil wird erschossen. Auf diese Weise werden wir Raum für die nächste Aktion großen Ausmaßes schaffen.“

„30. 6. 1942. In Cilli wurden 67 Personen erschossen, darunter 6 Frauen“, usw.

Gauleiter Wagner wütete im Elsaß, Gauleiter Terhoven in Norwegen. Der Leiter der Auslandsorganisationen der deutsch-faschistischen Partei, Gauleiter Bohle, entwickelte und leitete das weitverzweigte Spionage-, Diversions- und Terrornetz im Auslande und schuf die sog. „fünften Kolonnen“ in den verschiedenen Ländern.

Durch den Erlaß vom 1. 9. 1939 wurden 16 Gauleiter als Bevollmächtigte für die Verteidigung ernannt. Später erfüllen die Gauleiter im Zusammenhang mit der Notwendigkeit weiterer Mobilisierung militärischer Reserven immer wichtigere Funktionen. Jeder Gau wird ein Gebiet der Reichsverteidigung, jeder Gauleiter wird zum Kommissar dieses Gebietes. Durch einen Erlaß des Ministerates für die Reichsverteidigung vom 16. 11. 1942 wurde festgesetzt, daß „den Gauleitern während des Krieges besondere Funktionen übertragen werden“. Während des Krieges wurden den Gauleitern wichtige militärische Aufgaben übertragen, und sämtliche Zweige der deutschen Kriegswirtschaft wurden durch sie koordiniert.

Am Ende des Krieges waren die Gauleiter die Befehlshaber des Volkssturms in den entsprechenden Gebieten.

Wollen wir uns daran erinnern, daß Speer, als er im März 1945 von Hitler mit der totalen Zerstörung der Industrieobjekte, der Brücken, der Eisenbahnen und der Verkehrsmittel beauftragt wurde, sein Telegramm an die Gauleiter richtete, weil diese an Ort und Stelle die Zerstörung dieser wichtigen Objekte leiteten.

Und nach alledem versucht die Verteidigung die Hitlerpartei als eine Art wohltätiger Gesellschaft und ihre Häuptlinge in der Rolle wohltätiger Damen darzustellen, sie versucht, die klare Frage durch

einen ganzen Stoß von schriftlichen Aussagen zu verwirren, die in verschiedenen Gefängnissen und Lagern, in denen die verhafteten Faschisten untergebracht sind, gesammelt wurden. Der Verteidiger Servatius ist sich klar darüber, daß der Beweiswert dieses Stoßes schriftlicher Aussagen recht zweifelhaft ist.

Und er sucht das letzte verfügbare Argument hervor und erklärt: „Der Verteidiger hatte keine Möglichkeit, die Lager in Österreich zu besuchen, aus der sowjetischen Zone treffen keine Gesuche ein“. Aber wurden denn die Aussagen der Zeugen der Verteidigung danach überzeugender? Ändert denn der Umstand, daß Servatius nicht in Österreich gewesen ist, etwa die Lage? Servatius hatte eine uneingeschränkte Möglichkeit, die Lager in der sowjetischen Besatzungszone zu besuchen. Er ist in einigen Lagern gewesen. Er wußte, daß über das Recht der Mitglieder der Organisationen, Erklärungen an den Gerichtshof abzugeben, über das Recht, vor dem Gerichtshof auszusagen, mehrfach in den in der sowjetischen Zone herausgegebenen Zeitungen und im Rundfunk Bekanntmachungen erschienen sind.

Servatius wußte das alles und hat nichtsdestoweniger versucht, den Gerichtshof irrezuführen. Er hat das auch in anderen Fällen versucht. Wenn Servatius sich auf eine Anordnung von Heß vom 27. 7. 1935 beruft, um zu bekräftigen, daß das Korps der Politischen Leiter nicht existierte und daß angeblich die Bezeichnung „politischer Leiter“ selbst nicht offiziell war, so verschweigt er, daß es in derselben Anordnung von Heß hieß: „Die Bezeichnung ‚politische Leiter‘ bleibt selbstverständlich im Gebrauch“.

Servatius erhöht künstlich die zahlenmäßige Stärke des Führerkorps der deutsch-faschistischen Partei auf 2 100 000 Personen, um der Anklage demagogischerweise das Bestreben zuzuschreiben, Millionen von Deutschen zu bestrafen. Gleichzeitig behauptet er, um die prominenten faschistischen Häuptlinge vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu decken, ohne irgendeinen Beweis, daß von den Mitarbeitern des Gauleiterstabes 140 000 lediglich „ehrenamtlich“ gearbeitet hätten.

Der eingefleischte Faschist Kaufmann, der von der Verteidigung auf den Zeugenstand gerufen wurde, Mitglied der deutsch-faschistischen Partei seit dem Jahre 1921 und Gauleiter mit einem Dienstalter von 20 Jahren, wußte, wie es sich herausstellt, nichts über die

Verbrechen der Hitlerverschwörer, er war überhaupt „Sozialist“ und nur um die Wohlfahrt der Bevölkerung besorgt.

Ein anderer Zeuge der Verteidigung, Hans Wegscheider, der 12 Jahre lang Ortsgruppenleiter war, ging in seinen Aussagen noch weiter. Es stellt sich heraus, daß er im Laufe von 12 Jahren noch nicht einmal Zeit hatte, um „Mein Kampf“ durchzulesen.

Der dritte Zeuge, Mayer-Wendeborn, Kreisleiter seit 1934, übertraf in dem Bestreben, seine Komplizen reinzuwaschen, sogar Kaufmann. Während dieser auf die ihm gestellte Frage: „Gehörten die Block- und Zellenleiter zu den politischen Leitern?“ bejahend antwortete, beantwortete Mayer-Wendeborn dieselbe Frage mit „Nein“.

Man könnte auch an anderen Beispielen die Unhaltbarkeit der Position der Verteidigung zeigen, ich bin aber der Meinung, daß es nicht nötig ist, gegen eine Verteidigung zu polemisieren, die zu Zeugen in der Art von Kaufmann, Mayer-Wendeborn u. a. Zuflucht nimmt.

Unter den politischen Leitern Hitlerdeutschlands (dieser Begriff wurde, wie das aus dem Dokument der Verteidigung Nr. 12 ersichtlich ist, durch eine Verordnung von Heß vom 27. 7. 1935 zu einem gesetzlichen gemacht) gab es im Rahmen der Parteihierarchie der deutsch-faschistischen Partei eine besondere Gruppe der sogenannten „Hoheitsträger“, die eine besondere Stellung einnahm.

Auf den besonderen Charakter der politischen Leiter, die Hoheitsträger waren, wird im „Organisationsbuch der NSDAP“ und in einer besonderen Zeitschrift unter dem Titel „Der Hoheitsträger“ hingewiesen, die für alle, außer einem bestimmten Kreis des Führerkorps der deutsch-faschistischen Partei, der SS und der SA, geheim war.

Der Inhalt der Zeitschrift „Der Hoheitsträger“ zeigt, daß das Führerkorps der Hitlerpartei eine ständige Aufmerksamkeit den Maßnahmen und den Doktrinen widmete, die im Laufe der Verwirklichung der faschistischen Verschwörung in die Tat umgesetzt wurden. In den Jahren 1937/1938 brachte die Zeitschrift verleumderische antisemitische Artikel, darunter auch einige von dem nicht ganz unbekanntem Ley, sie griff die Kirche an, begründete die Notwendigkeit der Erweiterung des Lebensraumes und der Eroberung von Kolonien, veröffentlichte Artikel über die Motorisierung der Armee, über

den Einsatz der Nazizellen und -blocks zur Erreichung von für die Hitleristen günstigen Abstimmungsergebnissen bei der Durchführung von Volksabstimmungen, propagierte den Führerkult, die Rassentheorie usw.

Darüber wurde in jeder Nummer geschrieben. Und danach versucht die Verteidigung zu behaupten, daß das Führerkorps der Hitlerpartei über die Pläne der Hitlerverschwörer nicht informiert war.

Die Nazis versuchen jetzt, sich in jeder Weise gegen die kompromittierende Verbindung mit der Gestapo und dem SD zu stemmen, aber diese Verbindung ist unbestreitbar.

Bereits am 26. 6. 1935 erließ Bormann eine Anordnung, in der es hieß:

„Um einen noch engeren Kontakt zwischen den Parteistellen und den Parteiorganisationen einerseits und den Leitern der Geheimen Staatspolizei andererseits herbeizuführen, bittet der Stellvertreter des Führers, daß die Leiter der Gestapo zu allen größeren Kundgebungen der Partei und ihrer Organisationen eingeladen werden“.

In einer anderen Anordnung vom 14. 2. 1935 mit der Unterschrift desselben Bormann hieß es:

„Da der Erfolg der Parteiarbeit in der Hauptsache von der Arbeit des SD abhängt, ist es unzulässig, daß ihr Umfang von den Angriffen abhängen sollte, die durch das Versagen einzelner Personen hervorgerufen werden. Er muß im Gegenteil von ganzem Herzen unterstützt werden.“

Dem Gerichtshof stehen zahlreiche Beweise der schwersten Verbrechen zur Verfügung, an denen das gesamte Führerkorps der Hitlerpartei, von den Reichsleitern angefangen bis zu den Blockleitern, teilgenommen hat. Ich will nur einige von diesen in Erinnerung bringen.

Bei der Verwirklichung der Pläne der Hitlerverschwörer zur Versklavung der Völker Jugoslawiens vernichtete der Kreisleiter des Kreises Nettau mit Hilfe der Ortsgruppenleiter und der Blockleiter sämtliche Inschriften, Tafeln, Plakate usw., die in slowenischer Sprache abgefaßt waren. Dieser faschistische Regent ging so weit, daß er die Gruppenleiter beauftragte, „dafür Sorge zu tragen, daß die slowenischen Inschriften unverzüglich und restlos auch von sämtlichen Ikonen, Kapellen und Kirchen entfernt werden“.

In einem an alle Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter gerichteten Schreiben vom 13. 9. 1944 teilte Bormann über ein Abkommen mit dem OKW bezüglich der „Zusammenarbeit der Partei beim Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen“ mit: „Deshalb wurden die Offiziere, die mit Kriegsgefangenen-Angelegenheiten zu tun haben, angewiesen, im engsten Kontakt mit den Hoheitsträgern zusammen zu arbeiten; den Lagerkommandanten der Kriegsgefangenenlager wurde befohlen, unverzüglich Verbindungsoffiziere zur Verfügung der Kreisleiter abzukommandieren“.

Es ist bekannt, wie die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit waren und wie die Kriegsgefangenen in Deutschland eingesetzt wurden.

Durch einen Befehl von Göring vom 27. 3. 1942 wurde im Zusammenhang mit der Ernennung Sauckels zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vorgesehen, daß Sauckel das Recht habe, „... auch den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden“ Anordnungen zu erteilen.

Und Sauckel nahm dieses Recht wahr. Wie Sauckel in seinem „Programm zum Führergeburtstag“ geschrieben hatte, ernannte er „mit Einverständnis des Führers und des Herrn Reichsmarschalls sowie des Chefs der Parteikanzlei“ sämtliche Gauleiter des Deutschen Reiches zu seinen Bevollmächtigten. Die Aufgaben der Gauleiter waren in dem Sauckelbefehl wie folgt formuliert:

„Sicherung des reibungslosen Zusammenwirkens sämtlicher Staats-, Partei-, Militär- und Wirtschaftsstellen zur Erzielung einer höchstmöglichen Wirkung auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes“.

Am 25. 9. 1944 erließ Himmler eine streng vertrauliche Richtlinie „über die Festigung der Disziplin und der Leistungsfähigkeit der ausländischen Arbeiter“. In dieser Richtlinie verpflichtete Himmler „... die Betriebszellenleiter, besonders sorgfältig auf die Stimmung der ausländischen Arbeiter zu achten. Zu diesem Zweck ist die enge Zusammenarbeit der Partei-, Staats- und Wirtschaftsstellen mit der Gestapo erforderlich“.

Ferner hieß es in dieser Richtlinie, daß alle in den Betrieben arbeitenden Mitglieder der deutsch-faschistischen Partei auf Anordnung des Kreisleiters und durch den Ortsgruppenleiter verpflichtet werden, „auf die entschlossenste Weise auf die ausländischen Arbeiter zu achten und ihre Beobachtungen unverzüglich den Betriebs-

zellenleitern zur Weiterleitung an die Bevollmächtigten des Abwehrdienstes mitzuteilen“. Dort, wo es keinen ständigen Bevollmächtigten des Abwehrdienstes gab, wurden die Mitteilungen an den Ortsgruppenleiter weitergegeben.

Die Richtlinie Himmlers sah vor, daß „im Interesse einer einheitlichen politischen Führung die Bevollmächtigten des Abwehrdienstes mit den Leitern der Gestapo zusammenarbeiten müssen, die je nach Bedarf von den Kreisleitern zusammengerufen werden“.

Darin bestand also die „politische Führung“ der Kreisleiter und der Ortsgruppenleiter. Diese Spionagefunktionen erfüllten auch die Blockleiter. Darüber heißt es offen im „Organisationsbuch der NSDAP“:

„Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er (der Blockleiter) feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann“.

Der Blockleiter war der Vermittler der nationalsozialistischen Weltanschauung inmitten der ihm politisch anvertrauten Bevölkerung und der Mitglieder der faschistischen Partei, er warb Mitglieder für die Hitlerjugend, SA, SS und DAF, er sorgte für den Besuch der nationalsozialistischen Veranstaltungen, für die Teilnahme an Demonstrationen usw.

„Der Blockleiter führt eine ununterbrochene nationalsozialistische Propaganda durch.“

Wie diese nazistische Propaganda geartet war, ist allen wohl bekannt.

„Wir wollen von neuem die Waffen!“ — schrieb Hitler — „Deshalb muß alles, von der Lesefibel des Kindes bis zur letzten Zeitung, jedes Theater und jedes Kino, jede Anschlagssäule und jede freie Anschlagtafel in den Dienst dieser einzigen großen Mission gestellt werden.“

Nicht jeder Deutsche kannte diese Hitlerworte, aber jeder Deutsche kannte seinen Blockleiter, und dieser Blockleiter verbreitete ständig die faschistische Infektion, vergiftete das Bewußtsein der Menschen und förderte damit die Erfüllung der allgemeinen Pläne der Hitlerverschwörer.

Die Blockleiter waren kleine Führer, aber sie hatten eine durchaus reale Macht über alle Bürger, die in ihrem Block wohnten.

Natürlich haben die Blockleiter die Pläne der Angriffskriege nicht ausgearbeitet, aber sie haben viel dazu beigetragen, daß diese Pläne Wirklichkeit wurden.

Sie waren ferner ein sehr wichtiger Bestandteil der Hitlerpartei, die den Mittelpunkt der faschistischen Verschwörung darstellte.

Deshalb bestehen wir darauf, daß die Gruppe der Leiter der Hitlerpartei, all die großen und die kleinen Führer, Reichsleiter und Gauleiter, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter, Zellenleiter und Blockleiter, das gesamte Führerkorps des ungeheuerlichen Mechanismus der faschistischen Diktatur als eine verbrecherische Organisation erklärt wird.

DIE SCHUTZSTAFFELN — SS

Unter den anderen vom deutschen Faschismus geschaffenen verbrecherischen Organisationen muß den sog. „Schutzstaffeln“ der Hitlerpartei — oder abgekürzt der SS — ein besonderer Platz eingeräumt werden.

Mit dem Namen der SS sind die allerschwersten Verbrechen des deutschen Faschismus, Massenmorde in den Konzentrationslagern, erbarmungslose Gewaltakte gegen die friedliche Bevölkerung und Kriegsgefangene sowie ungeheuerliche „Massenaktionen“ verbunden.

In der Hauptsache sollten gerade die SS-Leute die Pläne Hitlers und seiner Clique zur Vernichtung der Völker praktisch durchführen.

Himmler, der Reichsführer der SS war, nannte die SS-Leute oftmals „das Schwarze Korps“. Auch die offizielle Zeitschrift der SS-Leute — das „Organ des Reichsführers SS“ — nannte sich „Das Schwarze Korps“.

Es war keine zufällige Bezeichnung. Das ganze System der SS, von der sog. „Allgemeinen SS“ angefangen bis zu den Lagerwachmannschaften und der Waffen-SS, war in der Tat als ein besonderes „Korps“ von Verbrechern aufgebaut, die von ihrer Straflosigkeit überzeugt waren und im Geiste der grausamsten und unmenschlichsten Hitler-„Theorien“ ausgebildet und erzogen waren. Die faschistischen Hauptverschwörer brauchten Massenkader für den Mord an Millionen von Menschen der versklavten Völker, für die Eroberung der Gebiete und für die praktische Durchführung der

sog. „Germanisierung“. Diese Aufgaben erfüllten die Angehörigen der SS.

Die Organisation der SS entstand und wurde bekannt als die Prätorianergarde Hitlers, als eine Organisation von Pogromhelden und Mördern. Sie blieb für die ganze Dauer ihres Bestehens die gleiche.

Unter den andern Beweismitteln wurde von der sowjetischen Anklage eine Nummer der Zeitschrift „Das Schwarze Korps“ vom 20. August 1942 mit einem in dieser veröffentlichten Aufsatz der Redaktion, unter dem Titel „Soll man germanisieren?“ vorgelegt.

Die in diesem Aufsatz enthaltenen programmatischen Richtlinien Himmlers sind für die Klarlegung des Wesens der SS so wichtig, daß ich mir erlauben werde, erneut einen kleinen Auszug aus diesem Aufsatz zu zitieren:

„... Der Reichsführer der SS hat folgende Parole herausgegeben:

Unsere Aufgabe besteht nicht darin, den Osten im alten Sinne dieses Wortes zu germanisieren, d. h. der Bevölkerung die deutsche Sprache und die deutschen Gesetze aufzuzwingen, sondern zu erreichen, daß im Osten nur Menschen tatsächlich deutschen, germanischen Blutes leben“.

Dieser Aufsatz wurde zur Kenntnisnahme sämtlicher SS-Leute veröffentlicht, zu einer Zeit, als der verbrecherische deutsche Faschismus des Sieges noch gewiß war und die Ausrottung von Millionen von Menschen bereits praktisch in Angriff genommen hatte.

Am 4. Oktober 1943 sprach der Schöpfer der SS Himmler auf einer Konferenz der SS-Gruppenführer in Posen über die Vernichtung der Juden Europas und erklärte:

„Wir werden darüber unter uns mit voller Offenheit sprechen, aber öffentlich werden wir das nicht erwähnen. Genau so wie das am 30. Juni 1934 der Fall war, als wir den Befehl befolgten, die schuldigen Kameraden an die Wand stellten und erschossen und niemals darüber sprachen, oder darüber sprechen werden... Ich meine jetzt die ‚Evakuierung‘ der Juden, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Das gehört zu den Sachen, über die es sich leicht sprechen läßt... ‚Das jüdische Volk wird ausgerottet werden‘ — sagt jedes Parteimitglied —, ‚steht ganz klar in unserem Programm drin — die Vernichtung der Juden, ihre Ausrottung. Wir führen sie aus...‘ Die

meisten von Euch wissen, was das heißt, 100 Leichen, 500 dahingestreckter Leichen oder 1000 dahingestreckter Leichen ... Im allgemeinen können wir sagen, daß wir die schwersten Aufgaben mit Liebe zu unserer Volke erfüllt haben, und wir haben weder an unserer Seele noch an unserem Charakter Schaden genommen.“

Ich will nicht bei der Geschichte der SS verweilen. Im Zusammenhang mit dem oben Gesagten kann man nur erwähnen, daß die bereits im Jahre 1925 entstandenen Schutzstaffeln am 20. 7. 1934 durch einen Sonderbefehl Hitlers in den Rang einer selbständigen Organisation der Hitlerpartei erhoben wurden, und zwar gerade nach den von den SS-Leuten am 30. 6. 1934 begangenen politischen Morden.

In dem Befehl Hitlers heißt es:

„In Anbetracht des heldenmütigen Dienstes der SS, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 30. Juni 1934 erhebe ich die SS zu einer unabhängigen Organisation innerhalb der Nationalsozialistischen Partei“.

Die Geschichte der Entwicklung der SS innerhalb des Systems des Hitlerstaates zeugt von einer immer stärkeren Verflechtung der SS, sowohl der sogenannten „Allgemeinen SS“ als auch der „Waffen-SS“, mit dem Polizeiparat — der Gestapo, dem SD, den Einsatzgruppen und den Sonderkommandos, die die „Massenaktionen“, die „Filtrierung“ in den Lagern usw. durchführten.

Diese Entwicklung fand ihre Krönung in dem Geheimbefehl Hitlers vom 17. August 1938, als dieser die Gründe für die Zusammenlegung des Postens des Chefs der deutschen Polizei und des Reichsführers SS am 17. Juni 1936 darlegte und sagte:

„Durch die Ernennung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsinnenministerium am 17. Juni 1936 (RGBl. Teil I/Seite 487) schuf ich die Grundlage für eine Zusammenfassung und Reorganisation der deutschen Polizei.

Durch diese Maßnahmen sind die Schutzstaffeln der Nationalsozialisten, die sich unter der Führung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei befanden, in die engste Verbindung mit der deutschen Polizei getreten.“

Allein in dieser engsten organischen Verbindung mit den grausamsten, für die Mißhandlung und die Vernichtung der Menschen

vorgesehenen besonderen Polizeiorganen, wie sie vom deutschen Faschismus geschaffen wurden, kann die Rolle der SS richtig verstanden werden.

Diesen Umstand versuchte die Verteidigung erfolglos zu bestreiten. Sie war bestrebt, die Organisation der SS vor dem Gericht als eine Reihe völlig unabhängiger, durch undurchdringliche Wände voneinander abgesonderter Zellen — Allgemeine SS, Waffen-SS, Verfügungstruppe SS und Totenkopf-Division — darzustellen.

Es stellt sich also heraus, daß keine von diesen SS-Ämtern und SS-Verbänden außer einem kleinen Teil der Totenkopfverbände irgendeine Beziehung zu der Polizei und den Konzentrationslagern genau so wie zu den von Hitler — Himmler — Heydrich — Kaltenbrunner — durchgeführten Polizei„aktionen“ und anderen schwersten Hitlerverbrechen hatte. Im Endergebnis sind nach der Meinung der Verteidigung die einzigen Komplizen bei den Verbrechen dieser Henker die Gestapo-Angehörigen Müller und Eichmann sowie der Chef der Abteilung „D“ bei der SS — Pohl.

Es stellte sich also heraus, daß gerade diese sieben Menschen über 10 Millionen Menschen ermordet und zu Tode gequält haben.

Unter den dem Gerichtshof bereits bekannten Pseudozeugen nehmen solche Zeugen der Verteidigung der SS wie der ehemalige SS-Führer und Polizeichef des Oberabschnitts München, Obergruppenführer der SS Baron von Eberstein, Generaloberst der Waffen-SS Hausser, der Chef des Amtes für den Ersatz der Waffen-SS Brill oder die SS-Richter Reinicke und Mohr, was die Schamlosigkeit der Lüge betrifft, zu der sie ihre Zuflucht nahmen, in dem Versuch, die SS und die SS-Leute reinzuwaschen, mit Recht einen der ersten Plätze oder gar den ersten Platz ein.

Aber sogar die Lüge hat ihre Grenzen.

Bis an die äußerste Grenze getrieben, konnte sie den Verbrechern nicht nur nicht helfen, sondern entlarvte sie vollends.

Und mir scheint, daß das Gericht die Aussagen des Richters der SS-Reserve Mohr, der eines der grausamsten SS-Konzentrationslager, Buchenwald, fast wie ein Sanatorium für die Häftlinge mit einer guten Verpflegung, Sportplätzen, leichter Arbeit in frischer Luft und mit einer großen Bibliothek schilderte, richtig würdigen müßte.

Der ziemlich einfältigen Lüge der „Zeugen“ der Verteidiger der SS stehen Dokumente gegenüber, die die verbrecherische Organisation restlos entlarven. Dieser Lüge steht ferner die unwiderlegbare Logik der Tatsachen gegenüber, — der Tatsachen schwerster Verbrechen, die von Mitgliedern sämtlicher Bestandteile und Organisationen der SS organisiert und verübt wurden.

Zu Beginn des Krieges bestand die Organisation der SS aus folgenden wichtigsten Bestandteilen:

1. Der sog. Allgemeinen SS, in der der SS-Mann eine allgemeine Ausbildung durchmachte, bevor er in die Waffen-SS oder in diese oder jene Polizeiorganisation aufgenommen wurde. Die Allgemeine SS war das Reservoir, aus dem die Sonderorganisationen des deutschen Faschismus — die Geheime Staatspolizei (Gestapo), der Sicherheitsdienst (SD), die Verwaltung der Konzentrationslager (Gruppe D) u. a. ihren Ersatz schöpften.

2. Der Waffen-SS, die in Wirklichkeit durchaus nicht jene von irgendwelchen Polizeifunktionen abrückende „Gardetruppen“ der ehemaligen deutschen Armee waren, als die sie die Verteidigung und die Angeklagten hinstellen eifrig bestrebt waren. Zu der Waffen-SS gehörten unter anderen Truppenteilen auch die Einrichtungen, deren verbrecherischen Charakter nicht einmal die Verteidiger der SS zu bestreiten wagten — die Lagerkommandanturen der Waffen-SS, die die Massenvernichtung friedlicher Menschen und von Kriegsgefangenen in den Konzentrationslagern durchführten. Gerade die Waffen-SS, zu denen auch die Polizeiregimenter der SS gehörten, waren in der Hauptsache die Verbände, die die Vernichtung von Ortschaften und Dörfern durchgeführt sowie unzählige Verbrechen auf dem Territorium der vorübergehend besetzten Gebiete der Sowjetunion und der osteuropäischen Länder verübt haben.

3. In das System der SS war auch das Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft, dem die Konzentrationslager unterstanden, das „Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“, das die gemeine „Rassenlehre“ praktisch durchführte, und all die Polizeiorganisationen der Hitleristen eingeschlossen, darunter auch solche wie die Einsatzgruppen und die Sonderkommandos.

Es lohnt sich wohl kaum, gegen die Behauptungen der Verteidigung zu polemisieren, daß die Verbindung zwischen der SS und der

Polizei eine „rein äußerliche“ gewesen wäre und sich durch die „Personalunion“ in der Person Himmlers erkläre.

Es ist bekannt, welche Beachtung Himmler der Bedingung schenkte, daß alle Polizeibeamten Mitglieder derselben „Allgemeinen SS“ waren, die das Reservoir und den verbindenden Kern des gesamten SS-Polizeisystems des deutschen Faschismus darstellte. Unter den andern Beweisen wurde dem Gericht bereits ein Brief von Himmler an Kaltenbrunner vom 24. April 1943 „über die Aufnahmeordnung der Sipobeamten in die SS“ in dem Falle, „wenn der Antragsteller für die SS in rassischer und weltanschaulicher Hinsicht geeignet ist, wenn eine Garantie für eine Anzahl von Kindern und die Gesundheit der gesamten Sippe besteht und er selbst weder krank noch degeneriert ist“.

Diesem schändlichen „Schwarzen Korps“ des deutschen Faschismus war eine außerordentliche Rolle bei der Verwirklichung der verbrecherischen Pläne des deutschen Faschismus eingeräumt worden.

Den Ausgeburten in SS-Uniform, die jede Vorstellung von menschlicher Moral verloren hatten, wurde nicht allein Straflosigkeit von Verbrechen zugesichert, sondern ihnen wurde Tag für Tag eingetrichtert, daß gerade sie jene „vollwertige Rassenschicht“ darstellen, die die Grundlage des zukünftigen „Großdeutschen Reiches“ bilden werde.

Das erklärte ihnen Himmler, das erklärten auch die Reichsleiter und die Gauleiter, die von Himmler zu den höchsten SS-Dienstgraden erhoben und je nach der Würdigung ihrer Tätigkeit durch den „Reichsführer SS“ in der SS-Hierarchie befördert wurden.

Der Außenminister des faschistischen Deutschlands hat sich nicht nur nicht geschämt, daß er seinem SS-Rang nach dem Mörder Pohl oder dem Räuber und Henker Globotschnik gleichgestellt wurde, sondern er war sogar recht stolz darauf.

„Ich werde es stets für eine besondere Ehre halten, diesem stolzen Korps des Führers anzugehören, das für die Zukunft unseres Großdeutschen Reiches eine entscheidende Bedeutung hat“ — äußert sich Ribbentrop in einem Schreiben an Himmler anlässlich seiner Beförderung vom Gruppenführer zum Obergruppenführer der SS.

So vereinigte ein und dasselbe System der SS den Kommandanten von Treblinka, Unterscharführer Kurt Franz, den Erfinder der Gas-

wagen, Untersturmführer Becker, den SS-Hauptsturmführer Dr. Rascher, der Experimente an lebenden Menschen durchführte, und den Reichsminister SS-Obergruppenführer Ribbentrop.

Auf der Konferenz der SS-Gruppenführer in Posen sprach Himmler über die Einheit der SS und der Polizei und erklärte:

„Ich füge ständig irgend etwas hinzu, ich suche stets nach einem Reifen, der eine Möglichkeit bieten würde, das alles zusammenzufassen. Wehe, wenn dieser Reifen nicht fest genug sein wird und auseinandergeht. Dann — seien Sie dessen gewiß, wird alles in kurzer Frist zu der armseligen Vergangenheit zurückkehren ... Ich denke, daß wir dafür vor Deutschland verantwortlich sind, da Deutschland diesen SS-Orden braucht. Zum mindesten für die kommenden Jahrhunderte.“

Am Schluß der Rede sagte er:

„... Wenn der Krieg gewonnen sein wird, dann — ich habe Euch davon bereits schon gesprochen — beginnt unsere Arbeit“.

„... aus diesem Orden, aus dieser obersten rassischen Schicht des deutschen Volkes, muß die größte Anzahl der Nachkommen entstammen. Im Laufe von 20 bis 30 Jahren müssen wir Europa die führende Schicht geben. Wenn die SS gemeinsam mit den Bauern und wir gemeinsam mit unserem Freund Backe beginnen, uns mit der Besiedelung des Ostens zu befassen, großzügig, ohne irgendwelche Beschränkungen, ohne nach irgend etwas zu fragen, mit Schwung und revolutionärem Elan, werden wir im Laufe von 20 Jahren die ethnische Grenze um 500 km nach dem Osten vorschieben ...

... Wir werden dem Osten unsere Gesetze diktieren. Wir werden uns vorwärts schlagen und allmählich an den Ural heranrücken.“

In einer kurzen Rede ist es unmöglich, die von den SS-Leuten begangenen schwersten Verbrechen aufzuzählen.

Aber das ist auch nicht notwendig, da die vorgelegten Beweismittel dem Gericht noch frisch im Gedächtnis sind.

Ich verweile kurz bei einigen Fragen, die die Verantwortlichkeit der einzelnen SS-Gruppen im Zusammenhang mit der Entgegnung der Verteidigung angehen.

a) Allgemeine SS

In welcher der Sonderorganisationen der SS der SS-Mann auch war, er gehörte vor allem als Mitglied der Allgemeinen SS an und der Ausschluß aus dieser zog für ihn den Verlust seiner Posten und sämtlicher damit in Zusammenhang stehenden Vorteile nach sich.

Im Zusammenhang damit will ich bei einem der Dokumente verweilen, die von der sowjetischen Anklage bei der Vorlage von Beweismaterial über die Verbrechen der Hitleristen an den sowjetischen Kriegsgefangenen eingereicht wurde.

Im betreffenden Falle handelte es sich um das Material einer von SS-Beamten durchgeführten Untersuchung anläßlich eines — wie es in dem Material heißt — „Zwischenfalles“ bei der Durchführung einer „außerordentlichen Operation“.

Was die letztere Bezeichnung bedeutet, ist dem Gericht wohlbekannt. In diesem Falle beschloß ein gewisser SS-Hauptsturmführer Kallbach, der das sog. „Arbeitserziehungslager“ für sowjetische Kriegsgefangene in Berditschew revidierte, 78 sowjetische Kriegsgefangene zu ermorden, deren körperlicher Zustand im Vernehmungssprotokoll des Lagerchefs, des SS-Sturmscharführers Knop, wie folgt charakterisiert wird: „Sie waren außerordentlich schwer verwundet. Bei den einen fehlten beide Beine, bei anderen beide Arme, bei Dritten fehlte irgendein Gliedmaß. Nur einige von ihnen hatten keine Verletzungen an den Gliedmaßen, aber sie waren durch Verwundungen anderer Art so verkrüppelt, daß sie keine Arbeit ausführen konnten.“ Der Umstand, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen, die vorher von den faschistischen Barbaren verkrüppelt worden waren, nicht zur Arbeit eingesetzt werden konnten, war die einzige Begründung für den Mord.

Die Ausführung des Urteils wurde 3 SS-Angehörigen: dem SS-Unterscharführer Palano, dem SS-Rottenführer Kesselbach und dem SS-Sturmführer Volprecht übertragen. Diese 3 SS-Männer werden in den Aussagen wie folgt charakterisiert:

„... Über die oben erwähnten 3 Personen, die ich mit der Erschießung der Kriegsgefangenen beauftragt hatte, war mir bekannt, daß sie bereits in Kiew an Massenhinrichtungen von vielen Tausenden von Menschen teilgenommen hatten, und auch bei der ört-

lichen Dienststelle wurden sie bereits während meiner Anwesenheit mit der Erschießung von vielen Hunderten von Menschen beauftragt.“

Es kam jedoch so, daß 28 der verwundeten Kriegsgefangenen, als sie zur Hinrichtung abtransportiert wurden, ihren Henkern heldenhaften Widerstand leisteten, zwei von ihnen ermordeten und auseinanderliefen.

Im Zusammenhang damit wurde eine Untersuchung durchgeführt, wobei der Führer der SS-Abteilung in Berditschew natürlich nicht deswegen angeklagt wurde, weil er beschlossen hatte, 78 unschuldige kranke Menschen zu ermorden, sondern weil er die Möglichkeit einer Flucht zugelassen hatte.

Ich beziehe mich auf dieses Material nicht, weil ich eine der zahllosen Episoden der SS-Greuelthaten auf dem Territorium der vorübergehend besetzten Gebiete der UdSSR ins Gedächtnis zurückrufen möchte, sondern um einen recht bezeichnenden Text einer Warnung bezüglich der Verantwortung für falsche Aussagen zu zitieren, das zu Beginn des Verhörs durch die verhörenden SS-Leute angewandt wurde.

Dort heißt es:

„... Über das Wesen des bevorstehenden Verhörs in Kenntnis gesetzt. Ich wurde darauf hingewiesen, daß falsche Aussagen meinerseits eine Bestrafung und den Ausschluß aus der SS nach sich ziehen würden.“

Bei der Aufnahme in die Allgemeine SS legte das zukünftige Mitglied dieser verbrecherischen Organisation einen besonderen Eid ab, in dem es wörtlich hieß:

„Ich schwöre Dir, Adolf Hitler, Führer und Reichskanzler, ... Gehorsam bis zum Tode, Dir und denjenigen, die Du ernannt hast, mich zu befehlen.“

Wo auch der SS-Angehörige diente — sei es, daß er Menschen in Treblinka und Auschwitz mordete oder die Untersuchungsgefangenen in den Folterkammern der Gestapo quälte — er blieb vor allem er selbst — das sture, erbarmungslose Mitglied der Allgemeinen SS, das nur zwei Pflichten kannte — den blinden Gehorsam dem „Führer und Reichskanzler“ gegenüber und die bedingungslose Erfüllung jedes beliebigen verbrecherischen Befehls.

b) Die Waffen-SS

Die Waffen-SS entstand aus der sog. „Leibstandarte“ — der Leibwache Hitlers und der Totenkopf-Division, die vor allem in den Konzentrationslagern tätig war.

Während des Krieges gehörten der Waffen-SS unter anderen Verbänden und Teilen die Lagerkommandanturen an, die unmittelbar Millionen von Menschen vernichteten und die Häftlinge vor der Ermordung förmlich verhungern ließen, sowie Polizeidivisionen und -regimenter.

Bereits diese einfache Aufzählung der Bestandteile der Waffen-SS zeugt von ihrem verbrecherischen Charakter.

Von der sowjetischen Anklage sind als Beweismittel ein Urteil des Militärtribunals der 4. ukrainischen Front sowie eine Mitteilung der Außerordentlichen Staatlichen Kommission über die Greuel-taten der deutsch-faschistischen Eindringlinge in der Stadt Charkow und dem Charkower Gebiet vorgelegt worden, aus denen hervorgeht, daß für die Vernichtung von über 20 000 friedlichen Bürgern Charkows sowie für die Erschießung und die Verbrennung von Kriegsgefangenen bei lebendigem Leibe die SS-Verbände und insbesondere die SS-Division „Adolf Hitler“ unter dem Kommando des Obergruppenführers Dietrich und die SS-Totenkopf-Division unter dem Kommando des Obergruppenführers der Waffen-SS Simon verantwortlich sind.

In der Stadt Kiew wurden während der deutschen Herrschaft über 195 000 friedliche Bürger zu Tode gequält, erschossen und in den Gaswagen vergiftet, wobei ein bedeutender Teil von den SS-Truppenteilen vernichtet wurde, wofür — entsprechend der Mitteilung der Außerordentlichen Staatlichen Kommission — der ehemalige Befehlshaber der Waffen-SS in Südrußland und in der Ukraine Generalmajor Trönfeld, Generalleutnant der Waffen-SS Jüttner sowie weitere Angehörige der Waffen-SS verantwortlich sind.

In der Stadt Rowno und im Rownoer Gebiet vernichteten die Deutschen 102 000 Menschen. Darüber, wie dieses Verbrechen von den SS-Leuten begangen wurde, sagt u. a. der Soldat der 4. Schwadron der 17. SS-Kavallerie-Division Adolf Mitzke aus, der auf

Befehl des Regimentskommandeurs, Standartenführers Zehender, gemeinsam mit anderen Soldaten des Regimentes friedliche Bürger, unter ihnen Frauen, erschossen und die Dörfer niedergebrannt hatte.

In der Note des Außenministers der UdSSR W. M. Molotow vom 27. April 1942, die dem Gerichtshof unter der Nummer UdSSR-51 vorgelegt wurde, wird folgende, auf authentische deutsche Dokumente sich stützende Schilderung der Greuelthaten angeführt, die von einer Kavalleriebrigade der Waffen-SS im Bezirk der Stadt Toropez begangen wurden.

Ich zitiere die Note:

„Bei der Zerschlagung einer deutschen SS-Kavalleriebrigade durch die Truppenteile der Roten Armee im Bezirk der Stadt Toropez im Januar 1942 wurde unter den erbeuteten Dokumenten ein Bericht des 1. Kavallerieregiments der genannten Brigade über die „Befriedung“ des Starobinsker Bezirks in Bjelorußland vorgefunden. Der Regimentskommandeur berichtet, daß neben den 239 Gefangenen durch eine Abteilung seines Regiments 6504 friedliche Bürger erschossen wurden, wobei im Bericht darauf hingewiesen wird, daß die Abteilung auf Grund des Regimentsbefehls Nr. 42 vom 27. Juli 1941 handelte. Der Kommandeur des 2. Regiments derselben Brigade von Magill berichtet in seiner „Meldung über die Durchführung der Pripjet-Befriedungsoperation vom 27. Juli bis 11. August 1941“: „Wir trieben die Frauen und Kinder in die Sümpfe, ohne jedoch die nötige Wirkung zu erzielen, da die Sümpfe nicht tief genug waren, als daß man hätte darin ertrinken können. In den allermeisten Fällen konnte man bereits in einer Tiefe von einem Meter auf Grund (möglicherweise Sand) stoßen.“ Im selben Stabe wurde das Telegramm Nr. 37 des Kommandeurs der SS-Kavalleriebrigade, eines SS-Standartenführers, an die berittene Abteilung des erwähnten 2. Kavallerieregiments vom 2. August 1941 aufgefunden, in der es heißt, daß der Reichsführer SS und Chef der Polizei Himmler die Zahl der vernichteten friedlichen Bürger für „zu unbedeutend“ hält und darauf hinweist, daß es „notwendig ist, radikal zu handeln“, daß die „Kommandeure der Verbände bei der Durchführung der Operationen zu weich sind“ und den Befehl erläßt, „die Zahl der Erschossenen täglich zu melden“.

In der Art dieser Beispiele war auch die verbrecherische Tätigkeit der Waffen-SS-Verbände auf dem Territorium Jugoslawiens, Polens und anderer vorübergehend von den Deutschen besetzten osteuropäischen Länder.

Ich möchte dem Gericht die zahlreichen Beweise in Erinnerung bringen, die dem Gericht von der Sowjetischen und der Britischen Anklage vorgelegt wurden und die die auf dem Territorium Jugoslawiens von der SS-Division „Prinz Eugen“ begangenen Verbrechen charakterisieren.

Insbesondere erinnere ich an die Mitteilung Nr. 29 der jugoslawischen Staatlichen Kommission über die Greuelthaten dieser SS-Division. Sie enthält Beschreibungen, wie die Angehörigen der Waffen-SS, die hier „deutsche Garde“ genannt wurde, die Bevölkerung ganzer Dörfer, darunter Frauen und Kinder, lebendigen Leibes verbrannten. Ich erinnere ferner an die Aussagen des Generalmajors der Waffen-SS August Schmidhuber mit der darin enthaltenen Beschreibung, wie auf Befehl des Kommandeurs des I. SS-Bataillons Kaasarer friedliche Bürger in eine Kirche in Kriwaja Reka gesperrt wurden, die später gesprengt wurde.

Ich erlaube mir, auf die dem Gerichtshof ebenfalls bekannten Bekanntmachungen der Offiziere dieser Division über die Massenerschießung von Geiseln und über Morde an Kriegsgefangenen hinzuweisen.

Vor dem Gericht wurde die streng vertrauliche Richtlinie Himmlers verlesen, auf Grund deren die Waffen-SS-Verbände Tausende von Ortschaften, Städten, Siedlungen und Dörfern in den vorübergehend von den Deutschen besetzten Gebieten der Sowjetunion vernichtet haben.

In dieser Richtlinie schrieb Himmler:

„Das zu erreichende Ziel besteht darin, daß nach der Räumung der ukrainischen Gebiete dort kein einziger Mensch, kein einziges Stück Vieh, kein einziger Zentner Getreide belassen werden darf, keine einzige Eisenbahnlinie, kein einziges Haus darf ganz bleiben, es soll auch kein einziges Bergwerk geben, das man im Laufe der nächsten Jahre in Betrieb nehmen könnte, es darf keinen einzigen unvergifteten Brunnen geben. Der Feind soll das Land völlig ausgebrannt und zerstört vorfinden.“

In Erfüllung der verbrecherischen Befehle des Reichsführers der SS (Befehl Himmlers vom 10. 7. 1943) verschleppte die Waffen-SS die Bevölkerung ganzer Gebiete in die deutsche Sklaverei und trieb die ukrainischen und die russischen Kinder in besondere Kinderkonzentrationslager zusammen.

Die sog. Waffen-SS, das waren in erster Linie auserwählte Verbände der SS, die zum allergrößten Teil aus Freiwilligen, darunter aus den Angehörigen der Allgemeinen SS bestanden, die dazu berufen waren, die verbrecherischen Pläne Hitlers und seiner Clique in die Praxis umzusetzen.

Die Versuche der Verteidigung und der Angeklagten, sie als eine „deutsche Garde“ zu erklären, der irgendwelche „Polizeifunktionen“ ferngelegen hätten und die ihre Hände nicht mit dem Blute unschuldiger Menschen besudelt habe, stehen in Widerspruch mit den unerbittlichen und unbestreitbaren Tatsachen. Die Waffen-SS als Ganzes stellt einen organischen Teil des Gesamtsystems der Dienststellen und der Organisationen der SS dar und ist unbedingt verbrecherisch.

DIE STURMABTEILUNGEN — DIE SA

In seiner Rede vor den SS-Gruppenführern in Posen am 4. Oktober 1943 erklärte Himmler:

„Wir brauchen volle Einigkeit mit der Partei und mit ihren sämtlichen Gliederungen. Zum Glück sind wir gegenwärtig völlig einig mit der SA. Der neue Stabschef Schepmann hält den Frieden und das Einvernehmen zwischen den alten Parteigruppen für seine wichtigste Aufgabe.“

So bestätigte der Schöpfer derselben SS, die im Jahre 1934 die putschende Spitze der SA umgebracht hatte, im Jahre 1943 die volle Einigkeit der SS mit der SA und betonte die Bedeutung dieser verbrecherischen Organisation der Hitleristen in der allgemeinen Verschwörung.

Während der gesamten Entwicklung der Hitlerpartei und später des Hitlerstaates war die SA jene verbrecherische Organisation, der die Häuptlinge des deutschen Faschismus besondere Aufmerksamkeit schenkten, da sie diese für eines der wichtigsten Werkzeuge zur

Terrorisierung und Verdummung ihres Volkes sowie zur Vorbereitung einer Aggression gegen die anderen Völker hielten. Es hat keinen Sinn, über die Rolle, die dieser verbrecherischen Organisation in der allgemeinen faschistischen Verschwörung eingeräumt wurde, mit der Verteidigung der SA zu polemisieren.

Die Rede von Rechtsanwalt Böhm entbehrt eigentlich überhaupt einer beachtenswerten juristischen Argumentation. Es war eine Rede, die vom Standpunkt eines überzeugten Nazisten gehalten wurde, die in einer Reihe von Fällen die übelsten Beispiele der Hitlerpropaganda wiederholte, die der Verteidiger mit Fleiß aus den Presseorganen der Sturmabteilungen entnommen hatte.

Die Sturmabteilungen oder SA waren der erste Stoßtrupp in den Händen der Verschwörer, die erste von ihnen geschaffene militärische und terroristische Massenorganisation.

Sie wurden von Hitler bereits im Jahre 1921 mit voller Unterstützung der von Revanche träumenden Reichswehr organisiert.

Den Kern der SA bildeten Menschen vom Typ Streichers und Röhms, vertierte Antisemiten und Chauvinisten, Menschen aus der Zahl der Anhänger einer „Erkämpfung des Lebensraumes“, ehemalige Offiziere und Soldaten der zerschlagenen Kaiserarmee.

In den Sturmabteilungen wurden einerseits die reaktionärsten revanchedürstigen Elemente zusammengefaßt, andererseits stießen zur SA Abenteurer, die von der dekorativen Seite dieser verbrecherischen Organisation angelockt wurden und eine Möglichkeit spürten, an Pogromen und Raubzügen teilzunehmen.

Von Anfang an war die SA eine streng freiwillige Organisation. Dieser Grundsatz wurde während der ganzen Entwicklung der Sturmabteilungen unverändert beibehalten.

Vom Münchener Putsch des Jahres 1923 angefangen bis zur Machtergreifung der Hitleristen im Jahre 1933 blieb die SA ein zuverlässiges Werkzeug in den Händen der faschistischen Hitlerclique, die ihr „die Herrschaft über die Straße“ und die Beseitigung der politischen Gegner gewährleistete.

Neben der SS stellten die Sturmabteilungen eine Gliederung der Hitlerpartei dar. Dies wurde in einem Erlaß vom März 1935 (RGBl. 1935, Teil I, S. 502) offiziell verkündet und war auch im „Organisationsbuch der NSDAP“ verzeichnet (S. 352).

„Die Öffentlichkeit hätte niemals etwas von den erregenden Reden und von der Propaganda unserer kleinen Reichstagsfraktion oder von den Bestrebungen und Aufgaben der Partei erfahren, wenn sie nicht den Marschschritt der SA-Verbände und ihre Kampflieder gehört hätte,“ — so schrieb der SA-Sturmführer Bauer in seiner Broschüre „Die SA“.

Aber die deutsche „Öffentlichkeit“ hörte nicht nur „den Marschschritt der SA und ihre Kampflieder“. Bedeutend spürbarer waren für sie die Schläge der Gummiknüppel, die Schüsse auf die politischen Gegner und die Pogrome in den Arbeitervierteln. Für die faschistischen Hauptverschwörer bestand der Hauptwert der SA gerade in dieser Funktion der SA als eines Werkzeuges der Pogrome und des Terrors.

Während des Kampfes um die Macht und in der nachfolgenden Zeit waren die SA-Leute vor allem das Werkzeug der rohen Gewalt, ein Mittel für die Beseitigung und Ausrottung der politischen Gegner.

Diese Sachlage wurde mit voller Offenheit von Goebbels in einer im Jahre 1935 gehaltenen Rede zum Ausdruck gebracht. Er sagte damals:

„Die inneren politischen Widersacher sind nicht aus irgendwelchen unbekanntem geheimnisvollen Gründen verschwunden. Nein, sie verschwanden deshalb, weil unsere Bewegung über die stärkste Waffe im Lande verfügte. Diese stärkste Waffe waren die Sturmabteilungen.“

Das Gericht erinnert sich an die Aussagen des Zeugen Gisevius über den Terror der SA-Leute auf den Straßen der deutschen Städte, über die Pogromhelden in SA-Uniform, die mißhandelten, mordeten, die Menschenwürde verhöhnten und die SA-Stäbe in Folterkammern verwandelten.

Wohl hatte sich zu dem Zeitpunkt der Machtergreifung der Hitleristen bereits eine andere terroristische Organisation herausgebildet, die zu einem Hauptvollstrecker ihrer Richtlinien und neben der SA zu einer Reserve der gewaltigen, vom deutschen Faschismus geschaffenen Polizeimaschine wurde. Es war die SS. Und die Braunhemden um Hitler mußten etwas zur Seite rücken, um das „Schwarze Korps“ der SS-Leute an die Spitze des Hitlerapparates vorbeizulassen.

Von einem weitgehenden Einsatz der SA als einer Reserve der politischen Polizei spricht der offizielle Biograph Görings. Er bemerkt, daß Göring bei der Schaffung der Gestapo in diese — mit die gefährlichste — verbrecherische Organisation des deutschen Faschismus, viele SA-Angehörige aufgenommen hat, „als Personen, die in politischer Hinsicht am zuverlässigsten waren“.

Dem Gericht wurde bereits Beweismaterial vorgelegt, das davon zeugt, daß die SA-Leute nach der Machtergreifung der Faschisten neben den SS-Leuten die Wachmannschaften der Konzentrationslager gestellt haben.

Der SA-Sturmabführer Schäffer beschreibt das Konzentrationslager in Oranienburg und spricht davon, daß:

„die bewährtesten und kühnsten SA-Angehörigen ausgesucht wurden, um im Lager zu arbeiten, d. h. ständige Lagerwache zu sein. Auf diese Weise schufen wir erfahrene Wachmannschaften, die stets bereit waren zu handeln.“

Mir scheint, daß es nicht notwendig sei, dabei zu verweilen, wie die Häftlinge in diesen Lagern behandelt wurden und wie sich die SA-Leute in ihrer Henkerrolle in den Konzentrationslagern aufgeführt haben.

Die SA-Leute führten unmittelbar die ersten antisemitischen Pogrome durch. Neben anderen, von der Anklage vorgelegten Dokumenten wird das durch authentische Berichte der Kommandeure der SA-Verbände und -Einheiten bestätigt. Neben der SS wurde auch die SA im Geiste des gleichen bestialischen Antisemitismus erzogen, der schließlich durch die Schaffung der Lager von Treblinka und Chelmno seine Krönung gefunden hat.

Bei der Analyse des verbrecherischen Charakters der Organisation darf man jedoch eine weitere, äußerst wichtige Funktion der SA nicht außer acht lassen, die von ihr im Rahmen des Gesamtplanes der Entwicklung der Hitlerverschwörung erfüllt wurde.

Die SA war die Organisation, unter deren Deckmantel die Massenausbildung rein militärischer Kader für die Wehrmacht durchgeführt wurde, die berufen waren, später die Pläne der hitlerischen Aggression zu verwirklichen.

Diese verbrecherische Tätigkeit wurde unter Wahrung der höchstmöglichen Geheimhaltung vor der Umwelt ausgeübt.

„In Ergänzung zu meinen Anweisungen ... vom 11. Juli 1933 halte ich es für nötig, sämtliche SA-Behörden zu ersuchen, bei jeder Veröffentlichung über den SA-Dienst nicht nur in der allgemeinen Presse, sondern auch in den Mitteilungen und Zeitungen der einzelnen SA-Verbände äußerst vorsichtig zu sein. Erst in den letzten Tagen hat das Innenministerium auf Ersuchen des Außenministeriums an alle deutschen Behörden eine strenge Anweisung erlassen, die allerstrengste Kontrolle über sämtliche Publikationen durchzuführen, die anderen Ländern Anlaß geben könnten, auf die Verletzung der Bedingungen des Versailler Vertrages durch Deutschland hinzuweisen.“

Dieser Geheimbefehl des Stabschefs der SA widerlegt restlos die Behauptungen der Verteidigung über den „friedlichen Charakter“ der Sturmabteilungen und über den „rein sportlichen“ Charakter ihrer Tätigkeit.

Die organisatorische Struktur der Sturmabteilungen selbst mit ihren Brigaden und Regimentern trug einen rein militärischen Charakter. Von Anbeginn ihres Entstehens an nahmen die SA-Verbände unter der Leitung der reaktionärsten, mit den Hitleristen paktierenden Offizieren der Reichswehr die Vorbereitung der Kader für den zukünftigen Krieg auf.

In der Folgezeit, nach der Machtergreifung der Hitleristen, wurde die SA zu einem Werkzeug der militärischen Massenausbildung, und Wehrmachtsoffiziere in SA-Uniform befaßten sich mit der rein militärischen Ausbildung der SA-Leute.

Die Führer der SA hatten die Bedeutung des ihnen bei der Verwirklichung der Pläne der hitlerischen Aggression nach der Machtergreifung eingeräumten Platzes klar erkannt.

Aus diesem Anlaß ist es angebracht, dem Gericht einen kleinen Auszug aus einem im Organ der Sturmabteilungen „Der SA-Mann“ am 6. Januar 1934 veröffentlichten Artikel in Erinnerung zu bringen:

„... Der SA-Mann muß dem Willen des Führers entsprechend der Verteidiger der nationalsozialistischen Revolution vor den Feinden der Macht bleiben. Er muß für immer dort bleiben, weil vor uns noch neue, gigantische Aufgaben stehen. Sie können ohne eine aktive Teilnahme und Mitarbeit der Sturmabteilungen nicht in die Praxis umgesetzt werden.“

Das, was bisher vollbracht wurde, und zwar — die Machtergreifung im Staat und die Vernichtung aller Elemente, die für die für das Land verderblichen Folgen der Nachkriegsjahre verantwortlich sind, d. h. die Anhänger des Marxismus, Liberalismus und Kapitalismus, — die Vernichtung dieser Menschen ist nur eine vorbereitende Aufgabe, sie ist ein Sprungbrett, um den Sprung zur Erfüllung richtiger großer nationalsozialistischer Aufgaben zu machen.“

Und während der ganzen nachfolgenden Entwicklung des Hitlerismus war die SA ein zuverlässiges Werkzeug in den Händen der verbrecherischen Hitlerclique.

Während des Krieges wurde den SA-Angehörigen durch eine besondere Richtlinie zur Pflicht gemacht, auf die Kriegsgefangenen und die „Ostarbeiter“ zu achten und kein Nachlassen des für diese festgesetzten bestialischen menschenmörderischen Regimes zu dulden. SA-Angehörige verrichteten den Wachdienst in einer Reihe von „Arbeitslagern“.

Die SA war eine der zahlenmäßig stärksten verbrecherischen Massenorganisationen der Hitlerpartei.

Die aktive verbrecherische Tätigkeit ihrer Mitglieder, mit Ausnahme des „Veteranenbundes“ und der in die Sportvereine der SA einbezogenen Personen, ist durch die Gerichtsverhandlung in vollem Umfang bewiesen.

Die Sturmabteilungen der deutschen faschistischen Partei, deren Tätigkeit einen recht bedeutsamen Teil der Geschichte der Verbrechen des Hitlerregimes darstellt, müssen unbedingt vom Gericht als eine verbrecherische Organisation erklärt werden.

DIE GESTAPO

Die Gestapo wurde von dem Angeklagten Göring in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident am 26. April 1933 geschaffen und in der ersten Zeit von diesem persönlich geleitet.

Der Reichsführer SS Heinrich Himmler hat nach und nach die Führung der politischen Polizei der Länder in seinen Händen konzentriert. Durch das Gesetz vom 10. Februar 1936 wurde die Gestapo zu einer „Sonderpolizeilichen“ Reichsorganisation er-

klärt. Durch den Erlaß vom 17. Juni 1936 ernannte Hitler Himmler zum Chef der deutschen Polizei und gab damit der zu dieser Zeit erreichten „Personalunion“ zwischen der SS und der Polizei als Ganzem eine gesetzliche Grundlage.

In seinem ersten Befehl vom 25. Juni 1936 über den Aufbau der deutschen Polizei hat Himmler in einer analogen Personalunion zum Chef der Sicherheitspolizei, die in ihrem System die Gestapo und die Kriminalpolizei vereinigte, den Chef des SD Reinhard Heydrich ernannt, dessen Nachfolger nach der Vernichtung Heydrichs der Angeklagte Kaltenbrunner wurde.

Infolge der Festigung der leitenden Rolle des SD im allgemeinen Sicherheitssystem des nazistischen Staates und zur weiteren Unterstellung der Sicherheitspolizei unter eine einheitliche Leitung wurde im Jahre 1939 eine Reorganisation der zentralen Sicherheitsorgane durchgeführt, die in der Vereinigung des SS-Sicherheitshauptamtes und des „Hauptamtes der Sicherheitspolizei“ im Rahmen eines einheitlichen halb staatlichen, halb parteilichen SS-Apparates, dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), ihren Ausdruck fand.

Das bis dahin im Hauptamt der Sicherheitspolizei eingegliederte „Amt der Geheimen Staatspolizei“, das damals unter der Abkürzung „Gestapo“ bekannt war, verwandelte sich in das Amt IV des RSHA.

a) Die Aufgaben der Gestapo

Die Aufgaben der Gestapo im Gesamtsystem der Sicherheitsorgane des Dritten Reiches wurden seinerzeit durch Heydrich in einem in der deutschen Zeitschrift „Die deutsche Polizei“ veröffentlichten Artikel genau definiert. Er legte die Rolle des SD als eines politischen Nachrichtendienstes der nazistischen Partei und des Staates fest, zu deren Pflichten die Feststellung und das Studium der politischen Stimmungen, Tendenzen und Strömungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Reiches zur Information der nazistischen Führung gehörte, während er die Aufgabe der Organe der Geheimen Staatspolizei in der konkreten Erfassung und Unschädlichmachung der politisch feindlichen und für das faschistische Regime unzuverlässigen Elemente sah.

Der Erfüllung dieser programmatischen Kardinalaufgabe des nazistischen Staates diente das gesamte System der zentralen, territorialen, Straf- und Sonderorgane und -formationen der Gestapo.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erforderte die sorgfältigste, individuelle Auswahl der Gestapo-Mitarbeiter. Sie wurden aus der Zahl der erfahrensten Berufsbeamten der allgemeinen Polizei und der Verwaltung ausgesucht, die sich durch Taten als fanatische Anhänger des Hitlerregimes empfohlen hatten, sowie aus den etatmäßigen Mitarbeitern des SD, die in der Regel die leitenden Posten in der Gestapo erhielten.

Aus den schriftlichen Aussagen des ehemaligen Chefs der Abteilung IV des RSHA Walter Schellenberg wurde festgestellt, daß 75 v. H. der Gestapo-Beamten SS-Angehörige waren. Entweder kamen sie bereits als solche in die Gestapo, oder sie traten in die SS ein, nachdem sie den Dienst in dieser Straf- und Terrororganisation aufgenommen hatten.

Die Zahl der Mitarbeiter der Gestapo in den Jahren 1943/45 erreichte 40—50 000. Ein solcher Beamtenstab machte es — um die Worte Fouchés zu gebrauchen — der Gestapo möglich, „überall Augen zum Sehen und überall Hände zum Fassen“ zu haben.

Die verbrecherische Tätigkeit der Gestapo war nicht durch die Grenze des Reichsgebiets beschränkt.

Während der Vorbereitung der Aggressionspläne wurde den Gestapoorganen gemeinsam mit dem SD die Organisation einer der ersten operativen Gruppen — einer „Einsatzgruppe“ — übertragen, die auf dem Territorium der Tschechoslowakischen Republik in Aktion treten sollte.

Mit dem Beginn der Kriegsoperationen sonderte die Geheime Staatspolizei entsprechend einem im voraus ausgearbeiteten genehmigten Plan einen Teil ihres Bestandes zur Verfügung der Wehrmacht aus, in deren Verband sie die sog. „Geheime Feldpolizei“ — die GFP — bildeten. Ihre Formationen erfüllten bei den Fronttruppen die Funktionen, die die Gestapo und die Kriminalpolizei im Reich ausübten, und darüber hinaus umfassende polizeiliche Straffunktionen, die gegen die friedliche Bevölkerung und die Partisanen in den Gebieten der Kampfhandlungen gerichtet waren.

Von der Schaffung der Geheimen Staatspolizei an wurde ihr ein weitgehendes Recht der außergerichtlichen Repressalien gegen Elemente eingeräumt, die den nazistischen Staat und die Partei „bedrohten“.

Eine der Hauptformen der Unterdrückung dieser Elemente war die Ausnutzung des Rechtes der Präventivverhaftung und Schutzhaft, das von den Gestapoorganen während ihres Bestehens sowohl im Reich als auch in den an Deutschland angeschlossenen und von Deutschland besetzten Gebieten weitgehend ausgenutzt wurde.

Die Stätten für die Schutzhaft waren die berühmtesten deutschen Konzentrationslager, die einen äußerst üblen Ruf haben. Die Inhaftierung im Konzentrationslager erfolgte nach einer einfachen schriftlichen Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich und später des Angeklagten Kaltenbrunner oder des Chefs der Abteilung IV des RSHA Müller. In vielen Fällen ordnete der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler persönlich die Einlieferung in das Konzentrationslager an.

Der einer Schutzhaft Unterworfenen wußte niemals, für welche Frist er zu Quälereien und Erniedrigungen verurteilt war, — die Haftdauer hing voll und ganz von der Willkür der Gestapo ab. Sogar in den Fällen, in denen die Gestapo bei der Einlieferung eines Menschen in das Konzentrationslager von vornherein die Haftdauer festlegte, war es strengstens verboten, den Häftling oder seine Angehörigen davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Konzentrationslager waren das Vorbild für die in der Periode der Entfesselung der Hitleraggression entstandenen Vernichtungslager, deren Namen die kommenden Generationen mit Schauern erwähnen werden: Maidanek, Auschwitz, Treblinka u. v. a.

Als vollziehender Strafapparat des Hitlerstaates war die Geheime Staatspolizei eng mit der Hitlerpartei verbunden.

In der Anlage zum Erlaß des Reichs- und preußischen Ministers vom 20. September 1936 wird unzweideutig gesagt, daß „die besonderen Aufgaben der Sicherheitspolizei das engste und völlige Einverständnis und die Zusammenarbeit... auch mit dem Gauleiter der NSDAP erfordern...“ Bei der Einsichtnahme in den Erlaß vom 14. Dezember 1938 über die Zusammenarbeit der Parteistellen mit der Geheimen Staatspolizei ist es leicht, den engsten Kontakt zwi-

schen den verschiedenen Organisationen der faschistischen Verschwörer, insbesondere zwischen der Gestapo und der Leitung der Hitlerpartei festzustellen. Die Angeklagten Heß und Bormann sorgten ständig für einen engen Kontakt der Partei mit der Gestapo.

b) Die Teilnahme der Gestapo an der Vorbereitung der Aggression

Die Gestapo nahm, wie ich bereits gesagt habe, gemeinsam mit anderen verbrecherischen faschistischen Organisationen an der Vorbereitung der Eroberung von Territorien anderer Staaten aktivsten Anteil.

Eine im Jahre 1938 aufgestellte Liste mit 4000 Namen jugoslawischer Bürger, die im Mai 1945 in der Gestapoabteilung in Maribor erbeutet wurde, zeugt mit aller Deutlichkeit von der auf ihrem Gebiete erfolgten Teilnahme der Gestapo an der Vorbereitung der Eroberung Jugoslawiens.

Durch Aussagen eines der jugoslawischen Quislinge, des ehemaligen Chefs der serbischen Polizei während der deutschen Besetzung Dragomir Iowanowitsch, wurde festgestellt, daß die führenden Kreise der faschistischen Verschwörer das Organ der Gestapo in Jugoslawien im voraus geplant hatten. Nach einem ausgearbeiteten Plan wurden die Polizeiposten auf die in Jugoslawien lebenden Deutschen rechtzeitig verteilt.

Dem Gerichtshof wurde durch die sowjetische Anklage ein Dokument unter der Nr. UdSSR 509 vorgelegt, aus dem ebenfalls ersichtlich ist, daß die Organe des Reichssicherheitshauptamtes bereits vor der Annexion der Tschechoslowakei durch die Faschisten eine Entfaltung der Tätigkeit des SD und der Gestapo auf dem Territorium dieses Landes geplant hatten.

Aus dem Bericht der tschechoslowakischen Regierung ist ferner eine andere Form der Teilnahme der Gestapoorgane an der Vorbereitung der Aggression ersichtlich. Das Reichssicherheitshauptamt schaffte seine Agenten nach der Tschechoslowakei, um Antifaschisten zu ermorden oder sie zu entführen und nach Deutschland zu verschleppen.

Die Tatsache der Teilnahme der Gestapoorgane an der Ausarbeitung der Aggressionspläne wird ferner durch eine Reihe von Dokumenten bestätigt, die davon zeugen, daß die Hitlerhenker noch vor ihrem treubruchigen Überfall auf die UdSSR Listen und Fahndungsbücher zusammenstellten und die nötigen Informationen über die Leiter der Staatsorgane und die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sammelten, die nach ihren Plänen zu vernichten waren. So wurden von der Gestapo gemeinsam mit dem SD und der Kriminalpolizei für diese verbrecherischen Zwecke „Das Sonderfahndungsbuch der UdSSR“, „Das Deutsche Fahndungsbuch“, „Listen zur Feststellung des Aufenthaltsortes“ und andere Fahndungsbücher und -listen dieser Art vorbereitet.

Die verbrecherische Tätigkeit der Gestapo innerhalb Deutschlands und in den westlichen Staaten zur Vorbereitung und zur Entfesselung der Aggression wurde bereits zur Genüge durch meine verehrten Kollegen erörtert, und deshalb gehe ich zur Frage der Verbrechen der Gestapoleute auf den vorübergehend von den Hitleristen besetzten Territorien der UdSSR, Jugoslawiens, Polens und der Tschechoslowakei über.

c) Die Verbrechen der Gestapo in der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen

Die von den Hitleristen mit Hilfe des polizeilichen Exekutivapparates auf den von ihnen vorübergehend besetzten Territorien der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Polens verübten Verbrechen haben viele gemeinsame Züge.

Die verschiedenen Gestapoorgane waren der Exekutivapparat, der die Mehrzahl dieser Verbrechen vollzog.

Gleich die erste „Massenaktion“ zur Vernichtung der polnischen Intelligenz, die von Frank geplant und von Hitler gebilligt wurde, die sog. „Operation AB“, wurde unmittelbar durch die Gestapoleute durchgeführt. Gerade die Mitarbeiter der Gestapo, die SS-Abteilungen zur Unterstützung heranzogen, vernichteten unter der Führung des Chefs der SS und der Polizei in Polen, Obergruppenführer Krüger, und des Brigadeführers Streichenbach bei der Durchführung

dieser bestialischen Massenoperation einige Tausende polnischer Intellektuellen.

Nach der Bestimmung von Frank vom 9. Oktober 1943 bestanden die berüchtigten sog. „Standgerichte“, die „zur Unterdrückung der Anschläge gegen den deutschen Aufbau im Generalgouvernement“ geschaffen wurden, ebenfalls aus Mitarbeitern der Geheimpolizei, d. h. der Gestapo.

Es war die Gestapo, die in Polen grausame Repressalien gegen Geistliche durchführte, indem sie bereits bis zum Januar 1941 etwa 700 Geistliche ermordet und 3000 Geistliche in die Konzentrationslager geworfen hatte.

Wie durch das von der sowjetischen Anklage vorgelegte Beweismaterial völlig bewiesen wurde, schuf die Gestapo auf dem Territorium Polens besondere Stätten für die Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung.

Zum Unterschied von solchen Vernichtungslagern wie Maidanek und Auschwitz, die dem „Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft“ der SS unterstellt waren, wurde die Geheimstätte für die Massenvernichtung von Menschen in Helmno, wo mit Hilfe von Gaswagen 340 000 Juden vernichtet worden waren, durch die Gestapo geschaffen, der Gestapo unterstellt und „Sonderkommando Kulmhof“ genannt.

Dieses Sonderkommando der Gestapo wurde durch den Gestapochef von Lodz Brautfisch inspiziert.

In gleicher Weise schuf die Gestapo das Vorbild sämtlicher nachfolgender Vernichtungslager — Treblinka.

Das „Referat“ Eichmann der Abteilung „D“ der SS, das die Vernichtung der Juden in Europa unter Ausnutzung des Systems der Vernichtungslager durchführte, war in das System der Gestapo einbezogen, und Eichmann selbst war unmittelbar dem Gestapochef Müller unterstellt.

In Polen vernichteten die Gestapoleute 3 200 000 Juden, in der Tschechoslowakei — 112 000 Juden, in Jugoslawien — 65 000 Juden.

Die Gestapo führte auf dem Territorium der von den Deutschen besetzten Länder Osteuropas das verbrecherische Geiselsystem und das System der kollektiven Verantwortung durch, indem sie den Kreis der Menschen, die den grausamsten Repressalien ausgesetzt waren, willkürlich erweiterte. So gab z. B. die Geheimpolizei ge-

meinsam mit dem Angeklagten Frank die bekannte Verordnung über Massenrepressalien gegen die „Familien der Saboteure“ heraus, in der es hieß, daß man nicht nur „die gefaßten Verbrecher“ auf der Stelle erschießen, sondern darüber hinaus gleichzeitig alle Männer aus der Sippe hinrichten und die Frauen derselben Sippe über 16 Jahre in die Konzentrationslager schicken soll.

Das, was in Polen vor sich ging, ist nicht nur für dieses Land, sondern genau so auch für die Tschechoslowakei und Jugoslawien kennzeichnend.

In der Tschechoslowakei passierten während der Besetzungszeit allein das Gestapogefängnis in Brno 200 000 Personen, von denen nur 50 000 befreit wurden, während die andern ermordet oder zur unverzüglichen Tötung in die Konzentrationslager geschickt wurden.

Durch eine Bestimmung vom 9. März 1942 erhielt die Gestapo das Recht der „Schutzhaft“ im „Protektorat“.

Bereits vor Beginn des Krieges wurden Tausende tschechischer Patrioten, insbesondere Ärzte, Lehrer, Juristen, Geistliche usw., verhaftet. Außerdem wurden in jedem Bezirk Personen registriert, die beim ersten Anzeichen von Unruhen „in der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ als Geiseln zu verhaften waren. Im Jahre 1940 erklärte Karl Hermann Frank in der Rede an die Führer der sog. nationalen Einheitsbewegung, daß 2000 in den Konzentrationslagern befindliche tschechische Geiseln erschossen werden, falls die prominenten tschechischen Persönlichkeiten sich weigern, eine Loyalitätserklärung zu unterzeichnen.

Nach dem Attentat auf Heydrich wurden viele dieser Geiseln hingerichtet.

Im Jahre 1939 rief die Gestapo die Direktoren und Lagerverwalter verschiedener tschechischer Industriefirmen zusammen. Es wurden ihnen folgende Erklärungen abgefordert: „Ich nehme es zur Kenntnis, daß ich unverzüglich erschossen werde, falls die Fabrik ohne einen triftigen Grund die Arbeit einstellen wird.“

In ähnlicher Weise mußten die Lehrer der tschechischen Schulen der Gestapo besondere Erklärungen abgeben und die Loyalität ihrer Schüler den Hitleristen und dem Hitlerregime gegenüber garantieren.

Die Gestapo verübte, indem sie die Bevölkerung des Dorfes Lidice ausrottete und das Dorf selbst vernichtete, eine in ihrer Grausamkeit beispiellose Greuelthat.

In äußerst grausamen Formen wurde der Polizeiterror auf dem Territorium Jugoslawiens durchgeführt.

Zur Bestätigung kann der folgende kleine Auszug aus der Mitteilung Nr. 6 der Jugoslawischen Staatlichen Kommission zur Untersuchung von Kriegsverbrechen angeführt werden:

„Eine Geiselngruppe wurde in Zelje (Cilli) auf Fleischerhaken aufgehängt. In Maribor mußten je 5 der todgeweihten Opfer die erschossenen Geiseln in Kisten packen und auf Lastkraftwagen verladen. Danach wurden diese 5 Menschen erschossen und die folgenden 5 mußten die Verladung fortsetzen. So ging das fortlaufend. Die Sodna-Straße in Maribor war in ihrer ganzen Länge von dem Blut, das von den Lastkraftwagen floß, genäßt. In Graz wurden jedesmal 500 Menschen erschossen.“

Dem Gerichtshof wurden zahlreiche Dokumente über Massenerschießungen von Geiseln, die von den entsprechenden Chefs der territorialen Abteilungen der Geheimen deutschen Polizei in Jugoslawien unterzeichnet sind, vorgelegt. Ich werde nicht ausführlich bei dem Inhalt dieser Dokumente verweilen, da ich annehme, daß er dem Gericht noch in Erinnerung ist.

d) Die Verbrechen der Gestapo auf dem vorübergehend besetzten Territorium der UdSSR

In der Gerichtsverhandlung wurden die schwersten Verbrechen, die von der Gestapo auf dem vorübergehend besetzten sowjetischen Territorium verübt wurden, voll und ganz bewiesen. Hier war sie entweder im Verband der operativen Formationen: „Einsatzgruppen“, „Einsatzkommandos“ und „Sonderkommandos“ des SD und der Sicherheitspolizei oder im Verband der Geheimen Feldpolizei (GFP), die durch Beamte der Gestapo und der Kriminalpolizei ergänzt war, tätig.

Die Gestapobeamten erfüllten in allen diesen Fällen in der Regel die Rolle der unmittelbaren Vollstrecker der unmenschlichen „Exekutionen“ und „Massenaktionen“, indem sie unter der allgemeinen

politischen Leitung der SD-Mitarbeiter und unter Mitwirkung von Beamten anderer Polizeiformationen sowie der Waffen-SS-Abteilungen, die für diese Zwecke weitgehend ausgenutzt wurden, tätig waren.

Vor dem Gericht wurden zahlreiche Fälle von Massenmorden und -mißhandlungen friedlicher Bürger der UdSSR durch die Gestaporgane festgestellt. Als Beispiel will ich mich auf die Beschreibung nur einzelner charakteristischer Tatsachen beschränken. Allein in der kleinen Stadt Wjasma wurden auf Befehl des Gestapochefs einige Tausende von friedlichen Sowjetbürgern zu Tode gequält und ermordet. Die faschistischen Ungeheuer haben nicht nur ihre Opfer ermordet, sondern sie gezwungen, für sich selbst das Grab zu graben.

Im Dorfe Saitschiki im Smolensker Gebiet trieben die Gestapoleute 23 Greise, Frauen und Kinder in ein Haus zusammen, steckten es an und verbrannten alle Insassen bei lebendigem Leibe.

In den Rigaer psychiatrischen Heilanstalten haben die Gestapoleute sämtliche dort befindlichen Geisteskranken vernichtet.

Wie aus der Mitteilung der Außerordentlichen Staatlichen Kommission über die Greuelthaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge in der Stadt Rowno und im Rownoer Gebiet ersichtlich ist, veranstaltete die Gestapo Massenmorde an Menschen als Antwort auf jeden Widerstandsakt gegen die deutschen Eindringlinge.

Als im November 1943 in der Stadt Rowno ein deutscher Richter durch einen Unbekannten getötet wurde, erschloß die Gestapo über 350 Häftlinge des Rownoer Gefängnisses.

Über die Verwendung von Gaswagen zur Vernichtung von Sowjetbürgern durch die Gestapoleute ist aus den Mitteilungen der Außerordentlichen Staatlichen Kommission über die Greuelthaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge bekannt: in der Stadt Krasnodar und im Krasnodar-Gebiet vernichteten die Gestapoleute, die im Verband von operativen Gruppen tätig waren, über 6700 Sowjetbürger durch Kohlenoxydvergiftung, unter ihnen Frauen, Greise und Kinder, die sich im Krankenhaus der Stadt Krasnodar in Behandlung befanden, sowie die Häftlinge des Gestapogefängnisses.

Am Rande der Stadt Krasnodar wurden in einem großen Panzergraben einige Tausende von Leichen sowjetischer Bürger vergraben, die durch Gas vergiftet und von den Gestapoleuten in den Graben geworfen worden waren.

Im Gebiet von Stawropol wurden durch Gasvergiftung 54 schwerkranke Kinder, die sich in den Sanatorien des Kurorts Tiberda zur Kur befanden, sowie 660 Kranke der psychiatrischen Heilanstalt von Stawropol in den Gaswagen vernichtet.

Darüber, welche Mißhandlungen durch die Gestapoleute vorgenommen wurden, kann man sich nach den Aussagen des Bürgers Kowalschuk aus dem Gebiet von Stawropol eine Vorstellung machen. Die Gestapoleute verhörten nur nachts. Zum Verhör wurde man in eine besondere Kammer gebracht, in der es die verschiedensten Foltereinrichtungen gab, darunter Ketten, die im Zementboden festgemacht waren und zur Fesselung an Händen und Füßen dienten. Der Häftling wurde vorher nackt ausgezogen, auf den Boden gelegt, an Händen und Füßen gefesselt und darauf mit Gummiknüppeln mißhandelt. Manchmal wurde auf den Rücken des Opfers ein Brett gelegt, auf das mit schweren Gewichten wuchtige Schläge geführt wurden.

Die Folterkammer war so eingerichtet, daß die übrigen Häftlinge, die in der Nachbarkammer in Erwartung ihrer Mißhandlung saßen, während der Folter des Häftlings diese beobachten konnten. Nach der Folter warfen die modernen Inquisitoren den bewußtlosen Häftling beiseite und schleppten das nächste Opfer, das meistens bereits das Bewußtsein halb verloren hatte, in die Kammer.

Sogar gegen Frauen wurden von den Gestapoleuten beim Verhör beispiellose Mißhandlungen zugelassen.

Ich habe nur ein Beispiel angeführt. Solche Mißhandlungen während der Verhöre wurden in den vorübergehend besetzten Gebieten der UdSSR überaus häufig angewandt.

Die Anwendung mittelalterlicher Folter beim Verhör fand auf Grund besonderer Befehle des Reichssicherheitshauptamtes und des Gestapochefs Müller statt. In einem dieser streng geheimen Befehle weisen die Vorgesetzten ihre Untergebenen an: „Der dritte Grad kann aus folgenden Elementen bestehen: sehr karge Diät, ‚Brot und Wasser‘; ein hartes Bett, Dunkelkammer, Schlafentzug, auszehrender Drill, Prügel.“

Auch die Intellektuellen, unter ihnen prominente Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Kunst, die sich auf dem von den Deutschen vorübergehend besetzten Territorium befanden, waren

unerhörten Verhöhnungen und Verfolgungen durch die Gestapoleute ausgesetzt.

Die Verfolgung der Vertreter der Intelligenz durch die Gestapoleute wurde nach einem im voraus ausgearbeiteten Plan durchgeführt. So hatten z. B. die Gestapoabteilungen, bereits vor der Eroberung der Stadt Lwow durch die deutschen Truppen, Listen der prominentesten Vertreter der Lwower Intelligenz, die zu vernichten waren. Sofort nach der Besetzung der Stadt Lwow durch die Deutschen begannen die Massenverhaftungen und -erschießungen von Professoren, Ärzten, Juristen, Schriftstellern und Künstlern. Ohne auf die Menschenwürde ihrer Opfer Rücksicht zu nehmen, wandten die Gestapoleute bei der Mißhandlung der verhafteten Gelehrten die raffiniertesten Folterungen an und erschossen sie darauf.

Untersuchungen, die nach der Befreiung der Stadt Lwow von den deutschen Okkupanten durch Truppenteile der Roten Armee durchgeführt wurden, stellten fest, daß von den Deutschen über 70 der prominentesten Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Technik und der Kunst ermordet worden waren, deren Leichen durch die Gestapoleute verbrannt wurden.

Aus Angst vor der Verantwortung versuchten die faschistischen Schakale vergeblich, die Tatsachen der Vernichtung der Lwower Intelligenz zu verbergen.

Auch an Mißhandlungen und Ermordungen von Kriegsgefangenen nahm die Gestapo teil.

In der Gerichtsverhandlung wurde die Richtlinie der Abteilung IV des RSHA vom 17. Juni 1941 über die Tätigkeit der Abteilungen der Sicherheitspolizei und des SD in den Kriegsgefangenenlagern verlesen.

Der Gerichtshof hatte ferner die Möglichkeit, von der Richtlinie Müllers vom 9. November 1941 an alle Gestapoorgane Kenntnis zu nehmen, die von der Beseitigung der Leichen der auf dem Wege zum Hinrichtungsort gestorbenen Kriegsgefangenen handelte.

Dem Gerichtshof stehen die schriftliche Aussage des ehemaligen Gestapomitarbeiters Kurt Lindorf über die Hinrichtung sowjetischer politischer Kommissare und jüdischer Militärangehörigen zur Verfügung sowie der Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die örtlichen Gestapoorgane über die Verschickung einiger

Kategorien der aus den Lagern geflüchteten kriegsgefangenen Offiziere in das Konzentrationslager Mauthausen zur Durchführung der Aktion „Kugel“.

Dem Gericht sind der Befehl des Kommandos des Wehrkreises VI vom 27. Juli 1944 bekannt, daß die wieder ergriffenen geflüchteten Kriegsgefangenen ihre Rechte einbüßen und den Gestapoorganen übergeben werden, sowie der Befehl Keitel's vom 4. April 1942 an die Wehrmacht, in dem es heißt, daß die Ergreifung von Maßnahmen gegen einzelne Fallschirmspringer und Gruppen von Fallschirmspringern zu den Befugnissen der SD- und der Gestapoorgane gehört.

Die Gestapoorgane wirkten bei der Verschleppung von Zehntausenden von friedlichen Bürgern der vorübergehend von Deutschland besetzten Gebiete aktiv mit und führten grausame Repressalien gegen diese Menschen nach ihrer Ankunft in Deutschland durch. So teilt der Gestapochef Müller am 16. Dezember 1942 in seinem Telegramm mit, daß die Gestapo etwa 45 000 Juden verhaften kann, um die Arbeitskräfte in den Konzentrationslagern zu ergänzen.

In der Richtlinie vom 17. Dezember 1942 schreibt Müller dasselbe bezüglich weiterer 35 000 Juden.

In dem Geheimbefehl vom 18. Juli 1941 gab Müller Anweisungen an die Gestapoorgane über die notwendigen Maßnahmen, um Unruhen unter den ausländischen Arbeitern vorzubeugen.

Besonders furchtbar ist die verbrecherische Tätigkeit der Gestapo bei der Vernichtung der Juden.

In der schriftlichen eidesstattlichen Erklärung von Wilhelm Höttl vom 7. November 1945 wird festgestellt, daß durch die Gestapo etwa 6 Millionen Juden vernichtet wurden.

In den Mitteilungen der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Untersuchung der deutsch-faschistischen Greuelthaten auf dem Territorium der UdSSR und in anderen Dokumenten werden zahlreiche Tatsachen über Greuelthaten, Mißhandlungen verschiedener Art und über Massenmorde der Gestapo an Juden angeführt.

Die Gerichtsverhandlung hat die Anklage wegen der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo voll und ganz bestätigt.

Als ein Organ des blutigen Massenterrors ist die Gestapo eine verbrecherische Organisation und muß als solche gebrandmarkt werden.

DER SICHERHEITSDIENST — „SD“

Der Sicherheitsdienst wurde in den amtlichen Polizeidokumenten der Hitleristen gewöhnlich als „SD“ bezeichnet. Er entstand als eine streng geheimzuhaltende Partei-SS-Spionageorganisation des deutschen Faschismus. Wie die SS, so hat Himmler auch den SD organisiert.

Der SD war jener Geheimapparat des SS-Systems, der nach der Machtergreifung durch die Hitleristen am schnellsten mit den Polizeiorganen verwuchs und auf die leitenden Posten in der Geheimpolizei Leute stellte, die in der Organisation des SD und der Schutzstaffeln ausgebildet wurden. Er spielte damit sowohl bis zur Schaffung des RSHA — des Reichssicherheitshauptamtes — als auch danach eine entscheidende Rolle im System der politischen Information und der „präventiven Vernichtung“ der für die Hitleristen unerwünschten Elemente.

Der SD stand dem Zentralstab der verbrecherischen Hitlerverschwörer — der Leitung der Hitlerpartei — am nächsten. Deswegen nahm gerade der SD am aktivsten an der Ausarbeitung jener Polizeimaßnahmen teil, die eine ständige Begleiterscheinung sämtlicher Pläne der Hitleraggression waren.

Der SD schuf — wie das später noch gezeigt wird — die ersten Einsatzgruppen, stellte sich an die Spitze dieser Rauborganisationen des deutschen Faschismus und bereitete organisatorisch die Greuelthaten vor, die später in den besetzten Gebieten Polens, Jugoslawiens, der Sowjetunion und anderer Staaten verübt wurden.

Bei dem Versuch, diese verbrecherische Organisation von der Verantwortlichkeit zu entbinden, begann die Verteidigung einen Streit um die Bedeutung des Begriffes „SD“ selbst.

Wir begreifen wohl, warum die Verteidigung diesen „terminologischen Streit“ entfesselt. Sie braucht diesen Streit, um zu versuchen, die Version Kaltenbrunners über die SD zu unterstützen als einen in seinen Funktionen streng begrenzten „innerdeutschen Informationsdienst“, dem irgendwelche Polizeifunktionen fernlagen.

Diesen Streit entfesselte die Verteidigung zu dem Zweck, bei Anerkennung lediglich des sichtbarsten Teils der verbrecherischen Tätig-

keit des SD die schwersten Verbrechen zu verbergen, die von dieser Spitze des Polizei- und SS-Apparates begangen wurden.

Dabei stellte der SD in der Tat eine weitverzweigte Spionageorganisation des deutschen Faschismus dar, die die Verwirklichung der verbrecherischen Aggressionspläne aktiv förderte und sowohl innerhalb Deutschlands als auch in den besetzten Gebieten und im Auslande operierte.

Die Kader der SS stellten neben den Gestapoleuten das leitende Hauptgerippe der Einsatzgruppen dar, wobei den Angehörigen des SD in der Leitung der Einsatzgruppen stets die führende Rolle zukam.

Die von dem SD erfüllten Aufgaben können eingeteilt werden in:

1) „Allgemeine Information“, die buchstäblich — wie das in den offiziellen Dokumenten des SD hieß — alle „Lebensgebiete“ des faschistischen Reiches, sämtliche Regierungsämter und gesellschaftliche Kreise des faschistischen Deutschlands erfaßte;

2) Sonderaufgaben, die mit der Ausarbeitung besonderer Kartotheken und Listen (vorwiegend für Länder, in die eine Invasion vorbereitet wurde) in Zusammenhang standen. In diese Kartotheken und Listen wurden Namen von Personen aufgenommen, die einem „Sonderregime“ unterworfen — d. h. physisch vernichtet oder in Konzentrationslager gebracht werden sollten.

3) Ergänzung des Bestandes der verbrecherischen Sonderorganisationen, die unmittelbar die Pläne der Hitleristen zur Vernichtung der ihnen unerwünschten politischen Elemente und der Intelligenz in den besetzten Gebieten verwirklichten und die bestialischen „Exekutionen“ und „Aktionen“ durchführten.

Der gesamte SD bestand aus SS-Leuten. Das ist begreiflich, da der SD eine Tochter-Organisation der SS war und bis zuletzt „SD beim Reichsführer SS“ hieß.

Dem weitverzweigten SD-System gehörten an: Amt III des RSHA (Politischer Informationsdienst im Inland sowie politischer Informationsdienst in den besetzten Gebieten); Amt VI des RSHA (Informationsdienst im Auslande, an dessen Spitze einer der nächsten Vertrauten Himmlers — Walter Schellenberg — stand, dessen Aussagen dem Gericht wohlbekannt sind) und Amt VII des RSHA, das manchmal die „Abteilung des ideologischen Krieges“ genannt wurde und das darüber hinaus eine Reihe recht wichtiger Hilfsämter ein-

schloß, die den analytischen Apparat des In- und Auslandsinformationsdienstes bildeten.

Um die von der Verteidigung erhobenen Behauptungen zu widerlegen, möchte ich mich einem der Dokumente zuwenden, die die tatsächliche Stellung des SD im System des Polizei- und SS-Apparates Hitlerdeutschlands kennzeichnen.

Ich meine das Dokument unter dem Titel „Einsatz des SD im Falle Tschechoslowakei“. Das Dokument trägt den Vermerk „Geheime Staatssache“ und ist vom Juni 1938, d. h. mehr als 9 Monate vor der Annexion der Tschechoslowakei datiert. Es wurde von der Roten Armee in den Berliner Archiven des SD erbeutet und durch die sowjetische Anklage dem Gerichtshof vorgelegt.

Der Inhalt dieses Dokuments läßt keinen Zweifel darüber, daß, erstens, der SD aktiv an der Ausarbeitung und der Durchführung der Pläne der verbrecherischen Hitleraggression teilgenommen hat und daß, zweitens, der SD der Urheber und Organisator der Einsatzgruppen war.

Ich zitiere einige Auszüge aus diesem Dokument. Es heißt dort: „Im Falle einer Vereinigung des Deutschen Reiches und der Tschechoslowakei muß sich der SD zur Entfaltung seiner Tätigkeit vorbereiten“. „Der SD folgt nach Möglichkeit unmittelbar den einrückenden Truppen und übernimmt — ähnlich seinen Aufgaben in Deutschland — die Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des politischen Lebens und gleichzeitig nach Möglichkeit die Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher Betriebe, die für die Volkswirtschaft und folglich auch für die Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.“

Das gesamte Territorium der Tschechoslowakei wurde entsprechend der territorialen Gliederung des SD in Deutschland selbst im voraus in große und kleine territoriale Einheiten — Oberabschnitte und Unterabschnitte — eingeteilt, für die einzeln besondere Einsatzgruppen und Einsatzkommandos vorbereitet und zusammengestellt wurden. Im Text des Dokuments kann man lesen, daß eine Organisation der Oberabschnitte Prag, Böhmen, Mähren, Schlesien, Baagtal und anderer geplant war.

Die Zusammenstellung der Einsatzgruppen und der Einsatzkommandos gehörte voll und ganz zum Kompetenzbereich des SD. Im Text des Dokuments heißt es hierzu:

„Die Zusammensetzung der SD-Organe muß unter Berücksichtigung folgender Forderungen erfolgen:

- 1) der Forderungen des SD selbst,
- 2) der Forderungen wirtschaftlichen Charakters.“

Es wurde ein ganzes Programm, die Vorbereitung der Agenten der Einsatzkommandos aus nicht etatmäßigen Mitarbeitern und Sudeten-deutschen betreffend, ausgearbeitet. Es war ferner der Einsatz „geeigneter Personen“ deutscher Abstammung, die in der Tschechoslowakei lebten, vorgesehen, wobei besonders bemerkt wurde: „... es muß berücksichtigt werden, daß trotz aller Vorsichtsmaßnahmen uns nicht viele solcher Personen zur Verfügung stehen werden, da bei gewissen Bedingungen eine bedeutende Anzahl verhaftet, weggeschafft oder getötet sein wird.“

Die auf deutschem Gebiet vorbereiteten Einsatzgruppen sollten an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze konzentriert werden, um gleichzeitig mit dem Einfall der Truppen in das Territorium der Tschechoslowakei einzurücken. Im Text des Dokuments heißt es dazu:

„2. Sobald irgendein Kreis vom Gegner befreit, d. h. von uns besetzt wird, werden unverzüglich die zu diesem Zweck vorgesehenen, den einrückenden Truppenteilen folgenden Gruppen in das Kreishauptamt geschickt. Gleichzeitig rücken auch die Gruppen vor, die für die weiteren Gebiete bestimmt sind, die vom Gegner befreit werden.“

Für die Widerlegung der Behauptungen der Verteidigung über die gegenseitigen Beziehungen des SD und der Gestapo ist der Abschnitt V des Dokuments, der besonders der Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs des SD und der Gestapo gewidmet ist, von großem Interesse. Dort heißt es:

„Die Maßnahmen in Deutschland werden unter der Leitung der Gestapo durchgeführt. Der SD unterstützt sie. Die Maßnahmen in den besetzten Gebieten werden unter der Leitung des höheren SD-Führers durchgeführt. Einzelnen operativen Stäben werden Gestapo-beamte zugeteilt.“

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß es die Mitarbeiter des SD waren, denen die führende Rolle bei den Operationen der Einsatzkommandos auf dem Territorium der Tschechoslowakei zukam. Sie sollten an der Spitze der Einsatzkommandos stehen und die Auf-

gaben, die der Reichsführer SS zur Vernichtung tschechischer Patrioten, zur Ausrottung der Intelligenz sowie zur Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegung im besetzten Lande stellte, unmittelbar erfüllen.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß die für die Einsatzgruppen bereitgestellten SD-Beamten für diesen Zweck — wie aus § 7 des Dokuments ersichtlich ist — mit den Verbänden der Waffen-SS oder mit dem SS-Verband zur besonderen Verwendung „Totenkopf“ die Verbindung aufnehmen sollten.

Vor dem Einfall in das Territorium der Tschechoslowakei sollten die vom SD gebildeten Einsatzkommandos eine verbrecherische Vorbereitungarbeit in Deutschland durchführen. Sie bestand in der Schaffung der sog. „M-Kartothek“. Diese Kartothek wurde in zwei Exemplaren für jeden Kreis zusammengestellt. Hier wurden Personen eingetragen, die aus diesen oder jenen Erwägungen beseitigt werden sollten. Die Frage über Leben und Tod von Menschen wurde durch einen einfachen Vermerk eines SD-Referenten auf der Karteikarte entschieden.

In dem von mir zitierten Dokument heißt es hierzu:

„c) Die Karteikarten müssen Vermerke der Referenten tragen, wie z. B.:

verhaften	beobachten
liquidieren	beschlagnahmen
entlassen	Polizeiaufsicht
Paßeinziehung usw.“	

Die Zusammenstellung von Kartotheken und Fahndungsbüchern aller Art, mit Namen von Personen, die, falls sie auf den vorübergehend von Deutschen besetzten Gebieten gefaßt wurden, zu vernichten waren, gehörte im allgemeinen zu den dem SD vorbehaltenen Obliegenheiten. Die unmittelbare physische Vernichtung wurde darauf von der Gestapo oder den SS-Sonderabteilungen, den Sonderkommandos oder der Ordnungspolizei durchgeführt.

Bei der Vorbereitung des Überfalles auf die Sowjetunion haben die Mitarbeiter des SD ebenfalls sorgfältig eine ganze Serie von Nachschlage- und Fahndungslisten ausgearbeitet, in die Vertreter der sowjetischen Intelligenz und politische Persönlichkeiten ein-

getragen wurden, die entsprechend den bestialischen Richtlinien der Hitlerverbrecher zu vernichten waren.

In der Anlage Nr. 2 zu dem operativen Befehl Nr. 8 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juli 1941 heißt es, daß bereits lange vor Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion der Sicherheitsdienst „Das deutsche Fahndungsbuch“, „Listen zur Feststellung des Aufenthaltsortes“ sowie ein „Sonderfahndungsbuch UdSSR“ ausgearbeitet hatte, in die „Sowjetrussen, die man als gefährlich rechnen muß“, eingetragen wurden.

Aus den gleichen Richtlinien Heydrichs haben wir erfahren, was die Hitlerverbrecher mit diesen „gefährlichen Sowjetrussen“ vorhatten. Sie sollten alle ohne Gerichtsurteil auf Grund der Befehle 8 und 14 des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. Juli und vom 29. Oktober 1941 durch die Sonderkommandos vernichtet werden.

Die gleiche verbrecherische Arbeit wurde vom SD vor Beginn des Einfalls in Jugoslawien durchgeführt. Die sowjetische Anklage hat dem Gerichtshof das „Fahndungsbuch“ vorgelegt, das von dem dem SD gehörenden deutschen Balkan-Institut, dem sog. „Deutschen Südost-Institut“, zusammengestellt wurde. Dieses Buch enthielt über 4000 Namen jugoslawischer Bürger, die bei einem Überfall auf Jugoslawien unverzüglich zu verhaften waren. Das vom SD zusammengestellte Buch wurde der Exekutivpolizei, d. h. der Gestapo, übergeben, die die Verhaftungen unmittelbar vornehmen sollte.

Das Buch wurde in der Registratur der Gestapo in Maribor entdeckt, es trug den folgenden Vermerk der SD-Mitarbeiter: „Die im Text aufgestellten Personen sind zu verhaften und das RSHA über die Durchführung der Aufgabe unverzüglich zu benachrichtigen.“

Dieses Balkan-Institut des SD führte eine besondere Zersetzungsarbeit durch, indem es in Jugoslawien Agenten der 5. Kolonne vorbereitete. Ein Mitarbeiter des SD, Dozent an der Universität Graz Hermann Übler, fertigte aus diesem Anlaß eine besondere Arbeit unter dem Titel „Des Reiches Südgrenze“ an, die den Vermerk „Streng geheim!“ trug und eine Liste von Agenten der 5. Kolonne in Jugoslawien enthielt.

Gerade der SD führte die politischen Provokationen im Auslande durch. Der ehemalige Chef der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner war gezwungen, diese Tatsache beim Verhör durch den

sowjetischen Anklagevertreter zuzugeben. Nicht mal Kaltenbrunner konnte seine Unterschrift unter dem Schreiben an Ribbentrop bestreiten, anlässlich der Anweisung von einer Million Tumans durch das Außenministerium für Bestechungen bei den iranischen Wahlen.

Die Mitarbeiter des SD hatten durchaus erkannt, welche Rolle ihnen in den besetzten Gebieten bei der Verwirklichung der grauenhaften Pläne der Hitleristen zur physischen Vernichtung der verklavten Völker eingeräumt war. Von diesem Standpunkt aus ist das von der sowjetischen Anklage vorgelegte deutsche Dokument kennzeichnend, das von den Truppen der polnischen Armee in der SD-Blockstelle in Mogilno (Polen) erbeutet wurde.

Der Chef der Blockstelle, ein Hauptsturmführer der SS, bringt in diesem an die SD-Spitzel gerichteten Schreiben die Himmlerrede vom 15. März 1940 zur Kenntnis, in der dieser von den Kommandanten der in Polen gelegenen Konzentrationslager forderte, daß sie die polnischen Facharbeiter im Rahmen der Rüstungsproduktion der Konzentrationslager zunächst ausnutzen und später alle Polen ausrotten sollen. Der Hauptsturmführer der SS aus Mogilno seinerseits forderte von allen „Vertrauenspersonen“ — den SS-Spitzeln — die Aufstellung von Namenlisten der Polen, die ihnen gefährlich schienen, um diese Personen darauf physisch zu vernichten.

Der SD war eines der wichtigsten Bindeglieder der ungeheuerlichen SS-Polizeimaschine des deutschen Faschismus. Es war ein Fahndungs- und Informationsapparat, der sich über das gesamte Territorium sowohl des „Altreichs“ als auch sämtlicher vorübergehend besetzter Länder und Gebiete erstreckte. Zu gewissen Zeitpunkten waren es gerade die Mitarbeiter des SD, die die grausamsten Polizeimaßnahmen der Hitleristen leiteten.

Auf unbestreitbare Beweise gestützt, ist die sowjetische Anklage deshalb der Meinung, daß das gesamte SD-System für verbrecherisch erklärt werden muß.

DER GENERALSTAB UND DAS OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT

Im Verlauf dieses Gerichtsprozesses wurde seitens einiger Angeklagten, Verteidiger und Zeugen der Verteidigung aus der Zahl der Generale Hitlerdeutschlands mehrfach der Versuch gemacht, die

deutsche Militärführung und den Generalstab als Organe hinzustellen, die sich in ihrer Tätigkeit einzig und allein durch den Grundsatz „Erfüllung der soldatischen Pflicht“ leiten ließen.

Die obersten deutschen Militärorgane hätten angeblich der verbrecherischen Politik der Hitlerregierung ferngestanden, an der Entscheidung über politische Fragen nicht teilgenommen, sondern ihre Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung von Befehlen des Obersten Befehlshabers auf dem Gebiet der rein militärischen Maßnahmen beschränkt.

Es wurde die Meinung ausgesprochen, daß der deutsche Generalstab bei der Struktur des militärischen Apparates im Hitlerdeutschland nicht mehr und nicht weniger als ein technisches Hilfsorgan dargestellt habe.

Es wurde schließlich mehrfach der Versuch gemacht — das ist durchaus begreiflich — auf alle mögliche Weise einen Trennungstrich zwischen der militärischen Führung und der Tätigkeit der deutschen Polizeibehörden und der SS zu ziehen.

Jedem, der die politische Entwicklung Europas nach dem Ersten Weltkriege auch nur ein wenig verfolgte, ist wohlbekannt, daß die Offiziere und Generale des Kaisers sogleich bereit waren, das verlorene Spiel zu wiederholen. Indem sie die Schuld an der militärischen Zerschlagung Deutschlands allen anderen, nur nicht sich selbst, in die Schuhe schoben, schufen sie illegale militärische Organisationen, hegten den Traum an eine Revanche und waren bereit, ihre Ehre und ihren Säbel jedem politischen Abenteurer zu verkaufen, der sich nicht genieren würde, ein neues Weltgemetzel zu entfachen. Im Geiste dieser „Traditionen“ wurde auch die neue Offiziersgeneration erzogen. Es ist kein Zufall, daß ihr zukünftiger Führer Adolf Hitler mit unmittelbarer moralischer und finanzieller Unterstützung der Reichswehr auf der politischen Arena erschien.

Sie alle folgten — mit geringen Ausnahmen — mit Begeisterung diesem Abenteurer, als er nach der Machtergreifung unverzüglich an die Aufrüstung Deutschlands ging. Die hochmütigen preußischen Generale beugten sich vor dem Gefreiten Hitler, weil sie erkannt hatten, daß Hitler — den Krieg bedeutet.

Die schändliche Geschichte der hitlerischen Militärclique fand einen schändlichen Abschluß.

Die Feldmarschälle Brauchitsch, Milch, Mänstein u. a. kamen unter dem Geleit von Soldaten einer alliierten Armee hierher, um in eigener Sache vor dem Internationalen Militärgerichtshof ein falsches Zeugnis abzulegen.

Wir sahen eine sonderbare Verwandlung. Wölfe wurden zu Schafen. Ich weiß nicht, mit was für naiven Zuhörern z. B. Brauchitsch rechnete, als er sich als einen überzeugten Pazifisten hinstellte. Sollte man ihm glauben, so wußte er als Oberbefehlshaber des Heeres nichts von den Aggressionsplänen, nichts von der Vorbereitung eines militärischen Einfalls in Österreich und in die Tschechoslowakei und hat Hitler ständig und dringlich zu überreden versucht, keinen Krieg zu führen.

Durch eine solch plumpe Verteidigung kann man nur sich selbst irreführen.

Ich erlaube mir, kurz bei den Beweisen zu verweilen, die die Schliche und Ausflüchte der Verteidigung widerlegen. Diese verfolgen einzig und allein das Ziel, das Ausmaß und den Charakter der verbrecherischen Tätigkeit der deutschen führenden Militärorgane zu tarnen und zu verkleinern.

a) Verbrechen gegen den Frieden

Aus den dem Gerichtshof vorgelegten Beweisen geht unzweifelhaft hervor, daß der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht in vollem Maße über die verbrecherischen Angriffspläne der Hitlerregierung informiert waren, diese Pläne billigten und an ihrer Ausarbeitung und Durchführung aktiv teilnahmen.

Die aggressiven, von Menschenhaß erfüllten Pläne der Hitlerverschwörer wurden in Deutschland jedem Deutschen bereits seit dem Erscheinen von „Mein Kampf“ bekannt. Sie wurden weitestgehend propagiert und tagtäglich verbreitet.

Diesen Plänen wurde von Anfang an die Billigung der militärischen Führer Deutschlands zuteil, die später ihre militärische Erfahrung und ihr militärisches Wissen in den Dienst des Hitlerstaates stellten.

Ich habe jedoch nicht die Absicht, mich in die Geschichte des Hitlerstaates und seiner Kriegsmaschine zu vertiefen, um jetzt festzustellen, wann und unter welchen Umständen die verbrecherische Tätigkeit der führenden deutschen Militärkreise entstanden ist.

Ich will nur einige der wichtigsten Beweise, die sich auf die Periode des Kriegsbeginns beziehen, in Erinnerung bringen.

Bereits am 23. Mai 1939 erklärte Hitler auf einer Konferenz mit den höheren militärischen Führern in der Neuen Reichskanzlei:

„Es handelt sich nicht um Danzig. Es handelt sich für uns um die Erweiterung des Lebensraumes nach dem Osten.“

„Auf diese Weise entfällt die Frage einer Schonung Polens und bleibt der Entschluß, Polen bei erster Möglichkeit zu überfallen.“

Indem Hitler in Anwesenheit höchster deutscher Offiziere und Generale seine politischen und militärischen Pläne entwickelte, sagte er gelegentlich der Konferenz auf dem Obersalzberg am 22. August 1939:

„In erster Linie steht die Vernichtung Polens... auch wenn im Westen der Krieg ausbrechen sollte, in erster Linie bleibt die Vernichtung Polens... Für die Propaganda werde ich einen Anlaß zur Entfesselung des Krieges geben, ganz gleich, ob er glaubwürdig sein wird oder nicht.“

Auf der Konferenz der Oberbefehlshaber am 23. November 1939 sagte Hitler zu seinen nächsten militärischen Beratern:

„Im Grunde genommen habe ich nicht dazu die Streitkräfte wieder auferstehen lassen, damit sie untätig bleiben. Der Entschluß zu handeln war stets in mir. Früher oder später, aber ich wollte das Problem lösen. Gezwungenermaßen ist es so gekommen, daß der Osten für die nächste Zeit ausgefallen ist.“

Ist denn das kein Beweis dafür, daß Hitler für die höchsten militärischen Führer Hitlerdeutschlands aus seinen verbrecherischen Plänen kein Geheimnis gemacht hat?

Noch überzeugender sind in diesem Sinne die militärischen operativen Dokumente des deutschen Oberkommandos, in denen die verbrecherischen aggressiven Ziele der Hitlerregierung in zynischer Form dargelegt werden.

In der Richtlinie Hitlers vom 30. Mai 1938 über die Durchführung

des Planes „Grün“, der die Eroberung der Tschechoslowakei vorsah, hieß es:

„Es ist mein unerschütterlicher Entschluß, daß die Tschechoslowakei in der nächsten Zukunft infolge einer militärischen Handlung zerschlagen wird.“

„Der in militärischer und politischer Hinsicht günstigste Augenblick ist ein blitzartiger Schlag auf Grund irgendeines Zwischenfalles, durch den Deutschland in allerschärfster Form provoziert und der die militärischen Maßnahmen in den Augen wenigstens eines Teiles der Weltöffentlichkeit moralisch rechtfertigen würde.“

Oder die Richtlinie vom 27. März 1941 über die Eroberung Jugoslawiens, in der vorgesehen wurde:

„Sogar in dem Falle, wenn Jugoslawien seine Loyalität erklären würde, muß es als Feind betrachtet und folglich so rasch als möglich zerschlagen werden.“

Ihren Höhepunkt erreichte diese zynische Offenheit in den deutschen militärischen operativen Dokumenten über die Vorbereitung des Überfalles auf die UdSSR.

In der Anweisung des OKW über die Sondergebiete vom 13. März 1941, d. h. noch lange vor dem Überfall auf die UdSSR, heißt es direkt:

„Die während der Operationen eroberten russischen Gebiete müssen, sobald das der Verlauf der militärischen Handlungen ermöglicht, entsprechend den Sonderinstruktionen in Staaten mit eigenen Regierungen verwandelt werden“.

In den „Anweisungen über die Anwendung der Propaganda im Raum ‚Barbarossa‘“, die vom OKW im Juni 1941 herausgegeben wurden, ist vorgesehen, daß man „vorläufig keine auf eine Zergliederung der Sowjetunion gerichtete Propaganda führen soll“.

Das Dokument Nr. 21 vom 13. November 1940 schließlich, das unter dem Titel „Plan Barbarossa“ chiffriert ist, lautete:

„Das Endziel der Operation ist eine Abgrenzung vom asiatischen Rußland auf der allgemeinen Linie Archangelsk—Wolga.“

Der ehemalige Generalfeldmarschall der deutschen Wehrmacht Friedrich Paulus gab hier dem Gericht eine erschöpfende Erklärung dieses „Endzieles“ ab, das Hitlerdeutschland im Kriege gegen die

Sowjetunion verfolgte und das der gesamten Führung der deutschen Wehrmacht bekannt war.

Davon zeugt mit einer nicht geringeren Überzeugungskraft der hier im Gericht von meinem amerikanischen Kollegen verlesene Befehl des ehemaligen Kommandierenden der 11. deutschen Armee, Generalfeldmarschalls von Manstein, in dem er die politischen Ziele des Krieges gegen die Sowjetunion im Geiste der Anweisungen Hitlers darlegt und seinen Untergebenen unzweideutig verkündet, daß die Aufgabe des Überfalles auf die Sowjetunion in der Vernichtung des dort bestehenden politischen Systems der Staatsführung bestehe.

Danach klingen die Worte dieses Hitlergenerals von Manstein, daß er nur ein über die Politik der Hitlerregierung nicht informierter Soldat war, recht sonderbar.

Dieser Befehl zeigt, daß die Generale über die politischen Ziele des Krieges nicht nur informiert waren, sondern auch, daß sie diese Ziele voll und ganz billigten. Aber es konnte ja auch gar nicht anders sein. Was hätten Hitler und seine Clique machen können, wenn die militärischen Fachleute, die Generalität der deutschen Armee, seine Pläne nicht gebilligt hätten.

b) Die unmittelbare Teilnahme des deutschen Generalstabes an diesen Verbrechen

In Hitlerdeutschland gab es tatsächlich eine spezifische Struktur des Militärapparates. Neben dem OKW wirkten der Generalstab des Heeres sowie die Stäbe der Luftwaffe und der Kriegsmarine.

Die Stäbe einzelner Wehrmachtsteile arbeiteten, jeder in seinem Kompetenzbereich, die entsprechenden Teile der allgemeinen Angriffspläne Hitlerdeutschlands aus, während das OKW diese Tätigkeit der einzelnen Wehrmachtsteile koordinierte und zusammenfaßte.

Da bei der Verwirklichung der Angriffspläne die entscheidende Rolle dem Heer mit seinen zahlreichen, mächtigen Panzerkräften auferlegt wurde, nahm natürlich der deutsche Generalstab bei der Vorbereitung der Angriffsmaßnahmen der Hitlerregierung den wichtigsten Platz ein.

Auf diese Weise schloß die in Hitlerdeutschland bestehende Struktur des Militärapparates die aktivste Rolle des Generalstabes

bei der Ausarbeitung, der Vorbereitung und der Durchführung der verbrecherischen Angriffspläne der Hitlerregierung in keiner Weise aus, sondern setzte sie im Gegenteil voraus.

Um die praktische Rolle des deutschen Generalstabes bei der Ausarbeitung und der Vorbereitung der Angriffspläne Hitlerdeutschlands zu kennzeichnen, werde ich mich auf einige Tatsachen berufen.

Ich möchte Sie, meine Herren Richter, an die Erklärung des ehemaligen Generalfeldmarschalls Friedrich Paulus erinnern, die von diesem hier im Gericht bestätigt wurde.

Paulus teilte mit:

„Bei meinem Dienstantritt im OKH am 3. September 1940 fand ich dort neben anderen Plänen einen noch nicht vollendeten vorläufigen Plan eines Überfalles auf die UdSSR vor, der unter dem Kennwort ‚Barbarossa‘ bekannt ist.

Die im August 1940 begonnene Ausarbeitung eines vorläufigen Planes ‚Barbarossa‘ fand einen Abschluß mit der Durchführung von zwei militärischen Spielen unter meiner Führung im Hauptquartier des OKH in Zossen. Das Ergebnis dieser Spiele, die bei der Ausarbeitung den Richtlinien zur strategischen Kräfteentfaltung im Fall ‚Barbarossa‘ zugrunde gelegt wurden, hat gezeigt, daß die vorgesehene Disposition auf der Linie Astrachan—Archangelsk zu einer völligen Niederlage des Sowjetstaates führen mußte.“

Kann es denn jetzt jemandem nicht klar sein, daß der deutsche Generalstab neben dem OKW der Schöpfer des verbrecherischen Planes „Barbarossa“ war?

Eine nicht minder aktive Rolle spielte der deutsche Generalstab bei der Vorbereitung der anderen Angriffspläne Hitlerdeutschlands.

Der ehemalige deutsche General und Stellvertreter des Angeklagten Jodl, Walter Warlimont, teilte in seinen Aussagen vom 13. September 1945 mit:

„Diese Anweisung (Variante ‚Barbarossa‘) kam auf die gleiche Weise wie alle anderen derartigen Anweisungen zur Welt. Zunächst erfolgte ein Bericht des Oberbefehlshabers des Heeres bei Hitler über die operativen Pläne.“

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dem deutschen Generalstab bei der Ausarbeitung der verbrecherischen Angriffspläne neben dem OKW die entscheidende Rolle zukam.

c) Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die deutsche Wehrmacht und ihre militärischen Führer verübten selbständig oder im Zusammenwirken mit den deutschen Polizeiorganen unzählige Greuelthaten in den besetzten Gebieten.

Eine einfache Aufzählung der Beweisdokumente, die die von den deutsch-faschistischen Eindringlingen in den besetzten Gebieten begangenen Greuelthaten aufdecken, würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen.

Deshalb beziehe ich mich nur auf einzelne Beweise. Diese Beweise bestätigen, daß die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit von der deutschen Wehrmacht planmäßig in großem Maßstab begangen, daß sie im voraus organisiert wurden und daß an ihnen alle Bindeglieder der deutschen Kriegsmaschine von den Feldmarschällen bis zu den Soldaten herab beteiligt waren.

Es würde genügen, die Anordnung des Angeklagten Keitel vom 13. Mai 1941 „über die Anwendung der Militärgerichtsbarkeit im Raum ‚Barbarossa‘ und über die Sondermaßnahmen der Truppen“ in Erinnerung zu bringen. Durch diese Anordnung wurde die Anwendung „der äußersten Maßnahmen“ vorgeschrieben, wobei den deutschen Offizieren das Recht des Erschießens ohne Gerichtsverfahren eingeräumt wurde, und die Straffreiheit der deutschen Militärangehörigen für die an der friedlichen Bevölkerung begangenen Verbrechen festgelegt.

Oder die Anordnung desselben Angeklagten Keitel vom 16. September 1941, in der dieser den deutschen Truppen befahl, „zu berücksichtigen, daß das menschliche Leben in den erwähnten Ländern absolut nichts gilt und daß man nur durch Anwendung ungekannter Grausamkeit eine abschreckende Wirkung erzielen kann“.

Man könnte ferner auf die Befehle des OKW über die Vernichtung sowjetischer kriegsgefangener Kommissare hinweisen, auf die Brandmarkung der sowjetischen Kriegsgefangenen, auf die Befehle des Angeklagten Göring über die Vernichtung gefangengenommener Flieger alliierter Armeen, über die Ausplünderung der besetzten Gebiete und über die Verschleppung der friedlichen Bevölkerung zur Sklavenarbeit nach Deutschland, auf den Befehl des Angeklagten

Dönitz, der die Rettung der Besatzungen der sinkenden Schiffe verbietet, auf den Befehl des ehemaligen Generalfeldmarschalls Reichenau „über das Verhalten der Truppen im Osten“ u. v. a.

Sie sind alle jetzt bereits sprichwörtlich geworden.

Diese verbrecherischen Befehle blieben nicht nur Befehle auf dem Papier, wie das hier einige Zeugen, wie etwa von Brauchitsch oder von Manstein, darzustellen versuchten. Sie wurden mit deutscher Gründlichkeit in die Tat umgesetzt.

Der Gerichtshof hat die Aussagen des Zeugen, des ehemaligen Generalarztes der deutschen Armee Walter Schreiber gehört.

Schreiber — ein gelehrter Bakteriologe — berichtete über die Pläne der hitlerischen Verschwörer, die todbringenden Pestbazillen als Waffe im Kriege einzusetzen. Er berichtete, wie dieses Verbrechen, zu dessen Anstifter das deutsche Oberkommando und der deutsche Generalstab, die Angeklagten Hermann Göring und Wilhelm Keitel gehörten, geplant und der Verwirklichung entgegengeführt wurde.

Nur das Heranrücken der angreifenden Truppen der Roten Armee an die Grenzen Deutschlands ließ diesen verbrecherischen Plan der hitlerischen Militärelite, dessen Verwirklichung mit neuen furchtbaren Katastrophen und einer Verwüstung Europas drohte, scheitern.

Der totalitäre Hitlerstaat hat das Zusammenwirken seiner Einzelglieder weitestgehend ausgenutzt. Und es ist kein Zufall, daß dabei der Sicherung des Zusammenwirkens des Militärapparates mit anderen deutschen Staatsorganen in Hitlerdeutschland besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Das OKW war in vielen deutschen Ministerien durch sog. Verbindungsoffiziere vertreten, während gleichzeitig viele Ministerien ihre Vertreter im OKW hatten.

Ein derartiges Zusammenwirken wurde in besonders großem Umfang bei der Tätigkeit der deutschen militärischen und zivilen Behörden in den besetzten Gebieten ausgenutzt.

Wenn aber die militärischen Führer Hitlers unter dem Druck der Beweise gezwungen sind, ihre Beziehungen z. B. zum Außenministerium oder zum Ministerium für die besetzten Ostgebiete zuzugeben,

so weigern sie sich glattweg, ihre Beziehungen zu der deutschen Staatspolizei und der SS einzugestehen.

Und das ist begreiflich. Allein die Existenz einer solchen Beziehung würde ihre Teilnahme an zahlreichen Greuelthaten in den besetzten Gebieten aufdecken.

Ich halte es deshalb für meine Pflicht, das Vorhandensein einer verbrecherischen Verbindung zwischen dem deutschen Oberkommando und der deutschen Geheimen Staatspolizei sowie anderen Polizeiorganen zu beweisen.

Diese Beziehungen sind bereits lange vor dem Überfall Hitlerdeutschlands auf die Sowjetunion entstanden.

In der vom OKW am 13. März 1941 herausgegebenen und von dem Angeklagten Keitel unterzeichneten Anweisung über die Sondergebiete war die Notwendigkeit einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem Oberkommando der Wehrmacht über alle Maßnahmen in den besetzten Gebieten vorgesehen.

Die Zeugen Walter Schellenberg und Otto Ohlendorf, die ehemaligen Leiter des deutschen Reichssicherheitshauptamtes, sagten vor dem Gericht aus, daß bereits im Mai 1941 entsprechend den Anweisungen des OKW zwischen dem Vertreter des OKH, Generalquartiermeister Wagner und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich ein Abkommen abgeschlossen wurde, das die Organisation und die Art der Tätigkeit operativer Sondergruppen der Sicherheitspolizei und des SD im Verband der deutschen Streitkräfte vorsah.

Während des Kreuzverhörs vor dem Gericht bestätigte der Zeuge von Brauchitsch, daß er über die entsprechenden Verhandlungen zwischen Wagner und Heydrich informiert war.

Das Vorhandensein und der Charakter der Tätigkeit der operativen Gruppen der Sicherheitspolizei und des SD im Verband der deutschen Wehrmacht wird durch eine Reihe Beweisdokumente bestätigt.

In dem Bericht der operativen Gruppe „A“ der Sicherheitspolizei und des SD nach dem Stand vom 15. Oktober 1941 hieß es:

„Zu unsern Aufgaben gehörte die Aufnahme des persönlichen Kontakts mit dem Befehlshaber und dem Chef des rückwärtigen Dienstes. Man muß bemerken, daß die Beziehungen zum Heere die allerbesten und in einigen Fällen sehr innige, fast herzliche sind,

wie z. B. zu dem Befehlshaber der Panzergruppe, Generaloberst Höppner.“

Und ferner:

„Vom Beginn der Offensive im Osten an wurde es klar, daß die Sondertätigkeit der Sicherheitspolizei sich nicht nur auf das rückwärtige Gebiet, sondern auch auf das Gebiet der Kampfhandlungen erstrecken muß.“

Aus dem Schreiben des Generalkommissars von Bjelorußland, des Henkers Kube, vom 1. November 1941, in dem sogar dieser seine Empörung über die verbrecherische Tätigkeit der Polizeiorgane in der Stadt Sluzk zum Ausdruck bringt, ist ersichtlich, daß das 11. Polizeibataillon, das die Massenerschießungen von Juden in dieser Stadt durchführte, dem Militärkommando unmittelbar unterstellt war.

Und von den Befehlen Görings, Dönitz', Jodls und Keitels, von dem verbrecherischen Abkommen zwischen Wagner und Heydrich, von den Befehlen Reichenaus und Mansteins zieht sich eine blutige Spur zu den zahllosen Greuelthaten der deutschen Truppen und der operativen Gruppen der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten.

Mit dem Blut von Millionen unschuldiger Opfer sind nicht nur die Hände des deutschen Soldaten Knittel und des Obergefreiten Kurth, sondern auch die Hände der Feldmarschälle der deutschen Armee besudelt.

Die hitlerische Kriegsmaschine, an deren Spitze das Oberkommando der Wehrmacht und der deutsche Generalstab standen, stellte die entscheidende Kraft dar, mit deren Hilfe all die verbrecherischen Angriffspläne der Hitlerregierung sowie all die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geplant und ausgeführt wurden.

Das deutsche Oberkommando und der deutsche Generalstab stellten auf diese Weise mit die wichtigsten Organisationen zur Verwirklichung der verbrecherischen Verschwörung der Hitlerclique dar, während die höheren Befehlshaber der deutschen Wehrmacht aktive Teilnehmer dieser Verschwörung waren.

Auf Grund des Ergebnisses der Gerichtsverhandlung halte ich den verbrecherischen Charakter dieser Militärorganisation für völlig erwiesen.

DIE REGIERUNG (DAS REGIERUNGSKABINETT)

Ich gehe nun zu der letzten, als verbrecherisch zu erklärenden Organisation über — zum Regierungskabinet, das im System der faschistischen Diktatur einen besonders hervorragenden Platz eingenommen hat.

Die Anlage B zur Anklageschrift enthält eine ausführliche Aufzählung der Personen, aus denen sich die Regierung zusammensetzte und denen damit die Verantwortung für die von den Hitleristen begangenen, in den Abschnitten I, II, III und IV der Anklageschrift aufgezählten Verbrechen auferlegt wird.

Neun Monate lang prüfte der Gerichtshof die Beweise der ungeheuerlichen Verbrechen der Nazis. Wir hörten hier von den Verbrechen der Polizei und der Wehrmacht, der SS-Leute und der Gestapo, der Reichsstatthalter und der Reichskommissare der besetzten Gebiete, der verschiedenen Führer und Leiter. Und wir können mit aller Entschiedenheit erklären, daß die Planmäßigkeit und die Gleichartigkeit der Verbrechen sowie die Einheit der Verfahren und der Methoden ihrer Begehung davon zeugen, daß diese Verbrechen nach Anweisungen eines einzigen Zentrums geleitet und begangen wurden. Die Fäden aller dieser zahlreichen und vielartigen Verbrechen führen zu der Bande der faschistischen Verschwörer und zu der verbrecherischen Hitlerregierung.

Im Lichte dieser Tatsachen sind die Erklärungen der Verteidigung und der Angeklagten darüber, daß der Ministerrat bei Hitler nur ein technischer Apparat ohne irgendeine reale Macht war, ganz und gar nicht überzeugend. In der Tat, die Minister haben nicht nur Fragen ihres Kompetenzbereiches selbst entschieden, sondern waren gleichzeitig die Vollstrecker von Hitlers Willen. Es ist wohl auch richtig, daß bei offiziellen und nichtoffiziellen Beratungen und Konferenzen der endgültige Beschluß von Hitler gefaßt wurde. Aber man darf daneben nicht die Tatsache vergessen, daß jeder der Hitlerminister Führer in seinem Amte war und daß er durch seine Ratschläge, durch die vorgelegten Unterlagen, durch die eingebrachten Gesetz- und Befehlsentwürfe die von Hitler gefaßten Beschlüsse bei Fragen, die die Tätigkeit mehrerer Ministerien berührten, wesentlich beeinflusste. Man darf auch nicht unberücksichtigt lassen, daß der Wille

Hitlers voll und ganz den persönlichen Ansichten und Überzeugungen seiner Minister entsprach. Hitler brauchte sie im gleichen Maße, wie sie selbst Hitler brauchten. Göring, Frick, Rosenberg, Neurath, Speer, Funk und andere sind ohne Hitler undenkbar, genau so, wie Hitler ohne sie undenkbar ist. Unter der Führung Hitlers nahmen sie an der Ausarbeitung der faschistischen Verschwörung aktiv teil, und jeder von ihnen in der Rolle, die ihm durch den gesamten verbrecherischen Plan, der die Tätigkeit aller Amtsbereiche festlegte, eingeräumt war, erfüllte diesen Plan bewußt und aktiv. Als Leiter der entsprechenden Zentralämter Hitlerdeutschlands — der Finanzen, der Wirtschaft, der Justiz, des Verkehrs usw. — besaßen sie in dem Zeitraum 1933—1945 die Gesamtheit der gesetzgebenden, der vollziehenden, der administrativen und der politischen Gewalt, und diese Gewalt nutzten sie aus, um die verbrecherischen Pläne der Eroberung fremder Gebiete, der Ausrottung von Rassen und Völkern sowie der Errichtung der Weltherrschaft zu verwirklichen. Um die Ausführung dieser verbrecherischen Pläne zu erleichtern, rissen sie in erster Linie die Herrschaft über das deutsche Volk und den deutschen Staat an sich und hielten sie mit drakonischen Maßnahmen aufrecht.

Eine Welle des faschistischen Terrors ging über ganz Deutschland noch vor der Machtergreifung durch Hitler hinweg und verstärkte sich ganz besonders, als dieser im Jahre 1933 Reichskanzler wurde und die Angeklagten Frick, Papen und Neurath Minister der Reichsregierung wurden. Diese faschistischen Minister benutzten ihre Zugehörigkeit zu der Regierung, um den Terror der Sturmabteilungen der Nazipartei zu legalisieren und bereiteten die nachfolgende Machtergreifung vor, indem sie dazu den vom Angeklagten Göring organisierten Reichstagsbrand als Vorwand ausnutzten.

Unmittelbar nach der Machtergreifung durch die Faschisten wird am 24. März 1933 das Gesetz „zum Schutz von Volk und Staat“ erlassen, durch das der Reichsregierung neben dem Reichstag das Recht der Gesetzgebung eingeräumt wird.

Am 26. Mai 1933 gibt die Reichsregierung den Erlaß über die Beschlagnahme des Eigentums der kommunistischen Organisationen heraus, während am 14. Juni desselben Jahres das Eigentum der sozialdemokratischen Organisationen beschlagnahmt wird. Am 1. Dezember 1933 veröffentlicht die verbrecherische Reichsregierung

das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ mit der Unterschrift Hitlers und des Angeklagten Frick.

Die Reichsregierung setzte die Auflösung der demokratischen Einrichtungen fort und schuf im Jahre 1934 durch das Gesetz über die „Umgestaltung des Reichs“ die demokratischen Wahlen für die zentralen und die örtlichen repräsentativen Organe ab. Der Reichstag wird von den Faschisten in eine Institution verwandelt, die keine reale Bedeutung hat.

Durch das Gesetz vom 7. April 1933 und durch andere Gesetze wurden alle Staatsbeamten, unter ihnen auch die Richter, die zu irgendeiner Zeit antifaschistisch eingestellt waren oder linksgerichteten Organisationen angehört hatten, ferner die Juden entlassen und durch Faschisten ersetzt. Entsprechend den „Hauptbestimmungen des deutschen Beamtengesetzes“ vom 26. Januar 1937 stellt „das innere Verhältnis des Beamten zu der Partei eine Voraussetzung für seine Berufung auf einen Posten dar... Der Beamte soll der Vollstrecker des Willens des von der NSDAP geleiteten nationalsozialistischen Staates sein“.

Die völlige Durchsetzung des Apparates der Staatsgewalt in Deutschland mit Faschisten machte es den Hitlerverschwörern möglich, ihn fernerhin als ein gehorsames Werkzeug zur Verwirklichung sämtlicher verbrecherischen Pläne auszunutzen.

Um die faschistische Weltanschauung durchzusetzen und die deutsche Bevölkerung zu täuschen, führt die Hitlerregierung eine Reihe von Maßnahmen durch.

Am 1. Mai 1934 wird ein Erziehungsministerium geschaffen, das mit der Erziehung der Schüler und der Studierenden im Geiste des Militarismus, der rassistischen Unversöhnlichkeit und der von faschistischen Wahnideen pervertierten Vorstellung von der Wirklichkeit beauftragt wird.

Gleichartige Aufgaben erfüllten ferner der Reichsjugendführer und die ihm unterstellten Organe.

Die Freiheit der Persönlichkeit, der Rede und der Presse wird abgeschafft.

Die Freien Gewerkschaften werden vernichtet, ihr Eigentum beschlagnahmt und die meisten Gewerkschaftsführer in die Gefängnisse geworfen.

Zum Zwecke einer terroristischen Unterdrückung jeden Widerstandes werden von der Regierung die Gestapo und die Konzentrationslager geschaffen. Allein auf den Verdacht einer antifaschistischen Einstellung hin werden Hunderttausende von Menschen ohne jedes Gerichtsverfahren und, ohne daß irgendeine konkrete Anklage vorliegt, verhaftet und ausgerottet.

Die Verteidigung versucht zu versichern, daß die Mitglieder der Reichsregierung an der Herausgabe der schändlichen Nürnberger Gesetze über die Rassendiskriminierung der Juden nicht beteiligt waren. Dabei enthielten die Nürnberger Gesetze Sonderaufträge an zwei Mitglieder der Reichsregierung — Heß und Frick, die zur Durchführung dieser Gesetze erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuarbeiten und zu erlassen. Und diese wurden von Heß und Frick auch erlassen.

Der gleiche Frick gab gemeinsam mit Funk am 3. Dezember 1938 im Auftrage Görings die Erlasse „über die Liquidierung des jüdischen Eigentums“ und eine Reihe anderer heraus.

In jedem Staat trägt die Regierung die Verantwortung für alle Gesetze, die während ihrer Regierungsperiode herausgegeben werden.

Der Gerichtshof hatte die Möglichkeit, die gesamte Tätigkeit der Hitlerregierung, die auf die Vorbereitung und die Entfesselung einer Aggression gerichtet war, eingehend zu prüfen.

Es ist wohl nicht notwendig, an die Annexion Österreichs und der Tschechoslowakei in den Jahren 1938/39 oder an die Überfälle auf Polen, Jugoslawien und die Sowjetunion zu erinnern.

Zahlreiche, dem Gerichtshof vorgelegte Dokumente bestätigen, daß seitens der Hitlerregierung alles getan wurde, um die eroberten Gebiete Frankreichs, Polens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Norwegens, der Niederlande, Belgiens und anderer Länder sowie einen Teil des Territoriums der UdSSR in ihren Händen zu behalten. Nur die machtvollen Schläge der Roten Armee und der Armeen der alliierten Staaten beraubten die faschistischen Verschwörer der Möglichkeit, diese verbrecherischen Pläne zu verwirklichen.

Die Tätigkeit der Hitlerregierung führte zum Krieg, der Millionen von Menschenleben dahingerafft und vielen Völkern einen nicht abzuschätzenden materiellen Schaden und unermeßliche Leiden zugefügt hat.

Die Hitlerregierung trägt ferner die Verantwortung für all die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den deutschen Truppen und den deutschen Behörden im Laufe der Kriegshandlungen begangen worden sind. Zahlreiche, dem Gericht vorgelegte Beweise haben genügend klar gezeigt, daß Hitlerdeutschland sich zur Kriegführung mit den unerbittlichsten Methoden unter vollständiger Verachtung der Kriegsgesetze und -gebräuche vorbereitet hat.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden nicht nur gegenüber den Streitkräften der freiheitliebenden Völker, die sich gegen den faschistischen Angreifer vereinigten, sondern auch an der völlig unschuldigen, friedlichen Zivilbevölkerung begangen. Bereits vor dem treubruchigen Überfall auf die Sowjetunion hat die Regierung Hitlerdeutschlands sorgfältig den Plan einer ungeheuerlichen Vernichtung des führenden Teiles des Sowjetvolkes ausgearbeitet.

Die seinerzeit durch die Außerordentliche Staatliche Kommission veröffentlichten Mitteilungen über die deutsch-faschistischen Greuel-taten in den Städten Nowgorod, Stawropol, Orel, Stalino, Smolensk, Kiew u. a. stellten ein durchdachtes System der vorsätzlichen Massenvernichtung von Kriegsgefangenen und friedlichen Sowjetbürgern durch die deutschen Okkupanten fest.

Sämtliche angeklagte Mitglieder der Hitlerregierung erklärten heuchlerisch, daß sie angeblich erst durch diesen Prozeß von den unerhörten Greuel-taten der Hitleristen in den Konzentrationslagern, von der grausamen SS-Willkür und von den Ausschreitungen der deutschen Behörden in den von den Deutschen vorübergehend besetzten Gebieten erfahren hätten. Aber diese Behauptungen sind offenbare Lügen.

Diese Tatsachen kannte in größerem oder kleinerem Maße jeder Deutsche. Sie wurden von den Rundfunksendern der ganzen Welt gemeldet.

Die empörenden Greuel-taten der deutschen Behörden gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen und friedlichen Sowjetbürgern wurden der gesamten Welt in den Noten des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, vom 25. November 1941 und vom 27. April 1942 zur Kenntnis gebracht. Und trotz

der Tatsache, daß die Verletzungen der elementarsten Forderungen des internationalen Rechts und der menschlichen Moral, die sich die deutsche Armee und die deutschen Behörden haben zuschulden kommen lassen, der Reichsregierung aus den oben erwähnten Noten bekannt wurden, dauerte die verbrecherische Mißachtung der Kriegsgesetze und -gebräuche auch in den Jahren 1943—1945 an. Folglich wurden alle diese Verbrechen mit Kenntnis und auf direkte Anweisung der Hitlerregierung begangen.

Hat denn Rosenberg nicht das Dienstschreiben von Lammers erhalten, in dem es hieß, daß die Genfer Konvention für die sowjetischen Kriegsgefangenen ungültig ist?

Ist denn den Ministern nicht das Rundschreiben der Parteikanzlei mit der Unterschrift des Angeklagten Bormann und einer Richtlinie über die grausame Behandlung und Erniedrigung der sowjetischen Kriegsgefangenen zugegangen?

Waren denn das Innenministerium, das Reichssicherheitshauptamt, die Gestapo, die Gefängnisse und die Konzentrationslager keine Organe der deutschen Regierung?

Sie muß die Verantwortung für die von diesen faschistischen Staatsorganen begangenen Greuelthaten in vollem Umfang tragen.

Die Mitglieder der Hitlerregierung haben auf jede Weise versucht, sich von der SS abzusondern und dachten sich, wenn sie überführt wurden, immer neue Versionen, eine lügenhafter wie die andere, aus.

Rosenberg, Neurath, Frick, Frank, Ribbentrop und die übrigen Minister waren SS-Generäle.

Und daß dieser Umstand durchaus nicht nur von formeller Bedeutung war, davon kann man sich z. B. aus dem von der Sowjetischen Anklage dem Gericht vorgelegten Schreiben des Angeklagten Ribbentrop an Himmler vom 22. Juli 1940 überzeugen.

Minister Rosenberg versuchte, dem Gericht zu versichern, daß er ebenfalls nichts über die verbrecherischen Befehle des Ministers Himmler gewußt hätte.

Aber es war gerade Himmler, der — als er am 7. September 1943 den SS- und SD-Führern vorschrieb, gemeinsam mit dem Militärkommando eine totale Zerstörung der ukrainischen Gebiete durchzuführen, als er Anweisung gab, daß dort „kein einziger Mensch, kein

einziges Stück Vieh, kein einziger Zentner Getreide belassen werden darf, keine einzige Eisenbahnstrecke, kein einziges Haus ganz bleiben darf, es soll auch kein einziges Bergwerk geben, das man im Laufe der nächsten Jahre in Betrieb nehmen könnte, es darf keinen einzigen unvergifteten Brunnen geben“ — dafür Sorge getragen hat, daß der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Rosenberg von diesem Befehl in Kenntnis gesetzt wurde.

Minister Göring versandte am 8. März 1940 „an die höchsten Reichsbehörden“ eine verbrecherische Richtlinie „über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Nationalität im Reich“.

Minister Frank erhält Richtlinien von Göring — wie er das mehrfach in seinem Tagebuch verzeichnete — über die mit beliebigen Methoden auszuführende Verschleppung von Hunderttausenden von Polen in die deutsche Sklaverei.

Die Minister Speer, Rosenberg, Keitel, Funk, Seyß-Inquart und andere wurden vor dem Gericht überführt, daß sie Richtlinien erlassen und Maßnahmen ausgearbeitet haben, um die Zwangsarbeit der Kriegsgefangenen und der friedlichen Bürger der von den Deutschen besetzten Gebiete auszunutzen.

Kein anderer als Minister Rosenberg billigte die Maßnahme der Heeresgruppe Mitte zur Erfassung von 40—50 000 Kindern im Alter von 10—14 Jahren auf dem sowjetischen Territorium und ihre Verschleppung nach Deutschland.

Zeugen denn diese Beispiele nicht von den Verbrechen der Hitlerregierung?

Es ist dokumentarisch festgestellt, daß die planmäßig organisierte Ausplünderung der von den Deutschen eroberten Gebiete nach offiziellen Richtlinien und Anweisungen der Hitlerregierung und ihrer einzelnen Mitglieder durchgeführt wurde. Die Richtlinien des Ministers Göring über die planmäßige Ausplünderung des besetzten sowjetischen Territoriums (die sog. „Grüne Mappe“ Görings), die Tätigkeit des räuberischen „Einsatzstabes“ und des „Bataillons zur besonderen Verwendung“ der Minister Rosenberg und Ribbentrop zur Plünderung von Kulturschätzen und Kunstdenkmälern; die Handlungsweise der Minister Funk und Speer — genügen sie nicht, um auf eine Teilnahme der Hitlerregierung an der Ausplünderung der von den Deutschen eroberten Gebiete zu schließen?

Die deutsche Reichsregierung ist für die Ausplünderung des staatlichen, des gesellschaftlichen und des privaten Eigentums sowie für die Zerstörung und den Raub von Kulturschätzen in den von den Hitleristen vorübergehend besetzten Gebieten verantwortlich. Allein in der UdSSR wurde durch die Okkupation ein materieller Schaden in Höhe von 679 Milliarden Rubel angerichtet.

Die Mitglieder der Reichsregierung tragen die Verantwortung für die zwangsweise Germanisierung der von den Deutschen eroberten Gebiete. Es waren die Reichsminister Göring, Frick, Heß und Lammers, die den Befehl über die Einverleibung von vier westlichen Provinzen Polens in das Deutsche Reich unterzeichnet haben.

Kein anderer als Minister Frick sagte, als er dem Reichsstatthalter Rainer Anweisungen gab:

„... Ihre wichtigste Aufgabe wird darin bestehen, daß die neuen Gebiete von Jugoslawisch-Kärnten und Oberkrain völlig in das Deutsche Reich einverleibt werden... Ohne eine Mauer von deutschen Menschen wird jedes Verwaltungsgebäude, so gut es auch sei, früher oder später zusammenstürzen... Deshalb besteht Ihre Aufgabe, Parteigenosse Rainer, darin, dieses Gebiet erneut und restlos deutsch zu machen...“

Man braucht sich nur an das Abkommen zwischen den Ministern Ribbentrop und Himmler über die Organisation eines Spionagedienstes im Auslande zu erinnern; an das Abkommen zwischen Himmler und Bormann einerseits und dem Justizminister Thierack andererseits vom 18. September 1942 über die Durchführung besonderer Polizeimaßnahmen großen Ausmaßes zur Vernichtung von Juden, Zigeunern, Russen, Ukrainern, Polen und Tschechen unter dem Vorwand der sog. asozialen Elemente; an das Schreiben von Minister Lammers vom 4. Juni 1944 an Minister Thierack über die Straffreiheit der Mörder der abgesprungenen alliierten Flieger; an das Schreiben des Ministers Keitel an den Außenminister in der Frage der Behandlung der alliierten Flieger, — man braucht sich nur hieran zu erinnern, um sich diese Gangsterregierung vorstellen zu können.

Am 4. Februar 1938 schuf Hitler den Geheimen Kabinettsrat und legte in folgenden Worten seine Bestimmung dar: „Ich schaffe den Geheimen Rat, damit er mich durch Ratschläge in den Fragen der Außenpolitik unterstützt“.

Zum Präsidenten des Geheimen Rates ernannte Hitler Neurath und zu Mitgliedern Ribbentrop, Göring, Heß, Goebbels, Lammers, Brauchitsch, Raeder und Keitel.

Am 21. Mai 1935 schuf Hitler den Reichsverteidigungsrat.

Am 30. August 1939 wandelte Hitler den Reichsverteidigungsrat in einen Ministerrat für die Reichsverteidigung um und ernannte hierbei Göring zum Vorsitzenden dieses Ministerrates und die Minister Heß, Frick, Funk, Keitel und Lammers zu Mitgliedern.

In der Sitzung vom 23. Juni 1939 betonte der Vorsitzende dieses Rates, Göring, daß „der Reichsverteidigungsrat die entscheidende Reichskörperschaft in den Fragen der Vorbereitung des Krieges“ sei und daß „die Sitzungen des Reichsverteidigungsrates zur Annahme der allerwichtigsten Beschlüsse einberufen werden“.

Nicht die Verteidigung, sondern der Angriff, die Vorbereitung der Angriffskriege war die Aufgabe dieses Rates.

An der Vorbereitung zum Kriege nahmen nicht nur die Mitglieder des Reichsverteidigungsrates, sondern auch die übrigen Minister teil.

So nahmen an der Sitzung des Rates vom 23. Juni 1939 neben Göring, Funk, Frick, Himmler, Keitel und Lammers die Minister Schwerin von Krosigk, Dorpmüller und andere teil.

In dieser Sitzung wurde nicht nur der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen und der Bevölkerung der eroberten Gebiete in der Rüstungsindustrie, sondern auch die Arbeit der Häftlinge und sogar die Anzahl der Häftlinge während des Krieges geplant.

Im Protokoll heißt es:

„Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft (d. h. Funk) wird beauftragt, die Arbeit zu bestimmen, die die Kriegsgefangenen sowie die in Gefängnissen, Konzentrationslagern und Zuchthäusern verbleibenden Personen ausführen werden. Nach Informationen des Reichsführers SS wird sich während des Krieges in den Konzentrationslagern eine bedeutend größere Anzahl Menschen befinden. Nach vorläufigen Angaben werden in den Werkstätten innerhalb der Konzentrationslager 20 000 Häftlinge beschäftigt werden.“

In dieser Sitzung wurden die Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen dem OKW und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 3. Mai 1939 bei der Vorbereitung der Rüstungsbetriebe für den Krieg erwähnt, die Pläne des totalen Krieges erörtert und

Sonderberichte des Chefs der 5. Abteilung des Generalstabes, Oberst Gehrke, sowie des Verkehrsministers Dorpmüller angehört.

Waren alle Mitglieder der Reichsregierung über diese Entschlüsse informiert? Unbedingt ja! Das ist ersichtlich auch aus der Aufzählung der Adressaten, an die das Protokoll der Sitzung vom 23. Juni 1939 verschickt worden ist. Das Protokoll der Sitzung des Reichsverteidigungsrates wurde verschickt: an den Stellvertreter des Führers, an den Chef der Reichskanzlei, an den Vorsitzenden des Geheimen Kabinettsrates, an den Bevollmächtigten für den Vierjahresplan, an den Außen-, Justiz- und Innenminister, an den Minister für die Erziehung und Volksbildung, an den Wirtschaftsminister, an den Minister für die kirchlichen Angelegenheiten, an den Minister für Ernährung und Landwirtschaft, an den Arbeitsminister, den Finanzminister, den Verkehrsminister, den Postminister, an das Präsidium der Reichsbank usw.

Allein der Umstand, daß die Mehrzahl der Mitglieder der Reichsregierung in diesem Prozeß Angeklagte sind, entscheidet die Frage über den Charakter der in Frage kommenden Organisation.

Ich bin der Meinung, daß die Schuld der deutschen Hitlerregierung an den schwersten Verbrechen völlig bewiesen ist und daß sie als eine verbrecherische Organisation erklärt werden muß.

Meine Herren Richter!

Zur Durchführung der von den Häuptlingen der faschistischen Verschwörung geplanten Verbrechen haben diese das System der verbrecherischen Organisationen geschaffen, denen meine Rede gewidmet war.

Heute erwarten diejenigen, die sich die Weltherrschaft und die Ausrottung ganzer Völker als Ziel gesetzt hatten, mit Zittern das kommende Urteil des Gerichtes.

Dieses Urteil soll nicht nur die auf der Anklagebank sitzenden Urheber der blutigen faschistischen „Ideen“, die Hauptorganisatoren der Verbrechen des Hitlerismus, treffen.

Ihr Urteilsspruch soll das gesamte verbrecherische System des deutschen Faschismus verurteilen, jenes komplizierte, weitverzweigte Netz von Partei-, Regierungs-, SS- und Militär-Organisationen, die unmittelbar die verbrecherischen Pläne der Hauptverschwörer in die Tat umsetzten.

Auf den Schlachtfeldern hat die Menschheit ihr Urteil über den verbrecherischen deutschen Faschismus bereits gefällt.

Im Feuer der größten Schlachten der Weltgeschichte wurden durch die heldenmütige Rote Armee und die tapferen Truppen der Alliierten nicht nur die Hitlerhorden zerschlagen, sondern auch die hohen, edlen Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit, der menschlichen Moral sowie die humanen Regeln des menschlichen Zusammenlebens behauptet.

Die Anklage hat ihre Pflicht vor dem hohen Gericht, vor dem leuchtenden Andenken der unschuldigen Opfer, vor dem Gewissen der Völker und vor ihrem eigenen Gewissen erfüllt.

Möge sich an allen faschistischen Henkern der gerechte und strenge Urteilsspruch der Völker erfüllen!

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitende Rede des sowjetischen Hauptanklägers	
am 8. Februar 1946	Seite 3
I. Die Bedeutung des Prozesses und seine rechtlichen Besonderheiten	3
II. Die ideologische Vorbereitung der Angriffskriege	10
III. Die Organisierung und Durchführung der Aggression gegen die Tschechoslowakei, Polen und Jugoslawien	14
1. Der Überfall auf die Tschechoslowakei	14
2. Der Überfall auf Polen	17
3. Der Überfall auf Jugoslawien	18
IV. Der heimtückische Überfall Hitlerdeutschlands auf die UdSSR	20
1. Die militärische Vorbereitung des Überfalles auf die UdSSR	20
2. Die Vorbereitung der Kriegsverbrechen	28
3. Der räuberische Überfall Hitlerdeutschlands auf die UdSSR	31
V. Kriegsverbrechen	35
1. Massenmorde an Zivilisten	36
2. Mißhandlungen und Morde an Kriegsgefangenen	42
3. Verschleppung in die Sklaverei	47
4. Zerstörung der Städte und der Dörfer und Raub des gesellschaftlichen und des privaten Eigentums	51
5. Zerstörung und Raub kultureller und wissenschaftlicher Werte, Klöster, Kirchen und anderer Einrichtungen des religiösen Kultes	56
VI. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	61
Rede des sowjetischen Hauptanklägers	
am 29. Juli 1946	66
Einige Rechtsfragen im Rahmen des Prozesses	73
Ausführung von Befehlen	75
Verantwortlichkeit des Staates und einzelner Personen	76
Über den Begriff der Verschwörung	78

Göring	Seite 80
Heß	86
Bormann	89
Ribbentrop	90
Die Militärgruppe	95
Keitel	97
Jodl	103
Dönitz und Raeder	104
Kaltenbrunner	105
Rosenberg	107
Frank	115
Frick	122
Streicher	123
Schacht	125
Funk	128
Schirach	131
Sauckel	134
Seyß-Inquart	137
von Papen	139
Speer	141
Neurath	144
Fritzsche	147

Schlußrede des sowjetischen Hauptanklägers

in der Frage der verbrecherischen Organisationen

am 30. August 1946	153
Das Führerkorps der Hitlerpartei	159
Die Schutzstaffeln — SS	170
a) Allgemeine SS	177
b) Die Waffen-SS	179
Die Sturmabteilungen — die SA	182
Die Gestapo	187
a) Die Aufgaben der Gestapo	188
b) Die Teilnahme der Gestapo an der Vorbereitung der Aggression	191
c) Die Verbrechen der Gestapo in der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen	192
d) Die Verbrechen der Gestapo auf dem vorübergehend besetzten Territorium der UdSSR	195

Der Sicherheitsdienst — „SD“	Seite 200
Der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht	206
a) Verbrechen gegen den Frieden	208
b) Die unmittelbare Teilnahme des deutschen Generalstabes an diesen Verbrechen	211
c) Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	213
Die Regierung (Das Regierungskabinett)	217

Verlag Olga Benario und Herbert Baum

Der **Verlag Olga Benario und Herbert Baum** wurde gegründet, um eine Lücke zu schließen, die in den letzten Jahren immer deutlicher wurde.

Es geht darum, einen Verlag zu schaffen, der parteiisch ist, sich bewußt **auf die Seite der Verdammten dieser Erde stellt** und deshalb sein Verlagsprogramm **internationalistisch** gestaltet, als einen ersten Schritt für die solidarische Auswertung und die Propagierung der Erfahrungen der internationalen revolutionären Kämpfe.

Es geht darum, durch die Gestaltung des Verlagsprogramms ganz bewußt und **solidarisch an die wirklichen kommunistischen Traditionen anzuknüpfen**, an die wirklich revolutionäre internationale kommunistische Bewegung zur Zeit von Marx und Engels, Lenin und Stalin, an die positiven Erfahrungen der antirevisionistischen Kämpfe gegen den Chruschtschow- und Breschnew-Revisionismus.

Es geht darum, gegen die bürgerliche Wissenschaft **die Tradition des wissenschaftlichen Kommunismus zu propagieren**. Deshalb ist der Nachdruck der grundlegenden Schriften des wissenschaftlichen Kommunismus in verschiedenen Sprachen ein Schwerpunkt des Verlages.

Mit der Gründung und der Arbeit des Verlags Olga Benario und Herbert Baum soll ein Beitrag geleistet werden, um im Kampf gegen den Imperialismus überhaupt und den deutschen Imperialismus insbesondere der Verwirklichung des Mottos von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht näher zu kommen: **„Nichts vergessen, alles lernen!“**



Olga Benario, geboren am 12.2.1908, kämpfte als Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands (KJVD), der Jugendorganisation der KPD, in der Weimarer Republik gegen den aufkommenden Nazismus und gegen die regierende reaktionäre Sozialdemokratie, gegen den deutschen Imperialismus. Im April 1928 war sie führend an einer erfolgreichen bewaffneten Aktion zur Befreiung eines bis zu seiner Verhaftung illegal lebenden KPD-Genossen aus dem Berliner Polizeipräsidium beteiligt.

Olga Benario flüchtete vor dem deutschen Polizeiapparat in die Sowjetunion, wo sie zu einer wichtigen Mitarbeiterin der Kommunistischen Internationale wurde. In deren Auftrag ging sie 1935 nach Brasilien, um den Aufbau der KP Brasiliens zu unterstützen.

1936 wurde Olga Benario in Brasilien verhaftet, an die Nazis ausgeliefert und ins KZ Ravensbrück verschleppt, wo sie den „gelben Stern“ tragen mußte. Trotz Folter und Kerkerhaft hat sie keinerlei Aussagen gemacht – weder bei der

Polizei des reaktionären brasilianischen Regimes noch bei der Gestapo. Olga Benario kämpfte als „Blockälteste“ im KZ Ravensbrück für die Verbesserung der Überlebenschancen der Häftlinge und gegen die Demoralisierung. Im April 1942 wurde Olga Benario in der Gaskammer von Bernburg von den Nazis ermordet.

Der Name Olga Benario steht

- ★ für den militanten und bewaffneten Kampf der kommunistischen Kräfte, für den Kampf um die proletarische Revolution;
- ★ für den praktizierten proletarischen Internationalismus;
- ★ für den konsequenten antinazistischen Kampf, der auch unter den schlimmsten Bedingungen, selbst in einem Nazi-KZ möglich ist.

Herbert Baum, geboren am 10.2.1912, war Mitglied des KJVD und gründete 1936 mit anderen Antinazisten eine Widerstandsgruppe, die später als Herbert-Baum-Gruppe bekannt geworden ist. Die Herbert-Baum-Gruppe nahm mit jüdischen Widerstandsgruppen und Gruppen von Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern aus anderen Ländern Kontakt auf und führte mit ihnen gemeinsam einen illegalen Kampf gegen die Nazis.

Die Herbert-Baum-Gruppe organisierte Maßnahmen, um jüdische Menschen vor der Deportation und Ermordung in Nazi-Vernichtungslagern zu retten.

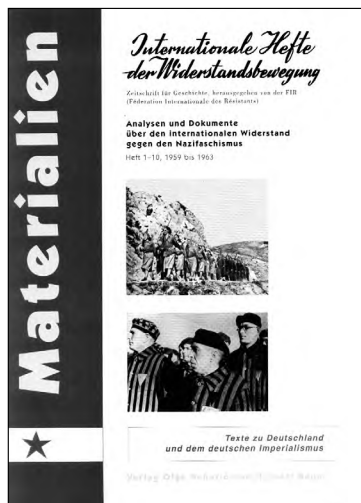
Die militante Aktion der Herbert-Baum-Gruppe gegen die antikommunistische Nazi-Ausstellung „Das Sowjetparadies“ am 13. Mai 1942 in Berlin, bei der ein Teil der Ausstellung durch Brandsätze zerstört wurde, fand weltweit Beachtung.

Einige Wochen später wurde Herbert Baum und fast alle anderen Mitglieder der Widerstandsgruppe aufgrund Verrats verhaftet. Herbert Baum wurde am 11. Juni 1942 von den Nazis durch bestialische Folter ermordet, ohne etwas an die Gestapo preisgegeben zu haben.

Der Name Herbert Baum steht

- ★ für die Organisierung einer internationalistischen antinazistischen Front in Deutschland;
- ★ für den Kampf gegen den nazistischen Antisemitismus und gegen den industriellen Völkermord der Nazis an 6 Millionen Juden und Jüdinnen;
- ★ für den Kampf gegen den Antikommunismus und für die Solidarität mit der sozialistischen Sowjetunion zur Zeit Stalins.

Die Namen Olga Benario und Herbert Baum stehen für die Tradition des antifaschistischen und revolutionären Kampfes der wirklich kommunistischen Kräfte.



Hefte der Internationalen Widerstandsbewegung

Diese vollständige Sammlung der von der FIR (Föderation Internationale des Résistants) herausgegebenen Zeitschrift "Internationale Hefte der Widerstandsbewegung" (Nr. 1-10 (November 1959 - März 1963) mit knapp über 1000 Seiten hat hohen dokumentarischen Wert. Zudem enthält die am Schluss einiger Hefte veröffentlichte Bibliographie wertvolle Studienhinweise

Ausgabe 1 und 2 1959 eröffnen die Hefreihe mit Artikeln zur Fragestellung, ersten Überblicken und (in Heft 2) den Dokumenten einer Konferenz über die Rolle des antinazistischen Widerstandskampfes für die Erziehung der jungen Generation. Als Ziele der "Hefte" wird angegeben, zu informieren und eine Diskussion zu eröffnen.

Heft 3 und 4 haben den Widerstandskampf in den KZs und Vernichtungszentren sowie die internationalistische Beteiligung von Ausländern am nationalen Befreiungskampf in den einzelnen Ländern zum Schwerpunkt.

Heft 5 analysiert die großen bewaffneten Aufstände in den Großstädten Europas, insbesondere in Prag, Paris, Neapel und auch in Warschau.

Heft 6 und 7 beschäftigen sich mit den programmatischen Dokumenten der verschiedenen Organisationen in verschiedenen Ländern - mit dem Schwerpunkt auf Positionen der KPs und der von den KPs geführten Frontorganisationen.

Heft 8-10 gibt als Dreifachnummer einen konzentrierten Überblick über die Widerstandskämpfe in den verschiedenen Ländern, wobei auch die besondere Problematik des jüdischen Widerstandskampfes durch Beiträge von Vertretern und Vertreterinnen des Widerstandes, die nun in Israel leben, verdeutlicht wird.

Die faktenreichen Artikel zum bewaffneten Kampf als Instrument des Klassenkampfes der Arbeiterklasse und der vom deutschen Imperialismus national unterdrückten breiten Massen der Bevölkerung der besetzten Länder, die Hervorhebung auch der völkermörderischen Verbrechen gegenüber der jüdischen Bevölkerung Europas, die Benennung der Positionen der KPs vieler Länder - all dies enthält wertvolle Materialien. Zu Recht wird mehrfach darauf hingewiesen, daß innerhalb des zweiten Weltkrieges, nicht einfach Staaten gegeneinander kämpften, sondern es sich um die allergrößte Teilnahme der Bevölkerung der verschiedensten Länder am Krieg handelt.

Band 1: 560 Seiten, 35 €, ISBN 3-932636-49-X

Band 2: 520 Seiten, 35 €, ISBN 3-932636-50-3



Autorenkollektiv:

**Über den Widerstand
in den KZs und
Vernichtungslagern des
Nazifaschismus**

210 Seiten,

13 €

ISBN 3-932636-34-1

Die vorliegende Untersuchung gibt einen Überblick über den Widerstand in den KZs und Vernichtungslagern des Nazifaschismus und tritt dabei antikomunistischen Verleumdungen entgegen. Klargestellt wird, daß trotz aller wichtiger Unterschiede zwischen der damaligen und der heutigen Situation jeder revolutionäre Widerstand, jeder revolutionäre Kampf lernen kann und lernen muß vom Widerstand in den KZs und Vernichtungslagern des Nazi-Regimes.

Georgi Dimitroff:

Gegen den Nazifaschismus

Die Herausarbeitung des Klassencharakters des Faschismus wird in den Reden von Dimitroff vor dem 7. Weltkongress der KI verknüpft mit einer Analyse von Besonderheiten des Nazifaschismus; es geht um die Aufgaben der antifaschistischen Einheits- und Volksfront, die Dimitroff im Zusammenhang mit einer Kritik an taktischen Fehlern der KPD im Kampf gegen die Nazis erläutert.

360 Seiten, 20 €, ISBN 3-932636-25-2

Grundschriften des wissenschaftlichen Kommunismus

Karl Marx/Friedrich Engels

Manifest der Kommunistischen Partei (1848)

92 Seiten, Offenbach 1997, 4 €, ISBN 3-932636-00-7

Karl Marx

Kritik des Gothaer Programms (1875)

96 Seiten, Offenbach 1997, 4 €, ISBN 3-932636-01-5

W. I. Lenin

Staat und Revolution (1917)

159 Seiten, Offenbach 1997, 8 €, ISBN 3-932636-02-3

J. W. Stalin

Über die Grundlagen des Leninismus (1924)

137 Seiten, Offenbach 1997, 8 €, ISBN 3-932636-03-1

W. I. Lenin

Was tun? (1902)

276 Seiten, Offenbach 1997, 10 €, ISBN 3-932636-04-X

J. W. Stalin

Über dialektischen und historischen Materialismus (1938)

45 Seiten, Offenbach 1997, 2 €, ISBN 3-932636-05-8

W. I. Lenin

Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus (1916)

Der Imperialismus und die Spaltung des Sozialismus (1916)

185 Seiten, Offenbach 1999, 8 €, ISBN 3-932636-36-8

W. I. Lenin

Ein Schritt vorwärts, zwei Schritte zurück (1904)

242 Seiten, Offenbach 2006, 10 €, ISBN 978-3-86589-042-9

W. I. Lenin

Zwei Taktiken der Sozialdemokratie in der demokratischen Revolution (1905)

192 Seiten, Offenbach 2006, 8 €, ISBN 978-3-86589-043-6

W. I. Lenin

Materialismus und Empiriokritizismus (1908)

410 Seiten, Offenbach 2006, 15 €, ISBN 978-3-86589-050-4

Karl Marx/Friedrich Engels: **Ausgewählte Werke in zwei Bänden**

Band I: 1848 – 1874

650 Seiten, 25 €, Offenbach 2004, ISBN 3-86589-001-6

Band II: 1875 – 1894

504 Seiten, 25 €, Offenbach 2004, ISBN 3-86589-002-4

W. I. Lenin: **Ausgewählte Werke in zwei Bänden**

Band I: 1884 – 1917

916 Seiten, 30 €, Offenbach 2004, ISBN 3-932636-93-7

Band II: 1917 – 1923

1037 Seiten, 30 €, Offenbach 2004, ISBN 3-932636-94-5

**Grundschriften des wissenschaftlichen Kommunismus
in anderen Sprachen**

Karl Marx/Friedrich Engels

Manifest der Kommunistischen Partei (1848)

Türkisch:

Karl Marx/Friedrich Engels

Komünist Partisi Manifestosu

82 Seiten, Offenbach 1997, 4 € , ISBN 3-932636-06-6

Englisch:

Karl Marx/Frederick Engels

Manifesto of the Communist Party

83 Seiten, Offenbach 1997, 4 € , ISBN 3-932636-07-4

Französisch:

Karl Marx/Friedrich Engels

Manifeste du Parti Communiste

82 Seiten, Offenbach 1997, 4 € , ISBN 3-932636-08-2

Spanisch:

Carlos Marx/Federico Engels

Manifiesto del Partido Comunista

87 Seiten, Offenbach 1997, 4 € , ISBN 3-932636-09-0

Farsi:

کارل مارکس فریدریش انگلس

مانیفست حزب کمونیست

97 Seiten, Offenbach 1999, 4 € , ISBN 3-932636-10-4

Russisch:

К. Маркс и Ф. Энгельс
Манифест Коммунистической Партии

80 Seiten, Offenbach 2004, 4 €, ISBN 3-932636-91-0

Russisch / Deutsch:

150 Seiten, Offenbach 2004, 8 €, ISBN 3-932636-95-3

Serbokroatisch:

Karl Marx/Friedrich Engels

Manifest Komunističke Partije

168 Seiten, Offenbach 2004, 8 €, ISBN 3-86589-000-8

Schriften und Texte des wissenschaftlichen Kommunismus

Marx, Engels, Lenin, Stalin

Über den Partisanenkampf

188 Seiten, Offenbach 1997, 8 €, ISBN 3-932636-11-2

Programm der Kommunistischen Partei Rußlands (Bolschewiki) – 1919

Programm der Kommunistischen Internationale – 1928

241 Seiten, Offenbach 2002, 10 €, ISBN 3-932636-19-8

Marx, Engels, Lenin, Stalin, Kl, Zetkin

Die kommunistische Revolution und die Befreiung der Frauen

164 Seiten, Offenbach 1997, 8 €, ISBN 3-932636-18-X

Autorenkollektiv: **Lehrbuch der politischen Ökonomie** (1954)

J. W. Stalin: **Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR** (1952)

515 Seiten, Offenbach 1997, 20 €, ISBN 3-932636-21-X

Autorenkollektiv

W. I. Lenin – Ein kurzer Abriss seines Lebens und Wirkens (1947)

415 Seiten, Offenbach 1999, 15 €, ISBN 3-932636-35-X

W. I. Lenin/J. W. Stalin

Hauptmerkmale der Partei neuen Typs

143 Seiten, Offenbach 2000, 5 €, ISBN 3-932636-22-8

W. I. Lenin/J. W. Stalin

Über die Arbeiteraristokratie

115 Seiten, Offenbach 2001, 5 €, ISBN 3-932636-23-6

Marx, Engels, Lenin, Stalin

Grundlegende Merkmale der kommunistischen Gesellschaft

96 Seiten, Offenbach 2004, 8 €, ISBN 3-932636-67-8

Autorenkollektiv

J. W. Stalin – Ein kurzer Abriß seines Lebens und Wirkens

409 Seiten, Offenbach 2003, 15 €, ISBN 3-932636-65-1

Stalin Werke Band 1 bis 13

sowie die vorhandenen Schriften 1934–1952, inklusive der “Geschichte der KPdSU(B) – Kurzer Lehrgang”

CD-ROM, Offenbach 2003, 10 €, ISBN 3-932636-72-4

Stalin-Biographie inklusive Werke-CD: 22 €, ISBN 3-932636-73-2

M. Glasser/A. Primakowski/B. Jakowlew

Studieren – Propagieren – Organisieren (1948 / 1951)

Drei Texte zu den Arbeitsmethoden von Marx, Engels, Lenin und Stalin

170 Seiten, Offenbach 2001, 8 €, ISBN 3-932636-20-1

Béla Fogarasi

Dialektische Logik – mit einer Darstellung erkenntnistheoretischer Grundbegriffe (1953)

430 Seiten, Offenbach 1997, 15 €, ISBN 3-932636-12-0

Texte internationaler revolutionärer Erfahrungen

Unter der Redaktion von Gorki, Kirow, Molotow, Shdanow, Stalin, Woroschilow

Geschichte des Bürgerkrieges in Rußland (1937/1949)

Band 1: Die Vorbereitung der proletarischen Revolution

(Vom Beginn des Krieges 1914 bis Anfang Oktober 1917)

540 Seiten, Offenbach 1999, 20 €, ISBN 3-932636-15-5

Band 2: Die Durchführung der proletarischen Revolution

(Oktober 1917 bis November 1917)

750 Seiten, Offenbach 1999, 25 €, ISBN 3-932636-16-3

Autorenkollektiv

Mao Tse-tung – seine Verdienste, seine Fehler

Band 1: 1926 – 1949

400 Seiten, Offenbach 1997, 18 €, ISBN 3-932636-14-7

Band 2: 1950 – 1976

240 Seiten, Offenbach 2005, 13 €, ISBN 3-86589-036-9

Autorenkollektiv

Zur „Polemik“ – Die revisionistische Linie des XX. Parteitags der KPdSU (1956) und die grundlegenden Fehler der berechtigten Kritik der KP Chinas (1963)

630 Seiten, Offenbach 2003, 30 €, ISBN 3-932636-70-8

Die Selbstkritik der KP Indonesiens im Kampf gegen

den „friedlichen Weg“ der modernen Revisionisten

Fünf wichtige Dokumente des Politbüros des ZK der KP Indonesiens (PKI) von 1966/67
148 Seiten, Offenbach 2005, 8 €, ISBN 3-86589-037-7

Autorenkollektiv

Kritik des Buches von Enver Hoxha „Imperialismus und Revolution“

264 Seiten, Offenbach 2005, 15 €, ISBN 3-86589-012-1

Texte internationaler revolutionärer Erfahrungen in anderen Sprachen

Autorenkollektiv

Der XX. Parteitag der KPdSU 1956 – ein revisionistisches und konterrevolutionäres Programm (Materialien und Diskussionsbeiträge) und „Programmatische Erklärung der Revolutionären Kommunisten der Sowetunion (Bolschewiki)“ von 1966 (Auszug)

in russischer Sprache: 106 Seiten, Offenbach 2002, 6 €, ISBN 3-932636-47-3

in türkischer Sprache: 120 Seiten, Offenbach 2004, 8 €, ISBN 3-932636-75-9

in französischer Sprache: 176 Seiten, Offenbach 2005, 8 €, ISBN 3-86589-005-9

in italienischer Sprache: 108 Seiten, Offenbach 2006, 8 €, ISBN 978-3-86589-004-7

Dokumente und Analysen

Zur Geschichte Afghanistans – Ein Land im Würgegriff des Imperialismus

Über die Kriegspolitik des deutschen Imperialismus in Afghanistan

289 Seiten, Offenbach 2002, 15 €, ISBN 3-932636-48-1

Der UN-Teilungsplan für Palästina und die Gründung des Staates Israel (1947/48)

Anhang: PLO-Charta von 1968 mit kritischen Anmerkungen

120 Seiten, Offenbach 2002, 8 €, ISBN 3-932636-52-X

Texte zu Deutschland und dem deutschen Imperialismus

Die Rote Fahne – Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands
(Sektion der Kommunistischen Internationale)

Begründet von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Reprint 1929 – Februar 1933, Hardcover-Bände im Format DIN A3

Januar – März 1929, 1080 Seiten, Offenbach 2005, 95 €, ISBN 3-86589-018-0

April – Juni 1929, 534 Seiten, Offenbach 2005, 70 €, ISBN 3-86589-019-9

Juli – September 1929, 1054 Seiten, Offenbach 2005, 95 €, ISBN 3-86589-020-2

Oktober – Dezember 1929, 1054 Seiten, Offenbach 2005, 95 €, ISBN 3-86589-021-0

Januar – Februar 1933, 452 Seiten, Offenbach 2005, 70 €, ISBN 3-86589-034-2

Autorenkollektiv

Die Verbrechen des deutschen Imperialismus im Ersten Weltkrieg

150 Seiten, Offenbach 2004, 8 €, ISBN 3-932636-92-9

Autorenkollektiv

**Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht und
das revolutionäre Programm der KPD (1918)**

200 Seiten, Offenbach 2004, 10 €, ISBN 3-932636-74-0

Georgi Dimitroff

Gegen den Nazifaschismus

371 Seiten, Offenbach 2002, 20 €, ISBN 3-932636-25-2

Autorenkollektiv

1418 Tage – Der Krieg des deutschen Nazifaschismus gegen die
Diktatur des Proletariats in der Sowjetunion (22. Juni 1941 – 8. Mai 1945)

220 Seiten, Offenbach 2005, 13 €, ISBN 3-86589-035-0

Autorenkollektiv: **Marx und Engels über das reaktionäre Preußentum** (1943)

Alfred Klahr: **Gegen den deutschen Chauvinismus** (1944)

130 Seiten, Offenbach 1997, 5 €, ISBN 3-932636-13-9

Autorenkollektiv

Über den Widerstand in den KZs und Vernichtungslagern des Nazifaschismus

204 Seiten, Offenbach 1998, 13 €, ISBN 3-932636-34-1

Gudrun Fischer

„Unser Land spie uns aus“

Jüdische Frauen auf der Flucht vor dem Naziterror nach Brasilien

220 Seiten, Offenbach 1998, 13 €, ISBN 3-932636-33-3

Freies Deutschland – Illustrierte Zeitschrift der antifaschistischen Emigration
erschienen in Mexiko von November 1941 bis Juni 1946

Band 1: Nov. 1941 – Okt. 1942, 440 Seiten, 30 €, ISBN 3-932636-96-1

Band 2: Nov. 1942 – Nov. 1943, 460 Seiten, 30 €, ISBN 3-932636-97-X

Band 3: Dez. 1943 – Nov. 1944, 480 Seiten, 30 €, ISBN 3-932636-98-8

Band 4: Dez. 1944 – Juni 1946, 660 Seiten, 35 €, ISBN 3-932636-99-6

Internationale Hefte der Widerstandsbewegung (1959 – 1963)

Analysen und Dokumente über den internationalen Widerstand gegen den Nazifaschismus

Band 1: Heft 1 – 4 (1959 – 60), 560 Seiten, Offenbach 2002, 35 €, ISBN 3-932636-49-X

Band 2: Heft 5 – 10 (1961 – 63), 528 Seiten, Offenbach 2002, 35 €, ISBN 3-932636-50-3

Bd. 1 & 2 in einem Band (Hardcover): 1084 Seiten, Offenbach 2002, 80 €, ISBN 3-932636-51-1

Das Potsdamer Abkommen (1945)

Anhang: Die Dokumente von Teheran und Jalta

83 Seiten, Offenbach 2001, 5 €, ISBN 3-932636-24-4

Bericht des internationalen Lagerkomitees des KZ Buchenwald (1949)

237 Seiten, 2. Auflage, Offenbach 2004, 10 €, ISBN 3-932636-26-0

Autorenkollektiv

Die Gründung der SED und ihre Vorgeschichte (1945 – 1946)

702 Seiten, Offenbach 2000, 33 €, ISBN 3-932636-38-4

Autorenkollektiv

10 Jahre „Deutsche Einheit“: **Nazi-Terror von Hoyerswerda bis Düsseldorf**

Nazis, Staat und Medien – ein Braunbuch

222 Seiten, Offenbach 2000, 13 €, ISBN 3-932636-37-6

Romane zur Geschichte der Revolutionen und Befreiungskämpfe

A. Schapowalow

Auf dem Weg zum Marxismus

Erinnerungen eines Arbeiterrevolutionärs

337 Seiten, Offenbach 1997, 15 €, ISBN 3-932636-29-5

S. Mstislawski

Die Krähe ist ein Frühlingsvogel

404 Seiten, Offenbach 1997, 15 €, ISBN 3-932636-17-1

I. Popow

Als die Nacht verging

593 Seiten, Offenbach 1997, 20 €, ISBN 3-932636-30-9

Materialien

(Spiralbindung, DIN A4)

Leninismus – Lesehefte für Schulungen und Selbstunterricht

500 Seiten, Offenbach 2004, 30 €, ISBN 3-932636-90-2

Die Kommunistische Internationale in Resolutionen und Beschlüssen

Band 1: 1919 – 1924

416 Seiten, Offenbach 1998, 30 €, ISBN 3-932636-27-9

Hardcover: Offenbach 1998, 55 €, ISBN 3-932636-60-0

Band 2: 1925 – 1943

452 Seiten, Offenbach 1998, 35 €, ISBN 3-932636-28-7

Hardcover: Offenbach 1998, 60 €, ISBN 3-932636-61-9

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion in Resolutionen und Beschlüssen der Parteitage, Konferenzen und Plenen des ZK

Teil 1: 1898 – 1917

282 Seiten, Offenbach 2004, 22 €, ISBN 3-932636-76-7

Hardcover: Offenbach 2004, 47 €, ISBN 3-932636-77-5

Teil 2: 1917 – 1924

290 Seiten, Offenbach 2004, 22 €, ISBN 3-932636-82-1

Hardcover: Offenbach 2004, 47 €, ISBN 3-932636-83-X

Teil 3: 1924 – 1927

300 Seiten, Offenbach 2004, 22 €, ISBN 3-932636-84-8

Hardcover: Offenbach 2004, 47 €, ISBN 3-932636-85-6

Teil 4: 1927 – 1932

300 Seiten, Offenbach 2004, 22 €, ISBN 3-932636-86-4

Hardcover: Offenbach 2004, 47 €, ISBN 3-932636-87-2

Teil 5: 1932 – 1953

340 Seiten, Offenbach 2004, 22 €, ISBN 3-932636-88-0

Hardcover: Offenbach 2004, 47 €, ISBN 3-932636-89-9

Zur internationalen Lage 1919 – 1952

359 Seiten, Offenbach 2003, 25 €, ISBN 3-932636-71-6

Hardcover: Offenbach 2003, 50 €, ISBN 3-932636-78-3

Dokumente der Internationalen Roten Hilfe und der Roten Hilfe Deutschlands

593 Seiten, Offenbach 2003, 35 €, ISBN 3-932636-66-X

Hardcover: Offenbach 2003, 60 €, ISBN 3-932636-81-3

Dokumente zum Studium der Palästina-Frage (1922 – 1948)

180 Seiten, Offenbach 1997, 10 €, ISBN 3-932636-32-5

Hardcover: Offenbach 1997, 35 €, ISBN 3-932636-59-7

Dokumente zum Studium des Spanischen Bürgerkriegs (1936 – 1939)

680 Seiten, Offenbach 1997, 30 €, ISBN 3-932636-31-7

Hardcover: Offenbach 1997, 55 €, ISBN 3-932636-58-9

Indien und die Revolution in Indien

262 Seiten, Offenbach 2005, 20 €, ISBN 3-86589-039-3

Hardcover: Offenbach 2005, 45 €, ISBN 3-86589-040-7

Dokumente des Kampfes der Kommunistischen Partei Chinas gegen den modernen Revisionismus 1956 – 1966

Teil I: 1956 – 1963

346 Seiten, Offenbach 2002, 28 €, ISBN 3-932636-44-9

Hardcover: Offenbach 2002, 53 €, ISBN 3-932636-62-7

Teil II: Die Polemik über die Generallinie der internationalen kommunistischen Bewegung (1963)

330 Seiten, Offenbach 2002, 28 €, ISBN 3-932636-45-7

Hardcover: Offenbach 2002, 53 €, ISBN 3-932636-63-5

Teil III: 1963 – 1966

320 Seiten, Offenbach 2002, 25 €, ISBN 3-932636-46-5

Hardcover: Offenbach 2002, 50 €, ISBN 3-932636-64-3

Dokumente des Kampfes der Partei der Arbeit Albanien gegen den modernen Revisionismus 1955 – 1966

Teil I: 1955 – 1962

418 Seiten, Offenbach 2003, 30 €, ISBN 3-932636-68-6

Hardcover: Offenbach 2003, 55 €, ISBN 3-932636-79-1

Teil II: 1963 – 1966

422 Seiten, Offenbach 2003, 30 €, ISBN 3-932636-69-4

Hardcover: Offenbach 2003, 55 €, ISBN 3-932636-80-1

Dokumente des ZK der KPD 1933 – 1945

505 Seiten, Offenbach 2001, 35 €, ISBN 3-932636-41-4

Hardcover: Offenbach 2001, 50 €, ISBN 3-932636-57-0

Materialien zur Gründung der SED (1945/46)

Band 1: Berichte und Protokolle

Die Parteitage der KPD, SPD und SED im April 1946

319 Seiten, Offenbach 2001, 25 €, ISBN 3-932636-40-6

Hardcover: Offenbach 2001, 50 €, ISBN 3-932636-53-8

Band 2: Vortragsdispositionen (1945 – 1946)

Materialien für politische Schulungstage, herausgegeben vom ZK der KPD

250 Seiten, Offenbach 2001, 20 €, ISBN 3-932636-39-2

Hardcover: Offenbach 2001, 45 €, ISBN 3-932636-54-6

Band 3: Einheit (1946)

Einheit – Monatsschrift zur Vorbereitung der sozialistischen Einheitspartei,

Einheit – Theoretische Monatsschrift für Sozialismus

380 Seiten, Offenbach 2002, 28 €, ISBN 3-932636-42-2

Hardcover: Offenbach 2002, 53 €, ISBN 3-932636-55-4

Band 4:

Alexander Abusch: **Der Irrweg einer Nation** (1946)

Georg Rehberg: **Hitler und die NSDAP in Wort und Tat** (1946)

Walter Ulbricht: **Die Legende vom „deutschen Sozialismus“** (1945)

Paul Merker: **Das dritte Reich und sein Ende** (1945)

540 Seiten, Offenbach 2002, 35 €, ISBN 3-932636-43-0

Hardcover: Offenbach 2002, 60 €, ISBN 3-932636-56-2

Band 5: Parteikonferenz der KPD am 2. und 3. März 1946

160 Seiten, Offenbach 2004, 10 €, ISBN 3-86589-003-2

Hardcover: Offenbach 2004, 35 €, ISBN 3-86589-008-3

